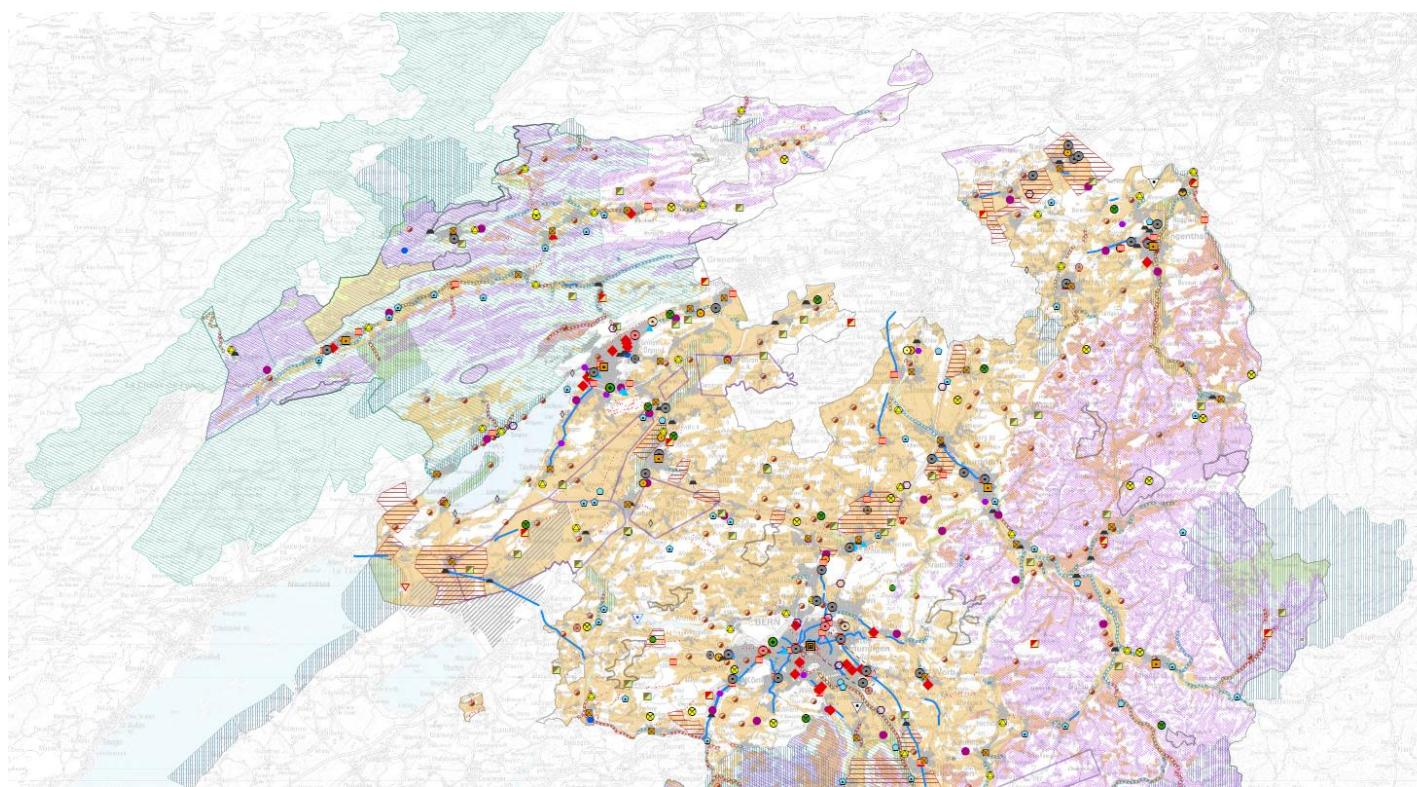




Kantonaler Richtplan Fortschreibung 2025



Der Richtplan muss aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier angepasst werden. Textstellen, in denen Moutier erwähnt wird, und Kartendarstellungen müssen überarbeitet werden. Dies geschieht im Rahmen einer Fortschreibung.

In folgenden Dokumenten werden Textstellen bzw. Kartendarstellungen angepasst:

Nr.	Bezeichnung	Anpassung Text	Anpassung Karte
	Richtplankarte		x
	Raumkonzept Kanton Bern		x
C	Strategiekapitel C: Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen: Entfernung von Moutier in C11 Zentralitätsstruktur	x	
A_02	Streusiedlungsgebiete		x
A_08	Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen / gemischte Nutzungen von kantonaler Bedeutung fördern: Entfernung des Standorts Nr. 2 Moutier, Gare Sud/Nord	x	x
B_03	Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistiknutzungen bezeichnen		x
B_05	Im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr Prioritäten setzen: Entfernung des Vorhabens Moutier: Verlängerung Perronnutzlänge auf 420 m	x	
B_06	Nationalstrassennetz weiterentwickeln		x
B_07	Kantonsstrassennetz weiterentwickeln: Anpassung des Vorhabens Moutier – Créminal – Kantongrenze	x	x
B_09	Velorouten mit kantonaler Netzfunktion		x
C_01	Zentralitätsstruktur: Entfernung von Moutier in der Tabelle Zentralitätsstruktur	x	x
C_02	Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern: Entfernung von Moutier in der Tabelle Agglomerationsgürtel und Entwicklungssachsen inklusive Zentren 4. Stufe und Tourismuszentren	x	
C_04	Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren		x
C_14	Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf: Entfernung des Standorts Nr. 78 Moutier Côte Picard in der Tabelle	x	x
C_15	Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)		x
C_18	Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung		x
C_19	Öffentliche Wasserversorgung sichern: Entfernung des Standorts Nr. 25 Moutier La Foule in der Tabelle regionale Bedeutung	x	x
C_20	Wasserwirtschaft in geeigneten Gewässern nutzen		x
C_21	Anlagen zur Windenergieproduktion fördern		x
C_23	Touristische Entwicklung räumlich steuern		x
C_25	Räumliche Voraussetzungen für die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie 2017 – 2032 schaffen: Entfernung des Standorts Nr. 9 RG Moutier in der Tabelle	x	x
C_27	Öffentliche Abwasserentsorgung sichern		x
D_01	Landschaftsprägende Bauten		x
D_08	Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Jenische, Sinti und Roma schaffen		x
D_09	Zunahme der Waldflächen verhindern		x
E_03	Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen		x
E_06	Aufbau und Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach NHG		x
E_07	UNESCO-Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA)		x
E_12	UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen		x

Raumkonzept Kanton Bern

Bedeutung und Inhalt des Raumkonzepts

Auftrag aus dem RPG

Der Auftrag für die Erarbeitung von räumlichen Entwicklungsvorstellungen wird in Art. 8 Abs. 1 Bst. a des Raumplanungsgesetzes (RPG; Fassung vom 15. Juni 2012) erteilt. Er lautet:

- ¹Jeder Kanton erstellt einen Richtplan, worin er mindestens festlegt:
a. wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll
(...)*

Ersetzt die früheren «Grundzüge»

Mit diesem Auftrag werden die früheren «Grundzüge der räumlichen Entwicklung» ersetzt. Diese waren nur Teil der Grundlagen (RPG Art. 6 Abs. 1) und damit nicht verbindlich. Die räumlichen Entwicklungsvorstellungen gemäss dem erwähnten Artikel werden dagegen integrierter Teil des Richtplans und sind damit behördlichenverbindlich.

Raumkonzept als Grundlage für Strategie Siedlung

Diese räumlichen Entwicklungsvorstellungen werden im Kanton Bern als «Raumkonzept Kanton Bern (RK-BE)» bezeichnet. Das RK-BE ersetzt den Inhalt der Register «Leitsätze» und «Hauptziele» des bis anhin gültigen Richtplans und bildet die verbindliche Grundlage für alle Festlegungen im Richtplan, besonders für die Strategie Siedlung und damit indirekt für die Bauzonendimensionierung.

Raumkonzept mit drei Abschnitten

Das Raumkonzept umfasst drei Abschnitte: Die Herausforderungen (dieser Abschnitt hat keine Verbindlichkeit), die Beschreibung der angestrebten Entwicklung des Kantons Bern (inklusive ihrer Einbettung in die Schweiz) sowie die Ziele für die Raumentwicklung des Kantons Bern. Diese bestehen aus thematischen, räumlichen und organisatorischen Zielen.

1 Herausforderungen an die Raumplanung

Raumplanung gleicht Interessen aus

Raum zum Wohnen, zum Arbeiten, für die Freizeit und für die Erholung – aber auch Raum für die Landwirtschaft und die Natur: Die Ansprüche an den Raum sind vielfältig. Die Lebens-, Siedlungs- und Umweltqualität im Kanton Bern ist hoch, doch der Raum ist beschränkt. Mit einer guten Raumplanung werden die verschiedenen Interessen untereinander ausgeglichen. Alle Beteiligten und Betroffenen suchen dabei gemeinsam Wege, um Chancen für die weitere Entwicklung des Kantons zu schaffen, ohne dabei die erreichten Qualitäten zu beeinträchtigen.

Eine gute Raumordnung schafft Effizienz

In einer guten Raumordnung sind Wohnen, Arbeiten, Verkehr und andere Nutzungen räumlich aufeinander abgestimmt. Sie führt zu geringeren Erschliessungskosten und kürzeren Wegen. Sie stellt eine kostengünstige und energieeffiziente Versorgung im Kanton sicher. Sie bietet der Wirtschaft gute Entwicklungsmöglichkeiten auf geeigneten Flächen. Die Bevölkerung profitiert von einer hohen Siedlungsqualität und vielfältigen Möglichkeiten für Freizeit und Erholung. Dabei wird die Landschaft geschont und die Biodiversität erhalten. Kurz: Mit einer guten Raumplanung wird der Boden haushälterisch genutzt.

Grosse Vielfalt, aber auch grosse Gegensätze im Kanton Bern

Mit seinem grossen Kantonsgebiet von den Alpen über das Mittelland bis zum Jura verfügt der Kanton Bern über eine grosse Vielfalt und viele Qualitäten. Urbane und ländliche Räume sind nahe beieinander und bilden zusammen funktionale Räume. Dies ist auch eine grosse Herausforderung: In der Entwicklung des Kantons sind grosse Gegensätze zu berücksichtigen. Mit der Stärkung des polyzentrischen Siedlungssystems und dem Bewusstsein für die funktionalen Räume soll der Zusammenhalt im Kanton gefördert werden.

1.1 Herausforderungen im Bereich Siedlung und Verkehr

Flächenverbrauch hat zugenommen

Die besiedelte Fläche ist in den letzten Jahren zwar auch im Kanton Bern stark gewachsen – gemäss der Arealstatistik des Bundes zwischen 1993 und 2005 um durchschnittlich 7'000 m² pro Tag (ungefähr ein Fussballfeld) – jedoch weniger stark als im schweizerischen Durchschnitt. Die Zersiedelung, das heisst das ungeordnete Ausufern der Siedlung in die Landschaft, ist im Kanton Bern zwar geringer ausgeprägt als in anderen Gebieten der Schweiz. An gewissen Orten, vor allem am Rand der Agglomerationen, entlang der Verkehrsachsen und in manchen Tourismusgebieten, ist sie trotzdem deutlich sichtbar. Diese Zersiedelung muss gestoppt werden. Die Siedlungsentwicklung muss künftig flächensparender erfolgen, damit die hohe Qualität des Raumes erhalten bleibt.

Potenzial zur Innenentwicklung wird ungenügend genutzt

Bisher war es meist einfacher, Neubauten auf der grünen Wiese zu bauen, als in bestehenden Siedlungen neue Wohn- und Arbeitsflächen zu realisieren. Dies gab kaum Anreiz für ein flächensparendes Bauen. Die Siedlungsentwicklung nach innen wird im Kanton Bern in Projekten wie den «Kantonalen Entwicklungsschwerpunkten ESP» schon seit längerer Zeit gefördert. Im Rahmen der Ortsplanungen wurden die Potenziale der Siedlungsentwicklung nach innen bisher kaum vertieft geprüft und nutzbar gemacht. Das Flächenpotenzial innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets liegt teilweise brach und muss besser ausgeschöpft werden.

Bauzonanangebot an zentralen Lagen ist knapp

Die Bauzonen werden im Kanton Bern sparsam ausgeschieden. Die Bauzonestatistik des Bundes zeigt, dass die Bauzonengrösse im Kanton insgesamt dem Bedarf genügt, aber nicht zu gross ist. Allerdings ist das Angebot an Wohnzonen in zentralen, gut

	erschlossenen Lagen zu knapp und Neueinzonungen wurden dort in der Vergangenheit von den Stimmberchtigten oft abgelehnt. Eine konzentrierte Siedlungsentwicklung spart Land und erlaubt eine kostengünstige Erschliessung. Die Lenkung der künftigen Siedlungsentwicklung an zentrale, gut durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erschlossene Lagen ist eine der grössten aktuellen Herausforderungen in der Raumplanung und der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.
Verkehr ist stark gewachsen	Der Verkehr hat laufend zugenommen und wird voraussichtlich auch in Zukunft weiterhin wachsen. Mit dem kantonalen Richtplan, den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung sowie den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) konnten die Abstimmung von Neueinzonungen mit der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und die Voraussetzungen für den Langsamverkehr bereits verbessert werden. Mit Siedlungsstrukturen, die möglichst wenig Verkehr erzeugen und einen hohen Anteil an Langsamverkehr erlauben, kann die Zunahme des Verkehrs verringert und die Erreichbarkeit sicher gestellt werden.
1.2 Herausforderungen im Bereich Wirtschaft und Energie	
Wirtschaft braucht gute räumliche Voraussetzungen	Die Wirtschaft ist auf gut gelegene Standorte für die Betriebe angewiesen. Mit dem Projekt der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte ESP konnten gute räumliche Voraussetzungen für die Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben an den am besten geeigneten Lagen geschaffen werden. Damit wurden auch brach liegende Industrie- und Gewerbeareale aufgewertet. Für die Ansiedlung grösserer Betriebe fehlen jedoch grössere zusammenhängende Flächen.
Energieanlagen haben Auswirkungen auf Landschaft und Natur	Der Kanton Bern hat ein grosses Potenzial für die Energiegewinnung – zum Beispiel in den Bereichen Wasser, Wind, Sonne und Holz. Die Umsetzung der kantonalen Energiestrategie 2006 bedingt den Ausbau der Energieanlagen. Diese Anlagen haben allerdings oft gewichtige Auswirkungen im Raum, insbesondere auf das Landschaftsbild.
1.3 Herausforderungen im Bereich Landschaft, Ortsbild und Ökologie	
Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaften ist gefährdet	Der Kanton Bern verfügt über viele wertvolle Natur- und Kulturlandschaften. Diese tragen wesentlich zur hohen Lebens- und Umweltqualität bei und bilden die Grundlage für die produzierende Landwirtschaft und den Tourismus. Der vielgestaltige Kanton hat zudem eine hohe Verantwortung, die Biodiversität zu erhalten und zu fördern. In Anbetracht des steigenden Raumbedarfs für das Wohnen und für wirtschaftliche Aktivitäten sowie der zunehmend Raum beanspruchenden Freizeitaktivitäten ist es eine grosse Herausforderung, die Vielfalt und die vorhandenen Landschaftswerte zu erhalten.
Qualitätsvolle Ortsbilder sind gefährdet	Der Kanton Bern verfügt über viele qualitätsvolle Ortsbilder. Diese tragen wesentlich zur hohen Lebensqualität bei und dienen der örtlichen Identität. Zudem sind intakte Ortsbilder ein wesentliches Potenzial für den Tourismus. Der Kanton hat eine hohe Verantwortung, die Ortsbildqualitäten zu erhalten. In Anbetracht der zunehmenden Bautätigkeit innerhalb und in der Nähe von qualitätsvollen Ortsbildern ist es eine grosse Herausforderung, diese Ortsbilder und ihre wertvolle Umgebung zu erhalten.
Klimawandel bedingt umfangreiche Anpassungen	Der Klimawandel hat beträchtliche räumliche Auswirkungen. Ziel der Klimapolitik ist, den CO ₂ -Ausstoss zu vermindern (Mitigation). Diese ist primär Bundessache; der Kanton kann vor allem im Bereich der Energiepolitik und der Anpassung an den Klimawandel (Adaptation) Einfluss nehmen, denn der Klimawandel wirkt sich auf zahlreiche

Lebens-, Umwelt- und Wirtschaftsbereiche aus: Grössere Hitzebelastung in den Agglomerationen und Städten, zunehmende Sommertrockenheit, zunehmende Naturgefahren oder steigende Schneefallgrenze und schmelzende Gletscher bedingen räumliche Anpassungen. Aber auch die Wasser-, Boden- und Luftqualität können beeinträchtigt oder Lebensräume, die Artenzusammensetzung und die Landschaft verändert werden. Zudem können sich Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremde Arten ausbreiten.

1.4 Herausforderungen im Bereich Gesellschaft

Kanton Bern wächst unterdurchschnittlich

Der Kanton Bern hatte in den vergangenen Jahren ein unterdurchschnittliches Wachstum, besonders was die Wohnbevölkerung betrifft und hat deshalb grundsätzlich Nachholbedarf und -potenzial. Dabei entwickelten sich die Regionen sehr unterschiedlich. In den meisten Regionen verlief die Entwicklung stark beschäftigungsorientiert: Die Zahl der Arbeitsplätze nahm stärker zu als diejenige der Bevölkerung. Dadurch stieg – neben den innerkantonalen Pendlerströmen – auch die Zahl der Zupendelnden aus den angrenzenden Kantonen deutlich, was zu einem höheren Verkehrsaufkommen besonders zu den Spitzenzeiten am Morgen und Abend und entsprechend mehr Staus führte.

Finanzausgleich inner- und ausserhalb des Kantons ist wichtig

Die vielfältige Struktur des Kantons zeigt Auswirkungen im finanziellen Bereich: Die verschiedenen Regionen haben eine unterschiedliche Wirtschaftskraft, die auf kantonaler Stufe ausgeglichen wird. Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten profitiert der Kanton vom nationalen Finanzausgleich.

Demografischer und gesellschaftlicher Wandel läuft rasch

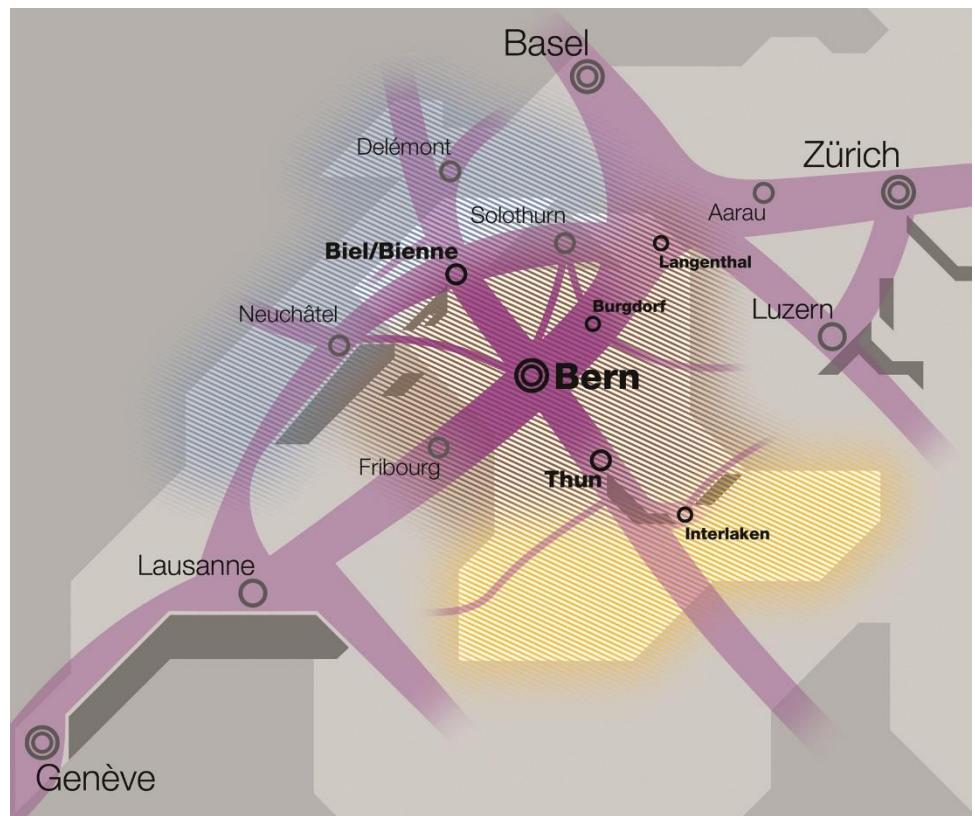
Der demografische Wandel mit der Zunahme des Anteils der älteren Bevölkerung und der Eipersonenhaushalte sowie der weiterhin andauernden Migration wird den Anspruch an Wohnraum und das Wohnumfeld, aber auch an die Verkehrsangebote beeinflussen. Parallel zum demografischen Wandel gibt es einen Trend zur Freizeitgesellschaft. Dieser führt zu mehr Verkehr und verstärkt den Druck auf Natur und Landschaft, gibt ihnen aber auch eine neue Bedeutung.

1.5 Herausforderungen an die Instrumente

Gute Instrumente sind vorhanden

Der Kanton Bern verfügt über gute raumplanerische Instrumente. Der Richtplan des Kantons hat sich seit seiner Neukonzipierung 2002 grundsätzlich bewährt. Mit den RGSK wurden gute Grundlagen für die Planungen auf regionaler Stufe geschaffen. Die Instrumente müssen periodisch weiter entwickelt und miteinander abgestimmt werden, damit sie die angestrebte Entwicklung entfalten.

2 Die angestrebte Entwicklung des Kantons Bern



Handlungsräume des Raumkonzepts Schweiz:

- Hauptstadtregion Schweiz
- Arc Jurassien
- Westalpen

Den Kanton Bern als eigenständigen Teil der Schweiz positionieren

Der Kanton Bern positioniert sich als eigenständiger und unverwechselbarer Teil der Schweiz und Europas und als starkes Zentrum der Hauptstadtregion Schweiz. Er profitiert von seiner Vielfalt und der Nähe zwischen urbanen und ländlichen Räumen. Seine Entwicklung ist nachhaltig: Er strebt wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit bei ausgeglichenem Finanzhaushalt, eine gesunde Umwelt und eine solidarische Gesellschaft an und nimmt seine kulturelle Verantwortung wahr. Durch die Stärkung des polyzentrischen Siedlungssystems des Kantons wird der innerkantonale Zusammenhalt im vielgestaltigen Kanton und zwischen Stadt und Land gefördert.

Im schweizerischen Mittel wachsen

Der Kanton Bern strebt ein Wachstum der Bevölkerung und der Beschäftigten im schweizerischen Mittel an. Dieses Wachstum soll konzentriert erfolgen, vorab in den Zentren und auf den Entwicklungsachsen. Der ländliche Raum wird als Lebens- und Wirtschaftsraum für die ansässige Bevölkerung, als Produktionsraum für die Land- und Energiewirtschaft und in seinen Funktionen für den Tourismus und die Naherholung gestärkt.

Siedlung konzentrieren und nach innen entwickeln

Für die Bevölkerung wird an zentralen, gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen genügend bedarfsgerechten Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten geschaffen. Die Siedlungsentwicklung wird konzentriert. Dadurch werden die Infrastrukturkosten pro Kopf der Bevölkerung gesenkt und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons gestärkt. Die Städte und Dörfer werden im Innern gestärkt und weiterentwickelt.

Gute Verkehrs-
erschliessung nützen

Die Innenentwicklung kommt vor der Aussenentwicklung. Eine ausufernde Siedlungs-entwicklung wird vermieden.

Der Kanton Bern nutzt seine gute Anbindung an die nationalen und internationalen Verkehrsnetze, sowohl auf Schiene und Strasse als auch in der Luft (mit den zeitlich kurzen Verbindungen zu den Landesflughäfen und Bern Airport). Er sichert die Leistungsfähigkeit seines gut ausgebauten Verkehrssystems und setzt Schwerpunkte im öffentlichen Verkehr und im Langsamverkehr. Bei der Entwicklung seiner Raumstrukturen achtet er darauf, dass Wohn- und Arbeitsgebiete kostengünstig erschlossen werden können und damit das Verkehrswachstum und die Infrastrukturkosten begrenzt werden können.

Wirtschaftliche Standort-
qualität verbessern

Der Kanton Bern schafft die räumlichen Voraussetzungen für das angestrebte Wachstum von Arbeitsplätzen und Wohnbevölkerung. Dazu werden an geeigneten Standorten gezielt Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen oder weiterentwickelt. Der Kanton Bern zeichnet sich durch eine bürgernahe und rasche Abwicklung der raumplanerischen Dienstleistungen aus.

Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
fördern

Der Kanton Bern fördert eine energiesparende Siedlungsplanung sowie die Planung von Siedlungen mit einem geringen Energiebedarf. Er nutzt das grosse Potenzial an erneuerbaren Energien und leistet dadurch seinen Beitrag zur Reduktion der Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energien. Bei der Standortwahl von Infrastrukturen für die Energieerzeugung und -übertragung berücksichtigt er auch die Anliegen von Naturschutz und Landschaftsbild.

Zu Natur- und Kulturland-
schaften Sorge tragen

Der Kanton Bern trägt Sorge zu seiner hohen Vielfalt an schönen Natur- und Kulturlandschaften, zu wertvollen Ortsbildern, zur Artenvielfalt und zu den übrigen natürlichen Ressourcen (Wasser, Boden, Luft). Er sichert die Lebensräume für bedrohte Arten, wertet sie auf und unterstützt Bestrebungen zur nachhaltigen Inwertsetzung von Natur und Landschaft wie zum Beispiel die Pärke von nationaler Bedeutung und das UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch.

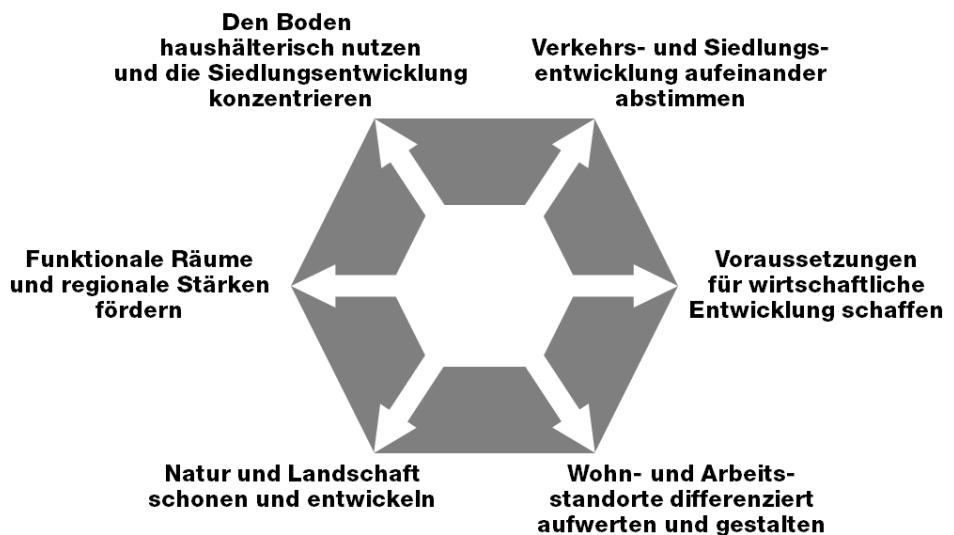
Zusammenarbeit in funk-
tionalen Räumen fördern

Der Kanton Bern unterstützt die Zusammenarbeit in funktionalen Räumen auf allen Stufen. Schwerpunkte setzt er in der Zusammenarbeit in der Hauptstadtrregion Schweiz und den anderen Handlungsräumen des Raumkonzepts Schweiz sowie mit und innerhalb der Regionalkonferenzen. Er nimmt seine Brückenfunktion über die Sprachgrenze zwischen deutsch- und französischsprachiger Schweiz bewusst wahr.

3 Hauptziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern

Aus der angestrebten Entwicklung für den Kanton Bern ergeben sich thematische, räumliche und organisatorische Hauptziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern.

3.1 Thematische Hauptziele



A

Den künftigen Bodenverbrauch verringern

Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
Der künftige Bodenverbrauch ist zu verringern, die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen. Das bereits überbaute Siedlungsgebiet ist besser zu nutzen. Beste hende unbebaute Bauzonen sind auf ihre Eignung zur Überbauung zu prüfen und zu aktivieren oder an besser gelegene Standorte zu verschieben, respektive auszuzeigen. Neueinzonungen sind zu begrenzen.

Innenentwicklung vor Aussenentwicklung stellen

Die Siedlungsentwicklung soll nach innen gelenkt werden; Innenentwicklung kommt vor Aussenentwicklung. Das Potenzial zur massvollen Nachverdichtung und zur Sanierung von bereits überbauten Gebieten muss unter Einhaltung einer hohen Siedlungsqualität gezielt ausgeschöpft werden.

Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet trennen

Die bestehende Trennung zwischen Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet ist langfristig sicherzustellen. Zonen für Sport, Freizeit, Einkaufen, Dienstleistungen und weitere Zonen sind in das bestehende Siedlungsgebiet zu integrieren oder daran anzuschliessen. Im ländlichen Raum ist dafür zu sorgen, dass die bestehende Bausubstanz zweckmäßig genutzt und erhalten werden kann und wo sinnvoll auch massvolle Erweiterungen möglich sind.

B

Verkehr und Siedlung im Sinne der Nachhaltigkeit entwickeln

Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Der Kanton Bern verfügt über ein gut ausgebautes Verkehrsnetz. Es stellt die Erschliessung innerhalb des Kantonsgebietes und mit den Nachbarkantonen sicher. Für seine weitere Entwicklung verfolgt der Kanton eine Verkehrs- und Siedlungspolitik, die langfristig die natürlichen Ressourcen schont, Mensch und Umwelt vor negativen Auswirkungen schützt, die Mobilitätsgrundbedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft befriedigt und die Eigenwirtschaftlichkeit des Verkehrs und die Kostenwahrheit erhöht.

Entwicklung auf Zentren

Die Siedlungsentwicklung ist so zu lenken, dass wenig Verkehr erzeugt wird, dieser

und gut erschlossene Gebiete lenken

effizient abgewickelt werden kann und der Anteil des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs hoch ist. Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsgebieten ist prioriär in zentralen Lagen und gut erschlossenen Gebieten zu fördern sowie an Standorten, für die eine kostengünstige Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr gewährleistet werden kann. Das Gesamtverkehrssystem soll sicher sein, die Lärm- und Luftbelastung möglichst klein halten und die Erreichbarkeit der Agglomerationen, der Zentren und der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte gewährleisten. Verkehrsintensive Vorhaben sind auf gut durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erschlossene Gebiete zu beschränken.

Das richtige Verkehrsmittel am richtigen Ort fördern

Der öffentliche Verkehr ist besonders in dichtbesiedelten Gebieten weiter zu fördern, wo die grössten Effekte bezüglich Erreichbarkeit, Kosten- und Umweltwirkung erreicht werden. Das Strassennetz soll sicher und leistungsfähig bleiben. Dabei haben Optimierung und Substanzerhalt Vorrang vor dem Ausbau. Zu vermeiden ist der gleichzeitige Ausbau der Verkehrsinfrastruktur resp. des Angebots für verschiedene Verkehrsträger. Mobilitätsketten sind zu optimieren. Die Verkehrswege für den Fuss- und Veloverkehr sind darin einzubeziehen. Für den Agglomerations-, den Freizeit- und den Güterverkehr werden umweltverträgliche Lösungen gesucht. Im ländlichen Raum ist eine angemessene Grundversorgung sicherzustellen.

C

Instrumente aufeinander abstimmen

Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Eine gute Raumplanung erlaubt eine rationelle Erschliessung und kostengünstige Infrastrukturen und hat damit wirtschaftlich eine hohe Bedeutung. Sie schafft zudem gute räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft und unterstützt damit die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern. Um diese Wirkung zu erzielen, werden die Instrumente in den Bereichen Zentralität, Standortentwicklung, Verkehr, Tourismus, Land- und Waldwirtschaft sowie Ver- und Entsorgung aufeinander abgestimmt.

Durch eine klare Zentralitätsstruktur die Mittel gezielt einsetzen

Für den gezielten Einsatz der Mittel und zum Setzen der Prioritäten wird eine einheitliche und klare Zentralitätsstruktur definiert. Die Zentren und ihre Agglomerationen sind in ihrer Konkurrenzfähigkeit im nationalen und internationalen Wettbewerb zu stärken. An Standorten von kantonalem Interesse werden die Schwerpunkte der Entwicklung besonders gefördert. Regionale Zentren erfüllen staats- und regionalpolitisch wichtige Funktionen für ihr Umland.

Land- und Waldwirtschaft im Strukturwandel unterstützen

Die Land- und Waldwirtschaft ist in ihrem Strukturwandel zu unterstützen. In Berggebieten und in ländlichen Streusiedlungsgebieten mit Abwanderungstendenzen ist eine Stabilisierung der Bevölkerungszahl anzustreben. Die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald, Landschaft und Biodiversität sind in ihrer Qualität zu erhalten und nur soweit zu nutzen, als ihre natürliche Regenerationsfähigkeit ungefährdet bleibt.

Standards in der Ver- und Entsorgung halten

In der Ver- und Entsorgung und besonders in den von einer Marktöffnung betroffenen Bereichen des Service public (Stromversorgung, Telekommunikation, Postdienste) ist ein angemessener Standard bezüglich Versorgungssicherheit und Umweltschutz zu halten und eine bedarfsgerechte Grundversorgung in allen Teilen des Kantons sicherzustellen.

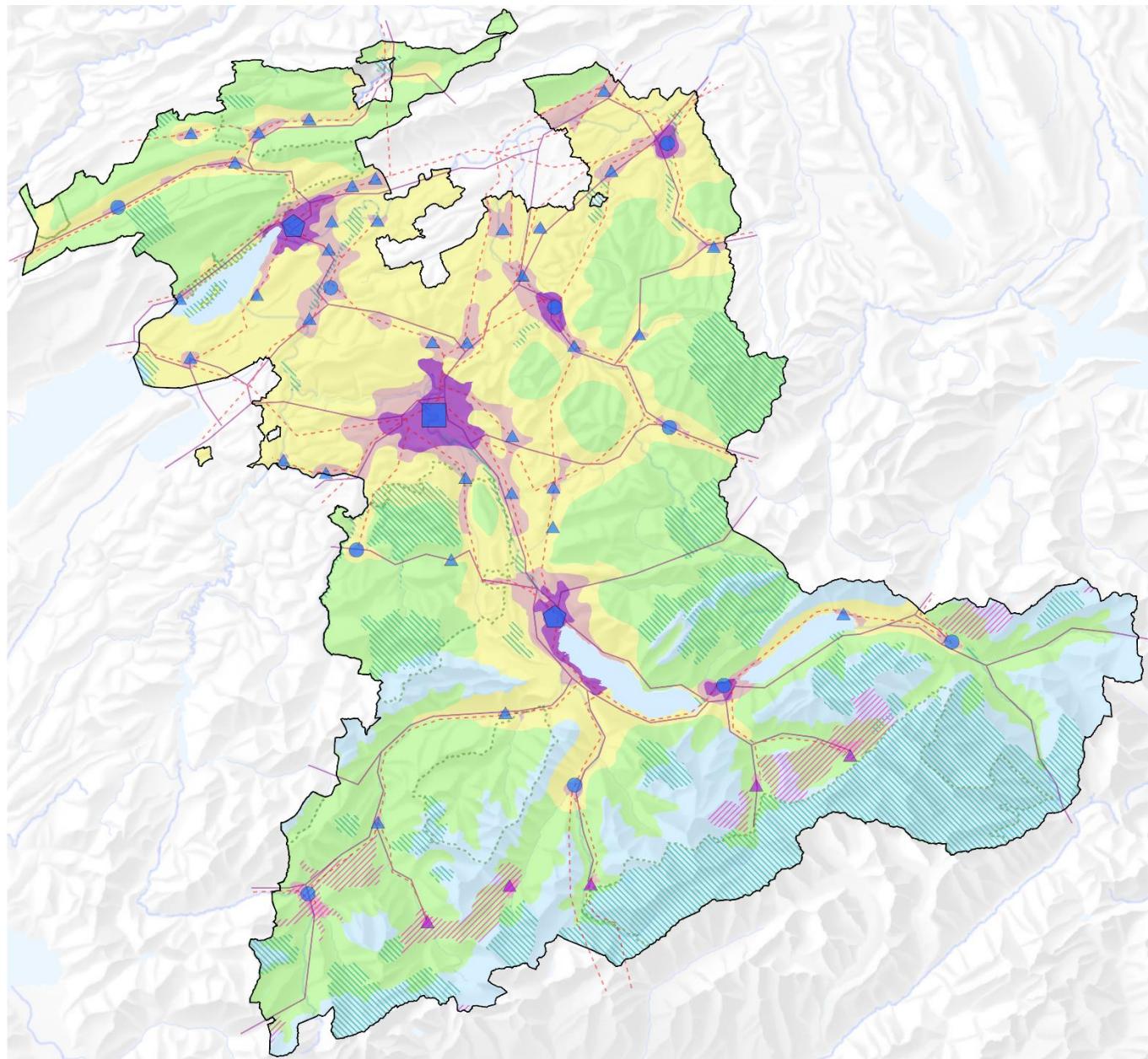
Energie und Raumentwicklung sorgfältig abstimmen

Das grosse Potenzial an erneuerbaren Energien soll gezielt genutzt werden. Der Kanton fördert den Bau entsprechender Anlagen. Dadurch wird die Auslandabhängigkeit bei der Energieversorgung reduziert. Mit einer sorgfältigen Abstimmung der Infrastrukturen zur Energiegewinnung und -übertragung mit den Anliegen von Natur und Land-

	schaft sollen die kantonale Energiestrategie 2006 unterstützt und negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden.
D Wohn- und Lebensräume stärken	Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten Die Städte und Agglomerationen werden als Wohn- und Lebensräume gestärkt. Siedlungsformen und Zonenzuordnungen mit hoher Qualität in Bezug auf Architektur, Umwelt und Energie werden gefördert. Zu kulturellen Werten wie Ortsbildern und Baudenkämlern wird Sorge getragen. Qualitativ hochstehende Freiräume in dicht besiedelten Gebieten werden gefördert und damit die lokale Lebensqualität verbessert.
Die Identifikation mit dem Raum fördern	Die Identifikation mit dem Raum wird gefördert. Die Bedürfnisse der Bevölkerung – besonders auch von Frauen, Kindern und älteren Personen sowie Menschen mit Behinderungen – werden bei der Gestaltung der Siedlungen berücksichtigt. Die Räume werden ihrer Definition entsprechend klar gestaltet.
E Naturräumliche Vielfalt und Eigenarten erhalten	Natur und Landschaft schonen und entwickeln Die grosse naturräumliche Vielfalt und die regionalen Eigenarten der traditionellen Kulturlandschaften sind für die kommenden Generationen zu erhalten. Lebensräume für bedrohte Arten sowie seltene und wertvolle Biotope sind in ihrem Bestand und in ihrer Qualität zu sichern, zu erhalten und wo möglich aufzuwerten. Dort wo sich Möglichkeiten ergeben, ist der Dynamik der Natur freien Lauf zu lassen.
Voraussetzungen für ökologische Vernetzung schaffen	Im Bereich der Gewässer sowie speziell in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten und in dicht besiedelten Räumen sind die Voraussetzungen für eine funktionierende ökologische Vernetzung zu schaffen.
Grünräume bewahren, Erholungsräume zur Verfügung stellen	In den dicht besiedelten Gebieten sind zusammenhängende Grünräume nach Möglichkeit zu bewahren und der Bevölkerung vielseitig nutzbare Erholungsgebiete zur Verfügung zu stellen. Es ist ein Miteinander von Mensch und Natur anzustreben. Im ganzen Kanton ist dem ästhetischen Landschaftsschutz Beachtung zu schenken.
F Zusammenarbeit in den Räumen stärken	Funktionale Räume und regionale Stärken fördern Das Denken und Handeln in funktionalen Räumen und die Zusammenarbeit innerhalb dieser Räume, mit dem Kanton und über den Kanton hinaus (zum Beispiel in der Hauptstadtregion Schweiz) sind zu fördern. Die Stärken der Kantonsteile und der Regionen sollen dadurch entwickelt werden. Der überkommunalen Koordination und Kooperation, insbesondere der Abstimmung der Siedlungsentwicklung ist eine hohe Bedeutung zuzumessen.
Partnerschaft zwischen Kanton und Regionen fördern	Die Partnerschaft zwischen Kanton und den Regionalkonferenzen / Regionen wird gepflegt. Die Aufgabeteilung, die gegenseitigen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die Spielregeln der Kooperation und Kontrolle sowie die Finanzierung werden gemeinsam klar geregelt und weiterentwickelt – insbesondere bei den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) und den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung.

3.2 Räumliche Hauptziele

Die Entwicklung im grossen und vielgestaltigen Kanton Bern muss differenziert erfolgen. Für die Definition der räumlichen Entwicklungsziele werden die im Entwicklungsbild bezeichneten Räume unterschieden. Diese Räume werden entsprechend dem konzeptionellen Ansatz weder gemeinde- noch parzellenscharf ausgeschieden.



Entwicklungsbild des Kantons Bern

Entwicklungsräume

- Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: Als Entwicklungsmotoren stärken
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: Fokussiert verdichten
- Zentrumsnahe ländliche Gebiete: Siedlung konzentrieren
- Hügel- und Berggebiete: Als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten
- Hochgebirgslandschaften: Schützen und sanft nutzen

Überlagernde Raumtypen

- Intensiv touristisch genutzte Gebiete: Infrastrukturen konzentrieren
- National bzw. kantonal geschützte Gebiete beachten
- Naturpärke und Weltnaturerbe nachhaltig in Wert setzen

Zentralitätsstruktur

- Zentrum 1. Stufe
- Zentrum 2. Stufe
- Zentrum 3. Stufe
- Zentrum 4. Stufe
- Zentrum 4. Stufe, touristisch geprägt

Ausgangslage

- Bahnenlinien
- Übergeordnete Strassen

Entwicklungsziele für die Räume

Für die einzelnen Räume gelten die folgenden Entwicklungsziele:



Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: Als Entwicklungsmotoren stärken

Die urbanen Kerngebiete der Agglomerationen werden als Entwicklungsmotoren des Kantons gestärkt. Sie sind Schwerpunkte der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung. In zentral gelegenen, durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen werden weitere Entwicklungsmöglichkeiten sowohl für die Wirtschaft als auch für das Wohnen geschaffen; Verdichtungs- und Umnutzungspotenziale werden gezielt ausgeschöpft. Die urbanen Siedlungsqualitäten werden dabei erhalten und erhöht; die öffentlichen Räume sowie die inneren Grünräume werden aufgewertet. Die Vorranggebiete Siedlungsentwicklung der RGSK bieten Grundlagen für die Entwicklung. Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte werden als Kristallisierungspunkte für die wirtschaftliche Entwicklung vor allem im Dienstleistungssektor weiterentwickelt. Die Landschaft wird in ihrer Hauptfunktion als Naherholungsraum gepflegt.



Agglomerationsgürtel und Entwicklungssachsen: Fokussiert verdichten

Die Gürtel der Agglomerationen und die Schwerpunkte auf den Entwicklungssachsen übernehmen einen beträchtlichen Anteil des angestrebten Wachstums des Kantons. Dazu werden geeignete Angebote für das Wohnen und Arbeiten geschaffen oder weiter ausgebaut – fokussiert auf zentrale, durch den öV gut erschlossene bzw. gut erschliessbare Lagen. Das grosse Potenzial der Siedlungsentwicklung nach innen mit Umnutzungen und Verdichtungen wird konsequent ausgeschöpft. Die Siedlungsqualität wird erhöht, dabei werden urbane Akzente gesetzt. Landschaft und Erholungsräume inner- und ausserhalb der Siedlung werden erhalten und aufgewertet. Zur Strukturierung der Siedlung und zur Förderung der ökologischen Vernetzung werden Siedlungstrengürtel freigehalten und der Siedlungsrand bewusst formuliert und gestaltet. Die Vorranggebiete Siedlungsentwicklung der RGSK werden beachtet. Die Arbeitsplätze – im Dienstleistungssektor und in der Produktion – werden in kantonalen Entwicklungsschwerpunkten oder in regionalen Arbeitszonen angesiedelt.



Zentrumsnahe ländliche Gebiete: Siedlung konzentrieren

In den zentrumsnahen ländlichen Gebieten wird der Siedlungsdruck auf wenige, gut erschlossene Standorte gelenkt – speziell in die Zentren der dritten und vierten Stufe. Eine ausufernde Besiedelung der Landschaft wird verhindert. Die Siedlungsentwicklung nach innen wird mit innovativen Ideen gefördert. Für die produzierende Landwirtschaft werden gute Voraussetzungen erhalten und wo nötig geschaffen; die Erhaltung der Landschaftsqualität und die ökologische Vernetzung haben einen hohen Stellenwert. Erholungsräume werden aufgewertet. Die Arbeitsplätze – häufig im zweiten Sektor – werden in regionalen Arbeitszonen zusammengefasst. Vorhandene Industriebrachen und nur noch schlecht genutzte Gewerbeflächen werden umgenutzt und verdichtet.



Hügel- und Berggebiete: Als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten

Die Hügel- und Berggebiete werden als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten. Der Bestand an Bevölkerung und Arbeitsplätzen wird gehalten. Dafür werden in erster Linie die bestehenden Bauzonen ausgeschöpft, die Siedlung nach innen massiv verdichtet und vorhandene Siedlungslücken geschlossen. Innovative Klein- und Mittelbetriebe, Energienutzung und touristische Nutzung bieten Arbeitsplätze; die Landwirtschaft hat neben der Produktion eine wichtige Funktion für die Erhaltung der teilweise einzigartigen Kulturlandschaften und der Biodiversität. Die Verkehrserschliessung und die Grundversorgung werden mit innovativen und effizienten Lösungen gewährleistet.



Hochgebirgslandschaften

In den Hochgebirgslandschaften haben Natur und Landschaft Vorrang. Angepasste

: Schützen und sanft nutzen

Nutzungen sind möglich: Naturnaher, extensiver Tourismus im ganzen Gebiet; in ausgewählten geeigneten Teilläumen intensiver Tourismus oder Energieerzeugung.

Überlagerungen

In den Räumen mit Überlagerungen gelten grundsätzlich die Entwicklungsziele für den betreffenden Raumtyp. Zusätzlich sind bei Interessenabwägungen die Anforderungen aus den Überlagerungen besonders zu berücksichtigen:



Intensiv touristisch genutzte Gebiete: Infrastrukturen konzentrieren

Neue Infrastrukturanlagen für den Intensivtourismus werden innerhalb dieser Gebiete konzentriert; die Siedlungsentwicklung wird auf die (touristischen) Zentren der dritten und vierten Stufe konzentriert; zu den oft einzigartigen, gleichzeitig aber auch stark beanspruchten Landschaften wird besonders Sorge getragen. Eine ungeordnete Bebauung des Raums wird vermieden.



National bzw. kantonal geschützte Gebiete beachten

In national bzw. kantonal geschützten Gebieten kommt dem Schutz besondere Bedeutung zu; Nutzungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, gestützt auf eine umfassende Interessenabwägung, möglich (z.B. aufgrund Art. 12 Energiegesetz EnG, SR 730.0).



Naturpärke und Weltnaturerbe nachhaltig in Wert setzen

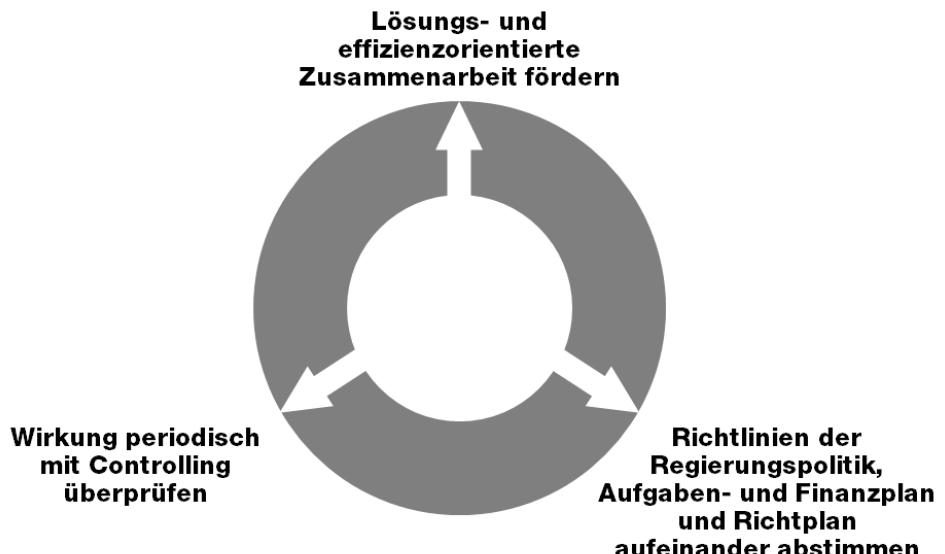
In den Pärken von nationaler Bedeutung und im UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch werden die Natur- und Landschaftswerte erhalten und aufgewertet. In Verbindung von ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Zielen der Regionalentwicklung wird ihr Potenzial in Wert gesetzt. Ein naturnaher, extensiver Tourismus (auch zur Naherholung) wird gefördert.

Zentralitätsstruktur

Zentralitätsstruktur nutzen

Die Zentren der ersten bis vierten Stufe haben für ihr jeweiliges Umland wichtige Versorgungsfunktionen. Sie werden – abgestimmt auf die jeweils unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen – bei allen öffentlichen Aufgaben mit räumlichen Auswirkungen des Kantons und der Regionen stufengerecht beachtet und gestärkt.

3.2 Organisatorische Hauptziele



G

Räumliche, organisatorische oder fachliche Grenzen überwinden

Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern

Räumliche, organisatorische oder fachliche Grenzen, welche die Nutzung von Synergien behindern, werden überwunden oder abgebaut. Administrativen Grenzen zwischen Gemeinden, Regionen und Kantonen sowie institutionelle Grenzen zwischen verschiedenen Stellen und Behörden ist mit guter Kommunikation zu begegnen. Die Abstimmung in funktionalen Räumen wird aktiv gepflegt. Gemeindestrukturreformen, insbesondere Gemeindefusionen werden unterstützt.

Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen fördern

Sachplanungen werden auf interkantonaler Ebene mit den Nachbarkantonen abgestimmt. Die Zusammenarbeit des Kantons mit dem Bund, den Kantonen, Regionen und Städten und der Hauptstadtregion Schweiz wird gefördert. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die Grenzräume im Kanton gelegt, die oft die Funktion eines Verbindungsraums zu den benachbarten Räumen wahrnehmen.

H

Richtplan als strategisches Führungs-instrument pflegen

Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

Die Richtlinien der Regierungspolitik (Legislaturziele), der Aufgaben- und Finanzplan sowie der Richtplan sind stufengerecht aufeinander abzustimmen. Die Ziele der Raumordnungspolitik und die räumlichen Auswirkungen werden bei strategischen Entscheidungen berücksichtigt. Raumwirksame Vorhaben von strategischer Bedeutung werden auf Regierungsstufe abgestimmt. Nach aussen und innen resultiert eine grössere Kohärenz des raumwirksamen Handelns des Kantons.

I

Wirkung des Richplans mit Controlling überprüfen

Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen

Die Bewirtschaftung des Richtplans wird mit klaren Spielregeln geregelt. Der Richtplan wird mit dem Controlling systematisch auf seine Wirkung hinsichtlich der angestrebten Ziele überprüft. Aufgrund der Ergebnisse des Controllings werden alle Zielebenen und die Massnahmen periodisch aktualisiert und auf die neuen Entwicklungen abgestimmt.

C**C1****Ausgangslage****Bedeutung von starken Zentren und Agglomerationen****Zentralitätsstruktur als Steuerungsinstrument verankern**

Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Zentralitätsstruktur

Die Zentralitätsstruktur des Kantons Bern, die mit dem neu konzipierten Richtplan im Jahr 2002 vom Regierungsrat beschlossen wurde, ist mittlerweile anerkannt. Sie ist eine wichtige Grundlage für räumliche Entscheide des Regierungsrats. Im Rahmen der Erarbeitung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) bezeichneten die Regionalkonferenzen resp. Regionen die Zentren der vierten Stufe. Mit der kantonalen Synthese der RGSK wurde diese Zentrenstufe konsolidiert.

Herausforderungen

Starke Zentren und Agglomerationen haben in verschiedener Hinsicht Bedeutung für den Kanton:

- Zentren sind wirtschaftliche und gesellschaftliche Pole. Sie schaffen eine der Voraussetzungen für die Positionierung des Kantons im internationalen und nationalen Standortwettbewerb. Zusammen mit ihren Umland- und Agglomerationsgemeinden sind sie die Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung.
- Sie haben eine wichtige Funktion als attraktive, multifunktionale Versorgungszentren für die Bevölkerung und die Wirtschaft sowie als Standorte von öffentlichen Dienstleistungen.
- Attraktive Zentren sind Nutzungsschwerpunkte und Verkehrsknoten. Sie können der zunehmenden Entkopplung der Lebensbereiche Wohnen, Arbeiten und Freizeit entgegenwirken und bieten die Möglichkeit, Mobilitätsströme zu kanalisieren und den vermehrten Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel zu fördern.
- Zentren haben eine wichtige Funktion als Identifikationspunkte für die Bevölkerung oder als Imageträger für den Standortwettbewerb und den Tourismus.

Mit der Verankerung einer Zentralitätsstruktur als Steuerungsinstrument werden vier Wirkungen angestrebt:

- Stärkung der Zentren und deren Agglomerationen als Wirtschaftsstandorte (wirtschaftspolitische Wirkung): Für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts und damit auch für das weitere Wirtschaftswachstum im Kanton Bern ist es entscheidend, dass seine Zentren im Vergleich zu solchen ausserhalb des Kantons konkurrenzfähig bleiben.
- Gezielter kantonaler Mitteleinsatz (finanzpolitische Wirkung): Die Zentralitätsstruktur ist neben anderen Kriterien bei der Verteilung von kantonalen Infrastrukturen und Angeboten sowie bei anderen raumwirksamen Aufgaben zur Prioritätensetzung beizuziehen.
- Handlungsspielräume für Zentren und Entwicklungsachsen schaffen, weitere Dezentralisierung stoppen (raumplanerische Wirkung): Die Zentralitätsstruktur dient als Orientierungsrahmen für die räumlich differenzierte Ausgestaltung raumplanerischer Massnahmen und Instrumente, wobei vorab Entwicklungen in den Zentren und entlang der Entwicklungsachsen zu fördern sind.
- Versorgungsschwerpunkte und Identifikationsorte in allen Kantonsteilen erhalten (staats- und regionalpolitische Wirkung): Konzentrationsbewegungen der Wirtschaft stellen die Randgebiete des Kantons Bern und ihre lokalen Zentren vor neue Herausforderungen. Aus staats- und regionalpolitischen Gründen ist ein «Rückzug aus der Fläche» unvorstellbar. Deshalb soll zugunsten von regionalen Zentren mit kantonaler Bedeutung steuernd eingegriffen werden.

Wirtschaftspolitische und regionalpolitische Steuerung unterscheiden

Die Zuteilung der Zentren auf verschiedene Hierarchiestufen basiert auf Strukturuntersuchungen und den aus kantonaler Sicht wichtigen Funktionen der Zentren. Es wird zwischen zwei Arten der Steuerung unterschieden:

- Die wirtschaftspolitische Steuerung: Mit kantonalen Mitteln soll die Attraktivität derjenigen Zentren gestärkt werden, die im Standortwettbewerb bestehen können und welche das grösste Wachstumspotential aufweisen.
- Die regionalpolitische Steuerung: Aus staats- und regionalpolitischer Sicht werden zusätzlich regionale Zentren von kantonaler Bedeutung unterstützt. Mit einer Beschränkung derer Zahl sollen die knappen kantonalen Mittel gezielt eingesetzt werden.
- Die regionalen Zentren der 4. Stufe haben ihre Bedeutung vor allem in der Steuerung auf der regionalen Ebene.

Bei Wechselfällen im konkreten Fall entscheiden

Mit Wechselfällen wird die Frage der «Doppelzentren» berücksichtigt. Aus kantonaler Sicht kann es bei einem konkreten Sachgeschäft unerheblich sein, welcher Standort innerhalb eines gewissen Raums gewählt wird. Wichtig ist allein, dass ein Projekt oder eine Anlage im entsprechenden Raum realisiert wird. In diesem Fall sollen Kostenüberlegungen für die konkrete Wahl ausschlaggebend sein.

Zielsetzungen

C11 Für den Kanton Bern gilt die folgende Zentralitätsstruktur:

Stufe	Wirtschafts-politische Steuerung	Regionalpolitische Steuerung
1 Zentrum von nationaler Bedeutung	Bern	
2 Kantonale Zentren	Biel, Thun	
3 Regionale Zentren von kantonaler Bedeutung	Langenthal, Burgdorf, Interlaken	Saint-Imier, Lyss, Schwarzenburg, Langnau, Meiringen, Frutigen, Saanen-Gstaad
4 Regionale Zentren der 4. Stufe		Aarberg, Büren, Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen, Täuffelen, La Neuveville, Sonceboz, Tavannes, Tramelan, Valbirse, Herzogenbuchsee, Huttwil, Niederbipp, Bätterkinden – Utzenstorf, Hasle b.B. – Rüegsau, Koppigen, Kirchberg – Rüdtlingen-Alchenflüh, Sumiswald, Belp, Konolfingen, Laupen, Moosseedorf – Urtenen-Schönbühl, Münchenbuchsee, Münsingen, Neuenegg, Riggisberg, Oberdiessbach, Worb, Erlenbach – Oey, Zweifelden, Brienz
4 Regionale Tourismuszentren der 4. Stufe		Adelboden, Lenk, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen

Aus kantonaler Sicht können bei regionalpolitischen Entscheiden Meiringen und Brienz, Lyss und Aarberg, Saanen-Gstaad und Zweifelden sowie Saint-Imier und Tramelan Wechselfälle sein.

Die Abgrenzung der Zentren der Stufen 1 bis 3 gemäss wirtschaftspolitischer Steuerung wird im Massnahmenteil vorgenommen. Als Zentrum gemäss regionalpolitischer Steuerung gilt nur das dichter besiedelte zusammenhängende Siedlungsgebiet des Kernorts.

C12 Der Regierungsrat berücksichtigt bei Entscheiden mit räumlichen Auswirkungen die Zentralitätsstruktur. Je nach Hierarchiestufe kann der kantonale Mitteleinsatz variieren.

→ B16

C2

Ausgangslage

Die wirtschaftliche Position des Kantons Bern ist im gesamtschweizerischen Vergleich unterdurchschnittlich. Beim Bruttoinlandprodukt und beim Volkseinkommen bestehen zum Teil beträchtliche Wachstums- und Niveaurückstände. Tiefe Zuwanderungsraten, die Tendenz zur Überalterung und die angespannte Lage der Kantonsfinanzen sind wachstums- und innovationshemmend. Die Steuerbelastung ist im schweizerischen Vergleich sehr hoch. Wichtiges Anliegen der Kantonspolitik ist es deshalb, auf der Basis vorhandener Stärken die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Dynamik zu verbessern.

Herausforderungen

Das Bestreben, die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton zu verbessern, kann die Raumplanung auf mehreren Ebenen direkt unterstützen:

- An hervorragend erschlossenen Standorten unternimmt sie zusammen mit den Standortgemeinden und weiteren Partnern aktive Anstrengungen für die planerische Vorbereitung von Arealen, so dass Bauvorhaben innerhalb kurzer Fristen verwirklicht werden können.
- Bei komplexen und kostenintensiven Planungs- und Realisierungsvorhaben engagiert sie sich für ein starkes und zielgerichtetes Projektmanagement. In besonderen Fällen übernimmt der Kanton mit dem Einsatz des Instrumentes der kantonalen Überbauungsordnung die Federführung.
- Für Standorte von kantonaler Bedeutung koordiniert sie aktiv die Investitionsvorhaben der öffentlichen Hand in den Bereichen Strassenbau, öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr, Standortpromotion und Parkierung, stimmt sie aufeinander ab und stellt - wo nötig - vorausschauend den Interessenausgleich her. Die Zusammenarbeit sowie die Leistungen und Erwartungen des Kantons sind entweder Gegenstand des Controllings oder werden standortspezifisch in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und beteiligten Standortorganisationen resp. Gemeinden ausgehandelt und verbindlich festgehalten.
- Die Raumplanung ist bestrebt, die Zonenvorschriften für Arbeiten und Wohnen gezielt zu flexibilisieren sowie mit einfachen und raschen Verfahren die Planungssicherheit für Grundeigentümer und Investoren zu erhöhen.
- In Absprache mit der Standortförderung berät und begleitet sie interessierte Investoren durch Standortevaluations- und Planungsprozesse.

Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung verbessern

Mit einer koordinierten Strategie zentrale Politikbereiche abstimmen

Mit den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (Entwicklungsschwerpunkte ESP, strategische Arbeitszonen SAZ) verfolgt der Kanton Bern eine koordinierte Strategie, welche die Ziele der Raumordnungs-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Umweltpolitik aufeinander abstimmt. An Standorten, die durch den öffentlichen und privaten Verkehr gut erschlossen sind, werden Flächen planerisch so vorbereitet, dass Betriebe sich möglichst rasch ansiedeln oder bauliche Erweiterungen vornehmen können. Die Entwicklungsschwerpunkte befinden sich in den Zentren gemäss Zentralitätsstruktur oder an ausgewählten und mit dem Massnahmenplan Luft abgestimmten Standorten im übrigen Kantonsgebiet.

Anliegen von Raumordnung und Umwelt abstimmen

Die optimale Lage der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte erlaubt eine Nutzungsverdichtung trotz bestehender Vorbelastung in Bezug auf Verkehr und Umwelt. Die Entwicklung von Arbeitsplatz- und Freizeitschwerpunkten an optimal erschlossenen Standorten (privater Verkehr und ÖV) ist aus der Sicht der Umwelt solchen ausserhalb der Siedlungsschwerpunkte vorzuziehen: Mit der konzentrierten Ansiedlung kann gesamthaft in einer Region längerfristig eine Entlastung herbeigeführt werden. Die Standortgemeinden müssen jedoch die zusätzlichen Herausforderungen bezüglich der Vorsorge stufengerecht an die Hand nehmen.

Zielsetzungen

Mit dem RRB 1316 vom 12. April 2000 werden die Vorgaben für die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte definiert: Der Kanton Bern unterstützt die Entwicklung und Vermarktung von Standorten von kantonalem Interesse unter dem Label «Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und Strategische Arbeitszonen (SAZ)». Der Kanton beteiligt sich zudem am Projekt der «Top-Entwicklungsstandorte» der Hauptstadtregion Schweiz.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- C21** Der Kanton bezeichnet und bewirtschaftet (mit jährlichen Monitorings und einem Controlling alle vier Jahre) kantonale Entwicklungsschwerpunkte. Darunter werden Standorte von kantonalem Interesse für die gezielte Ansiedlung oder Stärkung wirtschaftlicher Aktivitäten verstanden. Entwicklungsschwerpunkte (ESP) können für die Bereiche Arbeiten (Industrie/Gewerbe, Dienstleistungen), Einkaufen (Grossverkaufsflächen), Freizeit (Freizeitgrosseinrichtungen) oder Wohnen ausgeschieden werden. Weiter bezeichnet der Kanton Premium-Standorte. Diese zeichnen sich durch einen besonders hohen Koordinationsbedarf aus und sind langfristig von höchstem kantonalem Interesse. Für die rasche Realisierung wirtschaftlicher Grossvorhaben werden an mehreren geeigneten Standorten strategische Arbeitszonen (SAZ) vorbereitet.
- C22** Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte befinden sich in Zentren gemäss Zentralitätsstruktur und in Standorten im übrigen Kantonsgebiet, die für die spezifische Nutzung speziell geeignet und mit dem Massnahmenplan Luft abgestimmt sind.
- C23** Bei besonders komplexen und kostenintensiven Planungs- und Realisierungsvorhaben sowie an den Premium-Standorten engagiert sich der Kanton mit Ressourcen oder dem Einsatz der kantonalen Überbauungsordnung speziell.
- C24** Lokale Überschreitungen der Belastungsgrenzen bezüglich Strassenkapazitäten und Luft sind in den Gebieten der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte befristet zulässig. Die Standortgemeinden sorgen dafür, dass vorsorgliche Massnahmen stufen- und zeitgerecht umgesetzt werden.

→ B16

C3

Tourismus

Ausgangslage

Der Tourismus ist eine tragende Säule der Volkswirtschaft des Kantons Bern, prägt die Wirtschafts- und Siedlungsstruktur besonders im Berner Oberland und ist nach aussen und innen bedeutsam für das «Image» und für das Selbstverständnis des Kantons.

Globalisierung, sich schnell verändernde Gästebedürfnisse, die Konkurrenz preis-günstiger Mitbewerber, die steigende Bedeutung neuer Informationstechnologien oder globale Krisen stellen die Tourismuswirtschaft vor immer neue Herausforderungen.

Prognostizierte klimatische Veränderungen können zudem dazu führen, dass Skianlagen unterhalb von 1500 - 1800 m.ü.M. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Dem Tourismusbereich ist Sorge zu tragen und gute Voraussetzungen für die weitere Entwicklung zu schaffen. Zentral ist dabei ein schonender Umgang mit dem unvermehrbares Kapital an Natur und Landschaft.

Im tourismuspolitischen Leitbild des Kantons Bern, das mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt ist, werden Grundsätze und Ziele für die kantonale Tourismuspolitik festgelegt: Danach sind im marktwirtschaftlichen System die Rahmenbedingungen für den Tourismus zu verbessern, innovative Ideen zu fördern und die Integration in über- und nebengeordnete Politikbereiche sicherzustellen. Aus Sicht der Raumordnung gehören dazu die Aspekte Verkehr, Landschaft, Siedlung und Naturgefahren sowie die regionalen und landwirtschaftlichen Förderungsstrategien.

Herausforderungen

Die Raumplanung hat hauptsächlich auf Herausforderungen in folgenden Bereichen einzutreten:

- Die attraktive innere und äussere Erschliessung der Tourismusgebiete mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln
- Den Schutz und die Schonung von Natur- und Kulturlandschaften
- Die Chancen und Risiken des Klimawandels
- Die Forderung nach flexibler und rascher Anpassung bestimmter Gebiete an neue touristische Trends
- Den Abbau von Konfliktpotenzialen zwischen den verschiedenen Akteuren
- Die besondere Bedeutung des Tourismus zur Stärkung der regionalen Strukturen und zur Sicherung einer dezentralen Besiedlung
- Die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus und die Lenkung der touristischen Beherbergung Richtung «warme» Betten (bewirtschaftete Betten in der Hotellerie und in Ferienwohnungen).

Spezifische Herausforderungen für die Raumplanung berücksichtigen

Sektoralpolitiken vernetzen und bündeln

Wirtschaftliche Effizienz durch die Bildung von Destinationen erhöhen

Damit leistet die Raumplanung einen Beitrag zur Umsetzung der Strategien und Ziele in den Handlungsfeldern «Standortattraktivität verbessern» und «Konfliktpotenziale abbauen» des tourismuspolitischen Leitbilds. Aus der «Bernischen Verkehrspolitik» bestehen zudem prioritäre Aufträge, mit denen die Anbindung des Kantons Bern an das nationale und internationale Schienen- und Luftverkehrsnetz sichergestellt und die Attraktivierung des Velo- und Fussgängerverkehrs sowie der Transportketten ermöglicht werden sollen. Ebenso sollen Massnahmen im Bereich des Freizeitverkehrs weiterentwickelt und verstärkt werden. Standorte für Freizeitgroßseinrichtungen haben die Bedingungen der Zielsetzungen im Thema der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte zu erfüllen.

Eine der Hauptstossrichtungen des tourismuspolitischen Leitbildes ist die Erhöhung der wirtschaftlichen Effizienz in der Tourismuswirtschaft. Aus diesem Grund verlangt der Kanton von den Tourismusorganisationen, dass sie – wenn ökonomisch und aus Kundensicht sinnvoll – bisher lokal geführte Geschäftseinheiten (wie Marketing, Rechnungswesen, Personalpolitik etc.) zu überörtlichen Destinationsorganisationen oder -unternehmen zusammenlegen. Damit sollen die zu hohen Transaktionskosten gesenkt, bzw. die Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden. Mit der Destinationspolitik wird auch das Ziel verfolgt, dass eine Region künftig in ihrer Gesamtheit an touristischen Sehenswürdigkeiten aus Sicht der Gäste vermarktet wird. Damit soll eine Region für Gäste attraktiver erscheinen für eine längere Aufenthaltsdauer. Mit einer längeren Aufenthaltsdauer wird die angespannte Ertragslage in der Hotellerie, der Leitbranche des Tourismus, gestärkt und deren Kapitalmarktfähigkeit verbessert.

Touristische Schwerpunktbereiche definieren	Eine zentrale Massnahme im tourismuspolitischen Leitbild ist der Auftrag an die Tourismusdestinationen, ihre touristischen Schwerpunktbereiche zu definieren (welche Gästesegmente und Tourismusformen sollen hauptsächlich angesprochen werden). Zusammen mit den regionalen Partnern und den verantwortlichen Stellen des Kantons ist zu vereinbaren, wie und mit welchen Rahmenbedingungen die öffentliche Hand diese Bestrebungen unterstützen kann. Stufen- und zeitgerecht bringen diese Partner zudem ihre Anliegen bereits in die Erarbeitung der touristischen Schwerpunktbereiche ein.
Umweltqualität als zentraler Standortfaktor pflegen	Die Umweltqualität, das Image und die Ambiance einer Region bleiben zentrale Standortfaktoren für eine erfolgreiche Tourismusstrategie. Der Pflege der Ortsbilder und der Natur- und Kulturlandschaft kommt deshalb zentrale Bedeutung zu. In den regionalen Naturpärken nach NHG und in den übrigen ländlichen Gebieten sind angepasste Tourismusformen Teil einer Strategie zur Stärkung der regionalen Strukturen und müssen deshalb mit diesen Sektoralpolitiken abgestimmt sein.
Klimawandel hat Risiken und Chancen	Mit dem Schrumpfen und Verschwinden der Gletscher büsst eine zentrale Attraktion des alpinen Tourismus an Ausstrahlungskraft ein. Wintersportorte in tieferen Lagen sind von der abnehmenden Schneesicherheit betroffen. Die auf instabilem Permafrost gebauten Bergbahnen und zunehmende Extremereignisse (Murgänge, Hochwasser usw.) werden bauliche Massnahmen zur Sicherung der touristischen Infrastrukturen erfordern. Die steigenden Temperaturen in tieferen Regionen und im Ausland verbessern die Konkurrenzsituation der schneesicheren Wintersportorte. Dies ist bei der touristischen Infrastruktur- und Angebotsplanung zu berücksichtigen.
SFG realisieren	Ein zusammenhängendes, attraktives Uferwegnetz stellt für den Tagestourismus und für Erholungssuchende eine wichtige Infrastruktur dar. Nach der Änderung des Gesetzes über See- und Flussufer (SFG) sind die Chancen zu nutzen, den Vollzug zu beschleunigen und die Realisierung voranzutreiben.
Zielsetzungen	
Die massgebenden Zielsetzungen im Bereich Tourismus sind im tourismuspolitischen Leitbild des Kantons dargestellt.	
Für die Raumordnung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:	
C31	Bei vorhandenem touristischem Potential - und unter der Bedingung von angemessenen Kompensationsmassnahmen - unterstützt der Kanton die Schaffung von Intensivholungsgebieten. Schutz- und Schongebiete sowie bisher noch wenig oder unerschlossene Landschaftskammern müssen langfristig ungestört erhalten bleiben. → E12, E21
C32	Die Uferschutzplanungen nach SFG sind rasch fertigzustellen und ihre Umsetzung zu fördern.
C33	Der Kanton strebt eine nachhaltige touristische Entwicklung an. Die Regionalkonferenzen/Regionen konkretisieren die kantonalen Zielsetzungen in einem touristischen Entwicklungskonzept und treffen gestützt darauf die räumlichen Festlegungen in ihrer Richtplanung (RGSK). Dabei sind die kantonalen Grundsätze zu berücksichtigen. → D15
C34	Der Kanton wirkt darauf hin, dass die Trägerschaften der regionalen Naturpärke nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und des UNESCO Welterbes Schweizer Alpen

Jungfrau-Aletsch den Anliegen des Tourismus die gebührende Beachtung schenken und er unterstützt die Trägerschaften bei der Entwicklung und Vermarktung nachhaltiger Angebote zur wirtschaftlichen Inwertsetzung der vorhandenen Natur-, Landschafts- und Kulturwerte.

→ C41-C43, D31, E15, E21-E24, F14

C4

Land- und Waldwirtschaft

Ausgangslage

Der Kanton Bern ist mit einem Fünftel aller Schweizer Landwirtschaftsbetriebe der grösste Agrarkanton der Schweiz. Agrarpolitik ist primär eine Aufgabe des Bundes; mit der kantonalen Agrarpolitik wird - ergänzend zu den Bundesmassnahmen - eine regional differenzierte Umsetzung mit möglichst zielgerichtetem Einsatz der kantonalen Mittel angestrebt.

In den ländlichen Regionen tragen die Land- und Waldwirtschaft und deren direkt vor- und nachgelagerte Sektoren wesentlich zur Pflege der Kulturlandschaft und zur dezentralen Besiedlung bei. Der Anteil der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplätze im Primärsektor beträgt in mehr als 120 bernischen Gemeinden über 30%. In der Annahme, dass von jedem Arbeitsplatz in der Landwirtschaft ein weiterer Arbeitsplatz abhängt, sind in diesen Land- und Berggemeinden über die Hälfte aller Arbeitsplätze direkt von der Land- und Waldwirtschaft abhängig.

Sowohl die Land-, wie auch die Waldwirtschaft erbringen multifunktionale Leistungen. Neben wichtigen Nutz- und Produktionsleistungen erfüllen sie auch Wohlfahrtsfunktionen. Grosse Teile des Waldes schützen zudem Wohnhäuser, Infrastrukturanlagen und wichtige Verkehrsträger vor Naturgefahren.

Herausforderungen

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird weitgehend durch die Liberalisierung der Agrarmärkte bewirkt, welche die Landwirtschaft einem starken Anpassungsdruck aussetzt. Im Mittelland, auf den rationell bewirtschaftbaren Flächen wird über den Strukturwandel eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsproduktivität angestrebt. In den topographisch und klimatisch ungünstigeren und peripheren Gebieten besteht die Absicht, mit einem räumlich differenzierten Einsatz der raumrelevanten Politiken eine Land- und Regionalwirtschaft zu fördern, die wesentlich zur Pflege der Kulturlandschaft und dezentralen Besiedlung beiträgt.

Strukturwandel in der Landwirtschaft begleiten und sozialverträglich gestalten

Risiken für die Umwelt und die Bevölkerung der Bergregionen begegnen

Damit besteht auf den rationell bewirtschaftbaren Flächen die Gefahr einer intensiveren Nutzung mit einem teilweisen Verlust der Biodiversität sowie der Fruchtbarkeit und einer erhöhten Erosionsanfälligkeit der Böden. In Hügel- und Bergregionen kann der Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Waldentwicklung teilweise zu unerwünschten Erscheinungen führen: Die Zunahme der Waldfäche bei gleichzeitiger Unternutzung des Waldes einerseits und eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit gleichzeitigem Verlust von dezentralen Arbeitsplätzen und noch intakter Kulturlandschaften andererseits.

Auf die Folgen des Klimawandels reagieren

Auch der Klimawandel kann zu einem klimabedingten Verlust von Arten und zu Produktionsverminderungen führen. Heutige Nutzungen werden vielfach nicht mehr möglich sein, diese müssen angepasst werden. In der Landwirtschaft kann dies durch den Anbau von trocken- und hitzeresistenten Kulturen oder Sorten, einer Aufwertung der Böden, einer effizienteren Wasserverwendung oder Wasserspeicherung geschehen. Vom Klimawandel profitieren wird beispielsweise der Rebbau. Im Wald führt der Klima-

wandel zu einer Verschiebung der natürlichen Verbreitungsgebiete der Baumarten. Einzelne wichtige Baumarten werden möglicherweise in tieferen Lagen ausfallen. Zudem steigen die Risiken durch extreme Witterungsereignisse und eingeschleppte Schadorganismen. Die Risiken können durch eine aktive Bewirtschaftung des Waldes teilweise reduziert werden.

Lösungsansätze für den ländlichen Raum entwickeln

Die grosse Herausforderung besteht darin, regional differenzierte Lösungsansätze zu entwickeln, die langfristig wirtschaftlich sowie sozial und ökologisch verträglich sind. Weil zwischen Land- und Waldwirtschaft und den übrigen Sektoren der Volkswirtschaft enge Verflechtungen bestehen, sind integrale Ansätze zu fördern.

Wichtige Basisinfrastrukturen aufrecht erhalten

Bund und Kanton haben die Basisinfrastrukturen des ländlichen Raums mit erheblichen Mitteln unterstützt (Meliorationskredite, Forstkredite, IHG-Kredite usw.). Es handelt sich dabei um Bauwerke wie Landwirtschafts- und Forstwege, Entwässerungsanlagen, Wasserversorgungsnetze etc. Im Zusammenhang mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft werden diese Infrastrukturen nicht mehr ausschliesslich durch die Landwirtschaft genutzt. Für die Erhaltung der Besiedlung und für die Pflege der vielfältigen traditionellen Kulturlandschaft im Berggebiet müssen aber diese Anlagen weiterhin unterhalten und erneuert werden können. Nach heutiger Agrargesetzgebung des Bundes wird die Wert- und Substanzerhaltung von Bauten und Anlagen unterstützt, indem der Bund an die «periodische Wiederinstandstellung» von Wegen, Seilbahnen, landwirtschaftlichen Entwässerungen, Bewässerungsanlagen, Wasserversorgungen (Berg-, Hügelgebiet sowie im Sömmernerungsgebiet) und Trockenmauern von landwirtschaftlich genutzten Terrassen Beiträge gewährt.

Förderinstrumente für den ländlichen Raum optimieren und abstimmen

Bei Bund und Kanton gibt es verschiedene Förderinstrumente, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Entwicklung des ländlichen Raums haben. Weil diese vielfach durch die Sektoralpolitiken (Tourismus-, Wirtschaftsförderungs-, Landwirtschafts-, Waldwirtschafts-, Infrastruktur-, Natur- und Landschaftsschutz-, Regionalpolitik etc.) entwickelt und zu wenig aufeinander abgestimmt werden, können sie bei der konkreten Umsetzung zum Teil kontraproduktiv wirken. Damit der ländliche Raum ein attraktiver Wohn-, Wirtschafts- und Lebensraum bleiben kann, sind die Förderinstrumente zu optimieren und besser aufeinander abzustimmen.

Nachhaltige Waldentwicklung sicherstellen

Der Wald entfernt sich in gewissen Regionen zunehmend von einem nachhaltigen Aufbau nach Altersstufen. Viele Bestände sind überaltert. Der Schutzwald muss seine Aufgaben auf lange Sicht jederzeit erfüllen können. Schadstoffeinträge in den Wald führen zu schleichenden Veränderungen im Waldboden und wirken sich negativ auf das Gedeihen der Bäume aus. Es ist zu erwarten, dass die Wälder wegen des Klimawandels zunehmend witterungsbedingten Extremen wie Trockenheit und Stürmen ausgesetzt sind. Wild- und Insektenschäden nehmen tendenziell zu. Der Wald wird auch vermehrt als Ort der Erholung genutzt, was teilweise die nachhaltige Bewirtschaftung einschränkt.

Zielsetzungen

Die Strategie zu den Bereichen Landwirtschaft und Natur («LANAT Strategie») stellt das Strategieinstrument zur kantonalen Landwirtschaftspolitik dar und ergänzt die entsprechenden Instrumente des Bundes. Sie zeigt auf, wie der Kanton den vom Bund vorgesehenen Spielraum ausnutzen und ergänzend in der Landwirtschaftspolitik gewisse Akzente setzen will. Als Stossrichtungen werden u.a. die Förderung einer leistungsstarken und nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion, des Service public vom Bauernhof und von dynamischen Lebensräumen formuliert.

Im Bereich Wald legt die kantonale Politik den Fokus auf die Stärkung der Wald- und Holzwirtschaft, um den Wald und dessen Leistungen im öffentlichen Interesse langfristig zu sichern. Es sollen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Entwicklung der gesamten Wertschöpfungskette geschaffen werden. Die Schutzleistungen sollen gesichert, die Biodiversitätsleistungen gefördert und die Freizeitnutzung gelenkt werden. Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Diese Gesamtstrategie steht im Einklang mit den Vorgaben des kantonalen Waldgesetzes und den NFA-Programmen des Bundes. Umgesetzt werden diese Ziele auch mit Massnahmen in der regionalen Waldplanung.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- C41** Im Talgebiet wird eine Landwirtschaft angestrebt, in welcher sowohl Haupterwerbs- als auch Erwerbskombinationsbetriebe die Ansprüche einer wettbewerbsfähigen multifunktionalen Landwirtschaft erfüllen. Diese soll die natürliche Regenerationsfähigkeit der Böden nicht gefährden, Rücksicht auf die übrigen natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Stoffe, Landschaft) und die Lebensgemeinschaften (Artenvielfalt, Rassenvielfalt der Nutztiere und -pflanzen) nehmen sowie den ökologischen Ausgleich aktiv unterstützen.
→ E11, E21, E22

- C42** Im Hügel- und Berggebiet sind die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die in der Land- und Waldwirtschaft tätige Bevölkerung von der Produktion und vom Verkauf qualitativ hochwertiger Produkte und Dienstleistungen und von der Pflege einer vielfältigen naturnahen Kulturlandschaft, ergänzt mit einem ausserlandwirtschaftlichen Nebenerwerb, leben kann.
→ E21, E15, F11

- C43** Durch die kontinuierliche Waldverjüngung, welche regional auch eine Nutzungssteigerung erfordern kann, ist längerfristig ein nachhaltiger, klimaangepasster Waldaufbau anzustreben. Dazu sind für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer möglichst günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und effiziente Bewirtschaftungsstrukturen gezielt zu unterstützen. Um die Siedlungen und ihre Infrastrukturen vor Naturgefahren zu schützen, ist im Berggebiet eine hohe Stabilität aller Schutzwälder zu erreichen. Die Belastung der Waldböden durch Schadstoffeinträge wird grosse Aufmerksamkeit geschenkt und soll reduziert werden. Freizeit- und Erholungsnutzungen sollen gezielt so gelenkt und entwickelt werden, dass sie eine nachhaltige Waldwirtschaft und die Umwelt nicht übermäßig beeinträchtigen.
→ C65, D13, E23

C5

Ver- und Entsorgung

Ausgangslage

Sichere und gut funktionierende Ver- und Entsorgungsanlagen sind für Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt von grosser Bedeutung. Ein möglichst umweltschonender Bau, Betrieb und Unterhalt, Kostentransparenz und Gebühren nach dem Verursacherprinzip sowie eine optimale Versorgungssicherheit in allen Regionen stellen wichtige grundsätzliche Zielsetzungen dar.

Die Bereiche Wasserversorgung sowie Abfall- und Abwasserentsorgung werden über Gebühren und nicht über Steuergelder finanziert. Die Werterhaltung der Infrastrukturen ist deshalb vor allem in ländlichen Gemeinden, besonders im Streusiedlungsgebiet ein Problem, da sie sehr kostspielig ist und trotz gewissen finanziellen Ausgleichsmaßnahmen zu hohen Gebühren führen kann.

Konzepte optimal vollziehen

Raumplanung und Infrastrukturen auch im Bereich der Kosten aufeinander abstimmen

Folgen des Klimawandels berücksichtigen

Gewässer- und Bodenschutz vollziehen

Herausforderungen

Kiesgruben, Deponien, Abwasserreinigungsanlagen und Abfallverbrennungsanlagen wirken sich direkt auf Umwelt, Natur und Landschaft aus. Bei der Sanierung und Realisierung von Ver- und Entsorgungsanlagen besteht eine Hauptaufgabe des Kantons darin, die vorhandenen Konzepte optimal umzusetzen und bei Bedarf den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Zwischen den Bau- und Betriebskosten von Infrastrukturanlagen und der räumlichen Anordnung der Siedlungen besteht ein Zusammenhang: Die Ver- und Entsorgung beispielsweise von Streusiedlungsgebieten verursacht höhere Kosten als diejenige von Gebieten mit kompakten Siedlungsstrukturen. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden besitzen ein Interesse an möglichst kostengünstigen Infrastrukturen. Die Planung und Finanzierung von neuen Infrastrukturanlagen und die Raumplanung müssen aufeinander abgestimmt werden.

Klimabedingte Naturereignisse werden steigende Kosten für den Unterhalt der Verkehrsinfrastruktur zur Folge haben. Weniger Niederschlag kann sich qualitativ und quantitativ negativ auf die Grundwasserspeisung und auf die Wasserversorgung auswirken. Längere sommerliche Trockenperioden können vermehrt zu Wasserknappheit führen. Andererseits belasten intensive, Starkniederschläge das Kanalisationsnetz, Rückhaltebecken und ARAs und fordern ein verbessertes Wassermanagement.

Trotz grossen Anstrengungen im Bereich des technischen Umweltschutzes besteht ein erheblicher Handlungsbedarf im Bereich Gewässer- und Bodenschutz. Die Belastung mit organischen Mikroverunreinigungen, die Gefährdung des Grundwassers, zu intensive landwirtschaftliche Nutzungen im Zuflussbereich von Trinkwasserversorgungen, aber auch der Verlust der Bodenfruchtbarkeit im Landwirtschaftsgebiet sind vor allem aus langfristiger Sicht problematisch. Die Ursachen dafür sind vielfältig und nicht restlos geklärt. Neben der Ver- und Entsorgung spielen auch die Landwirtschaft, der Verkehr und andere Nutzungen (z.B. Schiessanlagen, Familiengärten) eine wesentliche Rolle.

Zielsetzungen

Im Bereich der kantonalen Vorsorgepolitik gilt der kantonale Sachplan Abbau, Deponie und Transport (ADT). Darin werden unter anderem folgende Punkte festgelegt:

- Ziele, Grundzüge und Grundsätze der kantonalen Vorsorgepolitik sowie die Konzepte Abbau und Deponie.
- Aufgabenteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden: Die Standortplanung für Abbaustellen und Deponien ist Sache der Regionen (Richtplanung) und Gemeinden (Nutzungsplanung). Der Kanton gibt Vorgaben. Zudem legt er Anforderungen für Materialbewirtschaftungskonzepte bei Grossprojekten fest.
- Verbindlichkeit der regionalen Abbau- und Deponieplanungen. Für Standorte, welche in einer aktuellen, vom Kanton genehmigten Abbau- und Deponieplanung festgesetzt sind, gelten der Bedarf, die Standortgebundenheit, die raumplanerische Abstimmung und Interessenabwägung grundsätzlich als nachgewiesen. Die zuständigen Bundesbehörden werden im Rahmen des Vorprüfungsverfahren der regionalen Abbau- und Deponieplanungen angehört.

Im Abfallleitbild werden folgende verbindliche Festlegungen getroffen:

- Es werden allgemeine Ziele zur kantonalen Abfallbewirtschaftung sowie Grundsätze zur Kostenregelung, zum Abfallfonds, zur Aufsicht und Kontrolle und zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den Abfallregionen und den Entsorgungsunternehmen definiert.

- Für den Bereich Siedlungsabfälle werden verbindliche Einzugsgebiete für die einzelnen Abfallregionen (aufgeschlüsselt nach Gemeinden) bestimmt und kantonale Abfallbehandlungsanlagen mit den benötigten Kapazitäten festgelegt.
- Für die Bereiche Bauabfälle, Klärschlamm, Entsorgung von Sonder- und Problemabfälle werden konkrete Massnahmen zuhanden der Abfallregionen und Gemeinden formuliert.

Seit der Inbetriebnahme der KVA Thun im Jahr 2003 sind keine neuen Anlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen, Reaktor- und Reststoffdeponien) geplant. Hingegen bestehen Projekte für Erweiterungen von bestehenden Reaktordeponien.

In der Wasserstrategie, namentlich im Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS) werden folgende verbindliche Festlegungen getroffen:

- Die Infrastruktur der Siedlungsentwässerung ist zu erhalten und gezielt zu erweitern. Die Prioritäten werden im Sachplan festgehalten.
- Die Gemeinden und Abwasserorganisationen erstellen die dafür notwendigen Planungen und setzen die entsprechenden Massnahmen um.
- Die Finanzierung wird durch verursachergerecht erhobene und kostendeckende Gebühren nachhaltig sichergestellt.
- Der Massnahmenplan stützt sich auf ein vorausschauendes Monitoring über den Zustand der Gewässer und die Infrastruktur der Siedlungsentwässerung.

Im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern sind Standorte bezeichnet, in denen weitere Abklärungen nach Prioritäten vorgenommen werden müssen und die u.a. auch für die Nutzungsplanung von Bedeutung sind.

In den Gewässerschutzkarten sind die Gewässerschutz- und Zuströmbereiche, die Grundwasserschutzzonen und –areale sowie die Quellschutzzonen bezeichnet. Je nach Schutzzone sind unterschiedliche Nutzungseinschränkungen zu beachten.

Für die Raumordnung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

- | | |
|------------|--|
| C51 | Die Materialbewirtschaftung von Grossprojekten richtet sich nach den Zielen und Grundsätzen des Sachplans ADT. Materialbewirtschaftungskonzepte sind mit den direkt oder indirekt betroffenen Regionen abzustimmen. Die Konzepte müssen insbesondere aufzeigen, welche Varianten geprüft wurden, wie die Interessenabwägung erfolgt ist und wie allfällige Abweichungen von den Zielen und Grundsätzen begründet werden. Als Grossprojekte gelten Bauwerke mit regionalen oder überregionalen Auswirkungen auf Abbau- und Ablagerungsstellen. |
| C52 | Der Kanton gewährleistet eine ausreichende Versorgung mit mineralischen Rohstoffen. Die langfristige Planung beruht auf den Zielen des Sachplans ADT. Die verbindliche Sicherung eines Abbauvorhabens befolgt das Prinzip der Subsidiarität. Kommt eine kommunale Überbauungsordnung eines im regionalen Abbau- und Deponierichtplan festgesetzten Standorts nicht zustande und werden dadurch regionale Interessen gefährdet, erlässt die Regionalkonferenz eine regionale Überbauungsordnung. Wenn dieser Weg scheitert und wenn überregionale und kantonale Interessen gefährdet sind, prüft der Kanton den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung. |
| C53 | Bei kommunalen oder regionalen Ver- und Entsorgungsanlagen sind Infrastruktur- und Betriebskosten zu minimieren, indem bereits bei der Planung die entsprechenden Standorte optimal räumlich abgestimmt werden. Betroffen sind davon vor allem Anlagen, welche bei Neueinzonungen oder wesentlichen Erweiterungen von bestehenden Bauzonen neu erstellt werden müssen. |

- C54** Der Schutz des Bodens und des Grundwassers ist mit langfristig orientierten Massnahmen zu sichern. Im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung sind dabei die vorhandenen Instrumente möglichst optimal einzusetzen.
- C55** Durch die Klimaveränderung ändert sich auch der Wasserhaushalt und somit die Wasserversorgung, deshalb soll das Wassermanagement verbessert und klimaresilient gestaltet werden. Auf allen Ebenen soll eine Prüfung und Entwicklung neuer Ansätze im Bereich des Wassermanagement stattfinden: z. B. die Erhöhung der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens und Wasserrückhaltung in Siedlung und Land(wirt-)schaft, Mehrzweckspeicher zur Verminderung zukünftiger Wasserknappheit (Stromproduktion), Strategien zur Bewässerung für die Landwirtschaft und für Siedlungsräume.

C6**Energie, Telekommunikation und Post****Ausgangslage**

Während die Entsorgung von Abwasser und Abfällen sowie die Versorgung mit Wasser eine öffentliche Aufgabe darstellt, ist die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen privat organisiert. In den Bereichen Strom und Gas ist seit 2008 die schrittweise Öffnung des Marktes eingeleitet. Die Rahmenbedingungen im Bereich Strom (vor allem zur Sicherstellung der Grundversorgung) sind vom Bund festgelegt worden. Im Bereich der Telekommunikation beschränkt sich der Handlungsspielraum von Kanton und Gemeinden weitgehend auf das bauliche Bewilligungsverfahren. Im Bereich der Energieversorgung ist der Handlungsspielraum grösser. Die durch die Schweizerische Post zu erbringenden Dienstleistungen in der Grundversorgung sind auf Bundesebene abschliessend geregelt.

Herausforderungen**Den Service public sicherstellen**

Die Marktöffnung der Telekommunikation und die eingeleitete Marktöffnung in der Strom- und Gasversorgung sowie die Umstrukturierung des Poststellennetzes werfen Fragen auf: Wie weit ist die Grundversorgung in den Regionen des Kantons gesichert? Müssen die Bewohnerinnen und Bewohner von bestimmten Regionen künftig einen höheren Preis oder qualitative Einbussen bei den Dienstleistungen in Kauf nehmen? Die rasanten Entwicklungen der Telekommunikation und des Energiemarktes lassen die konkreten Auswirkungen auf den Service public nicht abschätzen. Der Abbau der Grundversorgung würde die Standortattraktivität der Gemeinden im ländlichen Raum vermindern.

Grundversorgung in der Telekommunikation laufend überprüfen

Im Bereich der Telekommunikation sind Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Grundversorgung auf Bundesebene geregelt. Der Katalog der Grundversorgungs-Dienstleistungen ist aus Sicht des Kantons laufend den veränderten technologischen Möglichkeiten und der Bedarfssituation anzupassen.

Gesamtenergieverbrauch senken und einheimische erneuerbare Energieträger fördern

Der Kanton Bern will, dass die Energieerzeugung und die Energienutzung langfristig im Einklang mit den Erfordernissen der Nachhaltigen Entwicklung stehen. Mit einer zukunftsgerichteten und verlässlichen Energiepolitik soll der Wirtschaftsstandort Bern gestärkt und die Umwelt als wichtige Voraussetzung für eine hohe Lebensqualität geschont werden. Bis im Jahre 2035 soll das Ziel der 4000-Watt-Gesellschaft und als Fernziel die 2000-Watt-Gesellschaft und eine Klimagasemission von maximal 1 Tonne CO₂ pro Person erreicht werden. Der Gesamtenergieverbrauch soll stabilisiert und langfristig gesenkt werden. Der Kanton Bern fördert einheimische erneuerbare Energieträger und setzt sich für eine effiziente Energienutzung.

Auf die Auswirkungen des Klimawandels reagieren

Der Klimawandel hat Auswirkungen auf die Energieproduktion und auf die Nachfrage. Die voraussichtlich verminderte sommerliche Wasserführung der Flüsse wird die Stromproduktion der Flusskraftwerke beeinflussen. Bei der Energienachfrage werden die erhöhten sommerlichen Temperaturen und die häufigeren Hitzeperioden den sommerlichen Strombedarf für die Kühlung der Gebäude erhöhen. Dafür reduziert sich der Heizwärmebedarf im Winter. Da verschiedene Parameter im Moment noch offen sind, lassen sich keine gesicherten Aussagen zur künftigen Produktion und Nachfrage machen. Bei der Festlegung und Umsetzung der Energiepolitik ist auf die mit dem Klimawandel verbundenen Chancen und Risiken zu achten und diesen mit entsprechenden Anpassungsmassnahmen zu begegnen.

Energieversorgung und räumliche Nutzungen aufeinander abstimmen

Mit der Abstimmung der Siedlungsentwicklung und der Nutzungen mit der Energieversorgung können diese Zielsetzungen unterstützt werden. Bisher verfügen jedoch erst wenige Gemeinden über die notwendigen raumplanerischen Vollzugsinstrumente.

Belastungen durch nichtionisierende Strahlen minimieren

In den Siedlungsräumen besteht ein dichtes Netz von Mobilfunkanlagen, das die Bevölkerung mit Mobilfunkdiensten versorgt. Außerhalb der Siedlungen befinden sich neben Mobilfunkantennen auch Hochspannungsleitungen. Mit den in der Bundesverordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) festgelegten Grenzwerten soll der Schutz vor nichtionisierenden Strahlen sichergestellt werden. Der Kanton ist für Sendeanlagen mit dem Vollzug der NISV beauftragt und stellt die Einhaltung der Grenzwerte sicher. Multimedia- und Internetanwendungen führen dazu, dass der Mobilfunkbereich weiterhin stark wächst. Demgegenüber stehen Forderungen aus der Bevölkerung in Bezug auf Schutz vor nichtionisierende Strahlung. Der diesbezügliche Handlungsspielraum des Kantons ist jedoch begrenzt.

Im Zusammenhang mit dem Bau und der Sanierung von Übertragungsleitungen steht der Vollzug des Ortsbild- und Landschaftsschutzes vor neuen Herausforderungen. Im Bereich der Sanierung und Erneuerung von Wasserkraftwerken kommt dem Vollzug der Vorschriften über die Restwassermengen sowie die Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 11. Dezember 2009 eine grosse Bedeutung zu.

Den Spielraum bei der Standortwahl nutzen

Es ist nicht möglich, die Belastungen der Energie- und Telekommunikationsanlagen auf die Umwelt, Natur und Landschaft vollständig zu vermeiden. Der Spielraum ist jedoch zu nutzen, um Standorte von neuen Anlagen so zu wählen, dass die Belastungen möglichst gering sind oder dass bei der Sanierung von Anlagen die Belastungen sogar verringert werden. Die Wassernutzungsstrategie 2010 legt aufgrund der vorhandenen Wasserkraftpotenziale und den kantonalen Zielsetzungen Vorrang- und/oder Ausschlussgebiete für die Wasserkraftnutzung fest.

Zielsetzungen

Die Energiestrategie 2006 enthält die massgebenden kantonalen Zielsetzungen im Bereich der Energieversorgung und -nutzung. Die strategischen Ziele zur kantonalen Energiepolitik umfassen u.a. folgende Elemente:

- Förderung einer wirtschaftlichen, vielseitigen, ausreichenden und umweltschonenden Energieversorgung.
- Mittelfristige Stabilisierung und langfristige Senkung des Gesamtenergieverbrauchs.
- Vielseitige und breit abgestützte Energieproduktion mit prioritärer Verwendung inländischer Energieträger.
- Deckung des Energiebedarfs zu einem wesentlichen Teil mit erneuerbaren Ressourcen.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- C61** In den erschlossenen, dauernd besiedelten Gebieten strebt der Kanton eine bedarfs-gerechte Versorgung mit Energie sowie Telekommunikations- und Postdienstleistun-gen durch die entsprechenden Leistungserbringer an. Neben betriebswirtschaftlichen Bedürfnissen sind dabei Faktoren wie räumliche Distanzen, touristische Bedürfnisse, die absehbare Nachfrageentwicklung oder der potenzielle Verlust an Standortqualität zu berücksichtigen.
- C62** Der Kanton setzt sich dafür ein, dass bei drohendem Leistungsabbau im Energie-, Telekommunikations- und Postdienstleistungs-Bereich die Gemeinden und Regionen von den öffentlichen Unternehmen mit Grundversorgungsauftrag und den entspre-chenden Bundesstellen einbezogen werden.
- C63** Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Grundversorgungsauftrag im Bereich der Telekommunikation bei Bedarf flexibel an neue Technologien und neue Bedürfnisse in allen Regionen angepasst wird.
- C64** In den Ortsplanungen sind die räumliche Entwicklung und die Energieversorgung auf-einander abzustimmen mit dem Ziel, den Energieverbrauch langfristig zu senken und einheimische, erneuerbare Energieträger zu nutzen.
- C65** Der Kanton strebt eine effiziente Energienutzung und einen möglichst hohen Anteil der einheimischen erneuerbaren Energieträger am Gesamtenergieverbrauch an. Er setzt sich aktiv für optimale Rahmenbedingungen für diese Energien ein. Infrastrukturen sind mit Rücksicht auf Landschaft und Ökologie zu planen und zu erstellen.
→ C43
- C66** Neue grössere Vorhaben im Bereich elektrischer Übertragungsleitungen sind in erster Linie in den bestehenden Korridoren zu planen. Bei der Liniенführung müssen die kantonalen, regionalen und kommunalen Schutzobjekte berücksichtigt werden. Im Be-reich der Gasversorgung sind ausserhalb von bereits mit Gas erschlossenen Gebieten neue grössere Vorhaben nur zuzulassen, wenn eine Abstimmung mit den standortge-bundenen erneuerbaren Energieträgern stattgefunden hat.
- C67** Der kantonale Spielraum im Bereich der Telekommunikation ist so zu nutzen, dass die Belastungen für Mensch, Landschaft und Ortsbilder möglichst gering sind.
→ D31
- C68** Mit den Mobilfunkbetreibern ist eine kantonale Vereinbarung bezüglich einer koopera-tiven Standortevaluation von Mobilfunkanlagen abzuschliessen. Diese ermöglicht den kommunalen Baubewilligungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen die Mitspra-che bei der Suche nach einem optimalen Standort einer Sendeanlage.
- C69** Bei der Wärmeversorgung von Siedlungen gelten folgende Prioritäten:
1. Ortsgebundene hochwertige Abwärme
 2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärmе
 3. Bestehende erneuerbare leitungsgebundene Energie-träger (Verdichtung und Erweiterung)
 4. Regional verfügbare erneuerbare Energieträger
(Holz, übrige Biomasse)
 5. Örtlich ungebundene Umweltwärmе (Luft, Sonne, Erde)

C7**Infrastrukturen für Bildung, Gesundheit und Soziales**

Ausgangslage

Kantonale oder vom Kanton unterstützte Infrastruktureinrichtungen in den Bereichen

Bildung, Gesundheit und Soziales haben direkte und indirekte Auswirkungen auf den Raum. Deshalb ist bei den Steuerungen aus fachlicher und finanzieller Sicht auch der räumliche Aspekt zu berücksichtigen.

Herausforderungen

Räumliche Aspekte der Bildungsstrategie

Bildung und Forschung sind zentrale Elemente für die wirtschaftliche Innovationskraft. Dies setzt eine den verschiedenen Bildungsinstitutionen angepasste Infrastruktur voraus. Namentlich der Rückgang der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Volkschule und teilweise auf der Sekundarstufe II, tragen zu einem grundlegenden Strukturwandel bei. Diesem Aspekt wird in der Bildungsstrategie, die erstmals im April 2005 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde und die sporadisch aktualisiert wird, besondere Beachtung geschenkt. Für die Umsetzung dieser Strategie wurden mehrere Projekte definiert. Dabei soll, wo dies sinnvoll und stufengerecht ist, die Zentralitätsstruktur als Grundlage dienen.

Räumliche Aspekte der Spitalversorgung

Die Spitalversorgung muss grundsätzlich allgemein zugänglich, bedarfsgerecht, von guter Qualität und wirtschaftlich sein. Diese übergeordneten Versorgungsziele beruhen auf der Kantonsverfassung (Art. 41 Abs. 1 KV). Weitere allgemeine Versorgungsziele ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben aus dem nationalen Krankenversicherungsgesetz und dem kantonalen Spitalversorgungsgesetz. Sie sehen vor, dass die Grundversorgung dezentral konzentriert angeboten wird, die spezialisierte sowie die hoch spezialisierte Versorgung dagegen konzentriert werden.

Die Versorgungsplanung, die gemäss Spitalversorgungsgesetz (Art. 6) erstellt wird, legt die Versorgungsziele fest, weist den Bedarf an Leistungen aus, schätzt die finanziellen Auswirkungen dieser voraussichtlich zu erbringenden Leistungen ab und konkretisiert die Versorgungsstrukturen, in denen die Leistungen zu erbringen sind. Die Versorgungsplanung bildet die Grundlage für eine abgestufte Versorgung bzw. die differenzierte Gliederung des stationären Angebots. Anhand der drei Versorgungsstufen regional, überregional und kantonal kann die Versorgungssituation in allen Teilen des Kantons beobachtet und beurteilt werden. Im Mittelpunkt der Versorgungsplanung steht dabei der Versorgungsbedarf der Berner Bevölkerung.

Während die umfassenden Analysen des künftigen Leistungsbedarfs für die Bevölkerung des Kantons Bern nicht auf raumplanerischen Strategien beruhen kann, sind diese bei der Konkretisierung der Versorgungsstrukturen (Gesundheitsleistungsangebote bzw. -standorte) zu berücksichtigen. So wird die Versorgung mit Gesundheitsleistungen auch im Hinblick auf ihre regionale Verteilung betrachtet. Die akutsomatische Spitalversorgung ist in sieben Versorgungsräumen organisiert. Die dezentrale Konzentration der abgestuften Grundversorgung (s. o.) orientiert sich an dieser räumlichen Struktur. Um die Besonderheiten des Versorgungsbereichs Psychiatrie berücksichtigen zu können, werden vier eigene Versorgungsräume betrachtet. Weiter gibt es für die ambulante Psychiatrieversorgung räumliche Sektoren. Das Rettungswesen wird in acht Rettungsregionen organisiert.

Räumliche Aspekte der Alters- und Behindertenpolitik

Die Erhaltung und Förderung der Selbstständigkeit von älteren und betagten Menschen ist ein zentrales Element der Alterspolitik des Kantons Bern und spiegelt sich im Grundsatz "ambulant vor stationär" wider. Die Alterspolitik ist zudem bewusst dezentral ausgerichtet und berücksichtigt auch die Entwicklung, dass die Menschen immer länger leben und somit die Anzahl älterer und hochalter Menschen stetig steigt.

Die Sorge für (auch alte und hochalte) Menschen ist eine gesellschaftliche Aufgabe

und muss dort gelebt werden, wo die Menschen zu Hause sind: in Quartieren, Dörfern, Städten und Regionen. Mehr als 80 Prozent aller 80-Jährigen und Älteren im Kanton Bern lebten 2013 zu Hause. Ältere und alte Menschen können heute länger in der gewohnten Umgebung leben als noch vor zehn Jahren. Es ist Aufgabe der Gemeinden, den jeweils lokalen Bedarf an altersgerechtem Wohnraum und an stationären und ambulanten Betreuungsangeboten zu klären und geeignete Massnahmen (lokale Altersplanung und Raumplanung) zu koordinieren. Um die Betreuung und Pflege chronisch kranker Menschen sicherzustellen, ist auf eine Vernetzung von lokalen ambulanten und stationären Unterstützungs- und Pflegeangeboten mit den (regionalen) Spitäler zu achten.

Damit ältere Menschen auch bei eingeschränkter Mobilität am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, ist es wichtig, dass lokale Unterstützungsangebote wie Alters- und Pflegeheime oder Spitexstützpunkte zentrumsnah liegen und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind. Zur Erreichung der Ziele der kantonalen Alterspolitik ist es wichtig, dass für betagte Menschen neue Wohnformen (Alterswohnungen, betreutes Wohnen) in Zentrumsnähe entwickelt und gefördert werden, damit sie in kleinere und ihren Bedürfnissen besser angepasste Wohnungen umziehen können, wobei insbesondere auch auf Hindernisfreiheit zu achten ist. Dies entspricht zugleich der Zielsetzung, Siedlungsstrukturen verdichteter zu gestalten. Alterspolitische Forderungen sollen zukünftig auch in anderen raumplanerischen Strategien, z.B. im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) und konkreten Einzelentscheidern verstärkt berücksichtigt werden

Die dezentrale Versorgungsplanung hat auch Auswirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Regionen. Die Institutionen des Altersbereichs zählen dort häufig zu den bedeutenden Arbeitsgebären. Sie bieten dezentral eine breite Palette von interessanten, qualitativ guten und sicheren Arbeitsplätzen an und generieren ein bedeutendes Auftragsvolumen für die Zulieferbetriebe.

Ziel der Behindertenpolitik des Kantons Bern ist die grösstmögliche Gleichstellung, d.h. die soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen und Lebensphasen. Gleichstellung ist zugleich ein Grundrechtsanliegen, das alle Felder der Politik betrifft. Besonders deutlich wird dies mit Blick auf die Behindertenrechtskonvention der UNO, die insbesondere das Recht von Menschen mit Behinderungen auf barrierefreie Zugänglichkeit, auf eine unabhängige Lebensführung, auf persönliche Mobilität, auf Zugang zu Informationen, auf Bildung, auf Zugang zur Gesundheitsversorgung, auf Arbeit und Beschäftigung sowie auf Teilhabe am politischen und kulturellen Leben statuiert.

Als ein Element einer auf Teilhabe ausgerichteten Gesellschaft ist daher die Planung von Wohn-, Bildungs- und Arbeitsangeboten für Menschen mit einer Behinderung künftig verstärkt auf die Integration auszurichten. Dadurch gewinnen auch räumliche Aspekte vermehrt an Bedeutung. Durch Zentrumsnähe der Angebote und die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Raums kann Integration gefördert werden. Durch ihre Zuständigkeit für die Ortsplanung kommt den Gemeinden eine zentrale Rolle zu bei der hindernisfreien Ausgestaltung von Infrastruktur, öffentlichen Räumen und anderen Bauten. Zur effizienten Förderung der Integration sollte grundsätzlich auf behindertengerechte Gestaltung und barrierefreie Zugänglichkeit aller Lebensbereiche geachtet werden, nicht nur in speziell für Menschen mit Behinderung geplanten Wohn-, Bildungs- und Arbeitsangeboten.

Zielsetzungen

Die Bildungsstrategie definiert die strategischen Ziele und die geplanten Massnahmen in einem systematischen Zusammenhang. Auf jeder Bildungsstufe werden klare Schwerpunkte gesetzt und Massnahmen und Projekte festgelegt.

Das Spitalversorgungsgesetz hält die Planung der Versorgung mit Spitalleistungen nach den Vorgaben des Bundesrechts fest (Art. 2 Bst. a in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5) und ergänzt sie.

Die alterspolitischen Ziele, Aktivitäten und Entwicklungen im Kanton Bern sind im «Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2016» festgehalten.

Das vom Regierungsrat und vom Bundesrat genehmigte Behindertenkonzept aus dem Jahr 2011 legt die Basis für die Ausgestaltung des Versorgungssystems für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern fest. Der «Bericht des Regierungsrats zur Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016» informiert über die Ausrichtung der kantonalen Behindertenpolitik. Zentral bei der Umsetzung des neuen Behindertenkonzepts („Berner Modell“) ist die Umstellung von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung, wobei auch die Finanzierung der Infrastrukturen über eine Infrastrukturpauschale, welche pro Person und Tag berechnet wird, dieser Systematik folgen soll.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- | | |
|------------|--|
| C71 | In der Umsetzung der Bildungsstrategie ist die Zentralitätsstruktur stufengerecht zu berücksichtigen. → C11 |
| C72 | Bei der Wahl von Spitalstandorten sowie den Standorten übergeordneter Gesundheitsleistungsangebote im Hinblick auf ihre regionale Verteilung ist die Zentralitätsstruktur stufengerecht zu berücksichtigen. → C11 |
| C73 | Verkehrs- und Raumplanung stellen sicher, dass alle Menschen möglichst selbstständig am sozialen, gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilhaben können. Hindernisfrei nutzbarer öffentlicher Verkehr unterstützt mobilitätseingeschränkte Personen in ihrer eigenständigen Mobilität. Hindernisfreie Wohn- und öffentliche Räume sowie stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote für ältere, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung sollen in ausreichender Anzahl wohnorts- und zentrumsnah zur Verfügung gestellt werden. |

Streusiedlungsgebiete

Zielsetzung

Der Kanton Bern macht von den vom Bund vorgesehenen erweiterten Nutzungsmöglichkeiten im Streusiedlungsgebiet Gebrauch. Dazu ist das dauernd besiedelte Streusiedlungsgebiet nach einheitlichen Kriterien festgelegt worden. In diesem Gebiet werden Ausnahmebewilligungen gestützt auf das Bundesrecht gewährt (Art. 39 Abs. 1 RPV).

- Hauptziele:**
- A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
 - D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
 - F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	<input type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2018 <input type="checkbox"/> Mittelfristig 2018 bis 2022 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Festsetzung
Regionen	Alle Regionen	
Führerung:	AGR	

Massnahme

Das dauernd besiedelte Streusiedlungsgebiet im Kanton Bern ist mit der Genehmigung des Richtplans formell festgesetzt worden.

Vorgehen

- Bei der Beurteilung von Ausnahmegerüsten gemäss Art. 39 Abs. 1 RPV ist die Abgrenzung der Streusiedlungsgebiete massgebend (siehe Karte der Streusiedlungsgebiete). Die detaillierten Abgrenzungen können eingesehen werden an den Standorten des Amtes für Gemeinden und Raumordnung und bei den Regierungsstatthalterämtern (für den jeweiligen Amtsbezirk) sowie im Internet unter www.be.ch/richtplan.
- Bei Umnutzungsbewilligungen gemäss Art. 39 Abs. 1 RPV ist gestützt auf Art. 44 RPV eine Anmerkung im Grundbuch zu veranlassen, welche auf die mit der Bewilligung zu verbindende Auflage der ganzjährigen Wohnnutzung hinweist.
- Im Rahmen des Richtplan-Controllings ist die Abgrenzung der Streusiedlungsgebiete alle vier Jahre zu überprüfen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Trennung Baugebiet vom Nicht-Baugebiet
- Ausnahmebewilligungen nach Art. 24ff RPG
- Landschaftsprägende Bauten

Grundlagen

- BFS, 1990, Volkszählung: Gebäude- und Wohnungsbelegung
- Kanton Bern (Hrsg. ehemaliges Kantonales Planungsamts), 1973, Historische Planungsgrundlagen, Planungsatlas des Kantons Bern, 3. Lieferung, Karte "Ländliche Siedlungssysteme"
- VOL, 2000, Leitbild zur Strukturförderungspolitik in der Berner Landwirtschaft

Hinweise zum Controlling

Raumbeobachtung: Bauen ausserhalb der Bauzone

Streusiedlungsgebiete



■ Streusiedlungsgebiet (Art. 39, Abs. 1 RPV)

Die detaillierten Abgrenzungen können eingesehen werden an den Standorten des Amtes für Gemeinden und Raumordnung und im Internet unter www.be.ch/richtplan.

Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen / gemischte Nutzungen von kantonaler Bedeutung fördern

Zielsetzung

Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung im Kanton Bern wird der haushälterische Umgang mit dem Boden gefördert. Mit gezielten Umstrukturierungen, Verdichtungen und Siedlungserweiterungen an zentralen, gut erschlossenen Lagen werden prioritäre Entwicklungsgebiete aus kantonaler Sicht für das Wohnen und gemischte Nutzungen gefördert.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026
Regionen	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2027 bis 2030
Gemeinden	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Festsetzung
Führerführung:	AGR	

Massnahme

Die Regionalkonferenzen und Regionen zeigen in ihren Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) auf, welche Gebiete sich aus raumplanerischer Sicht besonders gut für eine Wohnnutzung, resp. eine gemischten Nutzung Wohnen/Arbeiten mit einem grossen Anteil Wohnen, eignen. Es handelt sich einerseits um bereits eingezonte Gebiete mit Umstrukturierungspotenzial (Umstrukturierungsgebiete) oder mit Realisierungs- und Verdichtungspotenzial (Wohnschwerpunkte), anderseits um noch nicht eingezonte Gebiete (Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung Wohnen). Gebiete, die im Rahmen der kantonalen Synthese der RGSK als prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen / gemischte Nutzungen aus kantonaler Sicht bezeichnet wurden, werden in den Richtplan aufgenommen (s. Rückseite). Sie sollen mit hoher Priorität und unter Berücksichtigung einer angemessenen Dichte sowie einer hohen städtebaulichen Qualität mit entsprechenden Freiräumen (u.a. zur Anpassung an den Klimawandel) der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden.

Vorgehen

- Der Kanton bestimmt mit der kantonalen Synthese RGSK die aus kantonaler Sicht prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen / gemischte Nutzungen und nimmt sie in den kantonalen Richtplan auf. Bei Bedarf und gestützt auf eine gesamträumliche Betrachtung können dabei mehrere Teilgebiete zusammengefasst und als ein Entwicklungsgebiet (s. Rückseite) aufgeführt werden.
- Der Kanton unterstützt die planungsrechtlichen Abklärungen dieser Gebiete und setzt sich bei Gemeinden sowie Grundeigentümern für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.
- Die Regionalkonferenzen und Regionen bestimmen im Rahmen der RGSK Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete, Wohnschwerpunkte und Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung Wohnen.
- Die Regionalkonferenzen und Regionen setzen sich bei Gemeinden und Grundeigentümern im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.
- Die Gemeinden zeigen im Rahmen ihrer Ortsplanung auf, wie die in den RGSK bezeichneten Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete, Wohnschwerpunkte und Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung Wohnen der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden. Dies betrifft insbesondere die prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen / gemischte Nutzungen aus kantonaler Sicht gemäss Auflistung auf der Rückseite.
- Die Gemeinden setzen sich bei den Grundeigentümern für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

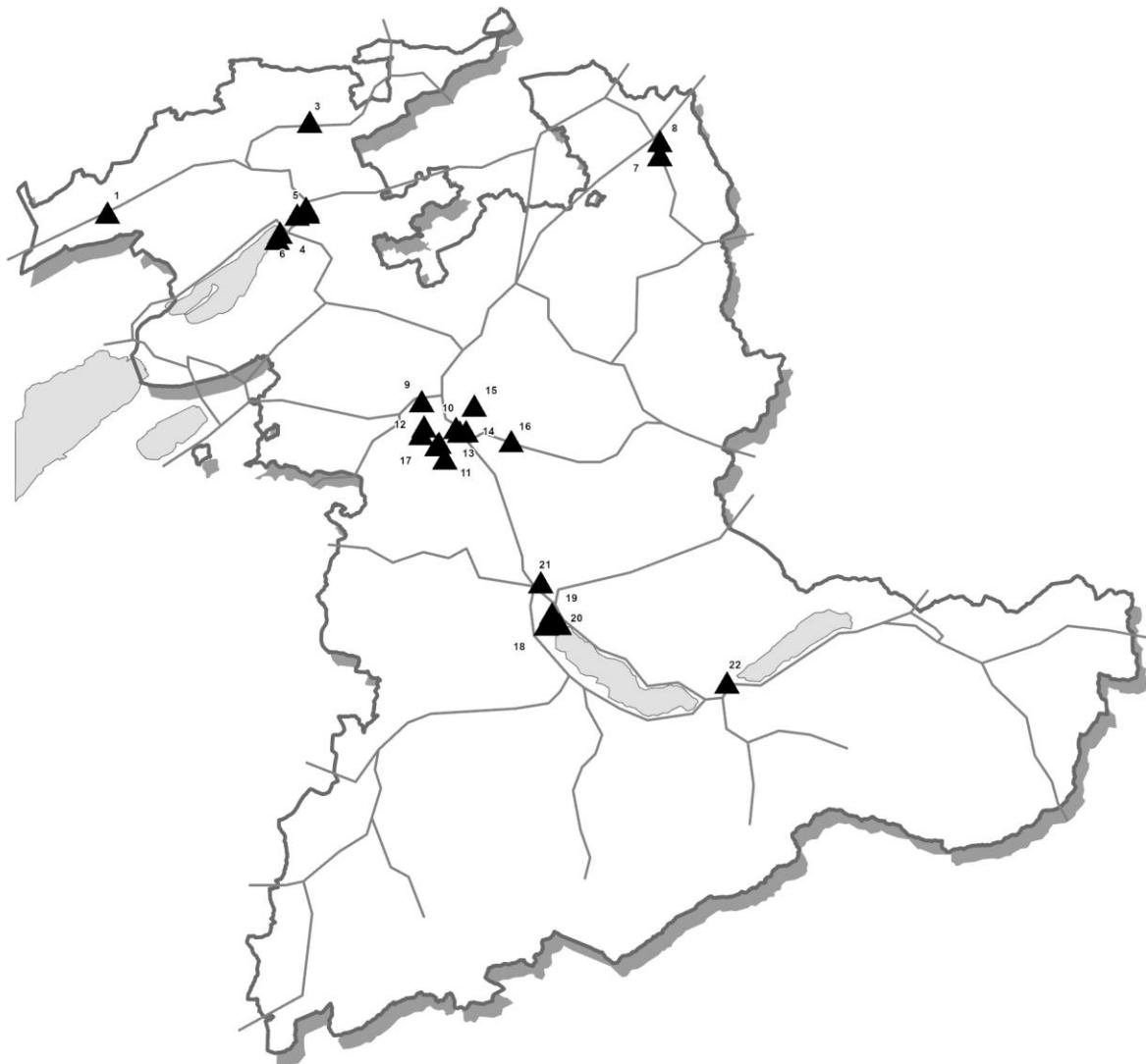
- Baulandbedarf Wohnen (Massnahme A_01)
- Siedlungsentwicklung nach innen fördern (Massnahme A_07)

Grundlagen

- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte
- Kantonaler Synthesebericht RGSK 1. Generation vom 13. Juni 2012 (RRB 869/2012)
- Kantonaler Synthesebericht RGSK 2. Generation vom 7. Dezember 2016 (RRB 1355/2016)
- Kantonale Synthese RGSK 2021 vom 1. September 2021 (RRB 1009/2021)

Hinweise zum Controlling

Prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen/ gemischte Nutzungen aus kantonaler Sicht



Diese Gebiete wurden mit den jeweiligen kantonalen Synthesen der RGSK als prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen / gemischte Nutzungen aus kantonaler Sicht festgelegt.

KS: Koordinationsstand der Standorte; FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Nr.	Standorte	Typ	NE/tNE/U ¹	Fläche	KS
1	Saint-Imier, La Clef	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	3.3 ha	ZE
3	Valbirse, Espace-Birse	Schwerpunkt Wohnen	-	3.3 ha	FS
4	Biel / Nidau, Gwertmatte	Schwerpunkt Wohnen	-	5.3 ha	FS

¹ NE: Neueinzung notwendig, tNE: teilweise Neueinzung notwendig, U: Umzonung von Bahnarealen

Nr.	Standorte	Typ	NE/tNE/U ¹	Fläche	KS
5	Biel, Stadtentwicklung mit folgenden Teilgebieten: - Sägefled - Gurzelen - Bahnhof Mett - Jakob-Strasse Süd	Schwerpunkt Wohnen Umstrukturierungsgebiet Umstrukturierungsgebiet Umstrukturierungsgebiet	- - U -	4.2 ha 5.5 ha 2.9 ha 4.6 ha	FS FS FS FS
6	Ipsach, Seezone	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	tNE	6,5 ha	VO
7	Langenthal, Hopferenfeld	Schwerpunkt Wohnen	-	2.3 ha	FS
8	Langenthal, Porzi-Areal	Umstrukturierungsgebiet	-	19.8 ha	FS
9	Bern, Viererfeld	Schwerpunkt Wohnen	-	16.3 ha	FS
10	Bern / Muri, Saali-Melchenbühlweg	Schwerpunkt Wohnen	-	9.4 ha	FS
11	Kehrsatz, Bahnhofmatte	Schwerpunkt Wohnen/gemischt	-	2.8 ha	FS
12	Bern, Gaswerkareal	Umstrukturierungsgebiet	-	8.6 ha	ZE
13	Muri, Schürmatt	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	9.9 ha	ZE
14	Muri, Lischenmoos	Umstrukturierungsgebiet	-	8.0 ha	FS
15	Stettlen, Bernapark	Umstrukturierungsgebiet	-	7.4 ha	FS
16	Worb, Bächumatt	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	7.5 ha	FS
17	Bern / Köniz, Entwicklungsgebiet Morillon-Kleinwabern mit folgenden Teilgebieten: - Bern / Köniz, Morillongut - Wabern, Nesslerenweg/METAS - Kleinwabern, Balsigergrut	Wohnschwerpunkt Wohnschwerpunkt Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	- - tNE	11.9 ha 2.4 ha 7.5 ha	FS FS FS
18	Thun, Siegenthalergut	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	5.0 ha	FS
19	Thun, Bahnhof West / Güterbahnhof	Umstrukturierungsgebiet	U	14.9 ha	FS
20	Thun, Rosenau-Scherzlingen	Umstrukturierungsgebiet	U	4 ha	ZE
21	Heimberg, Gesamtentwicklung Bahnhof	Umstrukturierungsgebiet	-	6.5 ha	FS
22	Interlaken, Uechteren	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	5 ha	ZE

Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistiknutzungen bezeichnen

Zielsetzung

Im Kanton Bern ist die Ansiedlung von grossen Logistiknutzungen auf geeignete Räume zu lenken. Neue grosse Logistiknutzungen sollen zukünftig nur noch in hierfür geeigneten Räumen entstehen, welche über einen guten Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz verfügen und bereits in einer Bauzone liegen. Zudem sollen gut erschlossene Gebiete mit bestehenden grossen Logistiknutzungen auch in Zukunft für Logistiknutzungen zur Verfügung stehen.

- Hauptziel:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
 C Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung schaffen

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern: AGR, AÖV, TBA, AWI, AUE	<input type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2026	
Kantone: Nachbarkantone	<input type="checkbox"/> Mittelfristig 2027 bis 2030	Festsetzung
Regionen: Alle Regionen		
Gemeinden: Standortgemeinden	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
Dritte: Grundeigentümer		
Federführung: AGR		

Massnahme

- Der kantonale Richtplan bezeichnet grossräumige Gunstlagen für Logistiknutzungen (s. Rückseite). Diese Räume zeichnen sich dadurch aus, dass sich dort bereits industrielle und/oder logistische Hotspots befinden und sich diese Räume aufgrund der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur für Logistiknutzungen eignen. Neue grosse Nutzungen im Bereich Logistik mit UVP-Pflicht (Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20'000 m² oder einem Lagervolumen von mehr als 120'000 m³) sollen in diesen Gunstlagen realisiert werden.
- Innerhalb der Gunstlagen werden konkrete Gebiete, die sich für grosse Logistiknutzungen eignen, als Vorranggebiete für Logistiknutzungen bezeichnet. Es wird unterschieden zwischen Gebieten, bei welchen primär die bestehende Logistiknutzung gesichert werden soll und Standorten, welche sich für neue oder zusätzliche Logistiknutzungen eignen.

Vorgehen

- Der Kanton bezeichnet Gunstlagen für die Logistiknutzungen (s. Rückseite).
- Innerhalb der Gunstlagen bezeichnet der Kanton Vorranggebiete für Logistiknutzungen und aktualisiert diese bei Bedarf. Es können weitere Vorranggebiete bezeichnet werden; bestehende Vorranggebiete können nur gestrichen werden, sofern mittel- bis langfristig keine grössere Logistiknutzung erfolgen kann.
- Damit ein Vorranggebiet den Koordinationsstand Festsetzung erlangt, müssen Verkehrsgrundlagen erstellt und detaillierte Abklärungen durchgeführt werden, damit die für die Realisierung eines Vorhabens nötigen Verkehrskapazitäten auf Strasse und Schiene vorhanden sind sowie eine umweltverträgliche Nutzung möglich ist. Bestehende Anschlussgleise müssen, wenn möglich, genutzt werden. Zudem muss die Logistiknutzung auch mit den übrigen Nutzungen und Interessen im Raum abgestimmt werden.
- Gemeinden berücksichtigen die Vorranggebiete für Logistiknutzungen in der kommunalen Nutzungsplanung. Logistikfremde Nutzungen sind weiterhin möglich, jedoch nicht prioritär vorzusehen.

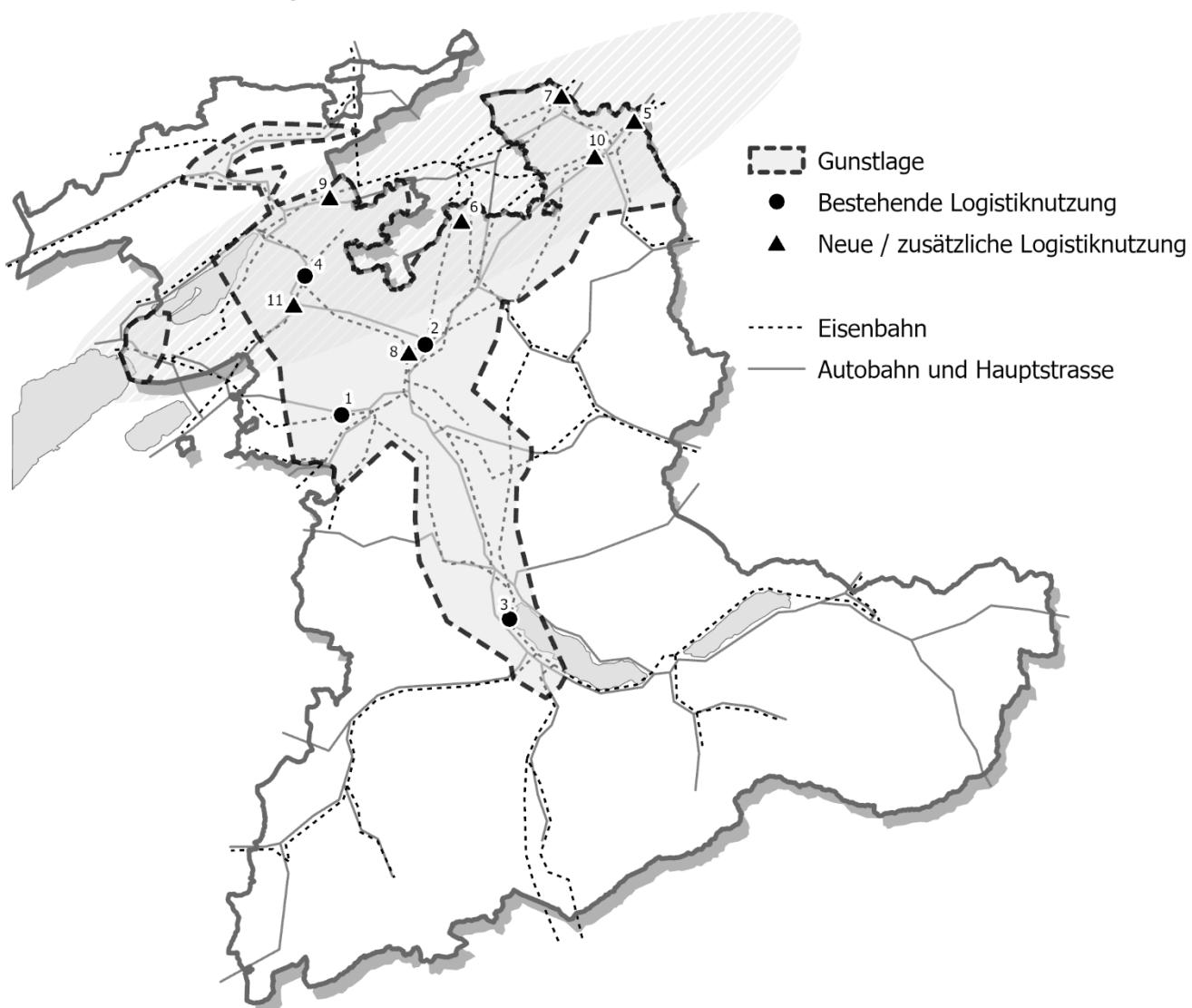
Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern (gemäss Massnahmenblatt B_10)
- Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (C_04)
- Emmepark Landshut (ehemals Papierfabrik) räumlich abstimmen (R_12)

Grundlagen

- Gütertransportgesetz des Bundes (SR 742.41)
- Kantonales Güterverkehrs- und Logistikkonzept (2021)
- Kantonales Zielbild Schienengüterverkehr (2022)
- BPUK (2018): Logistikstandorte von überkantonaler Bedeutung, 3. Etappe, Schweizweite Potentialanalyse/Schlussbericht

Hinweise zum Controlling



Nr.	Standorte	Typ	Koordinationsstand
1	Bern, Niederbottigen	Bestehende Logistiknutzung	Festsetzung
2	Moosseedorf / Urtenen-Schönbühl, Moos ¹	Bestehende Logistiknutzung	Festsetzung
3	Thun, Gwatt	Bestehende Logistiknutzung	Festsetzung
4	Lyss, Schachen	Bestehende Logistiknutzung	Festsetzung
5	Roggwil, Brunnmatt / Gsteigmatte	Neue / zusätzliche Logistiknutzung	Festsetzung (Brunnmatt) Zwischenergebnis (Gsteigmatte)
6	Utzenstorf, Emmepark Landshut ²	Neue / zusätzliche Logistiknutzung	Festsetzung (Teil Nord) Vororientierung (Teil Süd)
7	Niederbipp, Ängi / Rotboden	Neue / zusätzliche Logistiknutzung	Zwischenergebnis
8	Münchenbuchsee, Zollikofen Nord ³	Neue / zusätzliche Logistiknutzung	Zwischenergebnis

¹ Der westliche Teil des Vorranggebiets liegt im ESP Moosseedorf Moosbühl (ESP, Massnahme C_04)

² Standort ist auch Teil der Richtplanmassnahme R_12 "Emmepark Landshut (ehemals Papierfabrik) räumlich abstimmen"

³ Das Vorranggebiet liegt innerhalb des ESP Zollikofen / Münchenbuchsee (ESP, Massnahme C_04)

Fortschreibung beschlossen durch die Direktion für Inneres und Justiz am 31.12.2025

9	Pieterlen, Bäumlisacker	Neue / zusätzliche Logistiknutzung	Zwischenergebnis (Teil West) Vororientierung (Teil Ost)
10	Thunstetten, Bühl	Neue / zusätzliche Logistiknutzung	Vororientierung
11	Aarberg, Leimere	Neue / zusätzliche Logistiknutzung	Vororientierung

Grundsätze zur Ausscheidung von Gunstlagen für Logistiknutzungen

- Es werden Lagen bezeichnet, an welchen sich güterverkehrsintensive Einrichtungen befinden, bereits Logistiknutzungen angesiedelt sind und sich die bestehende Verkehrserschliessung inklusive der noch vorhandenen Kapazitäten eignet für Logistiknutzungen. Zudem sollen die an diese Lagen angrenzenden Gebiete berücksichtigt werden, weil auch dort eine Nähe zu bestehenden Logistiknutzungen und guter Verkehrserschliessung besteht. Diese für Logistiknutzungen gut geeigneten Lagen, inklusive der angrenzenden Gebiete werden als Gunstlagen bezeichnet.

Grundsätze zur Ausscheidung von Vorranggebieten für Logistiknutzungen

- Innerhalb der Gunstlagen werden Vorranggebiete für Logistiknutzungen bestimmt. Es handelt sich dabei um Gebiete mit einer Mindestfläche von 30'000 m² in einer bestehenden Bauzone (Arbeitszone oder Mischzone). Die Prüfung der Eignung der jeweiligen Flächen erfolgt mittels Koeffizienten, welche im Jahr 2018 für eine Analyse der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK genutzt wurden.
- Als Vorranggebiete werden Gebiete bestimmt, welche sich gut eignen für neue/zusätzliche Logistiknutzungen und welche bestimmte Kriterien erfüllen (Mindestfläche, Mindestkoeffizient, liegt in Bauzone und Gunstlage), unüberbaute Flächen von mindestens 10'000 m² enthalten und in denen ein Bahnanschluss besteht. Die drei Gebiete Ängi / Rotboden in Niederbipp, Zollikofen Nord in Münchenbuchsee sowie Bäumlisacker in Pieterlen, denen aufgrund der BPUK-Analyse von 2018 nationale Bedeutung zukommt, werden direkt als Zwischenergebnis aufgenommen.
- Gebiete mit bestehenden Logistiknutzungen werden als Vorranggebiete bezeichnet, wenn prioritär die Logistik-Nutzung auch in Zukunft gesichert werden soll. Als Kriterien gelten: Mindestfläche, Mindestkoeffizient, Lage in rechtsgültiger Bauzone sowie in Gunstlage für Logistiknutzungen, Mindestanzahl von 50 Arbeitnehmenden sowie bestehender Bahnanschluss. Diese Vorranggebiete werden als Festsetzung in das Massnahmenblatt aufgenommen, weil die verkehrliche Erschliessung bereits sichergestellt ist.
- Bei den übrigen Vorranggebieten sind die unterschiedlichen Interessen abzuwägen und die tatsächliche Eignung als Logistikstandort vertieft zu überprüfen.
- Erfüllen einzelne Gebiete die Kriterien für einen bestehenden Logistikstandort (insb. mindestens 50 Mitarbeitende) sowie diejenigen an Gebiete für neue/zusätzliche Logistiknutzungen (insb. unüberbaute Flächen von mindestens 10'000 m²), wird das Gebiet grundsätzlich der Kategorie neue/zusätzliche Logistiknutzungen zugeteilt, weil aufgrund der Landreserven neue/zusätzliche Logistiknutzungen erwartet werden.
- Bei Bedarf können Gemeinden, Regionen oder kantonale Stellen einen Antrag für die Neuaufnahme als Vorranggebiet für Logistiknutzungen stellen. Bei Prüfung der Anträge gelten die Kriterien für bestehende Logistiknutzungen bzw. für Vorranggebiete von kantonaler Bedeutung (siehe Erläuterungen).

Im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr Prioritäten setzen

Zielsetzung

Künftige Mobilitätsbedürfnisse im nachfragestarken Orts- und Regionalverkehr werden weitgehend durch emissionsarme und flächeneffiziente Verkehrsmittel abgedeckt. Dem öffentlichen Verkehr kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit seinen Partnern dafür, dass sowohl die nötigen finanziellen Mittel wie auch die notwendigen Infrastrukturen bereitgestellt werden können.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		Realisierung		Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	AGR AÖV TBA	<input type="checkbox"/> Kurzfristig <input type="checkbox"/> Mittelfristig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	bis 2026 2027 bis 2030	Festsetzung
Bund	Bundesamt für Verkehr			
Regionen	Regionalkonferenzen			
Gemeinden	Alle Gemeinden			
Dritte	Regionale Verkehrskonferenzen RVK Transportunternehmungen			
Federführung:	AÖV			

Massnahme

Der Kanton setzt zur Bewältigung des Regional- und Ortsverkehrs klare Prioritäten für die Infrastruktur (vgl. Rückseite) und sorgt im Rahmen seiner Kompetenzen für deren Umsetzung. Die kurz- und langfristigen Raumansprüche der Infrastrukturen für den öffentlichen Orts- und Regionalverkehr werden im Richtplan offengelegt und frühzeitig mit den übrigen raumwirksamen Interessen abgestimmt. Gegenüber dem Bund setzt sich der Kanton für eine (Mit-) Finanzierung der priorisierten ÖV-Infrastrukturen ein.

Vorgehen

- Anpassungen der Infrastruktur: räumliche und zeitliche Prioritäten setzen, räumliche Abstimmung der kurz- und langfristigen Raumansprüche aufzeigen und da wo nötig die raumplanerische Interessenabwägung vornehmen
- Vertreten der Interessen des Kantons auf nationaler Ebene sowie enge Zusammenarbeit/Abstimmung mit dem Bund
- Umsetzen der STEP Ausbauschritte und der Agglomerationsprogramme in Abstimmung mit dem Bund.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Der regionale Schienenverkehr wird häufig auf dem gleichen Schienennetz abgewickelt wie der nationale/internationale Verkehr. In der Region Bern und am Jurasüdfuss bestehen Kapazitätsengpässe. Es besteht die Gefahr, dass der Regionalverkehr durch den übergeordneten nationalen/internationalen Personen- und Güterverkehr verdrängt und die Qualität des Regionalverkehrs (Taktdichte, Fahrplanstabilität) beeinträchtigt wird. Nationale Intercity- und Schnellzugverbindungen werden zwar immer schneller, der öffentliche Personentransport in den Agglomerationen und Regionen aber langsamer. Dies kann entgegen der Zielsetzung zu einer Veränderung des Modal Split zu ungünstigen Verkehrs führen.

Grundlagen

- Agglomerationsprogramme und Synthesebericht 2007
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) mit den Agglomerationsprogrammen 2. Generation
- Kantonaler Synthesebericht zu RGSK und Agglomerationsprogramme 2. Generation 2012
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) 2. Generation mit den Agglomerationsprogrammen 3. Generation
- Kantonaler Synthesebericht zu RGSK 2. Generation und Agglomerationsprogramme 3. Generation 2016
- Kantonales Angebotskonzept öffentlicher Verkehr 2018 – 2021
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) 2021 und Agglomerationsprogramme 4. Generation
- Kantonaler Synthesebericht zu RGSK 2021 und Agglomerationsprogrammen 4. Generation 2021
- Kantonales Angebotskonzept öffentlicher Verkehr 2022 – 2025
- Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEB)
- Strategische Entwicklungsprogramme (STEP) Bahn des Bundes

Hinweise zum Controlling

Vollzug Prioritätensetzung

Prioritäten im öffentlichen Regionalverkehr / S-Bahn

Die nachfolgenden Infrastrukturen des Regional- und S-Bahnverkehrs sind Vorhaben in Bundeskompetenz. Es handelt sich dabei teilweise auch um Vorhaben, die bisher nicht im Sachplan Verkehr des Bundes aufgenommen wurden. Der Kanton bekundet durch die Aufnahme dieser Vorhaben in den Kantonalen Richtplan sein Interesse an der Umsetzung und nimmt eine stufengerechte Flächensicherung vor. Die abschliessende Planung, Bewilligung und Finanzierung dieser Vorhaben liegen in der Kompetenz des Bundes.

Bern Mittelland

- | | |
|--|------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> – Bern West, Leistungssteigerung (Ausbau Westkopf, Abstellanlagen Aebimatte, Entflechtung Holligen) | Festsetzung |
| <p>Niveaufreies Entflechtungsbauwerk Holligen der Strecken zwischen Bern-Lausanne-Neuenburg-Schwarzenburg. Abstellanlage Aebimatt für Nachtabstellungen Fern- und Regionalverkehr. Ausbau Westkopf Bahnhof Bern mit Verlängerung Perron 6 und Anpassungen Villette. Neubau BLS Haltestelle "Europaplatz Nord" (Aussen-/Mittelperron) mit westlichem Zugang Strassenunterführung Stöckacker und Anschluss an Personenunterführung Europaplatz, Rückbau Haltestelle Stöckacker, Neubau Fuss- und Veloverkehrspasserelle Steigerhubel</p> | |
| <hr/> | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Seitliche Erweiterung Bahnhof Bern (Normalspur) | Zwischenergebnis |
| <p>Die seitliche Erweiterung schafft zusätzliche Perronkapazitäten und ist ein zentrales Element für weitere Angebotsausbauten im Fern- und Regionalverkehr im Grossraum Bern.</p> | |
| <hr/> | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Doppelspur Vidmarhallen - Liebefeld – Köniz | Festsetzung |
| <p>Vervollständigung der Doppelspur soweit erforderlich</p> | |
| <hr/> | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Doppelspur Fischermätteli – Vidmarhallen | Vororientierung |
| <p>Vervollständigung zur durchgehenden Doppelspur</p> | |
| <hr/> | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Durchgehende Doppelspur Bern – Belp | Vororientierung |
| <p>Schrittweiser Ausbau zur Doppelspur: Verschiedene Abschnitte (z.B. Wabern - Kehrsatz Nord) sind realisiert, weitere in Planung (Frischingweg-Weissenbühl und Kehrsatz-Falkenhaus).</p> | |
| <hr/> | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Bern Weyermannshaus – Bümpliz Süd: Drittes Gleis | Vororientierung |
| <p>Ausbau der Strecke Bern Weyermannshaus - Bümpliz Süd mit einer zusätzlichen Gleisachse zur Bereitstellung der notwendigen Kapazität bei entsprechenden Angebotsausbauten.</p> | |
| <hr/> | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Perronverlängerung Fraubrunnen RBS | Festsetzung |
| <p>Ausbau Perrons für 180 m lange Züge</p> | |
| <hr/> | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Bern – Wylerfeld inkl. Lorraineviadukt: Ausbau auf 6 Gleisachsen inkl. weiterer Entflechtungen in Bern Wylerfeld | Vororientierung |
| <p>Leistungssteigerung der östlichen Zufahrt in den Bahnhof Bern.</p> | |
| <hr/> | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Entflechtung Wankdorf Süd – Ostermundigen | Festsetzung |
| <p>Schaffung einer durchgehenden Vierspur Wankdorf Süd – Ostermundigen zur Behebung von Trassenkonflikten Personen-/Güterverkehr im östlichen Zulauf zum Knoten Bern. Der Ausbau umfasst auch eine doppelspurige Entflechtung zwischen Wankdorf Süd und Ostermundigen sowie Ausbauten im Bahnhof Ostermundigen (Bahnh zugang / Behindertengleichstellungsgesetz). Es besteht in der Umsetzung eine zwingende Schnittstelle zum ÖV Knotenpunkt Ostermundigen im Rahmen des Vorhabens Tram Bern-Ostermundigen (TBO).</p> | |
| <hr/> | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Wankdorf Löchligut – Rütti: Ausbau auf 6 Streckengleise | Zwischenergebnis |
| <p>Ausbau des Abschnittes Löchligut-Rütti auf 6 Streckengleise (Anschluss an das Projekt "Viertes Gleis Wankdorf Nord - Löchliguet" und angepasste Anbindung an das Projekt "Entflechtung Wankdorf Süd - Ostermundigen"). In Richtung Zollikofen Abhängigkeit zum Projekt Rütti-Zollikofen, Ausbau auf 4 Streckengleise (gemeinsame Umsetzung)</p> | |
| <hr/> | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Ausbau Station Wankdorf Nord auf 4 Gleise | Zwischenergebnis |

Fortschreibung beschlossen durch die Direktion für Inneres und Justiz am 31.12.2025

Viertes Gleis Wankdorf Nord – Löchligut: Kapazitätserweiterung durch Trennung des Fernverkehrs vom S-Bahnverkehr sowie zusätzliche Perronkante im Bahnhof Wankdorf Nord.

- | | |
|---|------------------|
| - Wendegleis Münsingen mit Bahnzugang und neuer Perronkante Münsingen West
Schaffung eines neuen Wende- und Abstellgleises inkl. Anpassungen zur Erfüllung BehiG, neuem Aussenperron und neuem südlichem Zugang über eine Personenunterführung inkl. Veloquerung | Festsetzung |
| - Rütti – Zollikofen: Ausbau auf 4 Streckengleise mit Entflechtungsbauwerk in Zollikofen | Vororientierung |
| Entflechtung Zollikofen: Niveaufreie Entflechtung zwischen Personen- und Güterverkehr zur Vermeidung von Abkreuzungskonflikten zwischen der Stammlinie und der neuen Verbindungsstrecke Wankdorf Süd – Löchligut. | |
| - Entflechtung Gümmligen Süd
Zur Entflechtung der Verkehrsströme Bern – Thun und Bern – Luzern ist südlich des Bahnhofs Gümmligen eine niveaufreie Entflechtung (Tunnel) vorgesehen. | Festsetzung |
| - Ostermundigen – Thun: 3. / 4. Gleis bis Thun inkl. zweites Entflechtungsbauwerk in Gümmligen Süd und Entflechtungsbauwerk Thun Nord | Vororientierung |
| Das mit dem Vorhaben "Entflechtung Gümmligen Süd" realisierte Entflechtungsbauwerk wird bei einem Streckenausbau Gümmligen-Münsingen-Thun ausgebaut (zweites Entflechtungsbauwerk). | |
| - Bern Bümpliz Süd – Flamatt: 3. Gleis | Vororientierung |
| Ausbau der Strecke Bümpliz Süd - Flamatt mit einer zusätzlichen Gleisachse zur Bereitstellung der notwendigen Kapazität bei entsprechenden Angebotsausbauten. | |
| - Wendegleis Brünnen | Festsetzung |
| Zusätzliches drittes Gleis zur Verbesserung des S-Bahnangebots im Knoten Bern | |
| - S-Bahn-Station Kleinwabern | Festsetzung |
| Neue S-Bahnhaltestelle Kleinwabern zwischen den bestehenden Haltestellen Wabern und Kehrsatz Nord zur Gewährleistung der Verbindung zwischen S-Bahn und Tramlinienverlängerung Kleinwabern (Schnittstelle zum ÖV-Knoten Kleinwabern). | |
| - Ausbau Bahnhof Jegenstorf | Festsetzung |
| Ausbau Perronanlage für 180 m lange Züge | |
| - Doppelspur Jegenstorf – Jegenstorf Nord | Vororientierung |
| Schliessung Doppelspurlücke (optional neuer Bahnhofstandort) | |
| - Doppelspur Deisswil – Bolligen | Vororientierung |
| Doppelspurausbau inkl. Erhöhung Streckengeschwindigkeit | |
| - Ausbau Bahnhof Deisswil | Zwischenergebnis |
| Bau eines zweiten Gleises inkl. Aussenperron für Taktverdichtung Deisswil-Bern | |
| - Doppelspur Boll-Utzenstorf – Stettlen (inkl. Verlegung Bahnhof Stettlen) | Vororientierung |
| Doppelspurausbau inkl. Erhöhung Streckengeschwindigkeit und möglicher Verlegung des Bahnhofs Stettlen | |
| - Bern – Thun und Bern – Fribourg: Verlängerung Perronnutzlänge auf 320 m
Ausbau Perrons für bis zu 300 m lange Züge | Vororientierung |
| - Bern Ost (Aaretal) – Baudienstzentrum
Standortfestlegung für ein neues Baudienstzentrum im Osten Bern (Ersatz bestehendes Baudienstzentrum Wylerfeld) | Vororientierung |
| - RBS-Wendegleis Zollikofen | Vororientierung |

Wendegleis für Taktverdichtung Zollikofen-Bern

- Doppelspur Bachtelen – Worb SBB Vororientierung
Verlängerung der bestehenden Doppelspur bis Worb SBB.
- Thörishaus Station - Niederwangen: Überholgleis Zwischenergebnis
Überholgleis für Überholungen gemäss Angebotskonzept AK35
- Abstellanlage Wangental Vororientierung
Ausbau und Ersatz für künftig wegfallende Abstellgleise für Personenzüge des Fern- und Regionalverkehrs im Raum Bern.
- Umbau Bahnhof Thurnen inkl. Kreuzungsstelle Thurnen Süd Festsetzung
Bau einer BehiG-konformen Perronkante und einer Kreuzungsstelle ausserhalb des Perronbereiches mit zusätzlicher Gleisanlage für den Bau- und Unterhalt.
- Doppelspur Fraubrunnen - Büren zum Hof Vororientierung
Schliessung der Doppelpurlücken zwischen Fraubrunnen und Büren zum Hof.
- Doppelspur Gümmenen – Kerzers Vororientierung
Zwischen den Bahnhöfen Gümmenen und Kerzers wird die bestehende einspurige Strecke auf zwei Gleise erweitert inkl. dem Bau von neuen Tunnels (anstelle der Sanierung bestehender Tunnels).

Thun-Oberland West

- Neue Haltestelle Thun Nord Festsetzung
Bau einer neuen Haltestelle mit zwei oder drei Perronkanten zur Erschliessung des ESP Thun Nord (inkl. Vernetzung Bahn-Bus). Die Absicht einer dritten Perronkante zur Anbindung des Gürbetal wird weiterverfolgt.
- Thun: Anlagenanpassungen (Anzahl Gleisachsen, Perronbreiten und Perronlängen 420 m, Abstellgleise für S-Bahn) Vororientierung
Sicherung weiterer Leistungssteigerungsmassnahmen im Knoten Thun gemäss Zielbild Rahmenplan SBB.
- Gwatt, Anlagenanpassungen für Abstellungen S-Bahn Vororientierung
Abstellanlage für S-Bahn-Rollmaterial gemäss Masterplan/Rahmenplan Thun mit Erweiterung der Gleisanlagen im Bereich der ehemaligen Bahnstation Gwatt. Es besteht ein Konflikt mit der Weiternutzung des bestehenden Freiverlads in Gwatt
- Bogenbegradigung Hondrich-Wengi-Ey (Strecke Spiez - Frutigen) Vororientierung
Streckenbegradigung
- Kurvenbegradigung zwischen Thurnen und Burgistein – Wattenwil Vororientierung
Optimierung der Streckenführung im Zusammenhang mit dem Ersatz/Neubau der Gürbequerung in neuer Lage

Oberland Ost

- Ersatz Kreuzungsstelle Lütschental BOB und Konzept BehiG Zwischenergebnis
Ersatz der Kreuzungsstelle durch einen Doppelspurabschnitt zur Erhöhung der Fahrplanstabilität bei Verspätungen der talwärts fahrenden Züge, sowie zur Unterstützung der Verlagerung des Verkehrs von der Strasse auf die Schiene nach Inbetriebnahme der Haltestelle Matten bei Interlaken inkl. P+R. BehiG konforme Publikumsanlagen.
- Grimselbahn (s. auch Massnahme R_10) Festsetzung
Mit der Grimselbahn wird das Schmalspurnetz der zb mit dem Schmalspurnetz der Matterhorn Gotthard Bahn zwischen Meiringen und Ulrichen verbunden. Teil dieser Verbindung ist eine Haltestelle in Guttannen (wintersichere Erschliessung). Die Realisierung der neuen Bahnverbindung zwischen

Innertkirchen und Oberwald soll nach Möglichkeit mit der Hochspannungsleitung der Swissgrid in einem Tunnel kombiniert werden. Kreuzungsstelle in Innertkirchen.

- Ausbau Abstellanlage Meiringen	Vororientierung
Aufgrund der zukünftigen Angebotsausbauten wird das Rollmaterialmengengerüst grösser. Dies erfordert u.a. in Meiringen einen Ausbau der Abstellanlagen.	
- Doppelspurausbau Brünig-Hasliberg – Interlaken Ost	Vororientierung
Erstellung verschiedener Doppelspurabschnitte bei einem potenziellen Angebotsausbau zum Halbstundentakt	
- Verlegung Kreuzungsstelle Schwendi BOB und Konzept BehiG	Festsetzung
Ersatz der Kreuzungsstelle durch einen Doppelspurabschnitt zur Erhöhung der Fahrplanstabilität bei Verspätungen, sowie zur Unterstützung der Verlagerung des Verkehrs von der Strasse auf die Schiene nach Inbetriebnahme der Haltestelle Matten bei Interlaken inkl. P+R. BehiG-konforme Publikumsanlagen.	
- Verlegung Station Burglauenen inkl. Unterführung BOB	Festsetzung
Ersatz der bestehenden Station und Kreuzungsstelle durch BehiG-konforme Publikumsanlagen sowie einen Doppelspurabschnitt zur Ermöglichung «fliegender» Kreuzungen. Aufhebung des Bahnübergangs. Unterquerung der BOB durch die Kantsstrasse.	
- Verschlankung Bahnhof Wilderswil BOB inkl. Prüfung Aufhebung Bahnübergang alte Staatsstrasse	Vororientierung
Rückbau Gleis 1 sowie der beiden Weichen. Prüfung Aufhebung des Bahnübergangs «alte Staatsstrasse» oder Verlegung nach ausserhalb der Perronanlagen. Gesetzeskonforme Ausgestaltung der Publikumsanlagen.	
- Umbau des Bahnhofs Interlaken Ost und Anpassung Betriebs- und Abstellanlagen	Vororientierung
Optimierung der Umsteigesituation am Bahnhof Interlaken Ost, verbunden mit der Anpassung der bestehenden Betriebs- und Abstellanlagen.	
- Neue Doppelspur unterhalb Wengen WAB	Festsetzung
Verlegung der Zugskreuzungen aus dem Bahnhof Wengen in den Doppelspurabschnitt unterhalb des Bahnhofs. Dadurch wird der Fahrgastwechsel im Bahnhof Wengen für alle Züge barrierefrei und ohne Gleisüberquerungen ermöglicht.	

Oberaargau

- Langenthal, Herzogenbuchsee: Umsetzung BehiG und Sicherstellung Leistungsfähigkeit der Publikumsanlage	Festsetzung
Erstellung BehiG-konforme Zugänge und Perrons in Langenthal und Herzogenbuchsee und Ausbau der Perronflächen. Dadurch entfällt im Bahnhof Langenthal ein Gleis. Das wegfallende Gleis betrifft den Baudienststützpunkt (vgl. nachfolgendes Vorhaben).	
- Baudienststützpunkt SBB Raum Oberaargau	Zwischenergebnis
Durch die BehiG-Anpassungen in den Bahnhöfen Langenthal entfällt im Bahnhof Langenthal das Gleis des Baudienststützpunktes. Die Funktionalität des Baudienststützpunktes soll neu in Herzogenbuchsee oder Thunstetten konzentriert, die dort derzeit genutzten Anlagen für den Güterverkehr in Langenthal GB kompensiert werden.	
- Doppelspur Langenthal – Langenthal Gaswerk	Vororientierung
Erstellung zweier Gleise, so dass für die beiden Linien von Langenthal nach Niederbipp und von Langenthal nach St. Urban je ein eigenes Gleis zur Verfügung steht. Dies ermöglicht parallele Ein- und Ausfahrten in den Bahnhof Langenthal.	
- Doppelspurinsel zwischen Bannwil und Aarwangen Schloss	Vororientierung
Verschiebung der bestehenden Kreuzungsstelle aus dem Bahnhof Bannwil in Richtung Aarwangen. Einerseits ist für die Erstellung eines BehiG-konformen Perrons keine zweigleisige Anlage im Bahnhof Bannwil mehr möglich (Kurvenlage), anderseits ermöglicht die verschobene Kreuzungsstelle Angebotsverbesserungen durch Führung von Verdichtungszügen Langenthal - Bannwil.	
- Doppelspurinsel zwischen Niederbipp Dorf und Holzhäusern und Weiherhöhe	Vororientierung
Je nach Angebotskonzept auf der Linie Langenthal - Niederbipp, wird die Doppelspurinsel zwischen Holzhäusern und Weiherhöhe zur neuen Regelkreuzungsstelle dieser Linie. Dadurch erhalten die Züge in Langenthal verbesserte Anschlüsse von/nach Bern und in Niederbipp Anschluss an die Züge der Linie Solothurn - Oensingen.	

- Verbesserung Erschliessung Lups (Kanton Luzern), Verschiebung Haltestelle St. Urban Die Klinik der Luzerner Psychiatrie ist heute schlecht mit dem ÖV erschlossen. Durch eine Verschiebung der Endhaltestelle näher zur Klinik kann die Erschliessung für Mitarbeiter/innen und Besucher/innen verbessert werden ohne Nachteile für die heute von der Bahn erschlossenen Gebiete St. Urbans.	Festsetzung
- Langenthal: Erweiterung Werkstatt und Abstellanlage asm Langfristig werden im Gebiet Oberaargau/Solothurner mehr und längere Zugskompositionen eingesetzt. Dies erfordert einen Ausbau der Werkstatt und Abstellanlage.	Zwischenergebnis
- Verlängerung Doppelspur Siggere – Attiswil in Richtung Wiedlisbach Je nach Angebotskonzept auf der Linie Solothurn–Oensingen, verschiebt sich der Kreuzungspunkt weiter ostwärts. Die Verlängerung der Doppelspur verbessert in diesen Szenarien die Fahrplanstabilität.	Vororientierung
- Langenthal West: Spange Önz zur Verbindung der Stammlinie mit der Ausbaustrecke Mit der Einführung des Viertelstundentakts Bern-Zürich wird der Güterverkehr von Rothrist nach Solothurn via die Stammlinie Olten – Bern bis Wanzwil geführt. Aus diesem Grund ist eine neue eingleisige Verbindungsleitung zwischen der Stammlinie und der Ausbaustrecke nötig.	Zwischenergebnis
Emmental	
- Ausbau Bahnhof Bätterkinden (Perronverlängerung) zu ÖV Knotenpunkt Ausbau Perrons für 180 m lange Züge	Festsetzung
- Bätterkinden, RBS-Depot Leimgrube Neuer Depotstandort für zusätzliches Rollmaterial	Festsetzung
- Bahnhof Burgdorf: Raumsicherung für Anlagenanpassungen Erweiterung Bahnhof Burgdorf gemäss Zielbild des Masterplans SBB aufgrund von Angebotsausbauten der S-Bahn.	Vororientierung
- Burgdorf, Wynigen: Verlängerung Perronnutzlänge auf 320 m Ausbau Perrons für bis zu 300 m lange Züge.	Vororientierung
- Sicherstellung Perronnutzlänge von 220 m in Worb, Bowil und Trubschachen Ausbau Perrons für aktuelle Zuglängen der S2 Bern – Langnau.	Festsetzung
- Lyssach: Perronnutzlänge 220 m sicherstellen Ausbau Perrons für bis zu 210 m lange Züge.	Festsetzung
- Doppelspur Burgdorf – Kirchberg-Alchenflüh Ausbau bestehende Strecke auf Doppelspur	Vororientierung
- Doppelspur Bowil – Signau Ausbau bestehende Strecke auf Doppelspur	Zwischenergebnis
- BLS-Werkstätte Oberburg Ersatz- und Neubau der bestehenden BLS-Werkstätte	Festsetzung
- Doppelspur Bätterkinden – Ammannsegg Schliessung der noch bestehenden Doppelspurlücken, zwischen Bätterkinden und Ammannsegg (Kt SO).	Vororientierung
- Doppelspur Büren zum Hof - Bätterkinden Süd Schliessung der Doppelspurlücke zwischen Büren zum Hof und Bätterkinden Süd (inkl. Aussenperron Schalunen)	Vororientierung
Biel/Bienne-Seeland - Jura bernois	
- Doppelspur Schafis - Twann (Ligerztunnel) Neuer Doppelstuttunnel Twann-Schafis	Ausgangslage
- Doppelspurausbauten ASm zwischen Biel und Täuffelen	Zwischenergebnis

Zur Umsetzung von Angebotsausbauten im Nahbereich Biels auf der Linie Biel - Ins sind weitere Doppelspuren zwischen Biel und Täuffelen notwendig.

- Doppelspur Fanelwald – Marin-Epagnier Vororientierung
Ausbau bestehende Strecke auf Doppelspur
- Zwischen den Bahnhöfen Gümmenen und Kerzers wird die bestehende einspurige Strecke auf zwei Gleise erweitert inkl.
- Neue Kreuzungsstelle Cortébert Vororientierung
Mit der Konsolidierung des Ausbauschrittes AK35 zeigt sich allenfalls der Bedarf für eine neue Kreuzungsmöglichkeit RV/RV in Cortébert.
- Doppelspur Kerzers – Ins Vororientierung
Zwischen den Bahnhöfen Kerzers und Ins wird die bestehende einspurige Strecke auf zwei Gleise erweitert. Zu Beginn wird in der Gemeinde Kerzers der Bahnübergang aufgehoben und die Südzufahrt zum Bahnhof Kerzers auf Doppelspur erweitert.
- Neue Haltestelle St-Imier La Clef Festsetzung
Realisierung eines neuen Bahnhofs im Westen von Saint-Imier
- Verschiebung Haltestelle Villeret Festsetzung
Verschiebung Bahnhof Villeret zur optimalen Erschliessung der Siedlungsentwicklungsgebiete
- Neue Haltestelle Bévilard Vororientierung
Realisierung eines neuen Bahnhofs im Dorf Bévilard
- Biel Bahnhof: Anpassungen Perron- und Gleisanlagen sowie Bahnzugang Vororientierung
Gesamtanpassung Bahnhof Biel aufgrund der gemäss Rahmenplan / Masterplan längerfristig ausgewiesenen Entwicklungsbedarfes.
- Biel: Produktionsanlage Ost und Leistungssteigerung bis Lengnau inkl. Entflechtungsbauwerk Biel Vororientierung
Bözingenfeld
Leistungssteigerung der genannten Anlagen gemäss Zielbild Rahmenplan SBB.
- Entflechtung Lengnau Vororientierung
Kreuzungsfreie Einbindung der Strecke Lengnau-Moutier
- Doppelspur Brüttelen Ost Festsetzung
Veränderte Anschlussbedingungen im Knoten Ins erfordern eine Angebotsanpassung auf der Linie Täuffelen - Ins. Um die Anschlüsse in Ins zu gewährleisten ist zwischen Finsterhennen und Brüttelen eine Regelkreuzungsstelle in Form einer Doppelspur notwendig.
- Doppelspurabschnitt La Heutte (Biel/Bienne-Sonceboz) Vororientierung
Kreuzungsstation La Heutte zur Verbesserung Anschluss situation Moutier.

Prioritäten im öffentlichen Ortsverkehr

Die nachfolgenden Infrastrukturen des Ortsverkehrs sind Vorhaben in Kantonskompetenz.

Koordinationsstand

Bern Mittelland

- Tram Bern – Ostermundigen Festsetzung
 - Umwstellung von Bus- auf Trambetrieb zwischen Bahnhof Bern und Haltestelle Oberfeld in Ostermundigen, inkl. Wendeschlaufe in Ostermundigen.
- ÖV Knotenpunkt Ostermundigen Festsetzung
 - Der Bahnhof Ostermundigen soll zu einem attraktiven, publikumsnahen Umsteigeknoten zwischen S-Bahn, Tram und Bus umgebaut werden.
- Buslinie 10 Bern - Köniz: Kapazitätssteigerung Festsetzung
 - Umwstellung von Gelenkbus auf Doppelgelenktrolleybus mit teilweiser Fahrleitung
- Verlängerung Tramlinie 9 nach Kleinwabern Festsetzung
 - Verlängerung der Tramlinie 9 um 1,4 Kilometer bis zur neuen S-Bahnhaltstelle Kleinwabern. Auf der neuen Strecke entstehen die zwei Haltestellen Bächtelenpark und Lindenweg. An der neuen Endhaltestelle Kleinwabern entsteht ein ÖV-Knoten für den Umstieg zwischen S-Bahn, Tram und Bus.
- Doppelspurausbau Tram 6 Thunstrasse Muri Festsetzung
 - Ausbau bestehende Strecke auf Doppelspur zur Verbesserung der Fahrplanstabilität und als Basis für Taktverdichtungen
- Doppelspurausbau Tram 6 Melchenbühl-Gümligen Zwischenergebnis
 - Ausbau bestehende Strecke auf Doppelspur zur Verbesserung der Fahrplanstabilität und als Basis für Taktverdichtung
- 2. Tramachse Zentrum Bern Zwischenergebnis
 - Erstellung einer zweiten Tramachse im Zentrum der Stadt Bern, um die Innenstadt vom ÖV zu entlasten, die Einführung weiterer Tramlinien zu ermöglichen und die Betriebsstabilität zu verbessern (Netzredundanz). Drei mögliche Linienführungsvarianten sind in Prüfung: Variante 1: Speichergasse – Nägeligasse, Variante 2: Lorrainebrücke – Viktoriarain, Variante 3: Bundesgasse – Kochergasse.
- Tram Länggasse Zwischenergebnis
 - Umwstellung von Bus- auf Trambetrieb zwischen Bahnhof Bern und der heutigen Busendstation Länggasse
- ÖV-Knotenpunkt Münchenbuchsee Vororientierung
 - Anlagenanpassung zur Verbesserung der Umsteigeverhältnisse zwischen Bus und S-Bahn
- ÖV-Erschliessung Inselareal mit Doppelgelenkbussen Zwischenergebnis
 - Umwstellung auf Doppelgelenkbus des Asts Holligen der Linie 12 und der Linie 101 Bern Bhf. - Hinterkappelen sowie Verlängerung der Linie 12 bis Europaplatz (inkl. Buswendeschlaufe) zur kurz-/mittelfristigen Erschliessung des Inselareals
- ÖV-Erschliessung Inselareal langfristig Vororientierung
 - Langfristig und insbesondere bei einem Vollausbau auf dem Inselareal soll das Gebiet entweder mit einem Tram in der Murtenstrasse oder der Bahn (RBS) erschlossen werden. Eine RBS-Erschliessung wäre angesichts der hohen Kosten nur zweckmäßig, wenn sich zusätzliche Nutzen über die Inselerschliessung hinaus ergeben, beispielsweise im Kontext der Steigerung der Leistungsfähigkeit des neuen RBS Bahnhofs Bern (Wendeanlage Richtung Inselareal) oder im Zusammenhang mit weiteren Potentialräumen.

– ÖV-Erschliessung Köniz langfristig	Vororientierung
Im Moment wird entsprechend den Planungen und Prognosen des Bundes davon ausgegangen, dass im Korridor Bern – Köniz – Schwarzenburg kein über das im Referenzfall geplante ÖV-Angebot zur Verfügung gestellt werden muss. Zusätzlich zum Referenzfall (mit Doppelgelenkbussen auf den Linien 10, 12 und 101, sowie einem 15'-Takt auf der S6 bis Niederscherli) soll die S6 beschleunigt und im Bahnhof Bern durchgebunden werden. Bei einer dynamischen Verkehrsentwicklung soll Köniz mit einem Tram erschlossen werden. Eine RBS-Verlängerung wäre abhängig von der Weiterentwicklung des RBS-Bahnhofs.	
– ÖV-Knotenpunkt Kleinwabern	Festsetzung
Umsteigeanlage zwischen Tram, Bus und der neuen S-Bahnhaltstelle Kleinwabern	
– ÖV-Knotenpunkt Liebefeld	Zwischenergebnis
Ausbau zu einem attraktiven Umsteigeknoten für den öffentlichen Verkehr und von/zum Velo	
– ÖV-Knotenpunkt Niederwangen	Zwischenergebnis
Ergänzung Veloabstellplätze inkl. Veloverleih im Umfeld der ÖV-Haltekanten, Prüfung Integration MIV-Parkierungsangebot (P+R Standort zur MIV-Bündelung), Verbesserung der Zugänglichkeit für den Fuss- und Veloverkehr von Westen, Aufwertung öffentlicher Raum und Stärkung Erkennbarkeit / Identität, Parkraum-Management im Umfeld.	
– Betriebsstandort Bernmobil Bodenweid	Vororientierung
Ersatz des heutigen Tramdepots am Eigerplatz inkl. weiterer Nutzungen durch Bernmobil sowie Zufahrtsgleise / Wendeschlaufe Europaplatz. Der neue Betriebsstandort wird kombiniert mit der heutigen Sportnutzung. Abhängigkeit zum Vorhaben "ÖV-Erschliessung Inselareal mit Doppelgelenkbussen".	
– Mobilitätsdrehscheibe Europaplatz	Zwischenergebnis
Ausbau/Optimierung der Umsteigebeziehungen ÖV/ÖV sowie des multimodalen Mobilitätsangebotes. Abhängigkeit zum Vorhaben "Bern West, Leistungssteigerung".	
– Tramstrecke Freudenbergplatz – Guisanplatz	Vororientierung
neue Tramstrecke / Verlängerung der Tramlinie 7 ab Ostring bis Guisanplatz auf dem alten Autobahntrasse bzw. dem Pulverweg im Zusammenhang mit dem Projekt Bypass Bern Ost	
– Tramstrecke Papiermühlestrasse (Guisanplatz – Rosengarten)	Vororientierung
neue Tramstrecke für eine Tramlinie Bern Bhf. - Viktoriaplatz - Papiermühlestrasse - Guisanplatz	
– Tram Wyler	Vororientierung
Umstellung der Buslinie 20 auf Tram zwecks Entlastung des Raums Bahnhof Bern von ÖV Bewegungen. Abhängigkeit zum Vorhaben "Zweite Tramachse Zentrum Bern"	
– Tramstrecke Saali – Gümligen	Vororientierung
Neue Tramstrecke / Verlängerung der Tramlinie Saali bis Gümligen. Ab Melchenbühlplatz entweder über bestehende Tramstrecke oder über neue Strecke in Worbstrasse	
– Neue Haltestelle Guisanplatz	Zwischenergebnis
Bau einer zusätzlichen Haltestelle Guisanplatz in der Papiermühlestrasse, welche im Regelbetrieb bedient wird. Damit wird die Leistungsfähigkeit des Knotens verbessert und die Tramlinie durch den Wegfall der heutigen Schlaufendfahrt am Guisanplatz beschleunigt.	
Thun Oberland-West	
– Neuorganisation Verkehrsknotenpunkt Bahnhof Thun	Vororientierung

Neuorganisation zur Entlastung des Bahnhofplatzes und der Zufahrten durch eine Entflechtung der Bushaltestellen der Stadt- und Regionallinien sowie die Verlagerung von Bushaltestellen auf die Bahnhofsüdseite.

- Bahnhof Thun: Neue Personenunterführung Süd Vororientierung
Neue Personenunterführung südlich des Bahnhofs Thun zur Verbesserung der Zugänglichkeit des neuen Bahnhofquartiers/Bahnhofplatz und Bushof für den Velo- und Fussverkehr.

Oberaargau

- Bushaltestellen und Bahnhofplatz Langenthal Festsetzung
Neubau BebiG-konformer Bushaltekanten in für die Zukunft erforderlicher Anzahl

- Herzogenbuchsee: Bushaltestellen und Bahnhofplätze Zwischenergebnis
Neubau BehiG-konformer Bushaltekanten in für die Zukunft erforderlicher Anzahl
 - Herzogenbuchsee: Verlängerung der Personenunterführung mit neuem Bahnzugang West Festsetzung
Die bestehende Personenunterführung wird ausgebaut, gegen Westen verlängert und an das angrenzende Bahnhofquartier angeschlossen.

Emmental

- Neuer Bushof und Bahnhofplatz Burgdorf Festsetzung

Behindertengerechte Gestaltung des Bushofes beim Bahnhof Burgdorf

Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois

- Biel Bahnhof: Neue Bahnhofspassage Ost mit Bahnzugängen und Veloquerung inkl. Verlegen ASm in Hochlage
Teilmenge aus dem Gesamtvorhaben "Biel Bahnhof: Anpassung Perron- und Gleisanlagen sowie Bahnzugang"Zwischenergebnis
 - Biel Bahnhof: Neuorganisation Bahnhofplatz und Bushaltestellen
Neugestaltung des Bahnhofplatzes und Neuorganisation der Bushaltestellen zur Verbesserung des Zugangs zum ÖV und der Umsteigebeziehungen.Zwischenergebnis
 - Lyss Bahnhof: Unterführung (Nord) mit Zugängen Perrons und Busbahnhof
Neue Bahnunterführung Nord und Zugänge zur Verbesserung des Bahnzugangs und der Umsteigebeziehungen zwischen Bahn, Bus und Fuss- und Veloverkehr.Zwischenergebnis
 - Lyss Bahnhof: Neuorganisation Bushof
Neuorganisation des Bushofs zur Verbesserung der Umsteigebeziehungen zwischen Bahn, Bus und Fuss- und Veloverkehr.Festsetzung
 - Buslinie 1 Bözingenfeld – Brügg: Umbau und Anpassungen Haltestellen und Strasseninfrastruktur für Doppelgelenkbusse
Die Umstellung auf Doppelgelenkbusse bedingt den Umbau von Haltestellen und die Anpassungen anVororientierung

- der Strasseninfrastruktur

 - ÖV-Knoten Bahnhof Brügg Zwischenergebnis
Verknüpfung S-Bahn mit dem städtischen und regionalen Busnetz und des ÖV mit dem Fuss- und Veloverkehr.
 - ÖV-Knoten Bahnhof Nidau Zwischenergebnis
Verknüpfung der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn mit dem städtischen Busnetz und des ÖV mit dem Fuss- und Veloverkehr.

Nationalstrassennetz weiterentwickeln

Zielsetzung

Netzfertigstellung: Das beschlossene Nationalstrassennetz wurde vom Kanton Bern weitestgehend erstellt. Festzulegen ist eine langfristige Lösung zur Schließung der Netzlücke in Biel.

Weiterentwicklung des Netzes: Die Kapazitäten der Nationalstraßen genügen den Anforderungen für die konzentrierte Siedlungsentwicklung in Verdichtungsgebieten, Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsgebieten für das Wohnen in den Stoßzeiten nicht mehr überall. Der Verkehr auf den Nationalstraßen soll flüssig gehalten werden, damit unerwünschter Ausweichverkehr auf das nachgelagerte Straßennetz vermieden werden kann. Der Kanton nimmt dafür seine Interessen gegenüber dem Bund wahr.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		Realisierung		Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	TBA	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026	
Bund	Bundesamt für Straßen	<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2027-30	Festsetzung
Regionen	Alle Regionen	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe		
Gemeinden	Mehrere			
Federführung:	TBA			

Massnahme

Das anhaltende Verkehrswachstum auf den Straßen führt auch im Kanton Bern zu einer zunehmenden Überlastung der bestehenden Strassenkapazitäten. Die grössten Kapazitätsengpasse betreffen das Basisstrassennetz in den Agglomerationen und das Nationalstrassennetz, was auch zu Staus auf dem angrenzenden lokalen Netz und an den Schnittstellen zwischen Nationalstrassen und dem lokalen Strassennetz führt. Aus diesem Grund kommt den Massnahmen der Engpassbeseitigung des Nationalstrassennetzes eine hohe Priorität zu. Für den Kanton Bern sind die Sicherstellung und Umsetzung der damit verbundenen Infrastrukturmassnahmen ein Schlüsselement - auch um die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung zu erreichen. Die Nationalstraßen sind zudem in die regionalen Verkehrsmanagementpläne (Massnahme B_08) optimal zu integrieren und die Chancen von Netzausbauten (Massnahme B_09, R_13) sind zu nutzen.

Der Kanton setzt sich gegenüber dem Bund für prioritäre Ausbauten am Nationalstrassennetz gemäß den Stossrichtungen (Rückseite) ein. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Wahrung der kommunalen Interessen in den Bereichen der Wohn- und Siedlungsqualität.

Vorgehen

Daueraufgabe: Netzfertigstellung im Raum Biel unter Federführung des Kantons. Aktive Mitarbeit an Zweckmässigkeitsprüfungen, Konzepten, Planungen und Projekten des Bundes sowie Einflussnahme des Kantons im Rahmen von Vernehmlassungen und dergleichen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

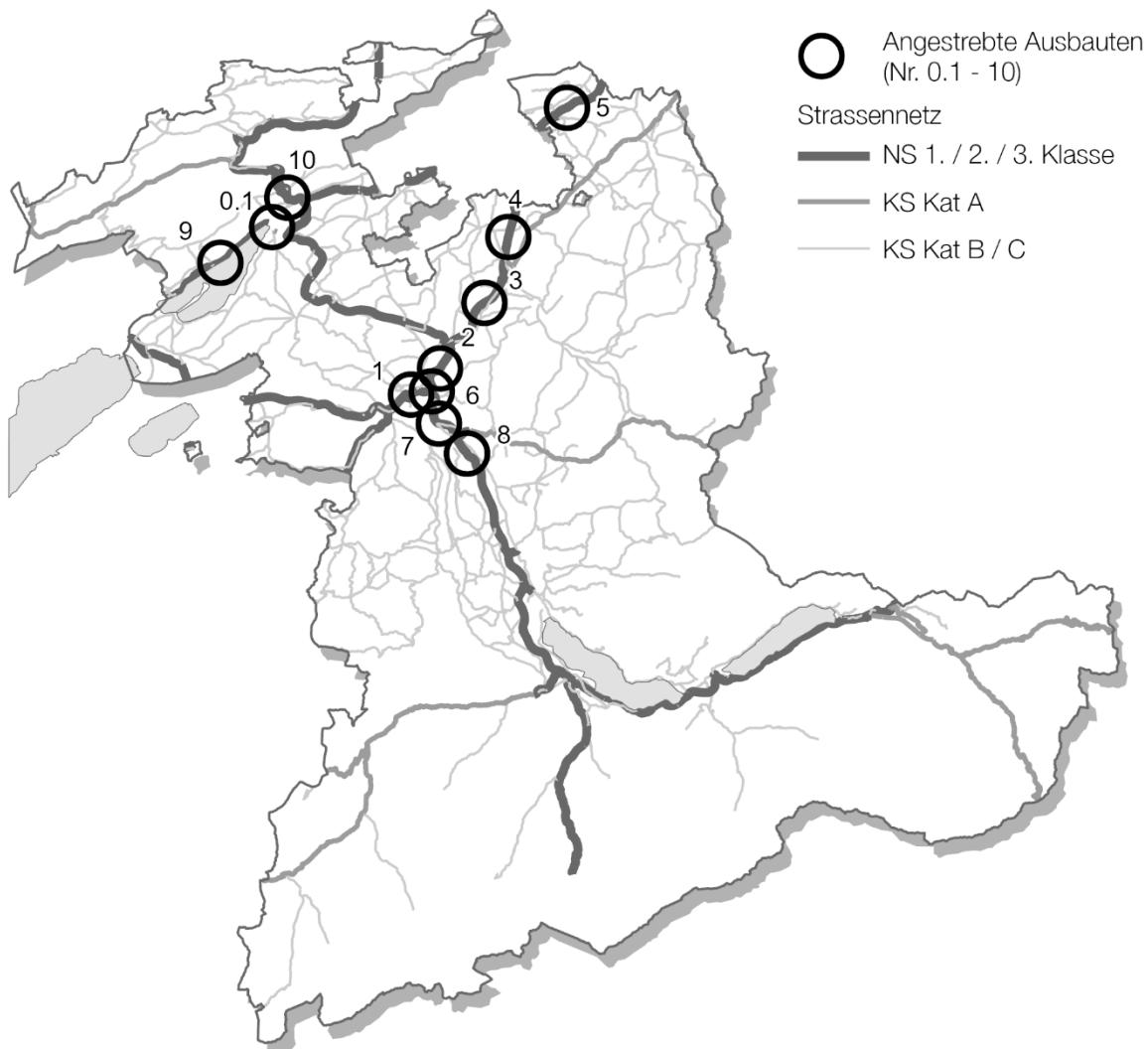
Mit Ausnahme der Netzfertigstellung liegt die Verantwortung für die Nationalstrassen beim Bund. Dieser verfolgt primär den reibungslosen und sicheren Verkehrsfluss auf den Nationalstrassen. Der Kanton steht vor der Herausforderung, seine Interessen (z.B. Klimaartikel der Kantonsverfassung) effizient und sachbezogen einzubringen, so dass die Siedlungsentwicklung nicht durch fehlende Kapazitäten auf den Nationalstrassen oder die unzureichende Abstimmung von Verkehrsmanagementmassnahmen (Massnahme B_08) zwischen den Strasseneigentümern behindert wird. Ausserdem setzt er sich dafür ein, dass nicht übermäßig Kulturland beansprucht wird.

Grundlagen

- Bundesgesetzgebung Ober die Nationalstrassen
- Sachplan Verkehr des Bundes, Teil Programm
- Sachplan Verkehr des Bundes, Teil Infrastruktur Strasse (SIN)
- Strategisches Entwicklungsprogramm STEP Nationalstrassen
- Strassennetzplan
- Sachplan Velowegnetz

Hinweise zum Controlling

Aufnahme der entsprechenden Abschnitte im jeweils aktuellen Strategischen Entwicklungsprogramm STEP Nationalstrassen.

Vom Bund angestrebte Ausbauten am Nationalstrassennetz

NS: Nationalstrassen, KS: Kantonstrassen mit Kategorie A, B oder C gemäss Strassengesetz Art. 25 Abs. 2
 Die einzelnen Festlegungen zum Kantonstrassennetz können im Strassennetzplan eingesehen werden.

Vom Bund angestrebte Ausbauten am Nationalstrassennetz

Nr.	NS	Abschnitt → Projekt	Einstufung Bund (STEP und SIN)	Stossrichtung Kanton
0.1	A5	Langfristige Lösung zur Schliessung der Netz-lücke in Biel/Bienne	Element Netzbeschluss	Gestützt auf die Empfehlungen aus dem Dialogprozess zog der Kanton Bern das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung im Dezember 2020 zurück. Im Januar 2021 schrieb das UVEK das Plangenehmigungsverfahren auf Antrag des Kantons ab und hob den Enteignungs-bann auf. Für die Umsetzung der Empfehlungen der Dialoggruppe wurde 2021 die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» (EBBN) eingesetzt. Diese koordiniert und steuert die Umsetzung der verschiedenen Planungen und Massnahmen, überprüft deren Wirksamkeit im Rahmen eines Monitorings und Controllings und stellt die nötige Partizipation sicher. Im Rahmen von EBBN soll auch die Zweckmässigkeit eines Zubringers zum rechten Bielerseeufer (Porttunnel) geprüft sowie eine Studie für eine langfristige Lösung zur Schliessung der Nationalstrassennetzlücke erstellt werden.

1	A1	Weyermannshaus– Wankdorf → Kapazitätserweiterung	Realisierungshorizont 2040, Vororientierung	Die Engpassbeseitigung soll kurz- und mittelfristig mittels Ausschöpfen aller Massnahmen im vorhandenen Strassenquerschnitt erfolgen. Im Rahmen der Arbeiten zu langfristigen Kapazitätsausbauten sind insbesondere die Auswirkungen auf das Verkehrssystem in der Stadt und der Region Bern sowie die Opportunität einer Velovorrangroute umfassend zu klären.
2	A1	Wankdorf–Schönbühl → PEB 8-Spur-Ausbau → Halbanschluss Grauholz	Realisierungshorizont 2030, Ausbauschritt 2023, Festsetzung Vororientierung	Der 8-Spur-Ausbau ist wichtig für ein funktionierendes übergeordnetes Verkehrsmanagement im Raum Bern Nord. Unter der Federführung der Region ist die Zweckmässigkeit eines Halbanschlusses Grauholz zu prüfen. Die Massnahmen auf diesem Abschnitt sind mit dem VM Region Bern Nord (vgl. MB B_08) ab-zustimmen.
3	A1	Schönbühl–Kirchberg → PEB 6-Spur-Ausbau	Realisierungshorizont 2030, Ausbauschritt 2023, Festsetzung	Wird unterstützt.
4	A1	Kirchberg–Luterbach → 6-Spur-Ausbau	Weitere Realisierungshorizonte, Vororientierung	Wird unterstützt
5	A1	Luterbach–Härkingen → PEB 6-Spur-Ausbau	Realisierungshorizont 2030, Ausbauschritt 2014, Ausgangslage	Wird unterstützt.
6	A6	Anschluss Wankdorf	Nicht STEP relevant, Festsetzung	Wird unterstützt
7	A6	Wankdorf–Muri → PEB Bypass 2029- 38	Realisierungshorizont 2030 Zwischenergebnis	Wird unterstützt. Die Abstimmung mit den VM-Projekten im Raum Bern ist ebenso sicherzustellen, wie die Chancen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen und die sichere Führung des Fuss- und Veloverkehrs zu gewährleisten sind (Ausgestaltung des rückzubauen- den Autoahnabschnitts als Stadtstrasse). (vgl. Massnahme R_13)
8	A6	Muri–Rubigen → PUN prüfen → 6-Spur-Ausbau	Keine Einstufung des Bundes Vororientierung Weitere Realisierungshorizonte	Vor einem Ausbau ist eine PUN zu prüfen.
9	A5	Twann → Verlängerung des Tunnels (neues Ostportal)	nicht STEP relevant, Ausgangslage	Das Projekt vermindert störende Auswirkungen in der empfindlichen Reblandschaft von nationaler Bedeutung und dem historischen Ort Twann. Der Kanton begrüßt das Projekt und setzt sich für eine rasche Umsetzung ein
10	A16	Biel Nord– Reuchenette → Neue Linienführung für den Veloverkehr im Rahmen der UPlaNS → Anschluss Biel Nord	nicht STEP relevant (in der UPlaNS enthalten, mehrfach zeitlich hinausgeschoben) Festsetzung	Das Taubenloch ist im Abstand von 40 Kilometern in westlicher (Val de Travers) und in östlicher (Oensingen - Thal) Richtung der einzige velogängige Zugang in den Jura. Die heutige Führung des Veloverkehrs auf der Nationalstrasse soll zeitnah mit einer unabhängigen Veloführung ergänzt resp. ersetzt und das genehmigte Projekt – allenfalls mit Projektänderungen – umgesetzt werden.

Abkürzungen:

Projekte: PEB = Programm Engpassbeseitigung, PUN = Pannenstreifenumnutzung, UPlaNS = Unterhaltsplanung Nationalstrassen, VM = Verkehrsmanagement

Kantonsstrassenennet weiterentwickeln

Zielsetzung

Das Kantonsstrassenennet wird auf der Basis der Wirkungsziele des Strassengesetzes gezielt weiterentwickelt. Priorität hat die Substanzerhaltung der bestehenden Strasseninfrastruktur, deren Mittelbedarf zunimmt. Vor einem allfälligen punktuellen Ausbau der Strassenkapazitäten wird mit einem umfassenden Verkehrsmanagement die Ausnutzung der bestehenden Kapazitäten optimiert. Verkehrssicherheitsdefizite werden gezielt behoben. Neue Strassen werden nur dort gebaut, wo die Ziele nicht mit anderen Verkehrsmassnahmen erreicht werden können, wo das Kosten-Nutzen-Verhältnis positiv ist, ein Beitrag zu einer konzentrierten Siedlungsentwicklung und zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum geleistet werden kann und die Verträglichkeit für Mensch und Umwelt gewährleistet ist.

Die strategischen Projekte, welche auf dem Strassenennetplan basieren werden in den Richtplan übernommen. Für diese Vorhaben sind Interessenabwägungen und die Abstimmung mit der Raum- und Siedlungsentwicklung notwendig. Der Verkehr soll möglichst siedlungs- und umweltverträglich gestaltet werden, etwa durch siedlungsorientierte Strassenraumgestaltungen.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	TBA AGR AÖV	<input type="checkbox"/> Kurzfristig <input type="checkbox"/> Mittelfristig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Festsetzung
Bund	Bundesamt für Strassen Bundesamt für Raumentwicklung		
Regionen	Alle Regionen		
Federführung:	TBA		

Massnahme

Das Wachstum des Verkehrsaufkommens bringt die Verkehrsinfrastrukturen zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen. Der Verkehr soll deshalb durch die Abstimmung von Verkehr und Siedlung (gemäß der kantonalen 4V-Strategie) möglichst vermieden, verlagert und verträglich gestaltet werden. Die Sicherheit ist hoch und die Schwachstellen sollen erkannt und behoben werden. Der Durchgangsverkehr soll so weit wie möglich von Wohnquartieren ferngehalten und der Verkehr auf dem jeweils vorgelagerten Netz kanalisiert werden. Bei der Gestaltung von Strassenräumen werden, soweit möglich, die angrenzenden Räume mitberücksichtigt. Die Schulwege sind sicher, direkt und zumutbar. Die Erschliessung und Erreichbarkeit bestehender peripherer Siedlungsräume ist sicherzustellen. Die Emissionen (v.a. Lärm-, Luft- und Lichtbelastung) sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die Massnahmen sind entsprechend der Verhältnismässigkeit und angepasst an die lokalen Gegebenheiten zu bestimmen und können u. a. beinhalten: Verkehrslenkung und Verstärkung des Verkehrs, Geschwindigkeitsregime, lärmindernde Oberflächen, hitzemindernde Gestaltung von Strassenräumen im Siedlungsgebiet und Gestaltungselemente zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität. Sie orientieren sich grundsätzlich am Prinzip der Koexistenz.

Vorgehen

Die Strassenennetplanung erfolgt koordiniert mit den übrigen verkehrsrelevanten Planungen, insbesondere den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK). Für die Ermittlung von Handlungsbedürfnissen und Lösungen sowie für Wirkungsanalysen wird eine einheitliche Methodik verwendet («Standards für Kantonsstrassen»), die auch die Betroffenen am Planungs- und Partizipationsprozess einbezieht. Beläge und Oberflächen sind stets auf ihre räumliche Umgebung abzustimmen und die Wirkung auf den Gesamtraum zu berücksichtigen. Bei der Erfüllung seiner Lärmschutzpflichten setzt der Kanton auf quellenseitige Massnahmen, indem u. a. lärmindernde Fahrbahnbeläge eingebaut werden. Strassenräume sind auch Aufenthaltsräume. Wo es der Querschnitt zulässt, sind strassenbegleitende Bäume oder Grünstreifen mitzudenken. Insbesondere in Bereichen mit Zentrumsfunktion ist die Aufenthaltsqualität zu erhöhen. Im Siedlungsgebiet ist auf eine hitzemindernde Strassenraumgestaltung zu achten. Eine gute Sickerfähigkeit und/oder die Fähigkeit Wasser zu speichern sowie das Potenzial für Spontanvegetation mit unversiegelten Flächen sind Eigenschaften, die zu einem angenehmen Siedlungsklima beitragen. Bei der Instandhaltung, der Sanierung, dem Abbruch und dem Neubau von Verkehrsinfrastrukturen werden jährlich grosse Mengen an mineralischen Baustoffen abgetragen oder verbaut. Zur Schonung der natürlichen Ressourcen setzt sich der Kanton Bern für den vermehrten Einsatz von Recycling-Baustoffen und Bauteilen ein, die bereits rezykliert wurden oder einfach rezyklierbar sind sowie mehrfach verwendet werden können.

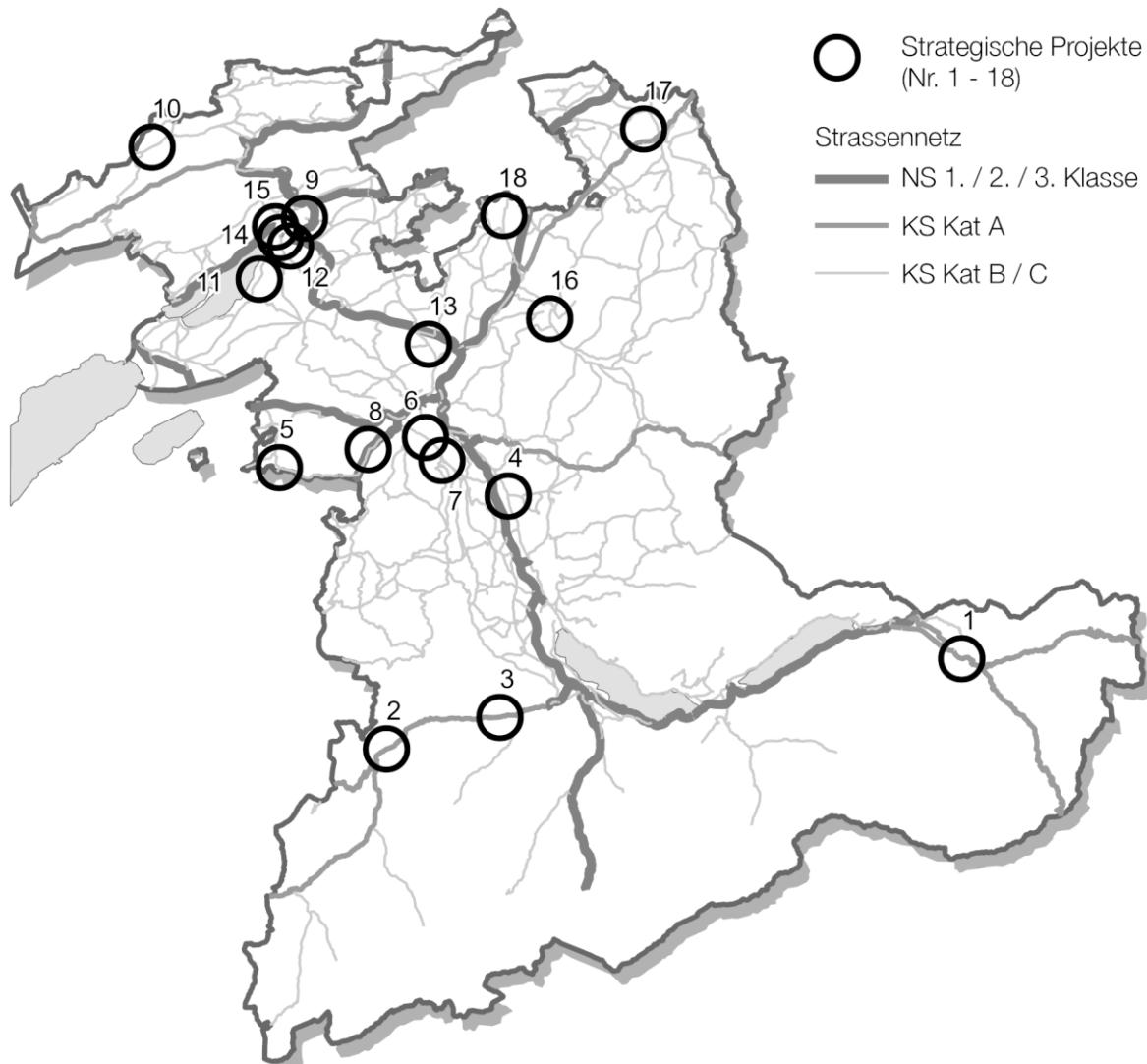
Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

- Strassengesetz (SG)
- Strassenverordnung (SV)
- Strassenennetplan
- Investitionsrahmenkredite Strasse (IRK)
- Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen (RK BU)
- Gesamtmobilitätsstrategie 2022 Kanton Bern

Hinweise zum Controlling

Der Strassenennetplan ist auf eine Laufzeit von 16 Jahren ausgelegt. Nach 8 Jahren wird er gesamthaft überarbeitet und nach vier Jahren findet eine Anpassung statt. Kantonal verbindliche Inhalte aus den RGSK und AP können auf Antrag der Region im Rahmen der Aktualisierungen in den Strassenennetplan überführt werden.

Strassennetz und strategische Projekte

NS: Nationalstrassen, KS: Kantonsstrassen mit Kategorie A, B oder C gemäss Strassengesetz Art. 25 Abs. 2
Die einzelnen Festlegungen zum Kantonsstrassennetz können im Strassennetzplan eingesehen werden.

Anpassungen des Hauptstrassennetzes

Der Kanton wünscht im Zuge einer baldigen Gesamtüberprüfung die Aufnahme folgender Kantonsstrassen ins schweizerische Hauptstrassennetz gemäss Art. 12 MinVG:

Saanen – Gstaad – Col du Pillon (142)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Wilderswil – Zweilütschinen – Grindelwald / Lauterbrunnen (221 / 222)	Zwischenergebnis
Frutigen – Adelboden (223.1)	Zwischenergebnis
Schwarzenburg – Riggisberg – Seftigen – Thun – Schallenberg – Schangnau (189 / 221 / 229.4)	Zwischenergebnis
(Kerzers) – Kallnach – Aarberg – Autobahnanschluss Lyss Süd (22)	Zwischenergebnis
Kantongrenze – Créminalp – Kantongrenze (30)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Kirchberg – Burgdorf – Ramsei – Huttwil – Kantongrenze (23)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Niederbipp – Langenthal – Huttwil (244)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Rubigen – Belp – Flughafen (221.2 / 221.3)	Vororientierung
Ramsei – Langnau (243)	Vororientierung

Strategische Projekte

Oberingenieurkreis I Oberland

1	Ausbau Willigen – Chirchet (6; Verstärkung und Ausbau mit Radstreifen)	Festsetzung
2	Sanierung Ortsdurchfahrten Simmental (11, Boltigen)	Zwischenergebnis
3	Umfahrung Erlenbach im Simmental (11; Projektierungsbeginn ca. 2030)	Vororientierung

Oberingenieurkreis II Bern Mittelland

4	Sanierung Ortsdurchfahrt Münsingen (6)	Ausgangslage
5	Verkehrssanierung Laupen (179, 233)	Ausgangslage
6	Sanierung Seftigenstrasse Bern-Köniz (Projekte SEFT 1 - 3, 221)*	Festsetzung
7	Verlegung Zimmerwaldstrasse (1221) und Umgestaltung Umfahrung Kehrsatz (221)*	Festsetzung
8	Sanierung Freiburgstrasse Bern-Köniz-Neuenegg (12)*	Festsetzung

Oberingenieurkreis III Seeland / Berner Jura

9	Verkehrlich flankierende Massnahmen zum Bau des Ostasts der A5 in Biel (5, 6, 235.1)	Ausgangslage
10	Ausbau Kantonsgrenze - Les Reussilles (248.1)	Ausgangslage
11	Sanierung und Umgestaltung Ortsdurchfahrten rechtes Bielerseeufer (237.1)	Festsetzung
12	Zweckmässigkeitsbeurteilung Porttunnel	Vororientierung
13	Sanierung Bärenkreuzung / Zentrum Münchenbuchsee (6)*	Festsetzung
14	Sanierung Ortsdurchfahrt Nidau (235)*	Festsetzung
15	Sanierung Bernstrasse Biel (Verkehrsachse Brüggmoos–Seevorstadt-Rusel)	Zwischenergebnis

Oberingenieurkreis IV Emmental / Obersaargau

16	Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle (23)*	Festsetzung
17	Verkehrssanierung Aarwangen (244)	Festsetzung
18	Zweckmässigkeitsbeurteilung Umfahrung Utzenstorf	Zwischenergebnis

*: Bestandteil eines Agglomerationsprogrammes

AP-Massnahmen mit Federführung Gemeinden

	Vorhaben	Koordinationsstand
	Heimberg, Neue Erschliessungsstrasse Heimberg Süd	Festsetzung
	Thun, Erschliessung Ringstrasse ESP Thun Nord	Festsetzung
	Steffisburg, Neue Erschliessungsstrasse	Festsetzung

Velowege mit kantonaler Netzfunktion

Zielsetzung

Die im Sachplan Velowegnetz festgehaltenen Velowege für den Alltag sowie für die Freizeit sind die Grundlage für die Planung und Projektierung attraktiver und sicherer Velowege. Im Sachplan Velowegnetz werden die Velowege mit kantonaler Netzfunktion festgehalten. Dies sind Velowege auf und entlang von Kantonsstrassen, Velowege auf kantonalen Radwegen abseits von Kantonsstrassen und wichtige Velowege auf Gemeinde- und Privatstrassen. Das Massnahmenblatt soll den Vollzug des Bundesgesetzes über die Velowege sicherstellen.

Hauptziel: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern: TBA AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2026	
Bund: Bundesamt für Strassen	<input type="checkbox"/> Mittelfristig 2027 bis 2030	Festsetzung
Regionen: Alle Regionen		
Gemeinden: Alle Gemeinden	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
Dritte: Nachbarkantone SchweizMobil		

Federführung: TBA

Massnahme

Die Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr gewinnt mit dem 2023 in Kraft getretenen Veloweggesetz weiter an Bedeutung. Der Sachplan Velowegnetz (SVN) zeigt das angestrebte Netz für den Veloalltags- und freizeitverkehr und den wichtigsten Handlungsbedarf auf. Er weist Netzlücken und Schwachstellen aus, die es zu beseitigen gilt und bezeichnet Korridore in welchen die Linienführung der Velowege für den Alltag zu klären ist. Der Veloverkehr wird mit dem Ziel weiterentwickelt, das Velofahren für alle Menschen in jedem Alter im gesamten Kantonsgebiet attraktiv und sicher zu machen. Die Umsetzung von schnellen und komfortablen Velobahnen für den Veloalltagsverkehr steht dabei im Fokus. Neben den Velowegen gehören auch die Veloabstellanlagen zu den Velowegnetzen. Die Erstellung von Bike-and-Ride-Anlagen wird vom Kanton finanziell unterstützt.

Vorgehen

Mit dem SVN werden insbesondere die Velowege für den Veloalltags- und -freizeitverkehr mit kantonaler Netzfunktion auf oder entlang von Kantonsstrassen und Nationalstrassen dritter Klasse, auf kantonalen Radwegen abseits von Kantonsstrassen sowie auf Gemeinde- und Privatstrassen festgelegt (Art. 45 SG). Der Sachplan Velowegnetz differenziert die Velowege für den Alltag in Velowege mit höchsten, mit grossem und mit mittlerem Potenzial. Die Netzlücken und wichtigsten Schwachstellen werden ausgewiesen (Anhang 1.1 SVN). Die Velowege mit kantonaler Netzfunktion für die Freizeit umfassen die nationalen, regionalen und lokalen Velolandrouten von SchweizMobil (teilweise mit Routenoptimierungen gemäss Anhang 1.2 SVN) sowie die wichtigen Mountainbikerouten. Die Koordination von Massnahmen zugunsten eines sicheren und attraktiven Veloverkehrs auf Velowegen mit kantonaler Netzfunktion erfolgt auf Grundlage des SVN mit Hilfe der bestehenden übergeordneten Planungsinstrumente (insbesondere Strassenennetzplan, Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte inkl. Agglomerationsprogramme und regionale Richtpläne Mountainbikerouten). Der Handlungsbedarf zugunsten des Veloverkehrs ergibt sich aus den Wirkungszielen des Strassengesetzes, der Strassenverordnung, der Gesamtmobilitätsstrategie 2022 sowie den Standards Kantonsstrassen und dem Klimaartikel der Kantsverfassung. Hinweise zur Umsetzung gibt die Arbeitshilfe Anlagen für den Veloverkehr. Werden im Rahmen von Projekten, die aufgrund des Bundesrechts bewilligt werden, Velowege mit kantonaler Netzfunktion tangiert, so bestimmt die zuständige Behörde Notwendigkeit und Ausmass von Massnahmen zugunsten des Veloverkehrs anhand der kantonalen Arbeitshilfen, stimmt sie in Rücksprache mit dem kantonalen Tiefbauamt mit den Velowegen und geplanten Massnahmen auf anschliessenden Strassen und Wegen ab und realisiert sie zugunsten der Bauherrschaft.

Abhängigkeiten / Zielkonflikte -

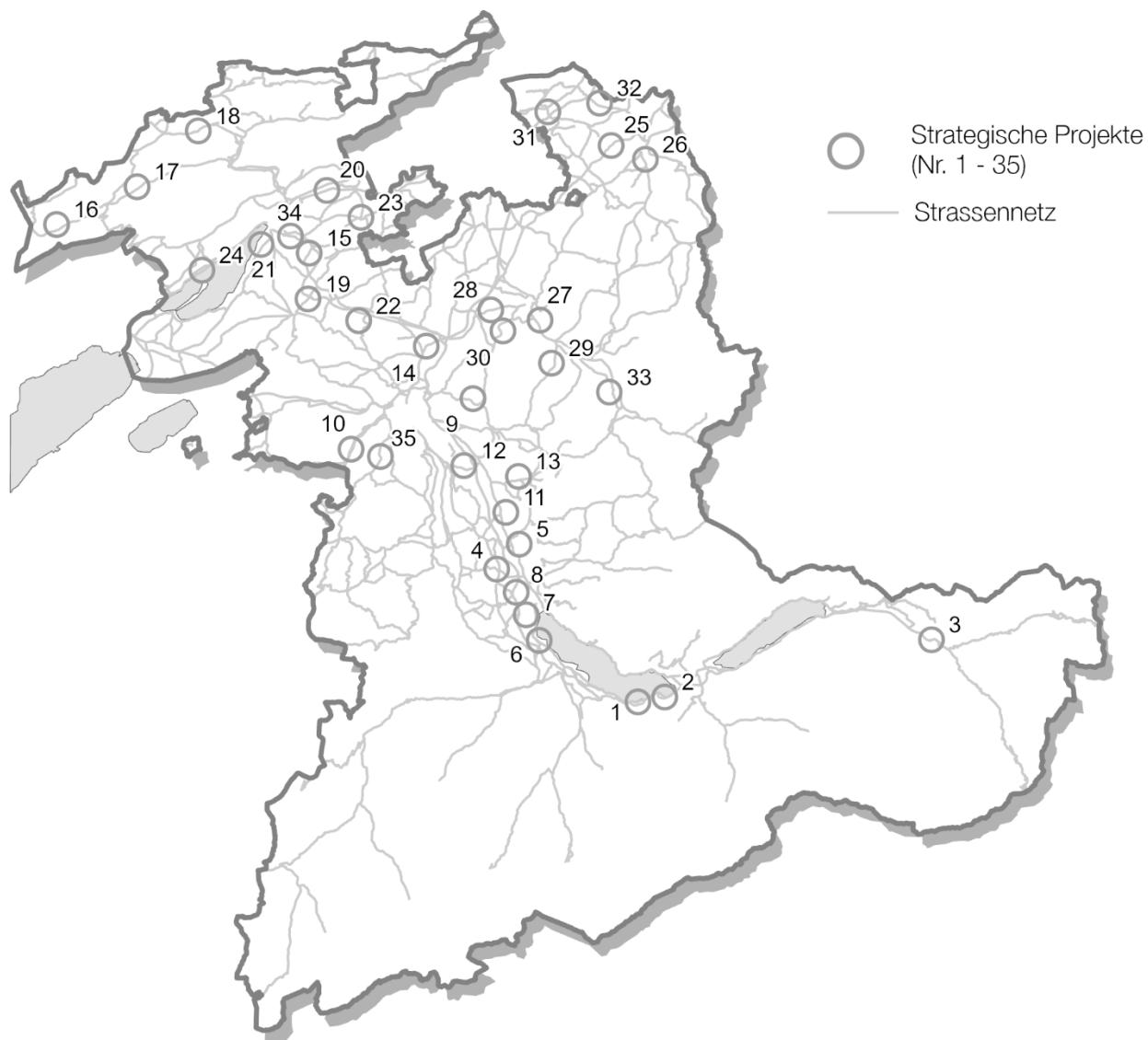
Grundlagen

- Bundesgesetz über die Velowege (Veloweggesetz)
- Strassengesetz (SG)
- Strassenverordnung (SV)
- Gesamtmobilitätsstrategie 2022
- Strassenennetzplan
- Sachplan Velowegnetz (SVN)
- Standards Kantonsstrassen
- Regionale Velowegnetzplanungen

Hinweise zum Controlling

Das Monitoring und Controlling geschieht im Rahmen des Sachplans Velowegnetz.

Velowege mit kantonaler Netzfunktion



Strategische Projekte mit Federführung Kanton

Oberingenieurkreis I Oberland

Nr.	Vorhaben	Koordinationsstand
1	Kantonaler Radweg Därligen–Leissigen	Zwischenergebnis
2	Kantonaler Radweg Interlaken West–Därligen	Zwischenergebnis
3	Radverbindung Schattenhalb, Willigen–Chirchet	Festsetzung
4	Radverbindung Heimberg–Uetendorf–Seftigen*	Festsetzung
5	Velobahn Aaretal (Kiesen–Thun)	Zwischenergebnis
6	Velobahn Thun–Spiez	Vororientierung
7	Velobahn Lerchenfeld–Zentrum Oberland–Gwatt	Zwischenergebnis
8	Velobahn Uetendorf–Thun*	Vororientierung

Fortschreibung beschlossen durch die Direktion für Inneres und Justiz am 31.12.2025

Oberingenieurkreis II Bern Mittelland

Nr.	Vorhaben	Koordinationsstand
9	Velobahn Worblental*	Festsetzung
10	Velobahn Wangental (Bern–Thörishaus–Neuenegg)	Festsetzung
11	Velobahn Aaretal (Bern–Münsingen–Kiesen)	Zwischenergebnis
12	Velobahn Bern–Belp–Münsingen	Zwischenergebnis
13	Velobahn Münsingen–Konolfingen	Vororientierung
14	Velobahn Bern–Zollikofen–Schönbühl	Vororientierung
35	Velobahn (Bern-) Köniz–Niederscherli (Mittelhäusern/Schwarzenburg)	Vororientierung

Oberingenieurkreis III Seeland / Berner Jura

Nr.	Vorhaben	Koordinationsstand
15	Velobahn Biel–Lyss*	Festsetzung
16	Voie cyclable Renan–La Cibourg	Zwischenergebnis
17	Voie cyclable Villeret–Cormoret	Zwischenergebnis
18	Voie cyclable Tramelan–Tavannes	Vororientierung
19	Velobahn Lyss–Aarberg	Vororientierung
20	Velobahn Biel–Lengnau–Grenze SO	Vororientierung
21	Velobahn Biel–Ipsach (–Sutz-Lattrigen)*	Vororientierung
22	Radweg Schüpfen–Kosthofen*	Vororientierung
23	Radweg Dotzigen–Büren–Rüti–Leuzigen–Grenze SO	Zwischenergebnis
24	Radweg La Neuveville–Twann (Umnutzung Bahntrasse Ligerz)*	Zwischenergebnis
34	Brügg, Netzlücke Querung T6*	Festsetzung

Oberingenieurkreis IV Emmental / Oberaargau

Nr.	Vorhaben	Koordinationsstand
25	Velobahn Herzogenbuchsee–Langenthal–Grenze AG*	Vororientierung
26	Velobahn Aarwangen–Langenthal–Lotzwil*	Vororientierung
27	Velobahn Lützelflüh–Burgdorf–Kirchberg (inkl. Radweg Oberburg–Hasle)*	Zwischenergebnis
28	Velobahn Burgdorf–Schönbühl	Vororientierung
29	Radverbindung Schafhausen–Hasle	Ausgangslage

30	Radverbindung Unterbergental*	Vororientierung
31	Radweg Wiedlisbach–Wangen a. A.	Zwischenergebnis
32	Radweg Aarwangen–Niederbipp	Zwischenergebnis
33	Radweg Zollbrück–Obermatt	Festsetzung

*: Bestandteil eines Agglomerationsprogrammes

AP-Massnahmen mit Federführung Gemeinden

Nr.	Vorhaben	Koordinationsstand	Federfüh- rung
	Bern, Langsamverkehrsbrücke Breitenrain–Länggasse	Festsetzung	Gemeinde
	Bern, Fuss- und Veloquerung Bern-Ausserholligen	Festsetzung	Gemeinde
	Köniz, Langsamverkehrsverbindung Wabern–Kehrsatz Nord	Festsetzung	Gemeinde
	Köniz, Fuss- und Veloverbindung entlang S-Bahn S6	Zwischenergebnis	Gemeinde
	Thun, Langsamverkehrsverbindung Bahnhof-Selve-Schwäbis	Festsetzung	Gemeinde

Zentralitätsstruktur

Zielsetzung

Für den Kanton Bern wird eine Zentralitätsstruktur festgelegt. Diese ist bei strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Wirkungen zu berücksichtigen. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die zu beschliessenden Massnahmen auf die angestrebte Zentralitätsstruktur haben.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

HRichtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	Alle Direktionen	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026
	DIJ	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2027 bis 2030
	Staatskanzlei	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
Regionen	Alle Regionen Regionalkonferenzen		

Federführung: DIJ

Massnahme

1. Die Zentralitätsstruktur für den Kanton Bern wird mit der Genehmigung des Richtplans formell festgelegt.
2. Bei Regierungsbeschlüssen zu strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Auswirkungen ist die Abstimmung mit der Zentralitätsstruktur nachzuweisen.
3. In regionalen Planungen wird die Zentralitätsstruktur stufengerecht berücksichtigt.

Vorgehen

Bei Regierungsbeschlüssen zu strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Auswirkungen ist bei der Interessenabwägung die Zentralitätsstruktur zu berücksichtigen. Im Rahmen der ordentlichen Mitberichtsverfahren überprüft und beurteilt die JGK die Anwendung dieses Grundsatzes. Besonders wichtig ist dies bei der Planung, beim Bau und Betrieb von Verkehrsinfrastrukturen, bei der Standortwahl kantonaler Verwaltungsstellen, bei kantonal steuerbaren Infrastrukturentscheiden im Bereich der Spital-, Sozial- und Schulraumplanung sowie bei den Massnahmen zur Steigerung der bernischen Wirtschaftskraft.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

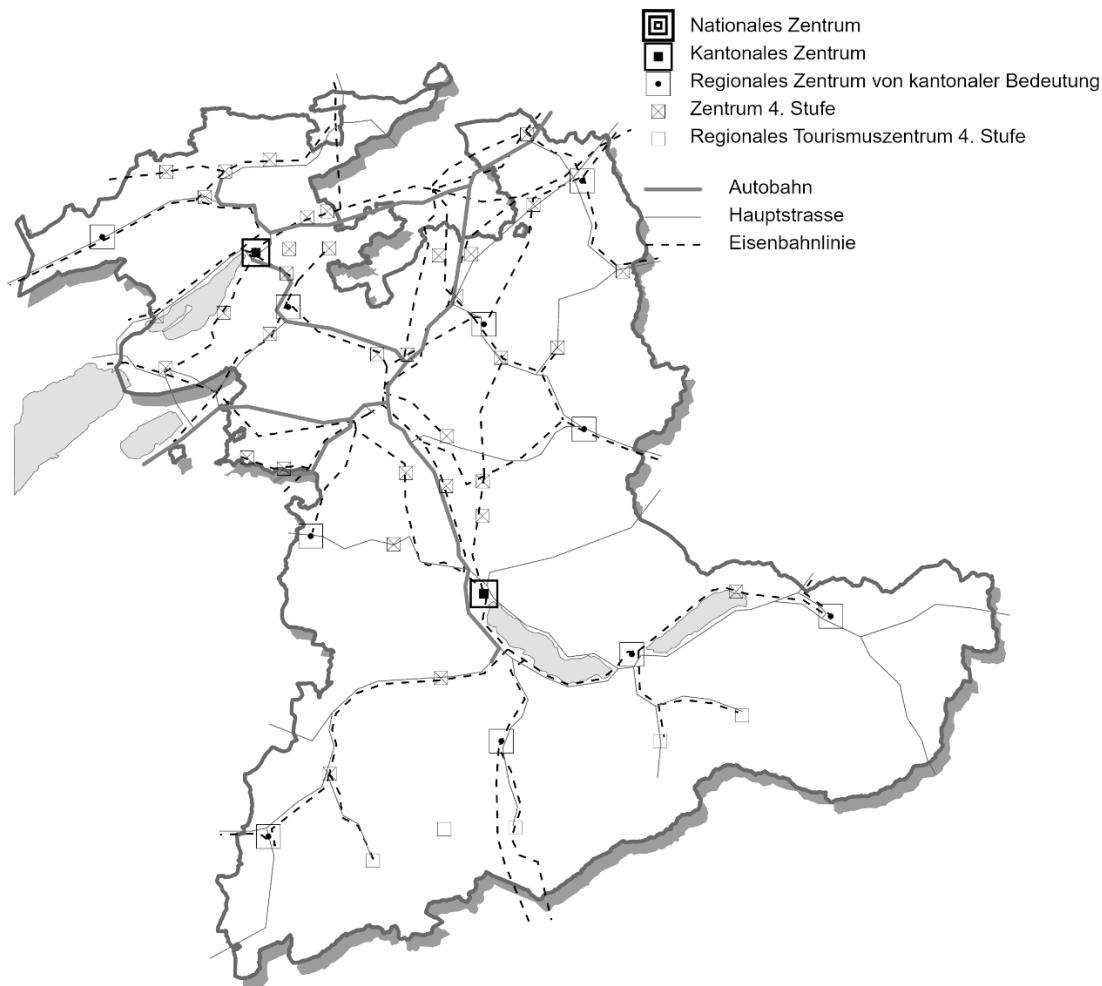
- Raumkonzept Kanton Bern
- Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern (Massnahme C_02)

Grundlagen

RGSK Synthesebericht 2021 (genehmigt durch den Regierungsrat am 1. September 2021)

Hinweise zum Controlling

Zentralitätsstruktur des Kantons Bern



Für den Kanton Bern gilt die folgende Zentralitätsstruktur:

Stufe	Wirtschaftspolitische Bedeutung	Regionalpolitische Bedeutung
1	Zentrum von nationaler Bedeutung	Bern
2	Kantonale Zentren	Biel, Thun
3	Regionale Zentren von kantonaler Bedeutung	Langenthal, Burgdorf, Interlaken
4	Regionale Zentren der 4. Stufe	Aarberg, Büren a.A., Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen, Täuffelen, La Neuveville, Sonceboz, Tavannes, Tramelan, Valbirse, Herzogenbuchsee, Huttwil, Niederbipp, Bätterkinden – Utzenstorf, Hasle b.B. – Rüegsau, Koppigen, Kirchberg – Rüdtligen-Alchenflüh, Sumiswald, Belp, Konolfingen, Laupen, Moosseedorf – Urtenen-Schönbühl, Münchenbuchsee, Münsingen, Neuenegg, Riggisberg, Oberdiessbach, Worb, Erlenbach – Oey, Zweisimmen, Brienz
4	Regionale Tourismuszentren der 4. Stufe	Adelboden, Lenk, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen

Aus kantonaler Sicht können bei regionalpolitischen Entscheiden Meiringen und Brienz, Lyss und Aarberg, Saanen-Gstaad und Zweisimmen sowie Saint-Imier und Tramelan Wechselseitigkeiten sein.

Für die räumliche Abgrenzung der Zentren innerhalb der Gemeinden gelten die Präzisierungen in der Massnahme C_02.

Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept des Kantons Bern

Zielsetzung

Der Kanton Bern entwickelt sich räumlich differenziert. Die räumlichen Entwicklungsziele des kantonalen Raumkonzepts werden umgesetzt. Dafür werden alle Gemeinden einem Raumtyp gemäss Raumkonzept Kanton Bern zugewiesen.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026
Gemeinden	Alle Gemeinden	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2027 bis 2030
Führer:	AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Festsetzung

Massnahme

Der Kanton nimmt die Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern vor (s. Rückseite). Dies erfolgt aufgrund von Kriterien, welche die unterschiedlichen Merkmale der Gemeinden berücksichtigen. Damit werden die Grundlagen geschaffen, die räumlichen Ziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern auf Gemeindeebene umzusetzen. Die für die einzelnen Räume geltenden Entwicklungsziele werden unter anderem bei der Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen (Massnahme A_01) sowie bei der Siedlungsentwicklung nach innen (Massnahme A_07) umgesetzt.

Vorgehen

- Das Raumkonzept Kanton Bern bezeichnet fünf Raumtypen und legt die räumlichen Entwicklungsziele dieser Räume fest. Folgende Raumtypen werden unterschieden: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen, Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen, zentrumsnahe ländliche Gebiete, Hügel- und Berggebiete und Hochgebirgslandschaften.
- Der Kanton ordnet alle Gemeinden einem Raumtyp zu. Ausschlaggebend ist der Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde. Größere Gemeinden, die in verschiedenen Raumtypen liegen, werden dem höheren Raumtyp zugeordnet. Die Bestimmungen für diesen Raumtyp gelten jedoch nur für die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete. (Zuordnung und Differenzierung s. Rückseite).
- Die Zuordnung zu den Raumtypen erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien (in hierarchisch abnehmender Ordnung): Zentralität (Massnahme C_01), Agglomeration (gemäss Definition des Bundesamtes für Statistik), Entwicklungsachsen (gemäss Raumkonzept Kanton Bern), ÖV-Erschliessung (Massnahme B_10), Streusiedlung (Massnahme A_02) sowie Topografie.
- Die Regionen berücksichtigen die Zuordnung im Rahmen der RGSK. Verändern sich in Regionen entscheidende Rahmenbedingungen in Bezug auf die Zentralität (Zentrum 4. Stufe) ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Region möglich.
- Die Gemeinden berücksichtigen die vom Kanton vorgenommene Zuordnung im Rahmen ihrer Ortsplanung. Die räumlichen Entwicklungsziele gemäss Raumkonzept Kanton Bern gelten dabei als kantonale Rahmenbedingungen.
- Verändern sich in einer Gemeinde entscheidende Rahmenbedingungen und kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision dies aufzeigen, ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Gemeinde möglich. Eine Fusion von Gemeinden führt formal zur Zuteilung des neuen Gemeindegebiets in den jeweils höheren Raumtyp, gegebenenfalls mit einer präzisierenden Umschreibung der verschiedenen Siedlungsgebiete.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Raumkonzept Kanton Bern
- Zentralitätsstruktur (Massnahme C_01)
- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A_01)

Grundlagen

Raumkonzept Kanton Bern

Hinweis zum Controlling

Zuordnung von Gemeinden zu Raumtypen**Raumtyp: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen**

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
351	Bern*	739	Ipsach	363	Ostermundingen
371	Biel	362	Ittigen	745	Port
352	Bolligen*	355	Köniz*	768	Spiez*
733	Brügg	329	Langenthal*	939	Steffisburg*
404	Burgdorf	587	Matten bei Interlaken	942	Thun*
928	Heimberg *	356	Muri bei Bern	593	Unterseen
581	Interlaken	743	Nidau	361	Zollikofen

* Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde:

Bern	ohne Nieder- und Oberbottigen
Bolligen	ohne Habstetten
Heimberg	nur Lädeli
Köniz	nur Köniz, Liebefeld, Niederwangen, Wabern, Spiegel
Langenthal	ohne Obersteckholz
Steffisburg	nur Dorf und Schwabis
Spiez	ohne Faulensee und Hondrich
Thun	ohne Allmendingen und Goldiwil

Raumtyp: Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inklusive Zentren 4. Stufe und Tourismuszentren

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
301	Aarberg	612	Konolfingen	956	Rüegsau*
561	Adelboden	413	Koppigen	843	Saanen
401	Aefligen	723	La Neuveville	443	Saint-Imier*
731	Aegerten	902	Langnau im Emmental	311	Schüpfen
630	Allmendingen	667	Laupen	855	Schwarzenburg
533	Bätterkinden	584	Lauterbrunnen	883	Seftigen
861	Belp*	387	Lengnau (BE)	444	Sonceboz-Sombeval
572	Bönigen	792	Lenk	358	Stettlen
353	Bremgarten bei Bern	306	Lyss	749	Studen (BE)
573	Brienz	415	Lyssach	957	Sumiswald*
383	Büren an der Aare	543	Mattstetten	750	Sutz-Lattrigen
434	Courtelary	785	Meiringen	751	Täuffelen
762	Diemtigen*	544	Mosseedorf	713	Tavannes
372	Evilard*	742	Mörigen	342	Thunstetten*
763	Erlenbach i.S.	546	Münchenbuchsee*	884	Toffen
538	Fraubrunnen*	616	Münsingen*	446	Tramelan
563	Frutigen	670	Neuenegg	944	Uetendorf
576	Grindelwald	981	Niederbipp*	551	Urtenen-Schönbühl
608	Grosshöchstetten*	982	Niederönz*	885	Uttigen*
406	Hasle b. B.*	983	Oberbipp	552	Utzenstorf
979	Herzogenbuchsee	418	Oberburg	717	Valbirse*

Richtplan des Kantons Bern

929	Hilterfingen	619	Oberdiessbach	992	Wangen an der Aare*
954	Huttwil	934	Oberhofen am Thunersee	632	Wichtrach
496	Ins	744	Orpund	995	Wiedlisbach
540	Jegenstorf*	392	Pieterlen	554	Wiler bei Utzenstorf
565	Kandersteg	879	Riggisberg*	360	Wohlen bei Bern*
869	Kaufdorf	590	Ringgenberg (BE)	627	Worb
870	Kehrsatz	420	Rüdtligen-Alchenflüh	755	Worben
412	Kirchberg (BE)	623	Rubigen	794	Zweisimmen*
354	Kirchlindach*				

* Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde:

Belp	ohne Belpberg
Diemtigen	nur Oey
Evilard	ohne Magglingen
Fraubrunnen	nur Fraubrunnen Dorf
Grosshöchstetten	ohne Schlosswil
Hasle b. B.	nur Dorf und Goldbach
Jegenstorf	ohne Münchringen, Scheunen und Ballmoos
Kirchlindach	nur Herrenschwanden
Münchenbuchsee	ohne Diemerswil
Münsingen	ohne Trimstein und Tägertschi
Niederbipp	ohne Wolfisberg
Niederönz	nur Siedlungsgebiete östlich der Önz (gehören zum Zentrum 4. Stufe Herzogenbuchsee)
Rüegsau	nur Rüegsausachachen
Riggisberg	ohne Rümligen
Saint-Imier	ohne les Savagnières und Mont-Soleil
Sumiswald	ohne Wasen
Thunstetten	nur Bützberg
Uttigen	ohne Kienersrüti
Valbirse	nur Malleray und Bévilard
Wangen an der Aare	ohne Wangenried
Wohlen bei Bern	nur Hinterkappelen und Dorf
Zweisimmen	nur Dorf

Raumtyp: Zentrumsnahe ländliche Gebiete (1)

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
321	Aarwangen	386	Dotzigen	980	Inkwil
562	Aeschi bei Spiez	952	Dürrenroth	868	Jaberg
402	Alchenstorf	735	Epsach	738	Jens
921	Amsoldingen	492	Erlach	304	Kallnach
381	Arch	405	Ersigen	305	Kappelen
971	Attiswil	692	Eschert	411	Kernenried
323	Bannwil	925	Fahrni	611	Kiesen
302	Bargen (BE)	662	Ferenbalm	872	Kirchdorf (BE)
403	Bärishwil	493	Finsterhennen	566	Krattigen
732	Bellmund	948	Forst-Längenbühl	414	Krauchthal
681	Belprahon	663	Frauenkappelen	666	Krauchthal
972	Berken	607	Freimettigen	435	Kriechenwil
973	Bettenhausen	607	Freimettigen	435	La Ferrière
603	Biglen	494	Gals	903	Leissigen
324	Bleienbach	866	Gerzensee	388	Leuzigen
922	Blumenstein	976	Graben	740	Ligerz

Richtplan des Kantons Bern

605 Bowil	694 Grandval	331 Lotzwil
606 Brenzikofen	303 Grossaffoltern	696 Loveresse
574 Brienzwiler	577 Gsteigwiler	497 Lüscherz
491 Brüttelen	665 Gurbrü	955 Lützelflüh
382 Büetigen	867 Gurzelen	332 Madiswil
734 Bühl	736 Hagneck	389 Meienried
863 Burgistein	783 Hasliberg	307 Meikirch
325 Busswil bei Melchnau	609 Häutligen	390 Meinisberg
687 Corcelles (BE)	927 Heiligenschwendi	333 Melchnau
431 Corgémont	977 Heimenhausen	741 Merzlingen
432 Cormoret	407 Heimiswil	615 Mirchel
433 Cortébert	408 Hellsau	668 Mühleberg
690 Court	610 Herbligen	669 Münchenwiler
691 Crémiges	737 Hermrigen	498 Müntschemier
575 Därligen	409 Hindelbank	617 Niederhünigen
761 Därstetten	410 Höchstetten	877 Niedermuhlern
535 Deisswil bei Münchenbuchsee	580 Hofstetten bei Brienz	588 Niederried bei Interlaken
385 Diessbach bei Büren	541 Iffwil	

Raumtyp: Zentrumsnah ländliche Gebiete (2)

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
357	Oberbalm	449	Sauge	448	Villeret
629	Oberhünigen	786	Schattenhalb	502	Vinelz
589	Oberried am Brienzersee	747	Scheuren	888	Wald (BE)
391	Oberwil bei Büren	748	Schwadernau	626	Walkringen
766	Oberwil im Simmental	592	Schwanden bei Brienz	990	Walliswil bei Niederbipp
622	Oppiligen	341	Schwarzhäusern	991	Walliswil bei Wangen
701	Perrefitte	988	Seeberg	754	Walperswil
450	Péry-La Heutte	312	Seedorf (BE)	886	Wattenwil
936	Pohlern	907	Signau	394	Wengi
309	Radelfingen	938	Sigriswil	553	Wiggiswil
310	Rapperswil (BE)	499	Siselen	594	Wilderswil
703	Reconvilier	445	Sonvilier	671	Wileroltigen
567	Reichenbach im Kandertal	711	Sorvilier	423	Willadingen
441	Renan (BE)	770	Stocken-Höfen	769	Wimmis
767	Reutigen	941	Thierachern	345	Wynau
704	Roches (BE)	989	Thörigen	424	Wynigen
337	Roggwil (BE)	889	Thurnen	628	Zäziwil
338	Rohrbach	500	Treiten	556	Zielebach
905	Rüderswil	909	Trubschachen	557	Zuzwil (BE)
421	Rumendingen	501	Tschugg		
393	Rüti bei Büren	756	Twann-Tüscherz		
422	Rüti bei Lyssach	943	Uebeschi		
746	Safnern	359	Vechigen		

Raumtyp: Hügel- und Berggebiete

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
951	Affoltern im Emmental	582	Isebtwald	880	Rüeggisberg
602	Arni (BE)	564	Kandergrund	987	Rumisberg
322	Auswil	613	Landiswil	853	Rüscheegg
571	Beatenberg	842	Lauenen	340	Rütschelen
791	Boltigen	614	Linden	706	Saicourt
923	Buchholterberg	586	Lütschental	707	Saules (BE)
683	Champoz	437	Mont-Tramelan	591	Saxeten
901	Eggiwil	724	Nods	906	Schangnau
953	Eriswil	935	Oberlangenegg	708	Schelten (La Scheulte)
924	Eriz	620	Oberthal	709	Seehof (Elay)
975	Farnern	985	Ochlenberg	793	St. Stephan
326	Gondiswil	335	Oeschenbach	940	Teuffenthal (BE)
841	Gsteig	438	Orvin	958	Trachselwald
852	Guggisberg	716	Petit-Val	908	Trub
578	Gündlischwand	726	Plateau de Diesse	945	Unterlangenegg
782	Guttannen	715	Rebévelier	344	Ursenbach
579	Habkern	336	Reisiswil	946	Wachseldorn
931	Homberg	339	Rohrbachgraben	959	Walterswil (BE)
932	Horrenbach-Buchen	442	Romont (BE)	960	Wyssachen
784	Innertkirchen	904	Röthenbach im Emmental		

Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren

Zielsetzung

In enger Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und weiteren Stakeholdern ist die Bewirtschaftung, Aktualisierung und Realisierung der Standortentwicklung für wirtschaftliche Aktivitäten von kantonaler Bedeutung voranzutreiben. Dabei ist die Abstimmung der Verkehrs-, Umwelt-, Finanz- und Wirtschaftspolitik sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Siedlungsqualität (Freiräume, öffentliche Räume, gestalterische Bauqualität etc.).

- Hauptziele:**
- C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
 - G Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern
-

Beteiligte Stellen

		Realisierung		Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026	
	AÖV	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2027 bis 2030	Festsetzung
	AWI	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe		
	Generalsekretariat FIN			
	TBA			
Gemeinden	Standortgemeinden			
Dritte	Grundeigentümer Hauptstadtregion Schweiz Investoren Transportunternehmungen			

Federführung: AGR

Massnahme

In enger Abstimmung mit den Standortgemeinden fördert und bewirtschaftet der Kanton die ESPs. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und ESP-Standortorganisation, der Umfang der kantonalen Leistungen und der erwartete Projektfortschritt sind Gegenstand des Controllings oder werden standortspezifisch in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und beteiligten Standortorganisationen resp. Gemeinden ausgehandelt und verbindlich festgehalten. Bei komplexen, zeitkritischen oder investitionsintensiven Vorhaben sowie Vorhaben, die von grösster kantonaler Bedeutung sind, engagiert sich der Kanton mit zusätzlichen Ressourcen aktiv bei der Sicherstellung des Projekterfolgs. Für die Realisierung der Entwicklungsschwerpunkte setzt der Kanton bei Bedarf das Instrument der kantonalen Überbauungsordnung ein.

Vorgehen

- Standortliste bewirtschaften.
 - Finanzielle und personelle Ressourcen zur Sicherstellung des Projekterfolgs (Gesamtprojekt, Einzelprojekte) bereitstellen, insbesondere für die Premium-Standorte.
 - Periodisches Monitoring und Controlling durchführen und den Regierungsrat über den Projektfortschritt orientieren.
 - Beteiligte, Betroffene und Öffentlichkeit mit geeigneten Kommunikationsmaßnahmen über die Projektfortschritte informieren.
 - Bei Bedarf können Gemeinden, Regionen oder kantonale Stellen einen Antrag für die Neuaufnahme von ESP-Standorten stellen. Basierend auf den Ergebnissen des ESP-Controllings können ESP Standorte auch gestrichen werden.
-

Gesamtkosten:	100%	350'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	100%	350'000 Fr.
Bund		Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- Als Teil der Erfolgsrechnung
- Als Teil der Investitionsrechnung
- Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Nur Kosten für die Gesamtleitung einer 4-jährigen Programmperiode.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Raumkonzept Kanton Bern
- Prioritätensetzung öffentlicher Verkehr
- Prioritätensetzung grössere Strassenbauvorhaben
- Einhaltung der lufthygienischen Handlungsspielräume
- Arbeitszonenbewirtschaftung (gemäss Massnahmenblatt A_05)
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
- Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistiknutzungen (gemäss Massnahmenblatt B_03)

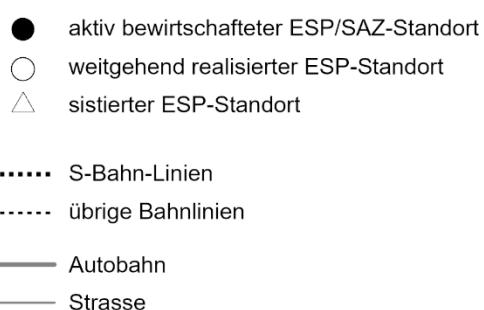
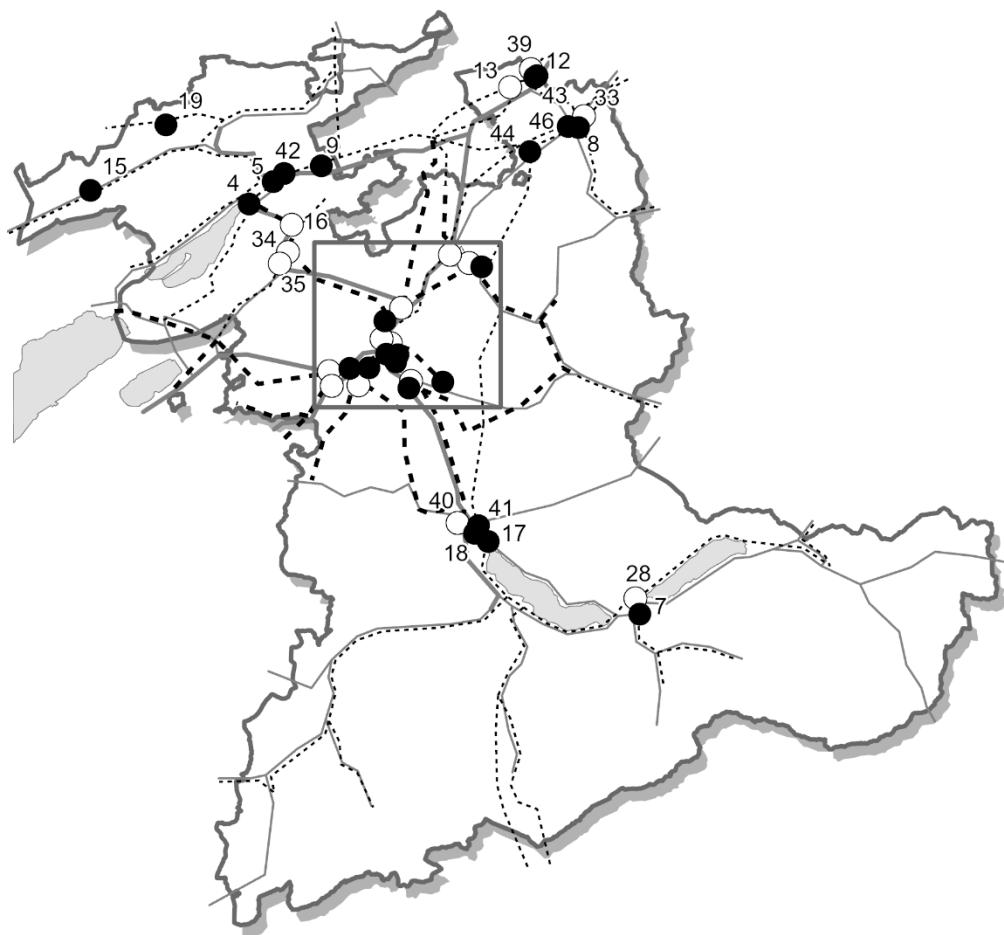
Grundlagen

9. Zwischenbericht der Arbeitsgruppe ESP z.H. des Regierungsrates von 2020. AG ESP/AGR. Bern

Hinweise zum Controlling

ESP-Monitoring, ESP-Controlling, Zwischenberichte zum ESP-Programm

Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP)



Schwerpunkt Nutzung	Verkehrserschliessung	Schwerpunkt Nutzung	Verkehrserschliessung
ESP-D Entwicklungsschwerpunkt Dienstleistung			
- Dienstleistung - Freizeit - Detailhandel	- Zentral gelegen - Optimale Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr - EGK B/C ¹⁾	- Industrielle und gewerbliche Produktion - Grosse Projekte	- Nähe bestehender Autobahnanschluss (entlang Verkehrsachsen A1, A5, A6, A12, A16) - Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr gemäss den übergeordneten rechtlichen Bestimmungen
ESP-A Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten			
- Industrielle / gewerbliche Produktion - Vorwiegend auf MIV ausgerichtete Nutzungen ebenfalls möglich	- Nähe bestehender Autobahnanschluss (entlang Verkehrsachsen A1, A5, A6, A12, A16) - Erschliessungsmöglichkeit mit dem öffentlichen Verkehr - EGK D ¹⁾	SAZ zeichnen sich durch	
ESP Erfüllen mehrere Profile, keine eindeutige Zuordnung möglich			

¹⁾ Die genauen Anforderungen an die Erschliessungsgüteklassen bei Standorten mit EGK B/C und EGK D/E hängen von der Arbeitsplatzdichte, von der bestehenden Erschliessungsgüte und vom Nutzungsprofil der betroffenen Gebiete ab.

KS: Koordinationsstand der Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung, AL: Ausgangslage

Tabelle 1: Aktiv bewirtschaftete ESP / SAZ-Standorte

Nr.	Standorte	Typ	KS	Nr.	Standorte	Typ	KS
1	Bern Ausserholligen (1, 2, 3, 4)	ESP	FS	17	Thun Bahnhof (4)	ESP-D	FS
2	Bern Bahnhof (2, 4)	ESP-D	FS	18	Thun Nord (1, 2)	ESP	FS
3	Bern Wankdorf (1, 2, 3, 4)	ESP	FS	19	Tramelan Fin des Livoires	ESP-A	FS
4	Biel / Biinne Masterplan (2, 3, 4)	ESP-D	FS	20	Worb Worbboden	ESP-A	FS
5	Biel Bözingenfeld (1, 2, 3)	ESP-A	FS	21	Zollikofen / Münchenbuchsee (5)	ESP-D	FS
6	Burgdorf Bahnhof (4)	ESP-D	FS	22	Ostermundigen Möсли	SAZ	ZE
7	Interlaken Flugplatz	ESP / SAZ	FS	41	Steffisburg Bahnhof	ESP	FS
8	Langenthal Bahnhof (4)	ESP-D	FS	42	Biel / Pieterlen	SAZ	VO
9	Lengnau Lengnaumos	ESP-A	FS	43	Niederbipp Stockmatte (2)	ESP-A	ZE
11	Muri Gümligenfeld (3)	ESP-A	FS	44	Herzogenbuchsee Bahnhof (4)	ESP-D	FS
12	Niederbipp / Oensingen (interkantonal) (2)	ESP-A	ZE	46	Langenthal-Thunstetten Oberhard-Wolfhusenfeld	ESP-A / SAZ	ZE
14	Ostermundigen Bahnhof (2, 4)	ESP-D	FS				
15	St-Imier Rue de la Clef	ESP-A	FS				

Tabelle 2: Weitgehend realisierte ESP-Standorte

Nr.	Standorte	Typ	KS	Nr.	Standorte	Typ	KS
13	Oberbipp	ESP-A	FS	33	Langenthal Steiachermatte	ESP-A	FS
16	Studen	ESP-A	FS	34	Lyss Bahnhof (3)	ESP-D	FS
26	Bern Brünnen (3)	ESP	FS	35	Lyss Grien Süd	ESP-A	FS
27	Burgdorf Buechmatt	ESP-A	FS	36	Lyssach / Rüdtlichen-Alchenflüh (3)	ESP-A	FS

28	Interlaken Bahnhof Ost	ESP-D	FS	37	Moosseedorf Moosbühl (3, 5)	ESP-A	FS
29	Ittigen Papiermühle	ESP-D	FS	38	Muri-Gümligen Bahnhof	ESP-D	FS
30	Ittigen Worblaufen	ESP-D	FS	39	Niederbipp	ESP-A	FS
31	Köniz Liebefeld	ESP	FS	40	Uetendorf	ESP-A	FS
32	Köniz Juch (3)	ESP-A	FS				

Diese ESP-Standorte wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 22.10.2008 (RRB 1740) resp. 17.10.2012 (RRB 1434) resp. 23.11.2016 (RRB 1316) aus der aktiven Bewirtschaftung des ESP Programms entlassen. Sie haben einen weit fortgeschrittenen Realisierungsstand erreicht (infrastrukturelle Ausstattung und realisierte Nutzungen) und es existiert kein absehbarer, grösserer Koordinationsbedarf zwischen Kanton und ESP-Standortgemeinde. Sie behalten das kantonale ESP-Label beziehungsweise den ESP-Status.

Tabelle 3: Sistierter ESP-Standort

Nr.	Standorte	Typ	KS
10	Lyssach, Schachen Buechmatt	ESP / SAZ	ZE

Dieser ESP-Standort wurde mit Regierungsbeschluss vom 17.10.2012 (RRB 1434) aus der aktiven Bewirtschaftung des ESP Programms entlassen und sistiert. Der Standort bleibt als strategisch wichtige Fläche im kantonalen Richtplan enthalten.

- (1) Premium-Standorte: Standorte, die einen besonders hohen Koordinationsbedarf erfordern, langfristig von höchstem kantonalen Interesse sind sowie ein hohes Engagement der Standortgemeinden aufweisen
- (2) Standorte, die zu den Top-Entwicklungsstandorten der Hauptstadtrregion Schweiz gehören
- (3) Standorte, an denen Verkehrsintensive Vorhaben (ViV, Massnahme B_01) grundsätzlich zugelassen oder bereits vorhanden sind
- (4) ESP, welche sich auch für Wohnnutzung eignen (siehe Rückseite 3)
- (5) Standorte, an denen Vorranggebiete für Logistiknutzungen (MB B_03) ausgewiesen sind

Anforderungen an ESP-Standorte, welche sich für Wohnnutzung eignen

Eine zusätzliche Wohnnutzung im Vergleich zum planungsrechtlichen Stand ist nur in ESP-Standorten zugelassen, die dafür bezeichnet sind (Fussnote 4, Tabelle 1). Für die konkrete Umsetzung gelten die folgenden Anforderungen.

Die bestehende Ausrichtung des ESP-Programms bleibt auch in Standorten, welche sich für die Wohnnutzung eignen, bestehen; ESPs dienen in erster Linie der Ansiedlung von Arbeitsplätzen mit einer hohen Wertschöpfung. Die bezeichneten Standorte zeichnen sich durch eine besondere zentralörtliche, wirtschaftlich sehr attraktive Lage und durch eine Eignung für eine verdichtete, qualitativ hochstehende Nutzungsweise (Arbeits- und Wohnnutzung) aus. Um eine koordinierte Entwicklung zu gewährleisten, welche die verschiedenen raumplanerischen und wirtschaftspolitischen Interessen berücksichtigt, wird in diesen Standorten eine Nutzungsdurchmischung zugelassen. Die erwünschte räumliche Entwicklung des gesamten ESPs wird durch die Standortgemeinden im Rahmen ihrer Planung gesichert und mit der räumlichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets abgestimmt.

Für die Festlegung eines zusätzlichen Wohnanteils und zur konkreten Lokalisierung der Wohnnutzung im ESP-Standort werden im Einzelnen folgende Anforderungen gestellt:

- Die Standortgemeinde erarbeitet eine räumliche Analyse des gesamten ESPs
- Darauf basierend werden Entwicklungsziele der erwünschten räumlichen Entwicklung des gesamten ESPs formuliert. Dabei sind die Ansiedlung von Arbeitsplätzen mit hoher Wertschöpfung und eine hochwertige städtebauliche Verdichtung unter Berücksichtigung der Siedlungsqualität (Freiräume, öffentliche Räume, gestalterische Bauqualität etc.) sicherzustellen.
- Die Standortgemeinde erstellt eine Gesamtübersicht über die vorhandenen Innentwicklungspotenziale (Nutzungsreserven und –potentiale) in der Gemeinde. Sie weist nach, dass Wohnstandort-Alternativen im gesamten Gemeindegebiet geprüft wurden (inkl. Vorranggebiete regionale Siedlungserweiterung Wohnen nach RGSK) und eine sachbezogene Interessenabwägung vorgenommen wurde. Die Interessenabwägung ist offenzulegen.
- Die Standortgemeinde weist nach, dass kein zusätzlicher Baulandbedarf für Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung im Dienstleistungsbereich ausserhalb des ESP-Perimeters absehbar ist. Der Nachweis ist offenzulegen
- Die Standortgemeinde stellt die regionale Abstimmung des Bedarfs an Arbeits- und Wohnzonen sicher (Berücksichtigung der Wohn- und Arbeitsschwerpunkte sowie Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete gemäss RGSK).
- Die wesentlichen Inhalte dieser Vorarbeiten sind in der kommunalen Richt- und/oder Nutzungsplanung (z.B. Überbauungsordnung) für den gesamten ESP-Perimeter behörden- bzw. grundeigentümerverbindlich zu sichern und im Bericht nach Art. 47 RPV offenzulegen.

Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf

Zielsetzung

Gewährleistung einer mit übergeordneten Interessen (Bund, Nachbarkantone) abgestimmten Versorgung mit Baurohstoffen.

Hauptziel C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
e: D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern ADB, AGR, ANF, AUE, AWA, AWN, FI, TBA	<input type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2026 <input type="checkbox"/> Mittelfristig 2027 bis 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Festsetzung
Bund Bundesamt für Raumentwicklung Bundesamt für Strassen Bundesamt für Umwelt		
Regionen Alle Regionen		
Gemeinden Betroffene Gemeinden		
Andere Betroffene		
Kantone Nachbarkantone		

Federführung: AGR

Massnahme

Abbauvorhaben, welche Bundesinteressen oder Interessen der Nachbarkantone tangieren, werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Vorgehen

1. Die Regionen legen die Abbaustandorte in ihren regionalen Abbau- und Deponierichtplänen fest.
2. Die von der Standortplanung betroffenen Bundesstellen und Nachbarkantone werden im Rahmen der Vorprüfung der regionalen Abbau- und Deponierichtpläne einbezogen.
3. Abbaustandorte, deren Festlegungen (Festsetzung oder Zwischenergebnis) in den regionalen Abbau- und Deponierichtplänen Bundesinteressen oder Interessen der Nachbarkantone tangieren, werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Mit dessen Prüfung und Genehmigung erfolgt die formelle Abstimmung mit dem Bund und den Nachbarkantonen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

-

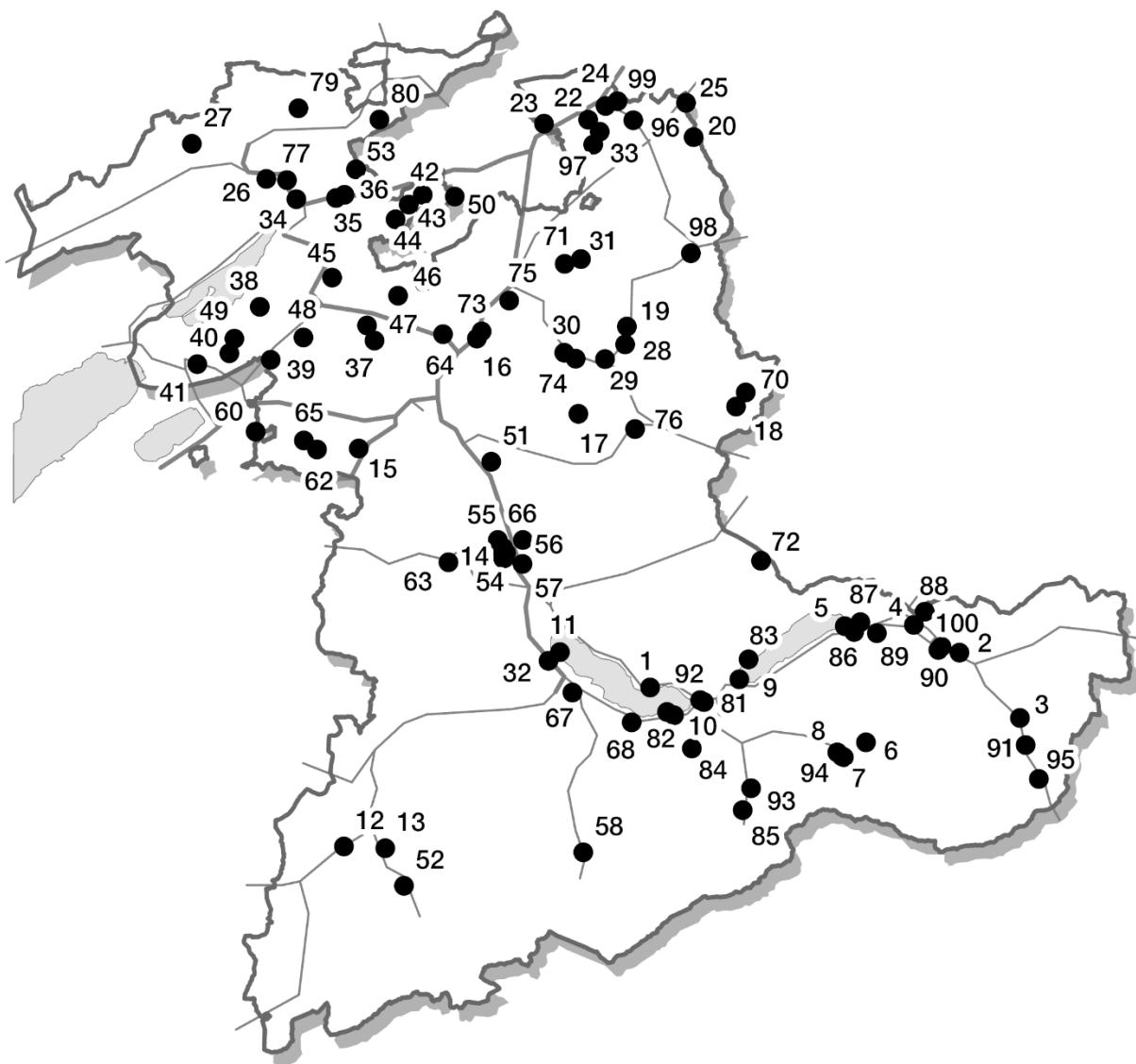
Grundlagen

- Sachplan Abbau, Deponie und Transporte 2012
- Regionale Abbau- und Deponierichtpläne
- Datenmodell ADT

Hinweise zum Controlling

Controllingberichte ADT

Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf



Koordinationsstand (KS) der einzelnen Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, AL: Ausgangslage

Nr.	Gemeinde	Standortname	Beschreibung	Koordinationsbedarf	KS
1	Beatenberg	Balmholz	Best. Standort	Nationale Versorgung (Hartschotter)	AL
2	Schattenhalb	Lammi	Erweiterung best. Standort	Wald, nahe BLN	FS
3	Guttannen	Stüüdi	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	FS
4	Meiringen	Funtenen	Best. Gewässerentnahme	Auengebiet, Gewässer	FS
5	Brienz	Aaregg	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	AL
6	Grindelwald	Gletschersand	Best. Gewässerentnahme	Gewässer, nahe BLN	FS
7	Grindelwald	Gletscherschlucht I	Best. Gewässerentnahme	Gewässer, beeinflusst Auengebiet	FS
8	Grindelwald	Gryth	Best. Gewässerentnahme	Auengebiet, Gewässer	FS
9	Bönigen	Lüttschinendelta	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	FS
10	Därligen	Oberacher	Erweiterung best. Standort	Wald, nahe Amphibienlaichgebiet	ZE
11	Spiez	Kanderdelta	Best. Gewässerentnahme	Auengebiet, Gewässer	FS
12	Zweisimmen	Wart	Neuer Standort	Wald, IVS	FS
13	St. Stephan	Maulenberg-Süd	Neuer Standort	Wald	ZE
14	Kirchdorf	Stöckliwald	Neuer Standort	Wald	FS
15	Köniz	Oberwangen	Erweiterung best. Standort	Wald	AL

Nr.	Gemeinde	Standortname	Beschreibung	Koordinationsbedarf	KS
16	Mattstetten, Hindelbank und Bäriswil	Silbersboden, Schnarz	Erweiterung best. Standort	FFF	AL, ZE
17	Landiswil	Chratzmatt	Bestehender Standort	Wald	AL
18	Trub	Schnidershus	Bestehender Standort	BLN, Kanton LU	AL
19	Sumiswald	Gammenthal / Mattstallwald	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
20	Roggwil	Ziegelwald Hagelberg	Erweiterung best. Standort	Wald, Amphibienlaichgebiet von nat. Bedeutung <i>Ziegelei Roggwil</i> , Kanton LU	FS, ZE
22	Walliswil b.N.	Kiesgrube Walliswil, Hinterfeld	Erweiterung best. Standort	Wald, Kanton SO	AL, ZE
23	Attiswil	Hobühl	Best. Standort	Kanton SO	AL
24	Niederbipp	Hölzliacher / Neubannbode	Best. Standort	Kanton SO	AL
25	Wynau	Guegloch	Best. Standort	Kanton SO, Kanton AG	AL
26	La Heutte, Orvin	La Tscharner	Erweiterung best. Standort	Wald, nationale Versorgung (Zement)	AL
27	Tramelan	Les Combattes	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
28	Lützelflüh / Trachselwald	Pfaffenboden	Erweiterung best. Standort	FFF	AL
29	Lützelflüh	Grossacher / Gumpersmüli / Geerighüsli	Erweiterung best. Standort	FFF	AL/ FS
30	Hasle b.B.	Dicki (bestehend), mit Erweiterungen Grossacher	Erweiterung best. Standort	FFF	AL/FS
31	Wynigen	BreitsloonGiF	Neuer Standort	FFF	FS
32	Zwieselberg	Allmid	Bestehender Standort	FFF	AL
33	Berken	Rütine, Berkerwald	Erweiterung best. Standort	Wald, FFF	AL/ ZE
34	Biel	Vorberg	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
35	Safnern / Meinisberg / Pieterlen	Büttenberg	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
36	Pieterlen	Greuschenhubel	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
37	Schüpfen	Bütschwilfeld	Erweiterung best. Standort	FFF	ZE
38	Walperswil	Beichfeld	Neuer Standort mit Bodenumschlagplatz (BUP)	FFF	FS
39	Kallnach	Challnechwald	Bestehender Standort	Wald, Kanton FR	AL
40	Treiten / Finsterhennen	Oberholz-Riedern	Erweiterung best. Standort	FFF, Wald	FS
41	Ins/ Müntschemier	Bim heilige Baum	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
42	Arch	Buchrain	Erweiterung best. Standort	Wald	ZE
43	Arch	Grott-Ischlag 2	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
44	Oberwil b.B.	Hole-Rütihöchi	Erweiterung best. Standort	FFF	ZE
45	Lyss	Chrützwald	Bestehender Standort	Wald	AL
46	Rapperswil	Zilmatt	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
47	Schüpfen	Gritt	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
48	Radelfingen	Bodenacher	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
49	Finsterhennen	Höchi	Bestehender Standort	FFF	AL
50	Leuzigen	Leuzigenwald	Bestehender Standort	Wald, Kanton SO	AL
51	Rubigen	Bodenweid	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
52	St. Stephan	Griesseney	Bestehender Standort	Wald	AL
53	Lengnau	Farsi-Neuban	Bestehender Standort	Wald, Kanton SO	AL
54	Kirchdorf	Ried	Erweiterung best. Standort	Wald	AL
55	Kirchdorf/ Gerzensee	Thalgut	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
56	Opplingen	Sunnacher	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
57	Jaberg	Bodenhaus	Neuer Standort	FFF	FS
58	Kandergrund	Mitholz	Bestehender Standort	Wald	AL
59	Kirchdorf	Ried	Bestehender Standort	Wald	AL
60	Ferenbalm / Ulmiz (Kt. FR)	Hubel-Chrützfeld	Neuer Standort	FFF, Kanton FR	ZE
61	Kiesen / Opplingen / Heimberg	Bümberg	Erweiterung best. Standort	Wald, FFF	FS
62	Neuenegg	Stossesbode	Neuer Standort	Wald	FS
63	Riggisberg	Oechtlen	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
64	Wiggiswil	Äspli	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
65	Mühleberg	Bergacher	Neuer Standort	FFF	ZE
66	Jaberg / Kirchdorf	Türliacher	Bestehender Standort	FFF	AL
67	Wimmis	Steinigand, Au	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
68	Krattigen	Morgenbergl	Erweiterung best. Standort	Wald, Nationale Versorgung (Sulfatgestein)	FS
70	Trub	Schwarzentrub	Neuer Standort	BLN	FS

71	Rumendingen / Wynigen	Steinacher (bestehend), mit Erweiterungen Tannwald und Ischlag	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
72	Schangnau	Chemmerizopfen	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
73	Hindelbank	Oberhard	Neuer Standort	Wald	ZE
74	Hasle b.B.	Heipnis	Neuer Standort	FFF	ZE
75	Lyssach	Birchi	Neuer Standort	FFF	FS
76	Signau	Bühl	Neuer Standort	FFF	ZE
77	Pery-La Heutte	Charuque	Bestehender Standort	Wald	AL
79	Valbirse	Pierre de la Paix	Neuer Standort	Wald	FS
80	Court	Le Chaluet	Erweiterung best. Standort	Wald	ZE
81	Matten bei Interlaken / Interlaken / Därligen	Därliggrat	Neuer Standort; unterirdischer Abbau Hartgestein		FS
82	Därligen / Leissigen	Herbrig	Erweiterung bestehender Standort	Wald	FS
83	Ringgenberg	Rosswald	Bestehender Standort	Wald	AL
84	Saxeten	Schattallmi	Bestehender Standort	Wald	AL
85	Lauterbrunnen	Bei der Bornigen Brücke	Neuer Standort	Wald	FS
86	Brienz	Riseten	Bestehender Standort	Wald	AL
87	Hofstetten	Ballenberg Ost	Erweiterung bestehender Standort	Wald	FS
88	Hasliberg	Tschorren	Bestehender Standort	Wald	AL
89	Meiringen	Rumpel	Erweiterung bestehender Standort	Wald	FS
90	Meiringen	Gulisberg	Neuer Standort	Wald	ZE
91	Guttannen	Breitwaldlauenen 1	Neuer Standort	Wald	ZE
92	Matten	Lütscheren	Bestehender Standort	Gewässer	AL
93	Lauterbrunnen	Weid mit Ryggerschwendi	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	AL
94	Grindelwald	Aspi	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	AL
95	Guttannen	Gerstenegg	Bestehender Standort	BLN	AL
96	Aarwangen	Risi	Erweiterung bestehender Standort	Wald, FFF, Einbezug Eidgenössisches Rohrleitungsinpektorat (ERI)	FS/ZE
97	Heimenhausen	Alteiche	Erweiterung bestehender Standort	FFF, Einbezug Eidgenössisches Rohrleitungsinpektorat (ERI)	FS/ZE
98	Huttwil	Schwarzenbach	Neuer Standort	FFF	ZE
99	Niederbipp	Lauberhof	Neuer Standort	FFF, Kanton SO	ZE
100	Meiringen/Schattenhalb	Balmgieter	Erweiterung bestehender Standort	Leitung Transitgas AG, Einbezug Eidgenössisches Rohrleitungsinpektorat (ERI), Amphibienlaichgebiet von nat. Bedeutung <i>Kiesgrube Balmgieter</i>	FS

Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)

Zielsetzung

Gewährleistung einer flächendeckenden umweltschonenden und wirtschaftlich tragbaren Abfallentsorgung.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	AGR AWA AWN TBA	<input type="checkbox"/> Kurzfristig <input type="checkbox"/> Mittelfristig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	bis 2026 2027 bis 2030 Festsetzung
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung Bundesamt		
Regionen	für Umwelt		
Gemeinden	Alle Regionen		
Andere	Betroffene Gemeinden		
Kantone	Betroffene Nachbarkantone		

Federführung: AWA

Massnahme

Der Kanton stärkt die Entsorgungssicherheit, indem er für günstige abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen sorgt und deren Einhaltung kontrolliert. Für Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien Typ A bis E werden die Standorte bezeichnet (s. Rückseite).

Vorgehen

Der Kanton vollzieht die eidgenössische und kantonale Abfallgesetzgebung konsequent mit dem Ziel, die Gleichbehandlung aller Abfallbehandlungsanlagen sicherzustellen. Die Entwicklung der Abfallmengen wird verfolgt, um einen allfälligen Handlungsbedarf frühzeitig erkennen zu können.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

-

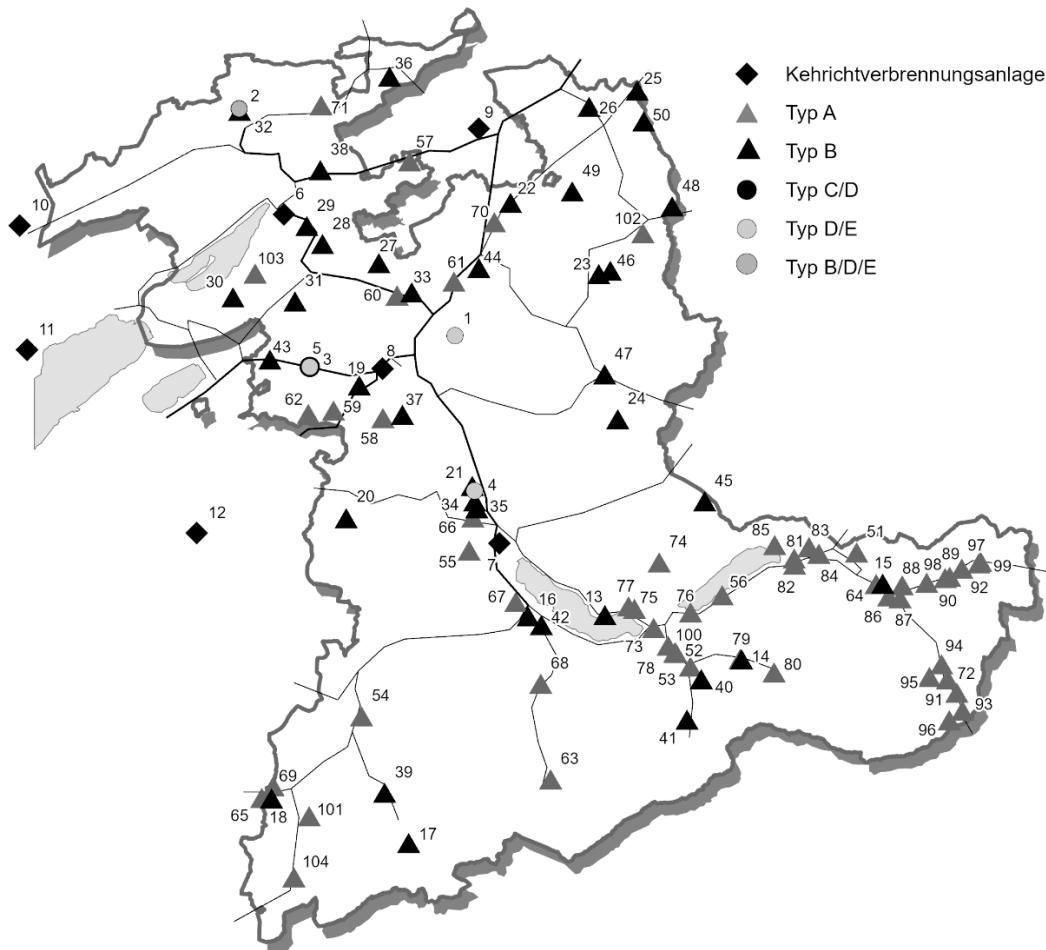
Grundlagen

- Sachplan Abfall 2025
- Sachplan Abbau, Deponie, Transporte vom August 2012
- Regionale Abbau- und Deponieplanungen
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Hinweise zum Controlling

Periodische Überarbeitung des Sachplans Abfall (rollende Abfallplanung, Erfolgskontrolle)

Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung



KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte; AL: Ausgangslage, FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Anlagetypen gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600):

- Typ A: Unverschmutztes Aushubmaterial (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 1 VVEA; > 50'000m³)
- Typ B: Übrige Inertstoffe (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 2 VVEA; > 100'000m³)
- Typ C: Reststoffe (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 3 VVEA; > 100'000m³)
- Typ D: Schlacke (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 4 VVEA; > 300'000m³)
- Typ E: Übrige Reaktorstoffe (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 5 VVEA; > 300'000m³)

Nr.	Anlagentyp	Gemeinde	Standortname	KS
1	Deponie Typ D und E	Bolligen / Krauchthal	Laufengraben	AL
2	Deponie Typ B, D und E	Tavannes / Reconvilier	Ronde Sagne	FS ¹
3	Deponie Typ D und E	Mühleberg	Teuftal	AL
4	Deponie Typ D und E	Jaberg / Kirchdorf	Türliacher	AL
5	Deponie Typ C	Mühleberg	Teuftal	AL
6	Kehrichtverbrennungsanlage	Brügg		AL
7	Kehrichtverbrennungsanlage	Thun		AL
8	Kehrichtverbrennungsanlage	Bern	Energiezentrale Forsthaus	AL

Hinweis: Kehrichtverbrennungsanlagen ausserhalb des Kantons Bern

9	Kehrichtverbrennungsanlage	Zuchwil (SO)	Emmenspitz
10	Kehrichtverbrennungsanlage	La Chaux-de-Fonds (NE)	
11	Kehrichtverbrennungsanlage	Colombier (NE)	Cottendarf
12	Kehrichtverbrennungsanlage	Posieux (FR)	

¹ Koordinationsstand bezieht sich auf eine Erweiterung des bestehenden Standortes

Nr.	Anlagetyp	Gemeinde	Standortname	KS
13	Deponie Typ B	Beatenberg	Balmholz	AL
14	Deponie Typ B	Grindelwald	Tschingeley	AL
15	Deponie Typ B	Schattenhalb	Lammi	AL
16	Deponie Typ B	Wimmis	Steinigand Eyfeld Nord	FS
17	Deponie Typ B	Lenk	Klöpfisberg	AL
18	Deponie Typ B	Saanen	Dorfrüti-Allmiwald	FS
19	Deponie Typ B	Bern	Rehhag Bümpliz	FS
20	Deponie Typ B	Schwarzenburg	Milken	AL
21	Deponie Typ B	Jaberg / Kirchdorf	Bergacher	AL
22	Deponie Typ B	Koppigen	Fänglenberg	AL
23	Deponie Typ B	Sumiswald	Tannenbad	FS
24	Deponie Typ B	Eggiwil	Diepoldsbach	AL
25	Deponie Typ B	Wynau	Guegiloch	AL
26	Deponie Typ B	Aarwangen	Risi	AL
27	Deponie Typ B	Rapperswil	Tongrube	AL
28	Deponie Typ B	Lyss	Chrützwald	AL
29	Deponie Typ B	Studen	Petinesca	AL
30	Deponie Typ B	Finsterhennen	Uf dr Hoechi	AL
31	Deponie Typ B	Radelfingen b. Aarberg	Tongrube	AL
32	Deponie Typ B	Tavannes	Ronde-Sagne	AL
33	Deponie Typ B	Deisswil	Aespli	AL
34	Deponie Typ B	Uttigen	Säget / Weid	FS
35	Deponie Typ B	Kirchdorf	Ried	AL ²
36	Deponie Typ B	Grandval	Plain Journal	FS
37	Deponie Typ B	Köniz	Gummersloch	AL
38	Deponie Typ B	Pieterlen	Greuschenhubel	AL
39	Deponie Typ B	St. Stephan	Griesseney	FS
40	Deponie Typ B	Lauterbrunnen	Wengen: Ussri Allmi / Holzgrube	AL
41	Deponie Typ B	Lauterbrunnen	Mürren: Bawald / Wendi Birchi	AL
42	Deponie Typ B	Spiez	Stegweid	FS
43	Deponie Typ B	Ferenbalm / Wileroltigen	Grossacher	FS
44	Deponie Typ B	Lyssach	Birchi	ZE
45	Deponie Typ B	Schangnau	Chemmerizopfen	FS
46	Deponie Typ B	Sumiswald	Horn	AL
47	Deponie Typ B	Langnau i.E.	Ziegelhüttegrabe	ZE
48	Deponie Typ B	Gondiswil	Oberi Hushalde	ZE
49	Deponie Typ B	Ochlenberg	Boden	ZE
50	Deponie Typ B	Roggwil	Ziegelwald Hagelberg	FS/ ZE

Nr.	Anlagetyp	Gemeinde	Standortname	KS
51	Deponie Typ A	Hasliberg	Hindersattel	AL
52	Deponie Typ A	Wilderswil	Chrummeney	AL
53	Deponie Typ A	Gündlischwand	Hinter der Egg	AL
54	Deponie Typ A	Zweisimmen	Ey-Grubenwald	AL
55	Deponie Typ A	Thierachern	Eyacher	AL
56	Deponie Typ A	Iseltwald	Boden-Töipalm	AL
57	Deponie Typ A	Leuzigen	Mettlen/Dennier	AL
58	Deponie Typ A	Köniz	Louelen	ZE
59	Deponie Typ A	Köniz / Neuenegg	Chessiboden Süd / Dachseweid	ZE
60	Deponie Typ A	Deisswil/Münchenbuchsee/Rapperswil	Obermoos	ZE
61	Deponie Typ A	Jegenstorf	Eichmatt	ZE
62	Deponie Typ A	Neuenegg	Marizried	ZE
63	Deponie Typ A	Kandersteg	Bäreboode	AL
64	Deponie Typ A	Schattenhalb	Müör	AL
65	Deponie Typ A	Saanen	La Rite	FS
66	Deponie Typ A	Uetendorf	Limpachmoos	ZE
67	Deponie Typ A	Reutigen	Neu-Allmi	FS

² Die Unternehmung nimmt derzeit kein inertes Material an

Nr.	Anlagetyp	Gemeinde	Standortname	KS
68	Deponie Typ A	Reichenbach	Zilti-Wengi	FS
69	Deponie Typ A	Saanen	Teilegg	ZE
70	Deponie Typ A	Ersigen	Grossacher	FS
71	Deponie Typ A	Sorvilier / Court	Combe du Rondez	ZE
72	Deponie Typ A	Guttannen	Handeggli	FS
73	Deponie Typ A ³	Matten bei Interlaken / Interlaken / Därligen	Därliggrat	FS
74	Deponie Typ A	Habkern	Chrüz	FS
75	Deponie Typ A	Beatenberg	Hole	ZE
76	Deponie Typ A	Bönigen	Seilersweid	ZE
77	Deponie Typ A	Beatenberg	Mallee	FS
78	Deponie Typ A	Wilderswil	Chrummeney II	FS
79	Deponie Typ A	Grindelwald	Fallbach	FS
80	Deponie Typ A	Grindelwald	Locherboden	FS
81	Deponie Typ A	Brienz	Lengfeld	FS
82	Deponie Typ A	Brienz	Birchental	FS
83	Deponie Typ A	Brienzwiler	Trigli	FS
84	Deponie Typ A	Brienzwiler	Hobiel	ZE
85	Deponie Typ A	Brienz	Hambiel	FS
86	Deponie Typ A	Innertkirchen	Stocki	FS
87	Deponie Typ A	Innertkirchen	Blänggen	AL
88	Deponie Typ A	Innertkirchen	Moos	FS
89	Deponie Typ A	Innertkirchen	Schwendeli	ZE
90	Deponie Typ A	Innertkirchen	Hostet	ZE
91	Deponie Typ A	Guttannen	Rödispitz	ZE
92	Deponie Typ A	Innertkirchen	Furen	FS
93	Deponie Typ A	Guttannen	Summerloch	FS
94	Deponie Typ A	Guttannen	Im leiden Wärchteg	FS
95	Deponie Typ A	Guttannen	Ärlen	ZE
96	Deponie Typ A	Guttannen	Chessituren	FS
97	Deponie Typ A	Innertkirchen	Wellmatten	FS
98	Deponie Typ A	Innertkirchen	Hopflauenen 4	FS
99	Deponie Typ A	Innertkirchen	Chalberweid	FS
100	Deponie Typ A	Wilderswil	Geisshubel	AL
101	Deponie Typ A	Saanen	Trom-Badweidli	AL
102	Deponie Typ A	Huttwil	Gumme	ZE
103	Deponie Typ A	Walperswil	Beichfeld	FS
104	Deponie Typ A	Gsteig	Saali	FS

³ Unterirdische Deponie: Bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise mit Genehmigung BAFU können die Typen C und D mit einer Fortschreibung ergänzt werden.

Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung

Zielsetzung

Die Standorte der mit der Energiestrategie 2006 im Einklang stehenden künftigen Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung werden raumplanerisch gesichert.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen		Realisierung		Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026	
	AUE	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2027 bis 2030	Festsetzung
	AWA	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe		
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone			
Federführung:	AUE			

Massnahme

Standorte von Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung und mit übergeordnetem Abstimmungsbedarf, die mit der Energiestrategie 2006 im Einklang stehen, werden in den Richtplan aufgenommen.

Vorgehen

Die Vorhaben von kantonaler Bedeutung und mit übergeordnetem Abstimmungsbedarf werden in den Richtplan aufgenommen (mit dem entsprechenden Koordinationsstand). Die Energieversorger melden dazu ihre Vorhaben und Pläne von kantonaler Bedeutung und mit übergeordnetem Abstimmungsbedarf möglichst frühzeitig beim AUE an.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Interessen der Energieversorger
- Interessen Gemeinden resp. Regionen
- Konflikte mit Schutz- und Nutzungsinteressen

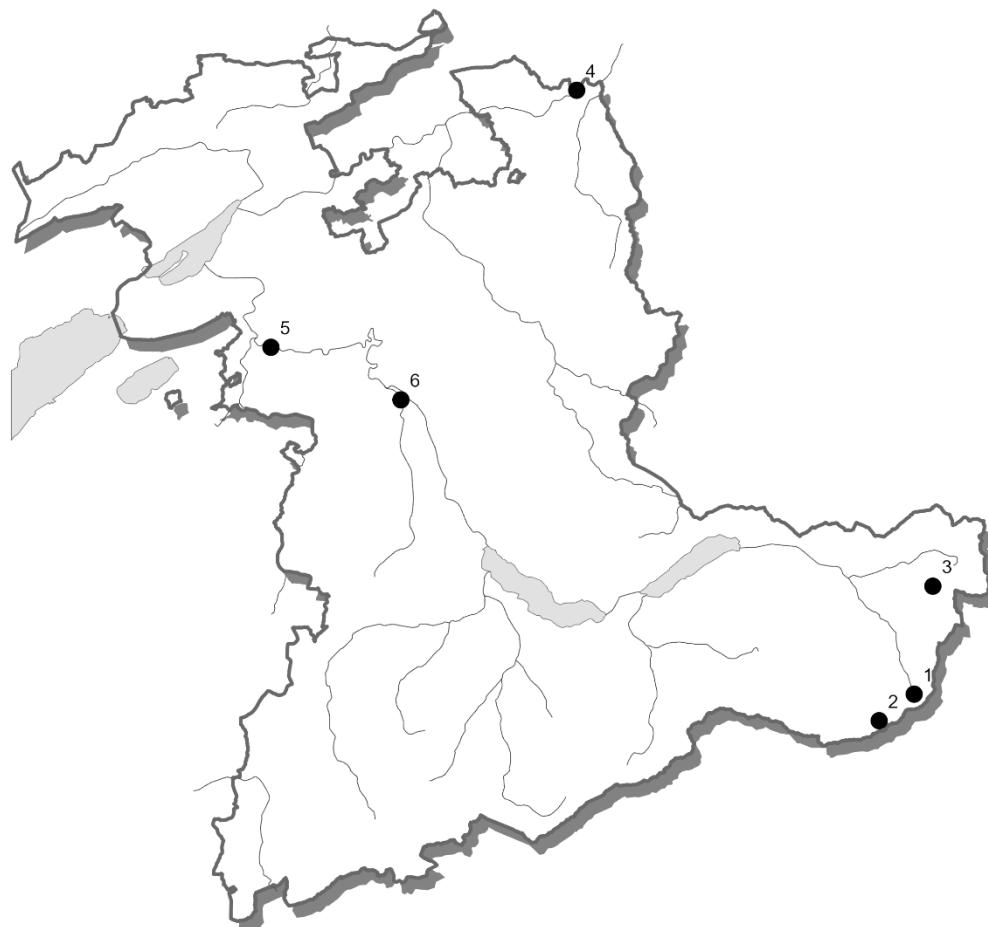
Grundlagen

- Energiestrategie 2006

Hinweis zum Controlling

-

Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung



Nr.	Gemeinde	Vorhaben mit Erläuterungen zum Koordinationsstand	KS
1	Guttannen	<ul style="list-style-type: none"> - Staumauererhöhung Grimselsee mit einer Anhebung des Stauziels um 23 m, umfassend: - Erhöhung der neuen Spitalamm-Bogenstaumauer um zusätzliche 22,5 m; - Verstärkung und Erhöhung der Seeufereggsperrre um 21,4 m; - Anpassungen an den Triebwassersystemen der Kraftwerke Grimsel 1 und 2; - Verlegung der Grimselpassstrasse 	FS
2	Guttannen	Staumauererhöhung Oberaarsee	VO
3	Innertkirchen	<p>Speicherwerk Trift, umfassend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Staumauer Trift mit einer Kronenhöhe von 1'770 m ü. M.; - Wasserfassung Steingletscher (1'774 m ü. M.) mit Erschliessungsstollen und Fallschacht zum Zulaufstollen Richtung Trift - Unterirdische Kavernenzentrale; - Triebwassersystem zwischen der Fassung Steingletscher, dem neuen Stausee und der Kraftwerkszentrale sowie Anschlussstollen zu den bestehenden Unterliegeranlagen; - Erschliessungstunnel Fuhren - Trift - Projektbezogene Deponien für insgesamt rund 770'000 m³ Aushub-/Ausbruchmaterial in der Chalberweid (Gadmertal), im Gebiet Umpol (Steingletscher) und im Triftsee <p>Als Ausgleichsmassnahmen im Sinn von Art. 32 Bst. c GSchG werden folgende projektbezogene Massnahmen festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf die zukünftige Nutzung des Wendenwassers, des Giglibachs und des Treichigrabens (s. Massnahme C_20) <p>Die Moorlandschaft Steingletscher darf durch die verschiedenen Massnahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden.</p>	FS
4	Wynau	Stollenprojekt Wasserkraftwerk Wynau	ZE

5	Mühleberg	Laufkraftwerk Mühleberg	AL
6	Belp	BelpmoosSolar, Freiflächen-Photovoltaikanlage	ZE

Die Erläuterungen zum Koordinationsstand der einzelnen Standorte finden sich im Erläuterungsbericht (siehe www.be.ch/richtplan).

Öffentliche Wasserversorgung sichern

Zielsetzung

Der Kanton schafft die Voraussetzungen, damit die öffentliche Wasserversorgung strukturell zweckmässig, auf hohem technischen Stand, wirtschaftlich, umweltgerecht und sowohl mengen- wie gütемässig sichergestellt ist.

- Hauptziel: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026
	AWA	<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2027 bis 2030
	Kantonales Laboratorium	<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	KAWA		
	LANAT		
	TBA		
Bund	BAFU		
	Bundesamt für Raumentwicklung		
	ENHK		
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone		
Regionen	Alle Regionen		
Gemeinden	Alle Gemeinden		
Dritte	Wasserversorgungsbetriebe		

Federführung: AWA

Massnahme

1. Definition der zukünftigen technischen und organisatorischen Strukturen der öffentlichen Wasserversorgung.
2. Wichtige Fassungsstandorte und Schutzareale werden nach erfolgter Interessenabwägung festgelegt und langfristig gesichert.

Vorgehen

1. Basierend auf der kantonalen «Wasserversorgungsstrategie 2010» erarbeitet der Kanton in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungen (und wo nötig mit den Nachbarkantonen) regionale Planungen und technische Konzepte, in denen die zukünftigen technischen und organisatorischen Strukturen der öffentlichen Wasserversorgung definiert werden. Der Einbezug der Regionalkonferenzen ist erwünscht.
Fusionen von bestehenden Wasserversorgungen und die Gründung regionaler Versorgungen werden durch den Kanton initialisiert und gefördert. Die Mindestanforderungen bezüglich Versorgungssicherheit, Löschwasser und Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen werden definiert und durchgesetzt.
2. Die Erkenntnisse aus den regionalen Planungen sind bei der nächsten Überarbeitung der Generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP) einzuarbeiten. Die Überarbeitung erfolgt i.d.R. alle 10-15 Jahre, spätestens aber im Rahmen einer Ortsplanungsrevision.
3. Die Grundwasserschutzareale werden nach Vorliegen der regionalen Wasserversorgungsplanungen bereinigt.
4. Die wichtigsten bestehenden und künftigen Trinkwasserfassungen, die für eine ausreichende Versorgung des Kantons unabdingbar sind, wurden in der «Wasserversorgungsstrategie 2010» definiert. Um diese auf lange Sicht für die Trinkwassergewinnung zu sichern, werden sie im Richtplan aufgenommen (Karte auf der Rückseite des vorliegenden Massnahmenblatts). Unbestrittene Fassungen werden festgesetzt, Fassungsstandorte mit bestehenden, noch zu bereinigenden Nutzungskonflikten sind als Zwischenergebnis erfasst, künftige Fassungen zur Vororientierung.

Gesamtkosten:	100%	800'000 Fr.	Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
davon finanziert durch:			
Kanton Bern	70%	560'000 Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzierungsart: Als Teil der Laufenden Rechnung
Bund		Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der Investitionsrechnung
Regionen		Fr.	<input type="checkbox"/> Spezialfinanzierung:
Gemeinden		Fr.	<input type="checkbox"/> Finanzierungsnachweis
Andere Kantone		Fr.	<input checked="" type="checkbox"/>
Dritte	30%	240'000 Fr.	Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Wird im Rahmen der bestehenden Aufgaben umgesetzt. Die Wasserversorgung ist finanziell selbst tragend.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Kleinräumige Struktur der Wasserversorgung.
- Konflikt mit Raumbedarf Fließgewässer, Revitalisierung, Naturschutzgebieten, Auen, Siedlungsentwicklung, Verkehrsanlagen, etc.
- Klimatische Veränderungen

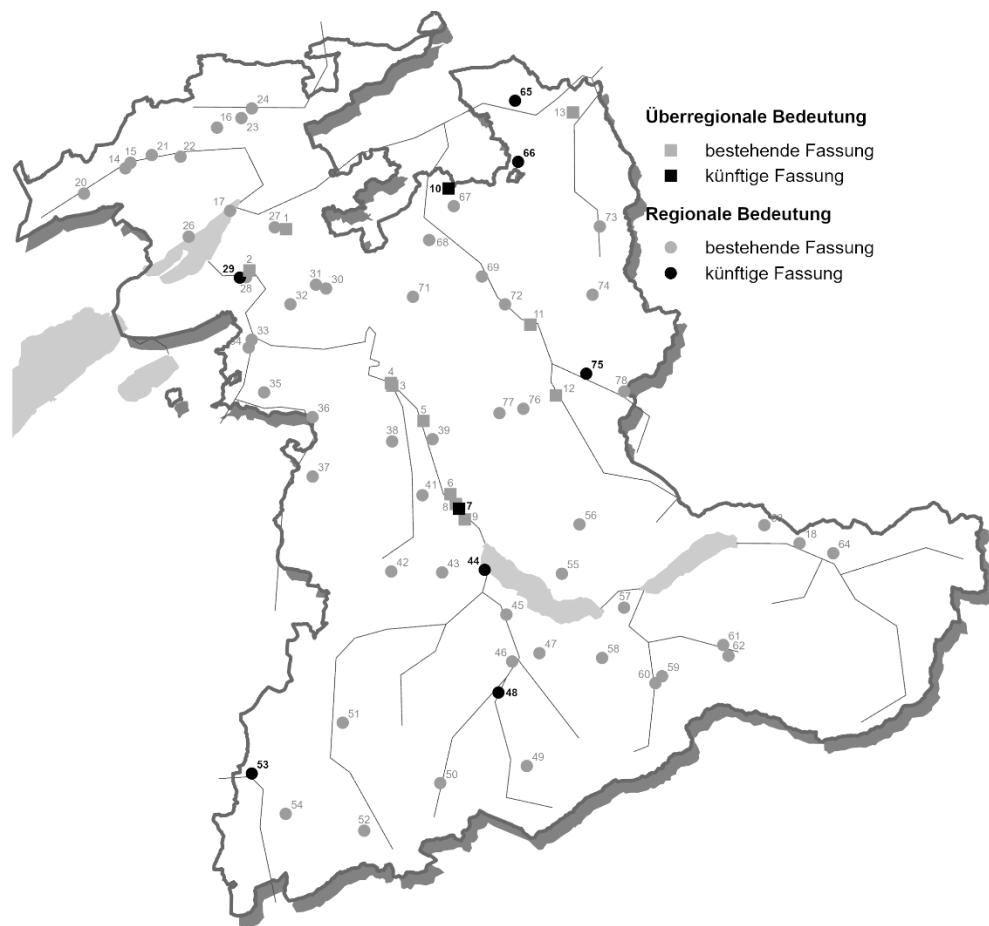
Grundlagen

Grundwasserkarten, Gewässerschutzkarte
Wasserversorgungskarte (RESEAU)

Hinweise zum Controlling

Einsatz von Kantonbeiträgen

Trinkwasserfassungen von überregionaler und regionaler Bedeutung



KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte; FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung, AL: Ausgangslage

Überregionale Bedeutung				
Nr.	Bezeichnung	Eigentümerin	Gemeinde	KS
1	Unterworben	Energie Service Biel	Worben	AL: Die Konzession wird nach deren Ablauf (2033) nicht erneuert. Bis dahin wird die Fassung einzig zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen genutzt.
2	Gimmiz	WVS	Walperswil	FS
3	Selhofen	WV Köniz	Belp	FS
4	Wehrliau	WV Muri	Muri	FS
5	Belpau (Aaretal 2)	WVRB	Belp	AL: Im Bereich Trinkwasserversorgung und Naturschutz besteht ein Interessenskonflikt. Aufgrund der Naturschutzgesetzgebung müsste die Fassung im Bundesinventarobjekt – wie ursprünglich vorgesehen – mittelfristig aufgegeben werden. Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Trinkwasserversorgung der Region Bern ohne diese Fassung langfristig nicht sichergestellt ist. Zurzeit wird abgeklärt, ob eine neue Anlage an einem anderen Standort innerhalb des Auengebietes gebaut werden kann oder ob die bestehende Fassung weiter betrieben werden muss.

				Im Massnahmenprogramm 2017-2022 ging man davon aus, dass bei einer Aufgabe der Fassung in der Belpau folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen: <ul style="list-style-type: none">- Die Fassung Oberi Au (Nr. 7) ist in Betrieb- Die Fassung Selhofen (Nr. 3) ist mit Anlagen des WVRB verbunden.- Die Aufbereitungsanlage bei der Schönau und der Notwasserbezug aus der Aare ist bewilligt. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen sind diese Voraussetzungen nicht umfassend und zu überprüfen.
6	Kiesen (Aaretal 1)	WVRB	Kiesen	ZE
7	Oberi Au	WVRB	Uttigen	FS
8	Amerikaegge	WARET	Uetendorf	FS
9	Lerchenfeld	Energie Thun AG	Uetendorf	FS
10	Burgerwald	(noch offen)	Utzenstorf	VO
11	Fännersmühl	Emmental Trinkwasser	Rüderswil	FS
12	Aeschau	WVRB	Signau	ZE
13	Hardwald	WUL	Aarwangen / Langenthal	FS

Massnahmenblatt C_19: Rückseite (Seite 2 von 2)

Regionale Bedeutung				
Nr.	Bezeichnung	Eigentümerin	Gemeinde	KS
14	Torrent	SEF	Cormoret	FS
15	Raissette	SE St-Imier	Cormoret	FS
16	Source de la Birse	SESTER	Tavannes	ZE
17	Seewasserfassun	Energie Service Biel	Ipsach	FS
18	Funtenen	WV Meiringen	Meiringen	FS
20	Puits des Sauges	SE St-Imier / SEF	Sonvilier	FS
21	Aérodrome	SEF	Courtelary	FS
22	Source du Bez	WV Corgémont	Corgémont	FS
23	Puits de	SESTER	Reconvilier	FS
24	Les Rosiers	SECTA	Malleray	FS
26	Brannmühle	WV Twann-Ligerz	Ligerz	FS
27	SWG Worben	SWG	Worben	FS
28	Römerstrasse	WV Aarberg	Bargen	FS
29	SA Bargen	(noch offen)	Bargen	VO
30	Mühle	WV Schüpfen	Schüpfen	FS
31	Chaltberg	WV Lyss	Schüpfen	FS
32	Frienisbergwald	WAGRA	Seedorf	FS
33	Rewag	BKW	Mühleberg	FS
34	Wileroltigen	WAGROM	Wileroltigen	ZE
35	Ursprung	WV Laupen	Neuenegg	FS
36	Sensematt	WV Köniz	Neuenegg	FS
37	Stolzenmühle	WV Wahlern	Wahlern	FS
38	Toffenrain	WV Belp	Toffen	FS
39	Schützenfahr	InfraWerke	Münsingen	ZE
41	Unterer Rain	WV KMN	Noflen	FS
42	Blattenheid	WV Blattenheid	Blumenstein	FS
43	Mühlematte	WV Blattenheid	Oberstocken	FS
44	Kandergrien	(noch offen)	Spiez	VO
45	Augand	WV Wimmis	Wimmis	FS

46	Flugplatz	WV Reichenbach	Reichenbach	FS
47	Faltschen	WV Aeschi-Spiez	Reichenbach	FS
48	Kanderbrück	WVG Frutigen	Frutigen	FS
49	Weissenbach	WV Kandersteg	Kandersteg	FS
50	Brüggen	WV Adelboden	Adelboden	FS
51	Grünenholz	WV Zweisimmen	Zweisimmen	FS
52	Blatti	WV Lenk	Lenk	FS
53	Flugplatz Saanen	WV Saanen	Saanen	FS
54	Neue Enge	WV Saanen	Lauenen	FS
55	Stutzquellen	WVG Merligen	Sigriswil	FS
56	Schöriz	WV Eriz	Horrenbach-	FS
57	Matten	IBI	Matten	FS
58	Saxetal	IBI	Saxeten	FS
59	Schiltwald	WV Wengen	Lauterbrunnen	ZE
60	Weid	WV Lauterbrunnen	Lauterbrunnen	FS
61	Tuftquelle	WV Grindelwald	Grindelwald	FS
62	Gryth	WV Grindelwald	Grindelwald	ZE
63	Farnigraben	WV	Brienzwiler	FS
64	Brünigstein	WV Meiringen	Hasliberg	FS
65	Dälebaan	(noch offen)	Wiedlisbach	VO
66	Brüel, Oberönz	(noch offen)	Herzogenbuchsee	VO
67	Lindenrain	WANK	Utzenstorf	FS
68	Fraubrunnenwald	WV Vannersmühle	Fraubrunnen	FS
69	Burgdorfschachen	Localnet AG	Burgdorf	ZE
71	Mattstettenmoos	WAGRA	Bäriswil	FS
72	Brandis	WV Rüegsau	Lützelflüh	FS
73	Huttwilwald	WV Huttwil	Huttwil	FS
74	Schwandbach	WV Sumiswald	Sumiswald	FS
75	Moos II	(noch offen)	Langnau	VO
76	Moosacher	WAKI	Bowil	FS
77	Gmeis	Nestlé	Zäziwil	FS
78	Grauenstein	WV Langnau	Trub	FS

Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen

Zielsetzung

Im Kanton Bern wird die Wasserkraftnutzung in dafür geeigneten Gewässern ausgebaut. Bestehende Anlagen werden bei den anstehenden Erneuerungen optimiert. Die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien wird gesteigert. Aus Wasserkraftwerken soll eine Mehrproduktion von mindestens 300 GWh/a bis 2035 erreicht werden.

- Hauptziele:**
- C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
 - E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	<input type="checkbox"/> Kurzfristig <input type="checkbox"/> Mittelfristig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	bis 2026 2027 bis 2030
AUE		Festsetzung
AWA		
LANAT		
Bund	Bundesamt für Energie Bundesamt für Raumentwicklung Bundesamt für Umwelt	
Regionen	Alle Regionen	
Gemeinden	Betroffene Gemeinden	
Federführung:	AWA	

Massnahme

Mit der Festlegung von Nutzungskategorien für nutzbare Gewässer zeigt der Kanton Bern auf, wo die Realisierung neuer Wasserkraftanlagen aus seiner Sicht möglich ist, wo mit besonderen Auflagen zu rechnen ist und in welchen Gewässern die Schutzansprüche überwiegen (s. Rückseite). Ein Instrument zur Nachhaltigkeitsbeurteilung von neuen Wasserkraftanlagen sichert eine ganzheitliche Betrachtung künftiger Projekte. Diese Nachhaltigkeitsbeurteilung ist Teil der Vorprüfung bzw. integraler Bestandteil künftiger Konzessionsgesuche.

Vorgehen

1. Die Karte „Nutzungskategorien Wasserkraft“ ist das Ergebnis einer Beurteilung, die sich auf das theoretische Wasserkraftpotenzial, eine gewässerökologische und fischereiliche Einstufung der Gewässer sowie landschaftlich-touristische Aspekte stützt. Sie berücksichtigt die nationalen Schutzgebiete. Sie teilt die Gewässer des Kantons Bern ein in Gewässer
 - die im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen genutzt werden können (grün)
 - bei deren Nutzung mit zusätzlichen Anforderungen zu rechnen ist (gelb)
 - die nicht genutzt werden können (rot) und
 - kleine Gewässer mit einem sehr geringen Potenzial, die für die Nutzung nicht in Frage kommen.
2. Alle Wasserkraftprojekte sind – auf Stufe Vorprojekt – einer Nachhaltigkeitsbeurteilung zu unterziehen. Die Methode wird vom AUE bereitgestellt. 3. Beim gleichzeitigen Vorliegen von mehreren Projekten zur Bearbeitung werden Projekte an „grünen“ Gewässern und mit positiver Nachhaltigkeitsbeurteilung bevorzugt behandelt.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Interessen und Projekte von Kraftwerkbetreibern an geschützten Gewässern
- Weitere Schutzanliegen oder Einschränkungen an Gewässern, die bei der Festlegung der Nutzungskategorien nicht vollständig berücksichtigt wurden (Naturgefahren, Wald, kommunale und kantonale Schutzgebiete usw.)

Grundlagen

- Wasserstrategie 2010 - Massnahmenprogramm 2017 - 2022 Teilbereich Wassernutzung
- Energiestrategie 2006
- Bundesinventare des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG)
- Beurteilung von Projekten für Kleinwasserkraftwerke (< 10 MW) aus Sicht der nachhaltigen Entwicklung

Hinweise zum Controlling

Ab Inkrafttreten der Wassernutzungsstrategie 2010 wird über die bewilligten Projekte, über die erreichte Mehrproduktion und die Nachhaltigkeitsbeurteilung eine Liste geführt.

Nutzung der Wasserkraft: Gewässer nach Nutzungskategorien



Die detaillierte farbige Karte ist im Richtplan-Informationssystem (www.be.ch/richtplan) und im Geoportal des Kantons Bern (www.be.ch/geoportal) zu finden.

Legende

- Eine Wasserkraftnutzung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen realisierbar (auf der farbigen Karte grün)
- Eine Wasserkraftnutzung ist erschwert realisierbar und es ist mit zusätzlichen Auflagen zu rechnen (gelb)
- Eine Wasserkraftnutzung ist nicht realisierbar, weil die Schutzanliegen überwiegen (rot eingefärbt) oder die Strecke bereits genutzt ist (dunkelgrau)
- Zu schützende Wasserfälle

Von der Wasserkraftnutzung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Die Vereinigte und Weisse Lütschine auf der ganzen Länge
- Der Lombach samt seinem Einzugsgebiet
- Die Zulg auf der ganzen Länge
- Die Emme und ihre Seitengewässer von der Quelle bis Eggwil
- Die Sense und das Schwarzwasser auf der ganzen Länge
- Die Suld von Suld bis zur Einmündung in die Kander
- Die Kander im Gasterntal vom Ursprung bis zum Schluchteingang
- Sämtliche Gewässer in national geschützten Auen- und Moorgebieten. Bemerkung: diese Aussage gilt nicht bei bestehenden Anlagen.

Anlagen zur Windenergieproduktion fördern

Zielsetzung

Der Kanton Bern schafft die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche, die Bevölkerung und die Umwelt schonende sowie auf die Bedürfnisse der Regionen abgestimmte Nutzung der Windenergie. Das Windenergiopotenzial soll optimal unter Berücksichtigung entgegenstehender Interessen genutzt werden. Große Anlagen zur Nutzung der Windenergie sollen an geeigneten Standorten realisiert und wenn immer möglich zu einem Windpark zusammengefasst werden.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	AGR AUE	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig <input type="checkbox"/> Mittelfristig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	bis 2026 2027 bis 2030
Bund	Bundesamt für Energie Guichet Unique Windenergie des Bundes Bundesamt für Raumentwicklung Bundesamt für Zivilluftfahrt / skyguide VBS Meteo Schweiz		Festsetzung
Regionen	Alle Regionen		
Gemeinden	Betroffene Gemeinden		
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone		
Federführung:	AUE		

Massnahme

Der Kanton setzt im kantonalen Richtplan fest, in welchen Räumen grosse Windenergieanlagen errichtet werden können und welche Grundsätze und Kriterien dabei zu beachten sind (siehe Rückseite). Bei der Festsetzung der Windenergiegebiete berücksichtigt er die regionalen Windenergieplanungen und das nationale Interesse an der Windenergie gemäss Art. 12 Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0), neue Windparks mit einer Produktion von über 20 GWh/a, siehe Art. 9 Energieverordnung vom 1. November 2017 [EnV, SR 730.01].

Vorgehen

- Der Kanton bestimmt für Regionen resp. Regionalkonferenzen, die noch über keine regionale Windenergieplanung verfügen, kantonale Windenergieprüfräume, welche aus kantonaler Sicht für die Nutzung der Windenergie durch grosse Windenergieanlagen (mit einer Gesamthöhe über 30 m) besonders geeignet sind. Bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen überprüft der Kanton die Windenergieprüfräume.
 - Jede Region resp. Regionalkonferenz leistet ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 und der kantonalen Energiestrategie 2006 im Bereich der Windenergie. Die Regionen resp. Regionalkonferenzen legen im Rahmen der regionalen Richtplanung Windenergiegebiete fest. Dabei stützen sie sich auf die kantonalen Windenergieprüfräume und die kantonalen Grundsätze und Kriterien ab (siehe Rückseite). Sie überprüfen die Planungen periodisch auf ihre Aktualität sowie hinsichtlich der Übereinstimmung mit den übergeordneten Grundlagen.
 - Regionen resp. Regionalkonferenzen, welche noch über keine Richtplanung Windenergie verfügen und in denen es kantonale Windenergieprüfräume gibt, erarbeiten bis 2020 eine Richtplanung Windenergie.
 - Der Kanton nimmt die Windenergiegebiete der regionalen Richtplanung in den kantonalen Richtplan auf.
 - Die Gemeinden legen die Standorte der einzelnen Anlagen (Mikrostandorte) im kommunalen Nutzungsplanverfahren auf der Grundlage der regionalen bzw. kantonalen Planungen fest. Sie beachten dabei die kantonalen Grundsätze und Standortanforderungen sowie die Wegleitung "Anlagen zur Nutzung der Windenergie – Bewilligungsverfahren und Beurteilungskriterien", Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.
 - Kleine baubewilligungspflichtige Anlagen für die Windenergienutzung (bis zu einer Gesamthöhe von 30 m) können direkt im Baubewilligungsverfahren beurteilt und bewilligt werden (auch ausserhalb der regionalen Windenergiegebiete).
 - Kanton, Regionen und Gemeinden beziehen die betroffenen eidgenössischen Fachstellen über den Guichet Unique des Bundes, sowie betroffene Nachbarkantone und -gemeinden frühzeitig in ihre Windenergieplanungen ein.

Abhangigkeiten/Zielkonflikte

- Interessen der Windenergiepromotoren und der Netzbetreiber
 - Interessen der Gemeinden resp. Regionen
 - Interessen des Bundes und der Nachbarkantone
 - Konflikte mit anderen Nutzungen und (Schutz-)Interessen

Grundlagen

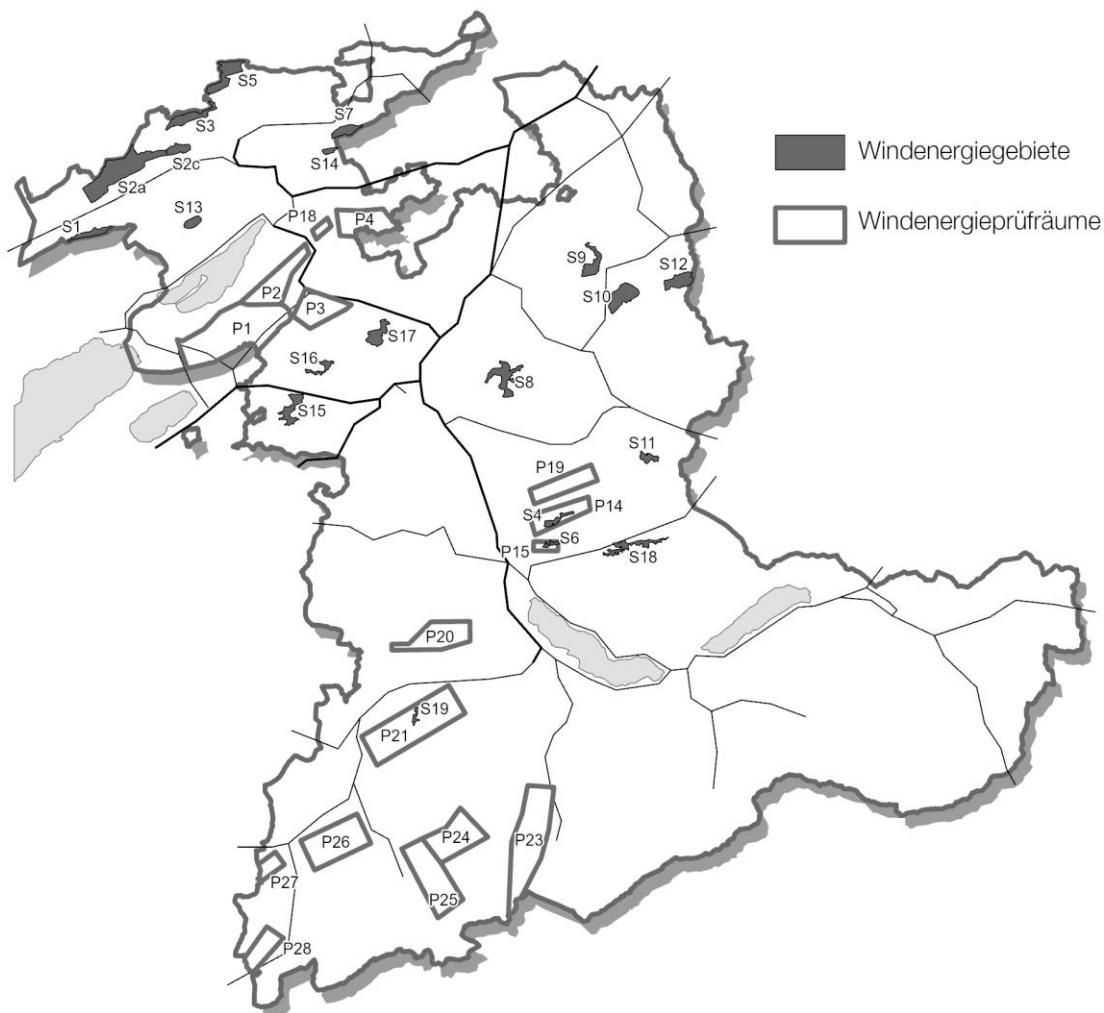
- Energiestrategie 2050
 - Kantonale Energiestrategie 2006- Grundlagenbericht zur Kantonalen Planung Windenergie, Stand August 2012, ergänzt November 2015
 - Wegleitung "Anlagen zur Nutzung der Windenergie – Bewilligungsverfahren und Beurteilungskriterien", Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
 - Bundesamt für Raumentwicklung ARE: Konzept Windenergie. Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen. Bern
 - Regionale Richtpläne Windenergie
 - Richtlinien "Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien", 2012

Hinweise zum Controlling

Anzahl, Leistung und Auswirkungen der im Kanton Bern realisierten grossen Windenergieanlagen

Kantonale Grundsätze und Kriterien für Windenergiegebiete und -anlagen

1. Grosse Windenergieanlagen sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 30 m. Sie sind an geeigneten Standorten zu Windpärken mit mindestens 3 Windturbinen zusammen zu fassen. Ausnahmen sind möglich, wenn im Rahmen der regionalen Richtplanung oder bei der Erarbeitung des Vollausbaukonzepts im Rahmen der Nutzungsplanung (vgl. Punkt 7) nachgewiesen wird, dass weniger als 3 Anlagen aus Sicht des Natur-, Ortsbild- und Landschaftsschutzes und der Energienutzung vorteilhafter sind.
2. Grosse Windenergieanlagen müssen in einem im kantonalen Richtplan bzw. den regionalen Richtplänen festgesetzten Windenergiegebiet liegen.
3. Bereits genehmigte regionale Windenergierichtpläne bzw. Windenergiegebiete behalten ihre Gültigkeit.
4. Bei der Überarbeitung und bei der Erarbeitung neuer regionaler Windenergierichtpläne halten sich die Regionen resp. Regionalkonferenzen an folgende Grundsätze:
 - Neue Windenergiegebiete müssen in der Regel innerhalb der kantonalen Windenergieprüfräume liegen (siehe Richtplankarte). Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich:
 - a) Bei der detaillierten Analyse der kantonalen Windenergieprüfgebiete zeigt sich, dass der vom Kanton nur grob festgelegte Perimeter in einem Teilgebiet erweitert werden sollte, um einen Windpark zu errichten.
 - b) Die Regionen bzw. Regionalkonferenzen weisen nach, dass ein Gebiet ausserhalb der kantonalen Windenergieprüfräume die in Punkt 5 aufgeführten Kriterien erfüllt.
 - Die Regionen bzw. Regionalkonferenzen können in einzelnen Windenergieprüfräumen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichten, wenn sie nachweisen, dass sich diese Prüfräume nicht eignen.
5. Neue Windenergiegebiete müssen folgende Kriterien erfüllen:
 - Eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von mindestens 4.5 m/s (gemessen 100 m über Boden).
 - Keine Beeinträchtigung der Zug- und Wasservogelgebiete, der Moorlandschaften, der Hoch- und Übergangsmoore, der Flachmoore, der Auengebiete, der Amphibienlaichgebiete sowie der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung. Innerhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen ausgeschlossen, in deren Nachbarschaft sind sie nur zulässig, wenn die negativen Wirkungen geringfügig sind (Pufferwirkung). In Mooren und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind keine Erschliessungen von Windenergiegebieten möglich.
 - Betrifft ein Vorhaben von nationalem Interesse ein Objekt nach Art. 5 NHG (z.B. BLN, ISOS), ein kantonales Naturschutzgebiet oder eine Grundwasserschutzzone, so darf im Rahmen einer qualifizierten Interessenabwägung ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.
 - Konflikte mit anderen öffentlichen Interessen wie namentlich Anlagen des Bundes, dem Tourismus / der Erholung, der Landwirtschaft, dem Wald, dem Natur-, dem Wildtier-, dem Ortsbild-, dem Landschafts- und dem Kulturgüterschutz wurden in einer qualifizierten Interessenabwägung stufengerecht entschieden. Es ist plausibel aufgezeigt, dass es innerhalb des Windenergiegebietes mindestens einen, in der Regel aber drei oder mehr Standorte gibt, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit realisierbar sind und die unter Punkt 6 aufgeführten Kriterien erfüllen werden.
6. Für die Nutzungsplanung von Windenergieanlagen inkl. der Anlagen zu deren Erschliessung gelten folgende zusätzliche Kriterien:
 - Sie sind hinsichtlich Grösse, Anordnung und Erscheinung jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen.
 - Von Siedlungen, Bauten mit Publikumsverkehr, Waldrändern, Schutzgebieten und Schutzobjekten sind ausreichende Abstände vorzusehen. Insbesondere sind die Vorgaben der Lärmschutzverordnung (LSV) und hinsichtlich Sicherheit (z.B. Eisschlag) einzuhalten.
 - Einzelne grosse Anlagen oder Erschliessungen im Wald sind möglich, wenn sie Teil eines Windparks sind und wenn das überwiegende Interesse und die Standortgebundenheit (= Rodungsvoraussetzungen) nachgewiesen werden.
 - Die Erschliessung muss mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein (inkl. Route für Ausnahmetransporte).
7. Im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens zur Festlegung der Standorte einzelner Anlagen ist jeweils ein Vollausbaukonzept für das gesamte zusammenhängende regionale Windenergiegebiet zu erarbeiten, und die Pflicht zum Rückbau der Anlagen ist in die Zonenvorschriften aufzunehmen.
8. Die Anordnung der einzelnen Windturbinen ist so zu wählen, dass die Windkraft insgesamt optimal genutzt werden kann (z.B. Minimierung des Windschattens) und die negativen Wirkungen auf Natur und Landschaft minimiert werden (z.B. Vogelzug, Blendwirkung, Lärm).
9. Kleine Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 30 m können ausserhalb der Windenergiegebiete realisiert werden. Ausserhalb der Bauzone gelten dafür die Bestimmungen des Raumplanungsrechts (Art. 24 RPG).

Kantonale Windenergieprüfräume und Windenergiegebiete

a)

Kantonale Windenergieprüfräume (P1 - P32)

KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte: AL: Ausgangslage, FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Nr.	Name	Region/Regionalkonferenz	KS
P1	Grosses Moos	Biel-Seeland	FS
P2	Walperswil – Kappelen	Biel-Seeland	FS
P3	Seedorf	Biel-Seeland	FS
P4	Büren	Grenchen-Büren	FS
P14	Linden	Bern-Mittelland / Entwicklungsraum Thun	FS
P15	Fahrni	Entwicklungsraum Thun	FS
P18	Schwadernau	Biel-Seeland	FS
P19	Churzenberg	Bern-Mittelland	FS
P20	Gantrischkette	Bern-Mittelland / Entwicklungsraum Thun	FS
P21	Niderhore-Turner	Entwicklungsraum Thun / Obersimmental-Saanenland	FS

P23	Elsighore-Loner	Kandertal	FS
P24	Gsür	Kandertal / Entwicklungsraum Thun / Obersimmental-Saanenland	FS
P25	Hahnenmoospass	Kandertal / Obersimmental-Saanenland	FS
P26	Hornfluh-Rinderberg	Obersimmental-Saanenland	FS
P27	Chalberhöni	Obersimmental-Saanenland	FS
P28	Gsteig-Walig	Obersimmental-Saanenland	FS

b) Windenergiegebiete gemäss regionalen Richtplänen (S1 - S19)

KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte: AL: Ausgangslage, FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Nr.	Standort	Gemeinde	Koordinationsbedarf	KS
S1	Les Quatre Bornes: L'Echelette – Joux-du-Plâne (NE)	Sonvilier, Saint-Imier		FS
S2	Montagne du Droit: S2a Mont-Soleil – Mont-Crosin, S2c Jeanbrenin	Saint-Imier, Villeret, Cormoret, Courtelary, Cortébert, Corgémont		AL / FS ¹
S3	Montagne de Tramelan, Montbautier	Tramelan, Saicourt		FS
S4	Schafegg / Heimenschwand	Buchholterberg	Aufträge an die nachgeordnete Planung: – Militärische Anlagen und Systeme (Maximale Nabenhöhe 100 m), Flugsicherung	FS
S5	Cerniers de Rebévelier – Béroie	Rebévelier, Petit-Val, Saicourt		VO
S6	Fahrni	Fahrni	Aufträge an die Richtplanung: – Flugsicherung und Vogelschutz	VO
S7	Montoz – Pré-Richard	Court	Aufträge an die nachgeordnete Planung: – Flugsicherung, Vogelschutz, Fledermausschutz, Wald – Gemeinsame Erschliessung mit dem Windenergiegebiet Grenchenberg (SO) ist zu prüfen.	FS
S8	Vechigen	Vechigen, Walkringen, Hasle bei Burgdorf, Oberburg		FS
S9	Wynigen Berge – Eich	Wynigen, Affoltern im Emmental, Walterswil (BE), Oeschenbach, Heimiswil, Dürrenroth		FS
S10	Schonegg	Sumiswald, Affoltern im Emmental, Dürrenroth		FS
S11	Surmettlen / Girsgrat	Trubschachen, Eggiwil		FS
S12	Eriswil	Eriswil, Wyssachen		FS
S13	Mont-Sujet	Plateau de Diesse	Aufträge an die nachgeordnete Planung: – Militärische Anlagen und Systeme, Flugsicherung, BLN Nr. 1002 Chasseral und Nr. 1001 Linkes Bielerseeufer, Vogelschutz, Fledermausschutz, Wald	FS

¹ AL: Bestehender Windpark (S2a), FS: Jeanbrenin (S2c)

S14	Montagne de Romont	Romont (BE)	Aufträge an die nachgeordnete Planung: – Flugsicherung, TWW Nr. 12998 Pâturage de la Montagne, Vogelschutz, Fledermausschutz, Wald – Gemeinsame Erschliessung mit dem Windenergiegebiet Grenchenberg (SO) ist zu prüfen.	FS
S15	Stockere – Mauss – Rosshäusern	Mühleberg, Neuenegg		FS
S16	Murzelen	Wohlen		VO
S17	Lindental – Kohlholz	Kirchlindach, Meikirch, Münchenbuchsee		FS
S 18	Aussereriz / Fallenstutz / Honegg	Eriz, Oberlangenegg	Aufträge an die nachgeordnete Planung: – Flugsicherung Aufträge an die Richtplanung: – Nur Teilperimeter Ost: Moorlandschaft Rotmoos/Eriz, Wildtierschutz, Vogel- schutz und Wald	FS / VO ²
S 19	Puntel	Oberwil i.S.	Aufträge an die Richtplanung: – Flugsicherung (maximale Höhe bis Rotorspitze 240 m), Fledermausschutz	ZE

² FS: Teilperimeter West (W), VO: Teilperimeter Ost (E)

Fortschreibung beschlossen durch die Direktion für Inneres und Justiz am 31.12.2025

Touristische Entwicklung räumlich steuern

Zielsetzung

Der Kanton strebt eine nachhaltige touristische Entwicklung an.

- Hauptziele:**
- A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
 - C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	<input type="checkbox"/> Kurzfristig <input type="checkbox"/> Mittelfristig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	bis 2026 2027 bis 2030
AÖV		Festsetzung
AUE		
AWI		
Regionen	Alle Regionen	
Gemeinden	Alle Gemeinden	
Dritte	Destinationen	
Federführung:	AGR	

Massnahme

Kanton, Regionen und Gemeinden schaffen günstige Voraussetzungen für eine nachhaltige touristische Entwicklung. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung und der Umwelt. Sie sorgen für eine stufengerechte räumliche Abstimmung von touristischen Vorhaben.

Vorgehen

1. Der Kanton
 - legt Grundsätze für die touristische Entwicklung fest (siehe Rückseite),
 - definiert die Anforderungen an die regionalen touristischen Entwicklungskonzepte (siehe Rückseite).
 - bezeichnet die kantonal bedeutenden Intensiverholungsgebiete im kantonalen Richtplan (siehe Rückseite).
2. Die Regionalkonferenzen resp. Regionen koordinieren in der regionalen Richtplanung Vorhaben mit überkommunalen Auswirkungen (z.B. MTB Routen) oder regionaler Ausstrahlung (z.B. MTB-Anlagen, Sommerrodelbahnen). Sie berücksichtigen dabei das touristische Entwicklungskonzept gemäss Ziffer 1.
3. Die Gemeinden stimmen die touristischen Entwicklungsvorhaben auf die Entwicklungsziele der Gemeinde und übergeordnete Vorgaben ab. Sie treffen in ihrer Ortsplanung die nötigen Regelungen. Sie bezeichnen insbesondere:
 - Touristische Transportanlagen (bestehende, Projekte)
 - Zonen für standortgebundene Nutzungen bei Stationen
 - Zonen für Skipisten mit und ohne technischer Beschneiung
 - Zonen für weitere standortgebundene intensive Nutzungen (wie z.B. eine Sommerrodelbahn usw.)
 - Schutz- und Schongebiete

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Siedlungsentwicklung / Bauzonengrösse (Massnahme A_01)
- Zweitwohnungsbau (Massnahme D_06)
- Verkehrserschliessung
- Landschaft erhalten und aufwerten (Massnahme E_08)

Grundlagen

- Tourismus BE 2025, Arbeitspapier Juni 2018, Standortförderung Kanton Bern
- Neue Regionalpolitik, Umsetzungsprogramm des Kantons Bern 2020 – 2023, November 2019, Standortförderung Kanton Bern
- Landschaftskonzept Schweiz (LKS, insbesondere Sachziele 3D-G)

Hinweise zum Controlling

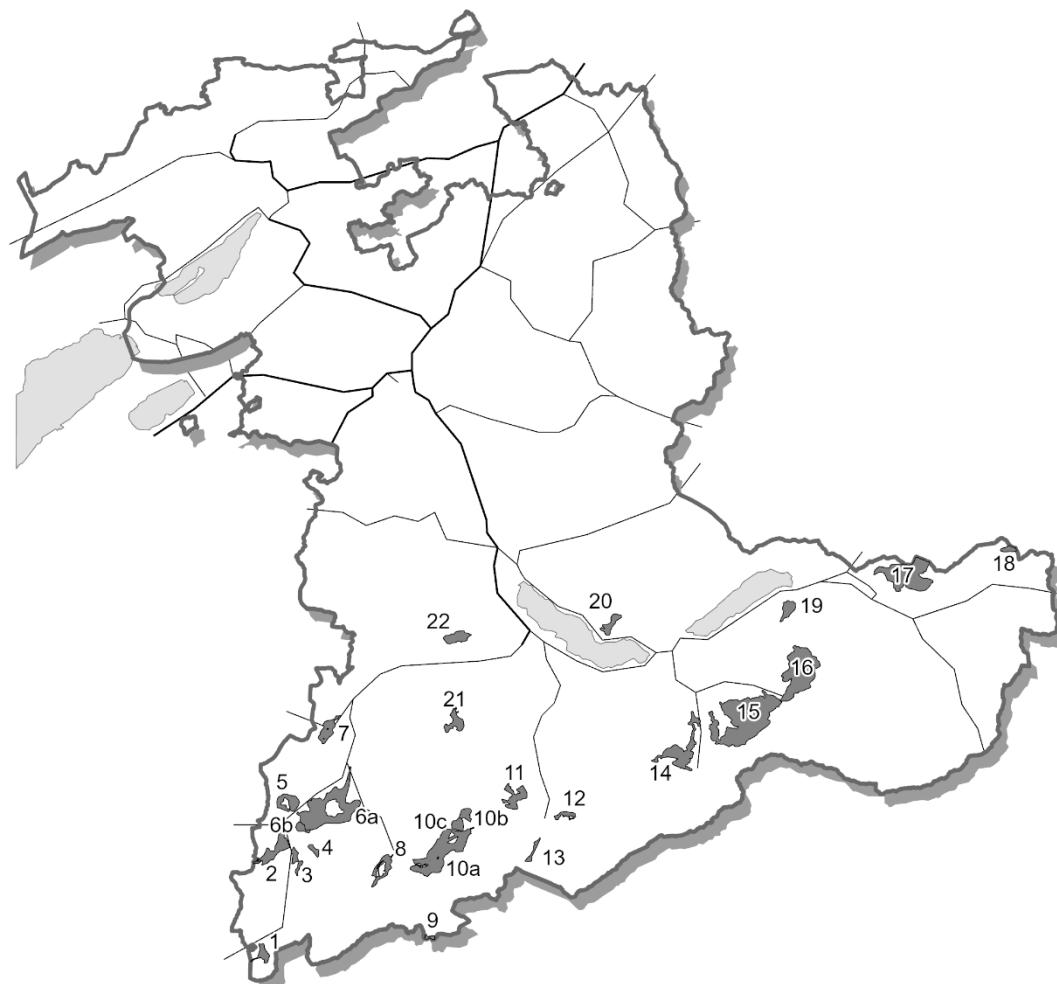
Kantonale Grundsätze für die touristische Entwicklung

- Die touristische Entwicklung eines Raums orientiert sich an den natürlichen Voraussetzungen und seinen besonderen Stärken. Sie setzt eine angemessene Erschliessung voraus, insbesondere mit dem öffentlichen Verkehr. Sie nimmt Rücksicht auf bestehende Qualitäten von Siedlung und Landschaft.
- Die touristische Siedlungsentwicklung erfolgt in den Bauzonen, schwerpunktmaessig in den touristischen Kernorten.
- Neue, an einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesene Bauten und Anlagen mit hohem Besucherlaufkommen werden in den kantonal bedeutenden Intensiverholungsgebieten konzentriert. Innerhalb der Intensiverholungsgebiete benötigen die Neutrassierung mit gleichem Ausgangs- und Endpunkt und der massvolle Ausbau keine weitere Abstimmung im kantonalen Richtplan, sofern damit nicht bedeutende kantonale oder nationale Interessen stärker betroffen werden.
- Die Erweiterung und Verbindung von Intensiverholungsgebieten ist bei ausgewiesenen touristischem Potenzial und unter der Bedingung der Schonung von Natur und Landschaft sowie von angemessenen Kompensationsmassnahmen möglich. Sie erfordert eine Anpassung des kantonalen Richtplans.
- Bestehende Ausflugsziele, Ausflugsstationen und Ausgangspunkte ausserhalb der Intensiverholungsgebiete können bei guter Einordnung in Natur/Landschaft und bei genügender Erschliessung massvoll erweitert werden.
- Nicht mehr genutzte Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind zu entfernen.

Anforderungen an regionale touristische Entwicklungskonzepte

- Analyse der Ausgangslage (Bestand Erst-, Zweitwohnungen bewirtschaftet / unbewirtschaftet, übrige touristische Beherbergung; übrige touristische Infrastruktur; bisherige Entwicklung / Perspektiven)
- Zielvorstellungen für die räumliche Entwicklung differenziert nach Teilläufen / Gemeinden:
 - Touristische Ausrichtung / Positionierung (Sommer- / Wintertourismus; Zielgruppen; Kernangebote / Kernräume)
 - Entwicklungsziele für die wichtigen Bereiche der touristischen Beherbergung (Resorts, Hotellerie, Ferien- / Zweitwohnungen, Camping, ev. weitere)
 - Umgang mit bestehenden Baugebietsreserven
 - Bezeichnung von Arealen / Gebieten, welche für die touristische Beherbergung von besonderer Bedeutung sind
 - Aussagen zur Entwicklung der übrigen touristischen Infrastruktur, namentlich der touristischen Transportanlagen und grösseren Sport- und Freizeiteinrichtungen, und deren Abstimmung mit der Erschliessung (öffentlicher Verkehr, Strassenerschliessung, wichtige öffentliche Parkierungsanlagen) sowie der Erhaltung von Schutz- und Schongebieten für Natur und Landschaft
- Bezeichnung von Massnahmen auf überkommunaler und kommunaler Ebene zur Erreichung der Ziele.

Kantonal bedeutende Intensiverholungsgebiete



KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Nr.	Intensiverholungsgebiet	Gemeinde	Regionalkonferenz / Region	KS
1	Les Diablerets	Gsteig	Obersimmental-Saanenland	FS
2	Eggli	Saanen/Gstaad	Obersimmental-Saanenland	FS
3	Wispile	Saanen/Gstaad	Obersimmental-Saanenland	FS
4	Wasserngrat	Saanen/Gstaad	Obersimmental-Saanenland	FS
5	Rellerli	Saanen/Gstaad	Obersimmental-Saanenland	FS
6	Hornberg/Saanersloch/Rinderberg	Saanen/Gstaad / Zweisimmen / St.Stephan	Obersimmental-Saanenland	FS
	a) bestehend		Obersimmental-Saanenland	ZE
	b) Erweiterung Hornberg Richtung Gstaad		Obersimmental-Saanenland	
7	Jaunpass	Boltigen	Obersimmental-Saanenland	FS
8	Betelberg	Lenk	Obersimmental-Saanenland	FS
9	Plaine Morte (Teil des Skigebiets Crans-Montana VS)	Lenk	Obersimmental-Saanenland	FS
10	Silleren/Hahnenmoos/Kuenisbärgli – Metschstand – Tschentenalp	Adelboden / Lenk	Obersimmental-Saanenland / Kandertal	FS
	a) bestehend Silleren/Hahnenmoos/Kuenisbärgli – Metschstand		Kandertal	FS
	b) bestehend Tschentenalp		Kandertal	ZE
	c) Verbindung Silleren – Tschentenalp		Kandertal	

Richtplan des Kantons Bern
Massnahme C_23

Nr.	Intensiverholungsgebiet	Gemeinde	Regionalkonferenz / Region	KS
11	Elsigenalp	Frutigen	Kandertal	FS
12	Oeschinen	Kandersteg	Kandertal	FS
13	Stock – Sunnbüel	Kandersteg	Kandertal	FS
14	Schilthorn	Lauterbrunnen / Mürren	Oberland-Ost	FS
15	Männlichen – Kleine Scheidegg – Jungfraujoch	Lauterbrunnen / Grindelwald	Oberland-Ost	FS
16	First	Grindelwald	Oberland-Ost	FS
17	Hasliberg	Meiringen / Hasliberg	Oberland-Ost	FS
18	Engstlenalp (Teil des Skigebiets Titlis/Jochpass)	Innertkirchen	Oberland-Ost	FS
19	Axalp	Brienz	Oberland-Ost	ZE
20	Niederhorn	Beatenberg	Oberland-Ost / Entwicklungsraum Thun	FS
21	Wirihorn	Diemtigen	Entwicklungsraum Thun	FS
22	Stockhorn	Erlenbach	Entwicklungsraum Thun	ZE

Räumliche Voraussetzungen für die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie 2017 – 2032 schaffen

Zielsetzung

Aufgrund der sich stark veränderten und neuen Herausforderungen sowie der teilweise stark sanierungs- und modernisierungsbedürftigen Infrastrukturen im Justizvollzug hat die Sicherheitsdirektion (SID) die Justizvollzugsstrategie 2017 - 2032 erarbeitet. Die räumlich wirksamen Massnahmen für deren Umsetzung sollen im Richtplan gesichert werden.

Hauptziele: C Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung schaffen

Beteiligte Stellen		Realisierung		Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	AGG AJV AGR KDP KAPO	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig <input type="checkbox"/> Mittelfristig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	bis 2026 2027 bis 2030	Festsetzung
Bund	Bundesamt für Justiz			
Andere Kantone	Konkordatskantone			
Federführung:	AGG			

Massnahme

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 15. Mai 2019 (RRB Nr. 507/2019) unterbreitete der Regierungsrat auf Antrag der Sicherheitsdirektion (SID) dem Grossen Rat des Kantons Bern den Bericht "Masterplan der Justizvollzugsstrategie 2017-2032, Strategisches Umsetzungsszenario" vom 8. Mai 2019 zur Kenntnisnahme. Anlässlich der Herbstsession 2019 nahm der Grosse Rat des Kantons Bern am 11. September 2019 den Bericht zur Kenntnis. Im Rahmen der strategischen Planung sind die Massnahmen für die einzelnen Standorte und die zeitliche Priorisierung der Umsetzung festgelegt worden. Darauf aufbauend werden die räumlich wirksamen Massnahmen für die Umsetzung im Massnahmenblatt festgesetzt (s. Rückseite).

Vorgehen

1. Konkretisieren des Masterplans für die einzelnen Standorte. In der ersten Phase sollen die Projekte "Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt in Witzwil" realisiert werden. Zudem sollen die planerischen Voraussetzungen für die Sanierung der Justizvollzugsanstalt Hindelbank geschaffen werden.
2. Aufnahme der Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt in den Richtplan.
3. Umsetzung der verschiedenen Bauvorhaben.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Umzonung von Landwirtschaftsland in Zone für öffentliche Nutzung / Allfälliger Verbrauch von Fruchtfolgeflächen
- Heikles Umfeld (Landwirtschaftszone, Politik, betroffene Gemeinden etc.)
- Finanzierung: Das Bundesamt für Justiz beteiligt sich an den anrechenbaren Baukosten
- Konkordatskantone sind: Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innenschweiz – Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, Uri, Zug

Grundlagen

Justizvollzugsstrategie 2017 – 2032
Masterplan der Justizvollzugsstrategie, Strategisches Umsetzungsszenario

Hinweise zum Controlling

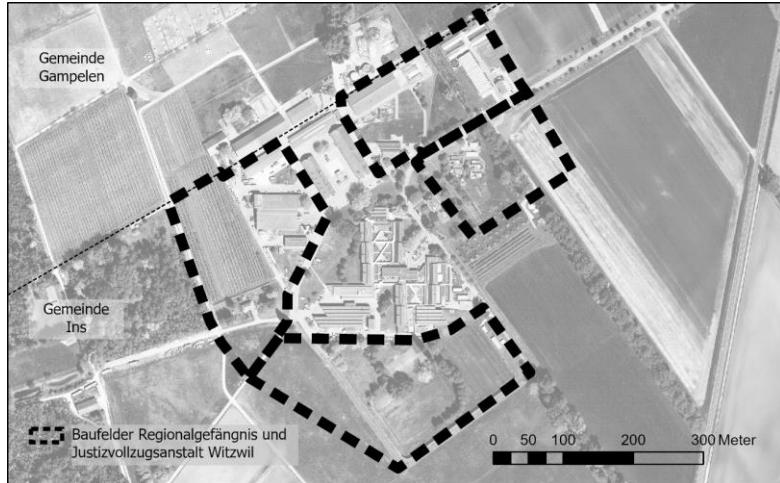
Vorliegen der notwendigen Ein- oder Umzonungen.

Standorte für die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie 2017 – 2032



Nr.	Standort	Vollzugsform	Veränderungsbedarf	Plätze	RR	KS
1	Bestehende JVA Witzwil	Offener Strafvollzug	Gesamtinstandsetzung	148	nein	
2	Neubau RG+JVA Witzwil	Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Geschlossener Strafvollzug	Neubau in Witzwil	200	ja	FS
3	JVA Hindelbank	Frauenvollzug	Gesamtinstandsetzung	107	ja	FS
4	JVA Thorberg	Geschlossener Strafvollzug	Anpassungen, Instandhaltung	130	nein	
5	Massnahmenzentrum St. Johannsen	Offener Massnahmenvollzug	Gesamtinstandsetzung	80	nein	
6	RG Bern	Geschlossener Strafvollzug (Kurzstrafen)	Anpassungen, Instandhaltung	70	nein	
7	RG Thun	Geschlossener Strafvollzug (Kurzstrafen)	Anpassungen, Instandhaltung	74	nein	
8	RG Burgdorf	Untersuchungs- und Sicherheitshaft	Instandhaltung	100	nein	
10	RG Biel	Untersuchungs- und Sicherheitshaft	Aufhebung	44	nein	
11	Bestehende JVA Witzwil	Administrativhaft	Umnutzung, Instandhaltung	36	nein	

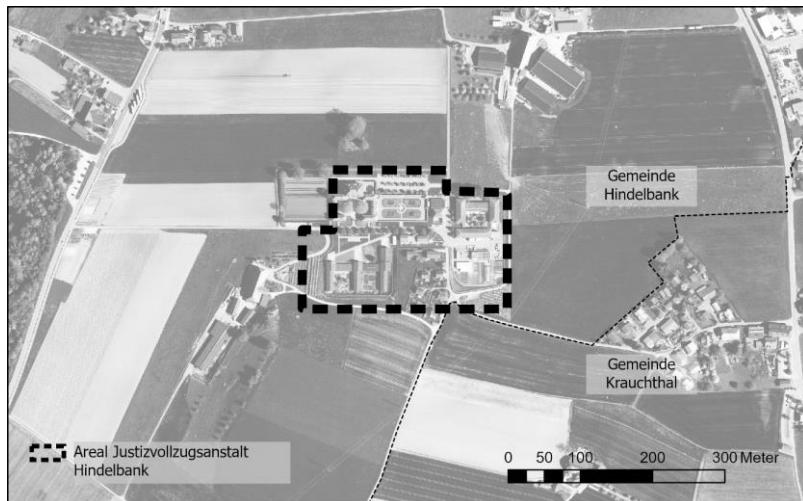
Legende: RR = Richtplanrelevanz, KS = Koordinationsstand (FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung)

Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt Witzwil (Festsetzung)

Mögliche Baufelder innerhalb der Bauzone (ZöN) der JVA Witzwil

Grundzüge des Vorhabens:

- Der Neubau des Regionalgefängnisses und der Justizvollzugsanstalt Witzwil wird in einem oder ggf. einer Kombination von zwei Baufeldern realisiert
- Bestehende Landwirtschaftsbauten müssen im Rahmen der Gesamtarealplanung teilweise auf dem Areal neu verortet werden
- Die kürzlich sanierten Wohn- und Verwaltungsgebäude der bestehenden JVA Witzwil liegen ausserhalb der möglichen Baufelder

Gesamtinstandsetzung Justizvollzugsanstalt Hindelbank, (Festsetzung)

Arealarrondierung JVA Hindelbank

Grundzüge des Vorhabens:

- Die Gesamtinstandsetzung der JVA Hindelbank wird etappenweise und grösstenteils durch Ersatzneubauten realisiert. Das historische Schloss inkl. Schlossgarten bleibt bestehen und wird in die Neuanlage integriert. Eine Neustrukturierung des Gebäudebestandes begünstigt eine sinnvolle und nachhaltige Entwicklung auf dem Areal.
- Zur Realisierung des Vorhabens und um zukünftigen Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden, sind Arrondierungen der Bauzone (ZöN) erforderlich.
- Die Bauzone soll möglichst flächenneutral arrondiert werden und Vorgaben bezüglich Umgang mit der Landwirtschaftszone, Landschaftsschutzgebiet und Fruchtfolgeflächen berücksichtigen.
- Zur Sicherstellung der zukünftigen Verkehrserschliessung und der Steigerung der Sicherheitsbedürfnisse von Fussgängern und Velofahrenden, wird der Ausbau des Schlosswegs im Rahmen der Sanierung gemäss den gültigen Normen geprüft. Zudem ist aufgrund des angepassten Arealperimeters eine Umlegung der Gemeindestrasse im südlichen und westlichen Bereich der Anstalt zu realisieren.

Öffentliche Abwasserentsorgung sichern

Zielsetzung

Die öffentliche Abwasserentsorgung ist dauerhaft und langfristig gewährleistet. Die Anzahl der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und deren Standorte garantieren einen ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvollen Gewässerschutz.

- Hauptziele:**
- C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
 - E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	AGR AWA LANAT TBA	<input type="checkbox"/> Kurzfristig <input type="checkbox"/> Mittelfristig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	bis 2026 2027 bis 2030 Festsetzung
Bund	Bundesamt für Umwelt BAU		
Regionen	Alle Regionen, Regionalkonferenzen		
Gemeinden	Betroffene Gemeinden		
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone		
Dritte	Reg. Organisationen Abwasserentsorgung		
Federführung:	AWA		

Massnahme

Das Massnahmenblatt zeigt auf, wo sich als Ergebnis der regionalen ARA-Planungen ein räumlicher Koordinationsbedarf ergibt. Das AWA definiert in Zusammenarbeit mit den ARA-Inhabern (Gemeinden und regionale Organisationen) sowie den betroffenen Nachbarkantonen, welche ARA-Standorte langfristig für eine ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvolle Abwasserreinigung notwendig sind und wo sich daraus abgeleitet Koordinationsbedarf ergibt. Massgebliche Grundlage hierzu bilden regionale Planungen. Das AWA sorgt dafür, dass solche Studien ausgelöst, finanziell unterstützt (Abwasserfonds) und umgesetzt werden. Mit der laufenden Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (Inkrafttreten voraussichtlich 2028) werden viele ARA ausgebaut werden müssen, woraus sich zusätzlicher Platzbedarf ergibt. Dieser Platzbedarf kann aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden und wird im Massnahmenblatt vorerst nicht berücksichtigt.

Vorgehen

Aus den regionalen ARA-Planungen ergeben sich hinsichtlich des Koordinationsbedarfs drei grundsätzliche Fälle:

1. ARA-Standorte mit bekanntem Koordinationsbedarf: es sind dabei zwei Varianten möglich:
 - Bei ARA-Standorten, die bestehen bleiben, jedoch Ausbaubedarf aufweisen, stellen die ARA-Inhaber in Zusammenarbeit mit dem AWA sicher, dass der notwendige Platzbedarf zur Verfügung steht. Die ARA-Inhaber garantieren die dauernde und langfristige Gewährleistung der gesetzeskonformen Abwasserentsorgung.
 - Bei ARA-Standorten, wo aufgrund von Regionalstudien ein Anschluss an eine andere ARA nachgewiesenermassen sinnvoll ist, sind die Gemeinden bzw. regionalen Organisationen als Inhaber der Anlagen für dessen Realisierung verantwortlich. In den entsprechenden Perimetern mit Koordinationsbedarf sind bei allen baulichen Vorhaben mögliche Auswirkungen auf ARA-Anschlussbauwerke zu berücksichtigen.
2. ARA-Standorte ohne Koordinationsbedarf: Bei ARA, die mittelfristig am jetzigen Standort bestehen bleiben und keinen Ausbaubedarf aufweisen, garantieren die ARA-Inhaber die dauernde und langfristige Gewährleistung der gesetzeskonformen Abwasserentsorgung. Bei ARA, deren Aufhebung beschlossen ist und deshalb kein Koordinationsbedarf mehr besteht, sind die Inhaber der Anlagen für die Realisierung der Anschlüsse verantwortlich. Das AWA unterstützt die ARA-Inhaber bei der schnellen Umsetzung der Massnahmen; für Anschlussprojekte können Mittel aus dem kantonalen Abwasserfonds gesprochen werden.
3. ARA-Standorte mit noch nicht bekanntem Koordinationsbedarf: Das AWA sorgt zusammen mit den betroffenen ARA-Inhabern und Nachbarkantonen dafür, dass die entsprechenden Regional- bzw. Anschlussstudien je nach Prioritäten ausgelöst, finanziell unterstützt (Abwasserfonds) und umgesetzt werden. Ein zukünftiger Koordinationsbedarf kann sowohl bei den ARA resultieren, an welche andere ARA angeschlossen werden, als auch im Korridor der Anschlussleitungen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Teilweise kleinräumige Struktur der Abwasserentsorgung
- Konflikt mit Raumbedarf Fließgewässer, Revitalisierung, Naturschutzgebiete, Siedlungsentwicklung, Straßenprojekte etc.
- Koordination der Bauvorhaben bedingt durch teilweise grosse Altersunterschiede der ARA

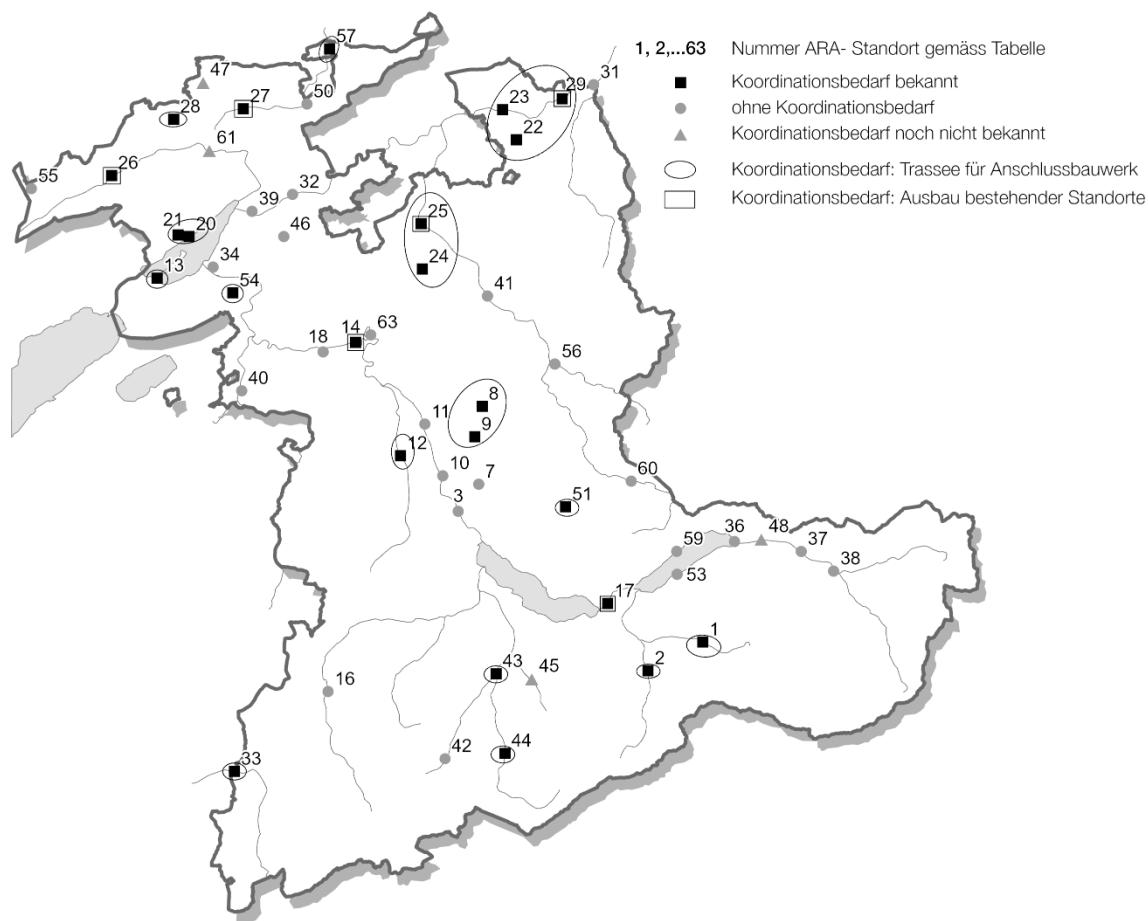
Grundlagen

- Sachplan Siedlungsentwässerung – Massnahmenprogramm 2017 – 2022, verlängert bis 2025
- Eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung
- ARA-Regionalstudien bzw. ARA-Anschlussstudien
- Bericht des AWA betreffend Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen
- Gewässerschutzkarte und Gewässernetz GNBE

Hinweise zum Controlling

Einsatz von Kantsbeiträgen bei ARA-Zusammenschlüssen bzw. Leistungssteigerung von bestehenden ARA (Abwasserfonds)

**Öffentliche Abwasserentsorgung sichern: Koordinationsbedarf öffentlicher ARA
(ganzjährig betrieben, > 200 Einwohnerwerte)**



Legende zu Tabelle:

Nr.: Nummer auf Karte; ARA-Nr. gemäss BAFU;

KS: Koordinationsstand (VO: Vororientierung, ZE: Zwischenergebnis, FS: Festsetzung)

ARA-Standorte mit bekanntem Koordinationsbedarf

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
1	Grindelwald	57600	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Regionale Lösung ab 2040 mit ARA Lauterbrunnen und Interlaken wird geprüft. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung Grindelwald-Interlaken. Quelle: Regionalstudie Interlaken (2010)	ZE
2	Lauterbrunnen	58400	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Regionale Lösung ab 2040 mit ARA Grindelwald und Interlaken wird geprüft. Trasseefreihaltung und Umnutzung Stollen (Wasserkraft) für Anschlussleitung Lauterbrunnen-Interlaken. Quelle: Regionalstudie Interlaken (2010)	ZE
8	Grosshöchstetten	60800	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an die ARA Worblental ist vorgesehen. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung. Quelle: Regionalstudie Kiesental (2022, aktualisiert 2023)	FS
9	Kiesental oberes	60700	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an die ARA Worblental ist vorgesehen. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung. Quelle: Regionalstudie Kiesental (2022, aktualisiert 2023)	FS
12	Gürbetal	86900	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Der jetzige Standort bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Anschluss an ara region bern ag bis 2035 ist offen. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung Kaufdorf - Toffen bei Variante Anschluss an ara region bern ag. Quelle: Anschlussstudie Gürbetal-ara region bern ag (2018)	ZE

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
13	Erlach	49200	Standort nicht wirtschaftlich. Regionale Lösung mit STEP Marin und Le Landeron machbar. Koordinationsbedarf bei Tätigkeiten im Gebiet Le Landeron-Marin-Erlach. Quelle: Regionalstudie Seeland (2012)	ZE
14	ara region bern ag	35100	Der jetzige Standort bleibt. Ausbauten (ARA mit zusätzlicher Reinigungsstufe für Elimination Spurenstoffe, Transportkanäle; siehe Nrn. 12, 18) sind mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: Anschlussstudien Gürbetal (2018) und Wohlen (2018)	FS
17	Interlaken	59300	Standort bleibt. Ausbau notwendig bei ARA-Anschlüsse Grindelwald und Lauterbrunnen (ab 2040). Koordination mit Siedlungsentwicklung. Quelle: Regionalstudie Interlaken (2010)	FS
20	Am Twannbach	74000	Aufhebung der ARA und Anschluss an STEP Le Landeron ist beschlossen. Quelle: Anschlussstudie Gesamtbetrachtung ARA Plateau de Diesse (2007) und Twann, Studie Zukunft ARA Am Twannbach (2017)	FS
21	Prêles	72500	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA Am Twannbach bzw. Richtung La Neuveville ist vorgesehen. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung Richtung Schnernetz. Quelle: Anschlussstudie Gesamtbetrachtung ARA Plateau de Diesse (2007) und Twann, Studie Zukunft ARA Prêles (2018)	FS
22	Herzogenbuchsee	99400	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Der jetzige Standort bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. In einem ersten Schritt wird bis 2025 eine Ableitung des gereinigten Abwassers in die Aare erstellt. Mittelfristig (2035 - 2040) soll der Anschluss an die ZALA erfolgen, Trasseefreihaltung für notwendige Anschlussleitung. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020), Regionalstudie Oberaargau (2019)	FS
23	Wangen-Wiedlisbach	99200	Regionale Lösung mit ARA Herzogenbuchsee und ZALA wurde abgeklärt: Weiterbetrieb oder Aufhebung und Anschluss an ZALA sind valable Optionen. Koordination mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort bzw. Trasseefreihaltung für möglichen Anschluss an ZALA. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020), Regionalstudie Oberaargau (2019)	ZE
24	Moossee-Uertenenbach	41100	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Der Anschluss an die ARA Burgdorf-Fraubrunnen ist vorgesehen. In einem ersten Schritt wird nur das gereinigte Abwasser zur ARA Burgdorf-Fraubrunnen abgeleitet; nach der Aufhebung der ARA Moossee-Uertenenbach wird das gesamte Schmutzabwasser abgeleitet Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020), Regionalstudie (2018), Zusammenschlussstudie ARA Region Burgdorf-Fraubrunnen & ARA Moossee-Uertenenbach (2023)	FS
25	Burgdorf-Fraubrunnen	40100	Standort bleibt. Erweiterung und Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen sind mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020), Regionalstudie (2018), Zusammenschlussstudie ARA Region Burgdorf-Fraubrunnen & ARA Moossee-Uertenenbach (2023)	FS
26	Saint- Imier	44800	Allfällige Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen, Verschiebung der Einleitstelle des gereinigten Abwassers oder ein Anschluss an die ARA Region Biel sind mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020)	ZE
27	Tavannes	69600	Standort bleibt. Erweiterungen sowie Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen sind mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020), Regionalstudie (2019)	FS
28	Tramelan	44600	Anschluss an ARA Tavannes ist beschlossen. Trasseefreihaltung für Anschluss an ARA Tavannes. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020), Regionalstudie (2019)	FS
29	ZALA	32101	Standort bleibt. Konsequenzen bei einem allfälligen Anschluss der ARA Dürrenroth (ist 2021 erfolgt), Herzogenbuchsee und Wangen-Wiedlisbach sind abgeklärt worden. Quelle: Regionalstudie Oberaargau (2019)	FS

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
51	Eriz-Linden	92402	Anschluss an ARA Thunersee oder Weiterbetrieb. Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung.	ZE
57	Moutier-Roches	70400	Der jetzige Standort bleibt mittelfristig bestehen. Ein allfälliger Ausbau der ARA Moutier mit einer vierten Reinigungsstufe ist mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Ein möglicher Anschluss an die ARA Delsberg ist eine langfristige Option; Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020), Bericht Elimination von MV an der Birs (2017)	ZE
44	Kandersteg	56500	Anschluss an ARA Frutigen oder Ausbau am jetzigen Standort. Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung. Quelle: Regionalstudie Kandertal – Frutigtal wurde 2022 gestartet	ZE
54	Kallnach	30400	Anschluss an ARA Lyss oder Weiterbetrieb. Die beiden Varianten wurden abgeklärt; die Entscheidfindung ist im Gange. Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung.	ZE
43	Frutigen	56300	Trasseefreihaltung für allfällige Ableitung eines Teilstroms zur ARA Thunersee im Falle Aufhebung der ARA Kandersteg. Quelle: Regionalstudie Kandertal – Frutigtal wurde 2022 gestartet.	ZE
33	Saanen	84300	Die ARA Rougemont beabsichtigt, sich in den nächsten Jahren an die ARA Saanen anzuschliessen. Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung. Quelle: Anfrage Gemeinde Rougemont	ZE

ARA-Standorte ohne Koordinationsbedarf

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
3	Thunersee	94400	Keiner	FS
16	Simmental oberes	79400	Der jetzige Standort bleibt; ein Anschluss an die ARA Thunersee ist mittelfristig ausgeschlossen	FS
31	Murg	34500	Keiner	FS
34	Täuffelen	75100	Keiner	FS
36	Brienz	57300	Der jetzige Standort bleibt.	FS
37	Meiringen	78500	Der jetzige Standort bleibt.	FS
38	Innertkirchen	78400	Der jetzige Standort bleibt.	FS
39	Biel	73300	Der jetzige Standort bleibt; er bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020)	FS
40	Sensetal	66700	Der jetzige Standort bleibt; er bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020)	FS
42	Adelboden	56102	Keiner	FS
56	Langnau	90200	Keiner	FS
63	Worblental	36200	Der jetzige Standort bleibt; er bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020)	FS
32	Orpund	74600	Der jetzige Standort bleibt.	FS
46	Lyss	30600	Keiner	FS
41	Mittleres Emmental	95600	Der jetzige Standort bleibt. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020), Regionalstudie (2018)	FS
7	Bleiken	60400	Standort nicht wirtschaftlich und aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA Unteres Kiesental ist 2025 vorgesehen. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung an ARA Unteres Kiesental, evtl. Aufhebung von weiteren Kleinkläranlagen im Perimeter. Quelle: Anschlussstudie Bleiken-Unteres Kiesental (2017)	FS
50	Court	69000	Keiner	FS
53	Isebtwald	58200	Keiner	FS
55	La Ferrière	43500	Keiner	FS
59	Oberried b.l.	58902	Aufhebung der ARA und Anschluss an die ARA Interlaken sind beschlossen.	FS

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
10	Kiesental unteres	61100	Der jetzige Standort bleibt.	FS
11	Münsingen	61600	Der jetzige Standort bleibt. Die Einleitstelle ist flussabwärts zu verlegen und mit den Ufersicherungsmassnahmen im Rahmen des Wasserbauplans Belpau zu koordinieren. Quelle: Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie (2016).	FS
18	Wohlen	36000	Anschluss an die ara region bern ag ist beschlossen., Quelle: Anschlussstudie Wohlen-ara region bern ag (2018), Vorprojekt (2022)	FS
60	Schagnau-Bumbach	90600	Anschluss an die ARA Langnau ist beschlossen. Quelle: GEP Schagnau (2020), Bauprojekt Anschluss ARA Langnau	FS

ARA-Standorte Koordinationsbedarf noch nicht bekannt

Ein zukünftiger Koordinationsbedarf kann sowohl bei den ARA resultieren, an welche andere ARA angeschlossen werden, als auch im Korridor der Anschlussleitungen.

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
45	Kiental-Reichenbach	56700	Noch keine Aussage möglich	VO
47	Bellelay	70600	Noch keine Aussage möglich	VO
48	Brienzwiler	57400	Noch keine Aussage möglich	VO
61	Sonceboz	44400	Noch keine Aussage möglich	VO

Landschaftsprägende Bauten

Zielsetzung

Der Kanton Bern macht Gebrauch von den Möglichkeiten nach Art. 39 Abs.2 RPV. Ziel ist, mit den erweiterten Umnutzungsmöglichkeiten der Gebäude den ökologischen und landschaftsästhetischen Wert dieser Landschaften mit ihren landschaftsprägenden Bauten zu erhalten. Die Umnutzung von landschaftsprägenden Bauten ist direkt verknüpft mit den Zielen des Landschaftsschutzes sowie der Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	AGR KDP LANAT	<input type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2026 <input type="checkbox"/> Mittelfristig 2027 bis 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Festsetzung
Regionen	Entwicklungsraum Thun Kandertal Obersimmental - Saanenland Regionalkonferenz Oberland-Ost		
Gemeinden	Alle Gemeinden		
Dritte	OLK		
Federführung:	AGR		

Massnahme

- Art. 39 Abs. 2 RPV wird im Temporärsiedlungsgebiet der Alpen (inklusive angrenzende Gebiete im Dauersiedlungsgebiet, wenn sie wesentlich durch temporär genutzte Bauten geprägt werden) angewendet.
- Die Kriterien bezüglich der Schutzwürdigkeit der Landschaften und ihrer prägenden Bauten gemäss Art. 39 Abs. 2 RPV sowie die Anforderungen an den Vollzug werden mit der Richtplangenehmigung formell festgesetzt (s. Rückseite).

Vorgehen

- Die Regionen können das Gebiet mit den landschaftsprägenden Bauten gestützt auf den Kriterienkatalog bezeichnen.
- Die Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die betreffenden Bauten und Landschaften gestützt auf den Kriterienkatalog unter Schutz. Sie berücksichtigen, sofern vorhanden, den regionalen Richtplan.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Zielkonflikte mit Landschaft, Natur und Denkmalpflege, speziell zu beachten sind die Vorschriften zu den Moorlandschaften und zu BLN-Gebieten
- Streusiedlungsgebiete nach Art. 39 Abs. 1 RPV

Grundlagen

- Erläuterungsbericht "Landschaftsprägende Bauten" (Januar 2005)

Hinweise zum Controlling

Raumbeobachtung: Bauen ausserhalb der Bauzone

Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten: Kriterien

Kriterien für die Festlegung der Schutzwürdigkeit von Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten i. S. von Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV.

A Kriterien für die Bestimmung der landschaftsprägenden Bauten

Landschaftsprägende Bauten gemäss Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV müssen folgende Eigenschaften kumulativ erfüllen:

A1 Es handelt sich um regionaltypische, früher für die Bewirtschaftung notwendige und in signifikanter Anzahl und Dichte vorkommende traditionelle Bauten, deren ursprünglicher Zustand noch weitgehend erhalten ist. Wenn die Bauten verfallen oder verschwinden würden, würde die Schutzwürdigkeit der Kulturlandschaft beeinträchtigt.

A2 Die Bauten prägen aufgrund ihrer Standorte, Verteilung und Stellung im Gelände (z.B. Firstrichtungen) das Landschaftsbild massgebend.

A3 Sie können als Einzelobjekte, als geschlossene Baugruppe oder auch mit ihrer Umgebungsgestaltung (Hofstatt, Gärten, Bäume etc.) die Landschaft prägen.

A4 Für die landschaftsprägende Wirkung der Baute ist primär die intakte Gesamterscheinung und weniger ihre Bedeutung als Schutzobjekt i. S. von Art. 10 a BauG massgebend.

A5 Die Bauten müssen sich für die vorgesehene Umnutzung eignen. Ihre äussere Erscheinung und Grundstruktur müssen so beschaffen sein, dass diese durch eine Umnutzung nicht beeinträchtigt, sondern im Wesentlichen bewahrt werden können.

B Kriterien für die Bestimmung der schützenswerten Kulturlandschaften

Schützenswerte Kulturlandschaften gemäss Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV müssen folgende Eigenschaften kumulativ erfüllen:

B1 Es handelt sich um grössere zusammenhängende Landschaften bzw. topografisch klar als Einheit in Erscheinung tretende Landschaftsräume, welche ihren traditionellen kulturlandschaftlichen Charakter erhalten haben.

B2 Der überwiegende Teil des Baubestandes besteht aus landschaftsprägenden Bauten im Sinne von Ziffer A.

B3 Zwischen den baulichen Zeugen und der landwirtschaftlichen Nutzung besteht ein erlebbarer, funktionaler Zusammenhang.

B4 Es sind Zeugnisse der Landschaftsgestaltung (z.B. Trockenmauern, historische Verkehrswege, Ackerterrassen) oder der Menschheitsgeschichte (z.B. Objekte ISOS, Orte des lokalen Brauchtums) vorhanden.

B5 Die Landschaft wird als besonders schön empfunden. Sie weist einen hohen Grad an Naturnähe auf. Die intakte Gesamterscheinung wird weder durch störende Infrastrukturen (z.B. auffällige Transportanlagen, Leitungen, Strassen) noch durch andere nicht in das Landschaftsbild passende Bauten und Anlagen beeinträchtigt.

B6 Die Landschaft ist weder vollständig bewaldet, noch liegen die landschaftsprägenden Bauten im Perimeter von Naturgefahren.

B7 Die Umnutzung der landschaftsprägenden Bauten steht nicht im Widerspruch zu übergeordneten Schutzz Zielen wie diejenigen der Moorlandschaften, der BLN- und ISOS-Objekte, von kantonalen Naturschutzgebieten oder von Wildtierschutzgebieten.

C Anforderungen an den Vollzug

C1 Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die Kulturlandschaften und die landschaftsprägenden Bauten unter Schutz.

C2 Sie beachtet bei der Perimeterabgrenzung den funktionalen Zusammenhang zwischen den Bauten und der landwirtschaftlichen Nutzung und sorgt dafür, dass die Kulturlandschaft als möglichst zusammenhängende Einheit unter Schutz gestellt wird. Der entsprechende Landschaftsteil ist zusammen mit den landschaftsprägend schützenswerten Bauten in der Nutzungsplanung parzellenscharf zu bezeichnen.

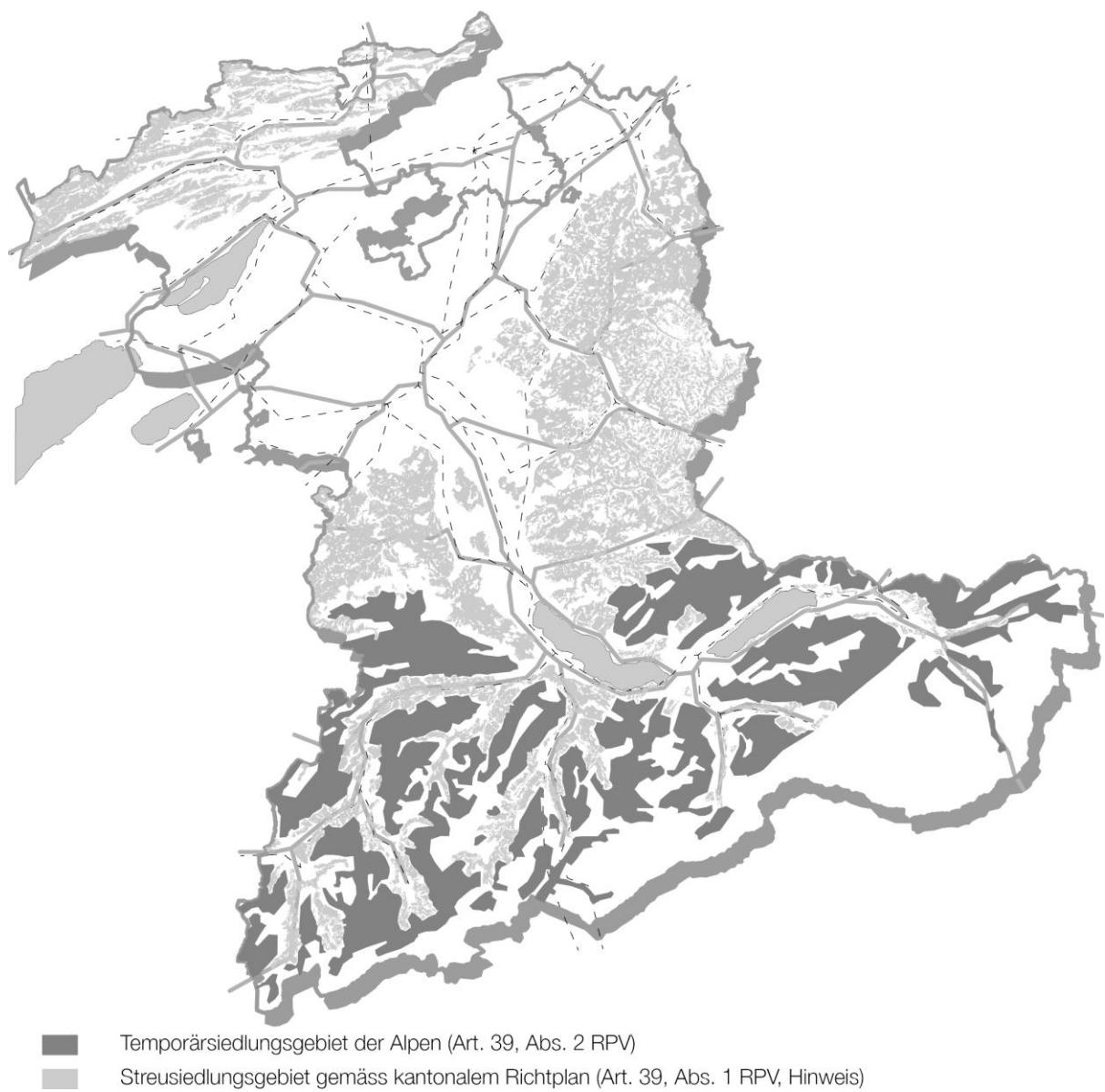
C3 Sie erlässt in Ergänzung zu Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV in ihrem Baureglement die notwendigen Vorschriften, insbesondere in folgender Hinsicht:

1. Die Besonderheiten der Landschaft als auch der landschaftsprägenden Bauten sind in den Schutzbüroschriften des Baureglementes zu umschreiben. Die Pflege der Landschaft und der entsprechende Vollzug sind dabei zu sichern, z.B. mit Bewirtschaftungsverträgen.
2. Die Beseitigung und Beeinträchtigung von als landschaftsprägend geschützten Bauten und der weiteren charakteristischen Landschaftselementen ist zu untersagen.
3. Mit den Schutzbestrebungen nicht vereinbare Nutzungen sind auszuschliessen.

4. Neue Bauten und Anlagen werden in der geschützten Landschaft nur bewilligt, wenn sie auf einen Standort darin angewiesen sind und diese nicht beeinträchtigen. Auffällige standortfremde Bäume und Sträucher sind nicht zugelassen.
5. Bei baulichen Änderungen und Zweckänderungen darf die Situation bezüglich Eingliederung und Auswirkungen auf die Landschaft nicht verschlechtert werden. Bei Änderungen an Bauten und Anlagen mit landschaftsstörenden Elementen muss die Situation soweit zumutbar verbessert werden.
6. Materialien, Bautechnik und Gestaltung sind so zu wählen, wie sie für die Ausgangsbaute typisch sind.
7. An als landschaftsprägend geschützten Gebäuden dürfen keine störenden oder die Ablesbarkeit der ursprünglichen Funktion der Baute beeinträchtigenden Veränderungen vorgenommen werden.
8. Bei der Bewilligung und bei der Ausführung von Bauvorhaben gemäss Art. 39 Abs. 2 RPV, welche eine Veränderung des Erscheinungsbildes zur Folge haben, ist eine Ästhetikfachstelle beizuziehen.

C4 Verhältnis zum Streusiedlungsgebiet nach Art. 39 Abs. 1 RPG: Die Anwendung von Art. 39 RPV Abs. 1 und Abs. 2 schliessen sich gegenseitig aus. Werden im traditionellen Streusiedlungsgebiet Teilgebiete mit landschaftsprägenden Bauten grundeigentümerverbindlich ausgeschieden, so können die Erleichterungen nach Art. 39 Abs. 1 nicht geltend gemacht werden.

Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten



Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Jenische, Sinti und Roma schaffen

Zielsetzung

Die Zahl der Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Jenische, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise im Kanton Bern soll erhöht werden.

- Hauptziele:**
- A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
 - D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2026 <input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig 2027 bis 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe 	Festsetzung
Bund	Bundesamt für Kultur	
Regionen	Alle Regionen	
Gemeinden	Alle Gemeinden	
Dritte	Organisationen der Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise	
Federführung:	AGR	

Massnahme

Der Kanton plant in Zusammenarbeit mit den betroffenen Regionen und Gemeinden zusätzliche Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Jenische, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise.

Vorgehen

- Der Kanton legt gestützt auf eine umfassende Standortevaluation in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden die Standorte für Stand- und Durchgangsplätze im Richtplan fest (s. Rückseite).
- Der Kanton plant die Plätze und kann dafür bei Bedarf kantonale Überbauungsordnungen erlassen.
- Der Kanton begleitet den Bau der Plätze, für den Betrieb sind in der Regel die Gemeinden zuständig.
- Der Kanton plant, realisiert und betreibt einen Transitplatz beim Rastplatz Wileroltigen der A1.
- Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass dieser sich an den Kosten des vom Kanton Bern realisierten Transitplatz Wileroltigen beteiligt.
- Der Kanton und seine Gemeinden tragen aktiv zur langfristigen Sicherung von bestehenden Halteplätzen bei.

Gesamtkosten:	100%	5'989'500 Fr.	Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
davon finanziert durch:			
Kanton Bern	100%	5'989'500 Fr.	Finanzierungsart:
Bund		Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der Erfolgsrechnung
Regionen		Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der Investitionsrechnung
Gemeinden		Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Spezialfinanzierung: Rahmenkredit
Andere Kantone		Fr.	
Dritte		Fr.	
Finanzierungsnachweis			
			<input checked="" type="checkbox"/> Im Aufgaben und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Umfasst Planungs-, Projektierungs-, und Realisierungskosten für drei Durchgangs-/Standplätze und für einen Transitplatz.

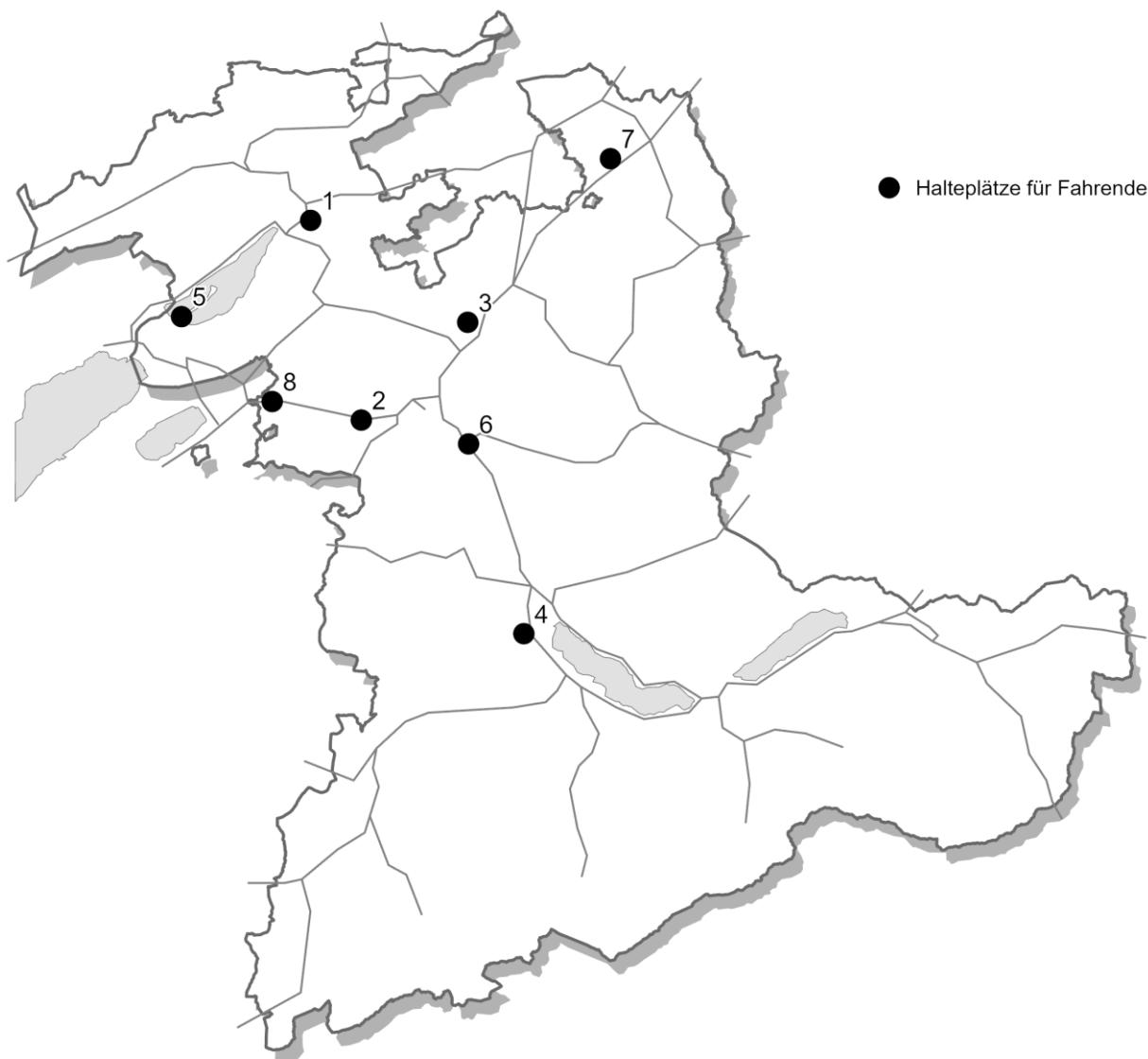
Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

- Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1998 (SR 0.441.1)
- Schweizerisches Bundesgericht, Entscheid 1A.205/2002 vom 28. März 2003 (BGE 129 II 321)
- Konzept Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern (RRB 1127/29.06.2011)
- Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern vom September 2013 (RRB 1298/2013)
- Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern, Ausweitung des Auftrags der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Ergebnissicherung der Aussprache vom 21. Mai 2014 (RRB 691/2014)
- GR-Beschluss Rahmenkredit für die Planung und Realisierung neuer Halteplätze für schweizerische Fahrende (2016.RRGR.601)
- GR-Beschluss Objektkredit für die Planung, die Projektierung und die Realisierung eines Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen
- (2018.RRGR.752), bestätigt in der Referendum abstimmt vom 9. Februar 2020
- Fahrende Lebensweise: Der spontane Halt - Rechtslage, Praxis und Handlungsempfehlungen, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) 2020

Hinweise zum Controlling

- Anzahl Stand-, Durchgangs-, und Transitplätze für Jenische, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise im Kanton Bern



Koordinationsstand der einzelnen Standorte (KS): AL: Ausgangslage, FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis

Nr.	Gemeinde	Standortname	Art Halteplatz	KS
1	Biel/Bienne	Lindenhofstrasse	Standplatz	AL
2	Bern	Buech	Standplatz	AL
3	Jegenstorf	Chrutmatt	Durchgangsplatz	AL
4	Thun	Thun-Allmendingen	Stand-/Durchgangsplatz	AL
5	Erlach	Lochmatte	Standplatz	FS
6	Muri b. Bern	Froumholz	Stand-/Durchgangsplatz	FS
7	Herzogenbuchsee	Waldäcker	Durchgangsplatz	FS
8	Wileroltigen	Wileroltigen	Transitplatz	FS

Zunahme der Waldfläche verhindern

Zielsetzung

Durch eine verbindliche Abgrenzung von Wald und Offenland soll in Gebieten, wo die Waldfläche zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands, der Landschaft und ökologisch wichtiger Standorte nicht weiter zunehmen soll, die rechtlich geschützte Waldfläche im Rahmen der Ortsplanung festgesetzt werden.

- Hauptziele:**
- A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
 - D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	<input type="checkbox"/> Kurzfristig <input type="checkbox"/> Mittelfristig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	bis 2026 2027 bis 2030 Festsetzung
AGR		
AWN		
LANAT (ASP, ANF)		
Bund	Bundesamt für Umwelt	
Gemeinden	Betroffene Gemeinden	
Dritte	Land- / Waldeigentümer	
Federführung:	AGR	

Massnahme

1. Der Kanton legt die Gebiete fest, wo er eine Zunahme des Waldes verhindern will (s. Rückseite).
2. Betroffene Gemeinden in den vom Kanton festgelegten Gebieten können im Rahmen der Ortsplanung (Landschaftsplanung) für Teile oder das ganze Gemeindegebiet Waldfeststellungen durchführen lassen und die verbindlichen Waldgrenzen in die Ortsplanung aufnehmen.

Vorgehen

Die Gemeinde beauftragt die zuständige Region der Abteilung Walderhaltung, die nötigen Waldfeststellungen vorzunehmen und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Nachführungsgeometern in die Plangrundlagen aufzunehmen. Die daraus resultierenden verbindlichen Waldgrenzen werden im ordentlichen Nutzungsplanverfahren erlassen und durch das Amt für Wald genehmigt.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- In einer dynamischen, natürlichen Entwicklung wächst der Wald immer weiter in offene Gebiete und Landschaften ein. Diese Dynamik kann mit physischen und mit rechtlichen Mitteln eingeschränkt werden, so dass auf bisher offenen Flächen kein neuer Wald entstehen kann.
- Die statischen Waldgrenzen verhindern weitere natürliche Entwicklungen und wirken damit stufigen Waldrändern und sanfteren landschaftlichen Übergängen entgegen. Es können keine neuen, ökologisch wertvollen Grenzflächen entstehen. Die Abstimmung mit den Massnahmen E_01, E_04 und E_11 ist sicherzustellen.
- Für Eigentümer und Bewirtschafter entsteht mehr Rechtssicherheit, dass sie Offenland-Flächen auch langfristig nutzen können und diese nicht zu Wald werden.

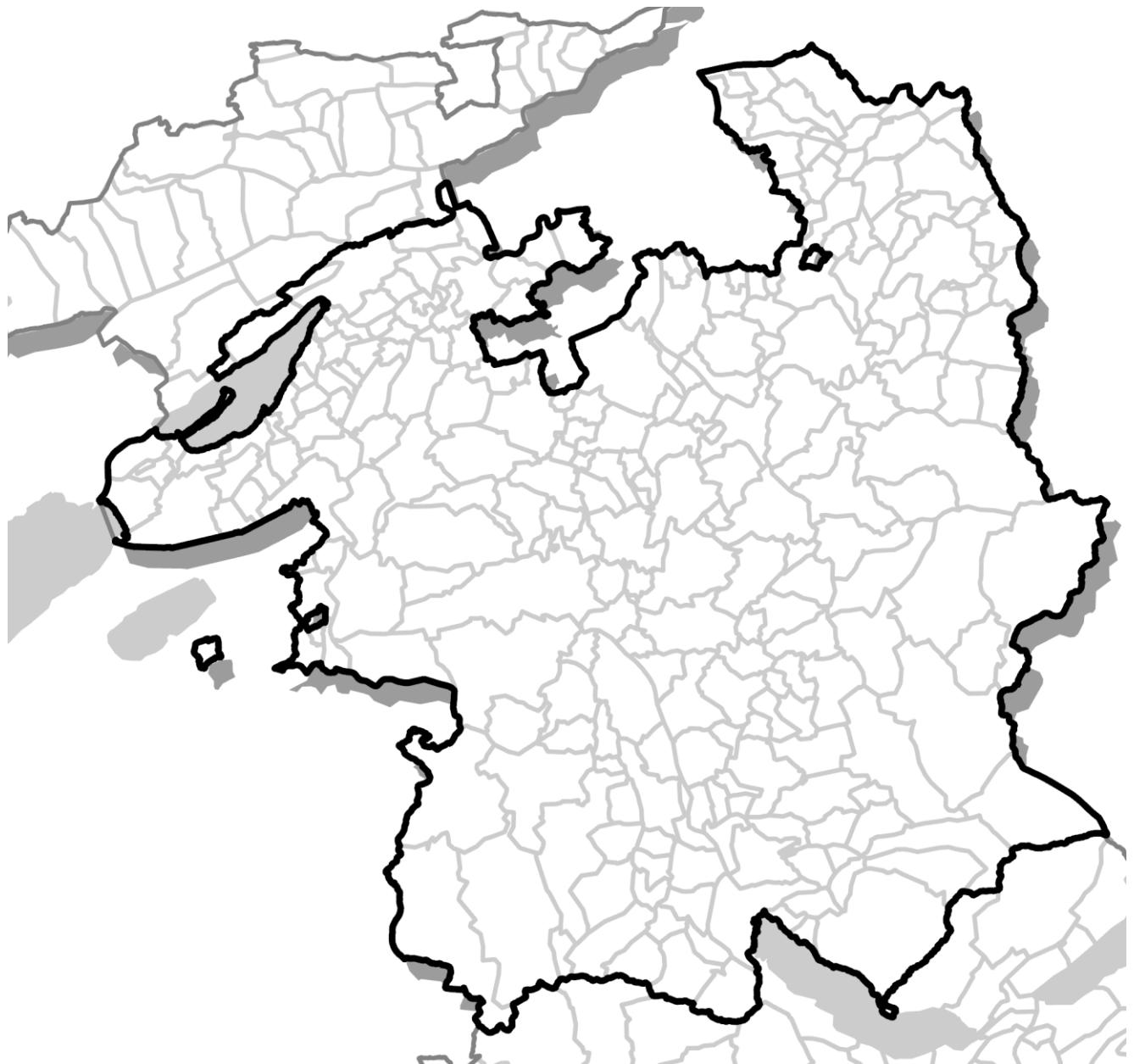
Grundlagen

- Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG und Art. 12a WaV
- Art. 4 KWaG und Art. 1 und 2 KWaV

Hinweise zum Controlling

Genehmigte Waldgrenzen ausserhalb von Bauzonen (digitaler Datensatz)

Gemeinden, in denen der Kanton eine Zunahme der Waldfläche verhindern will



Das Gebiet umfasst alle Gemeinden der Wald-Regionen (Waldabteilungen) Voralpen und Mittelland. Gemeinden in den Waldabteilungen Alpen und Berner Jura können jederzeit beim Kanton beantragen, ebenfalls verbindliche Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets erlassen zu können. Voraussetzungen sind: Das beantragte Gemeindegebiet muss vollständig amtlich vermessen sein; die Gemeinde muss nachweisen können, dass die betroffene Landschaft stark unter Druck steht und dass sich die Waldfläche im beantragten Gebiet nachweisbar ausdehnt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden diese Gemeinden im Rahmen des zweijährlichen Richtplan-Controllings ins Massnahmenblatt D_09 aufgenommen.

Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen

Zielsetzung

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass überregionale Verbreitungshindernisse für wildlebende Säugetiere (gemäss kantonalem Konzept) längerfristig abgebaut werden, um die Durchgängigkeit des Kantons für Tiere zu verbessern.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen		Realisierung		Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/>	Kurzfristig	bis 2026
	AUE	<input type="checkbox"/>	Mittelfristig	2027 bis 2030
	Jagdinspektorat	<input checked="" type="checkbox"/>	Daueraufgabe	
	LANAT			
	TBA			
Bund	Bundesamt für Straßen			
	Bundesamt für Umwelt			
Regionen	Alle Regionen			
Gemeinden	Alle Gemeinden			
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone			
Federführung:	Jagdinspektorat			

Massnahme

Umsetzung des Konzepts zum Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere im Kanton Bern.

Vorgehen

1. Die beteiligten Stellen setzen das Konzept in ihrer Zuständigkeit eigenverantwortlich um.
2. Das Tiefbauamt bringt dem Jagdinspektorat das Straßenbauprogramm zur Kenntnis. Dieses macht auf mögliche Verbesserungen im Bereich Kleintier bzw. Amphibiendurchlässen aufmerksam.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) ab 2008 fällt die Erhaltungsplanung der Nationalstrassen unter die Kompetenz des ASTRA. Die Bauherrenkompetenzen des Kantons werden vom Bund übernommen. Der Ausbau der Verkehrsträger und das Wachstum der Siedlungen haben in den letzten Jahrzehnten zu einer weitgehenden Zerstückelung der Landschaft und ihrer natürlichen Lebensräume geführt. Betroffen davon sind vor allem die wildlebenden Säugetiere, aber auch Amphibien und Reptilien, welche in den dicht bevölkerten Gebieten des Kantons in einer durch Barrieren begrenzten Umwelt leben.

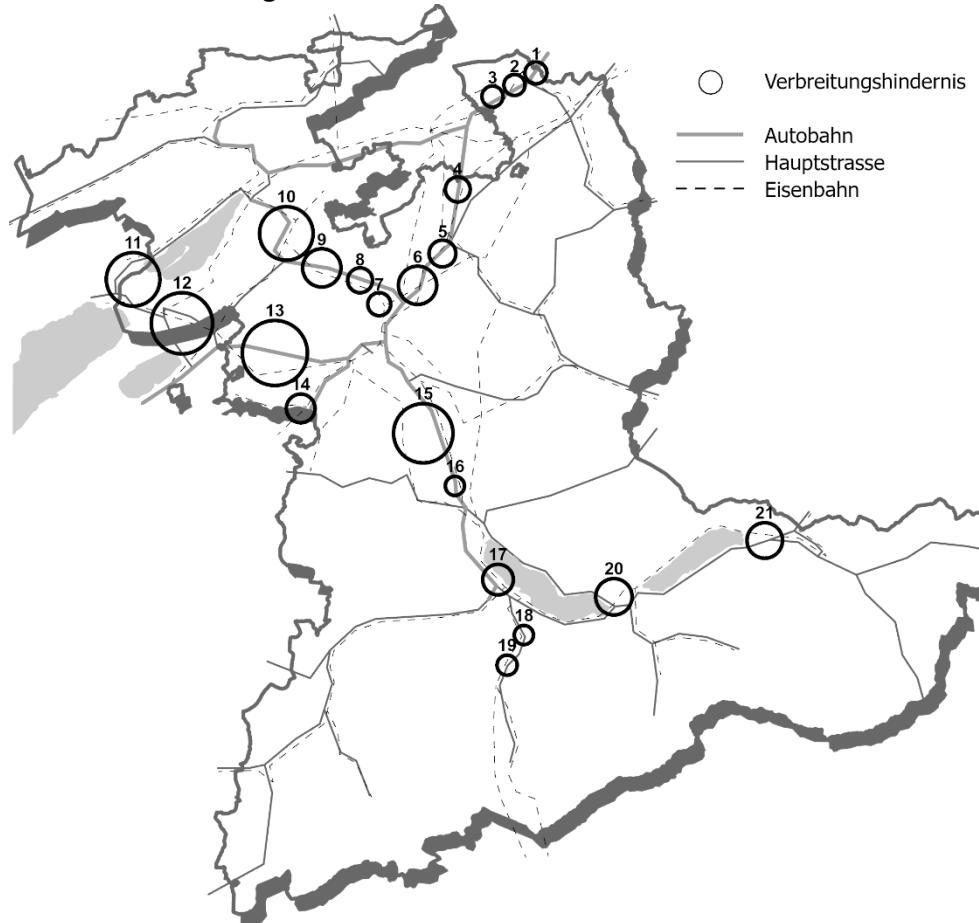
Grundlagen

- Konzept zum Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere im Kanton Bern (2007) und Unterlagen Jagdinspektorat
- Korridore für Wildtiere in der Schweiz (BUWAL 2001), Nationales ökologisches Netzwerk REN (BUWAL 2004)
- Straßenbauprogramm des Kantons und Bauprogramm des Bundes für die Nationalstrassen, Bahn 2000, Alptransit

Hinweise zum Controlling

Indikator: Anzahl bezüglich Durchgängigkeit besserter Verbreitungshindernisse

Liste der Verbreitungshindernisse



Verbreitungshindernisse sortiert nach Handlungsbedarf

Objekt	Bezeichnung	Gesamtbeurteilung des Handlungsbedarfs
3*	Wangen a. d. Aare	hoch, in Projektierung
6	Hindelbank	hoch, da 7 nicht machbar
8	Rapperswil / Schüpfen	hoch, da 7 nicht machbar
10	Lyss	hoch
14*	Neuenegg	hoch
20*	Interlaken	hoch
21	Hofstetten b. Brienz	hoch
9*	Grossaffoltern / Schüpfen	mittel
11*	Gampelen / Le Landeron	mittel (hoch westlich von Gampelen); hoch im Kanton Neuenburg
12*	Ins	mittel; hoch im Kanton Freiburg
13*	Mühleberg	In Ausführung
16*	Kiesen	Massnahmen ausgeführt
17	Spiez	mittel
1*	Niederbipp	(zur Zeit) nicht machbar
2	Oberbipp	(zur Zeit) nicht machbar
7*	Moosseedorf	(zur Zeit) nicht machbar
15	Rubigen	Massnahmen ausgeführt
18*	Emdthal	Massnahmen ausgeführt
4*	Utzenstorf	Massnahmen ausgeführt (Bahn 2000)
5*	Kernenried	Massnahmen ausgeführt (Bahn 2000)
19	Reichenbach	Massnahmen ausgeführt (AlpTransit)

* Korridor von überregionaler Bedeutung

Aufbau und Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach NHG

Zielsetzung

Der Kanton unterstützt regionale Trägerschaften bei der Errichtung und beim effizienten Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach Art. 23e ff. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG). Er wirkt darauf hin, dass in den Pärken die Natur- und Landschaftswerte erhalten und aufgewertet werden, dass die nachhaltig betriebene Wirtschaft gefördert wird und dass die Pärke einen Beitrag zur Umweltbildung, zur Förderung des kulturellen Lebens und der Stärkung der regionalen Identität und Wertschöpfung leisten. Außerdem garantiert er die räumliche Sicherung und Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten.

- Hauptziele:**
- C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
 - E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
 - F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> AGR <input checked="" type="checkbox"/> AUE <input checked="" type="checkbox"/> AWI <input checked="" type="checkbox"/> AWN <input checked="" type="checkbox"/> AK <input checked="" type="checkbox"/> LANAT 	bis 2026
Bund	<ul style="list-style-type: none"> Bundesamt für Raumentwicklung Bundesamt für Umwelt 	2027 bis 2030
Regionen	Betroffene Regionen	Festsetzung
Gemeinden	Betroffene Gemeinden	
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone	
Federführung:	AGR	

Massnahme

1. Der Kanton fördert die ganz oder teilweise im Kanton Bern gelegenen regionalen Naturpärke (RNP) Chasseral, Diemtigtal, Gantrisch, Doubs und Gruyère Pays-d'Enhaut. Die Errichtung weiterer Pärke und die Erweiterung der bestehenden Pärke werden unterstützt, falls die Machbarkeit und Wirksamkeit gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons nachgewiesen sind.
2. Er wirkt mit finanziellen Anreizen und flankierenden Massnahmen darauf hin, dass in den Pärken die oben erwähnten Zielsetzungen erreicht werden. Dabei sind die Fördergrundsätze der kantonalen Parkpolitik massgebend (s. Rückseite).

Vorgehen

1. Der Kanton stellt sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Bundes und die Ziele der Pärke gemäss den jeweiligen Chartas bzw. Parkverträgen (s. Rückseite) in kantonalen und regionalen Sach- und Richtplanungen berücksichtigt werden. Er sorgt zudem dafür, dass bei der Prüfung und Genehmigung von kommunalen Planungen durch die kantonale Fachstelle die Interessen und Zielsetzungen der Pärke angemessen berücksichtigt werden.
2. Er reicht beim Bund (BAFU) für jene Pärke, bei denen er gegenüber dem Bund federführend ist, die Gesuche für globale Finanzhilfen und für die Verleihung des Parklabels ein und schliesst Programmvereinbarungen (PV) zur Errichtung und zum Betrieb der RNP ab.
3. Er schliesst mit den regionalen Parkträgerschaften Leistungsverträge zur Umsetzung der PV ab und überwacht zusammen mit den Parkträgerschaften und den mitbeteiligten Kantonen deren Vollzug (Controlling der Leistungserbringung und der Zielerreichung).
4. Für die kantonsübergreifenden RNP Chasseral, Gantrisch, Doubs und Gruyère Pays-d'Enhaut stimmt er seine Förderstrategie mittels interkantonalen Vereinbarungen mit den betroffenen Nachbarkantonen ab.
5. Unter der Voraussetzung, dass sich der Bund, die betroffenen Gemeinden, die mitbetroffenen Kantone und Dritte angemessen beteiligen, übernimmt er maximal ein Drittel der Kosten zur Errichtung und zum Betrieb der RNP.

Kosten

Gesamtkosten/Jahr	100%	8'566'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	16%	1'380'000 Fr.
Bund	45%	3'856'000 Fr.
Regionen		
Gemeinden	8%	685'000 Fr.
Andere Kantone	9%	757'000 Fr.
Dritte	22%	1'888'000 Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- Als Teil der laufenden Rechnung
- Als Teil der Investitionsrechnung
- Spezialfinanzierung: Rahmenkredit

Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Geschätzte jährliche Kosten 2020 – 2024 auf Basis der 5-Jahresplanungen 2020 – 2024

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (2020), Sachplan Biodiversität des Kantons Bern (2019), Kantonale Bildungsstrategie (2016), Synthesebericht zur Evaluation der regionalen Naturpärke Chasseral, Diemtigtal und Gantrisch (2020)

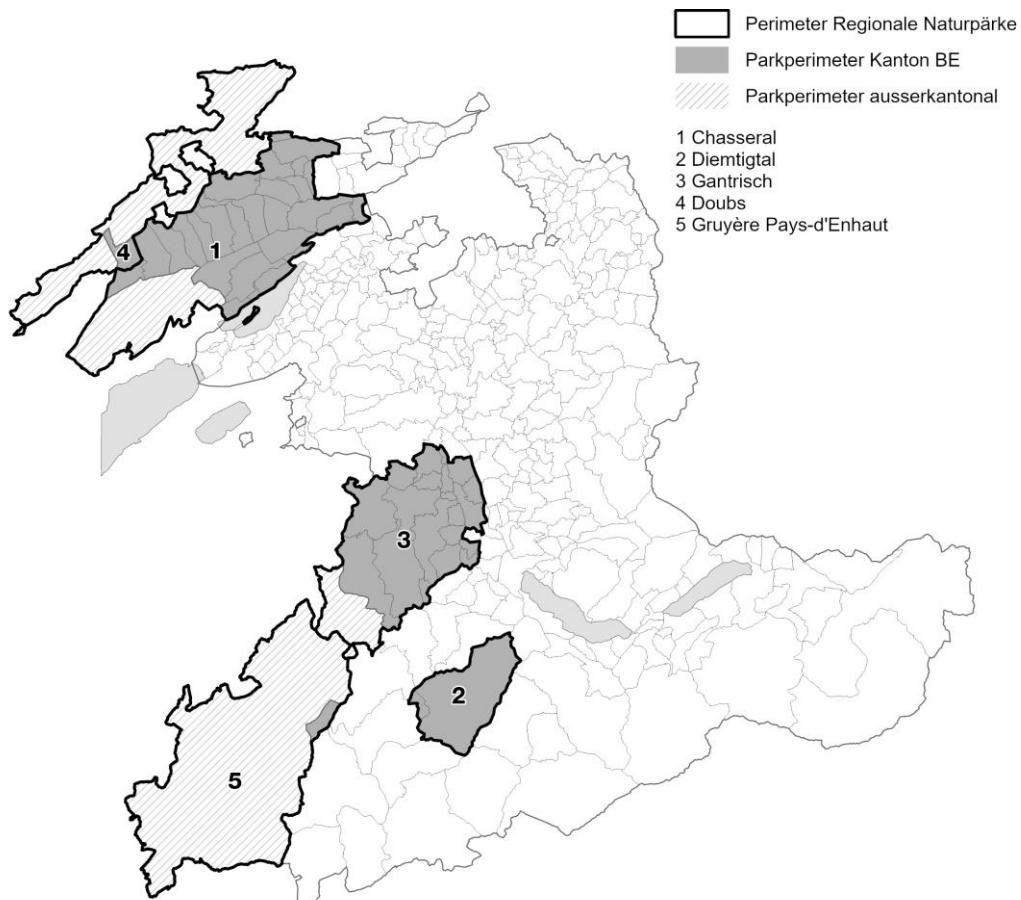
Grundlagen

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz Art. 23e ff. (NHG; SR 451)
- Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PÄV; SR 451.36)
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (BSG 425.51; in Kraft 1. Januar 2013)
- Merkblatt: Bezeichnung von Pärken nach NHG im kantonalen Richtplan (ARE, 2009)

Hinweise zum Controlling

- Jährliches bzw. vierjährliches Reporting durch die Parkträgerschaften zuhanden Bund und Kanton
- Evaluation der Wirkungen der Pärke pro Betriebsperiode, d.h. alle 10 Jahre (erstmalige Durchführung 2019/2020)

A Perimeter der regionalen Naturpärke in Betrieb



Die detaillierte Abgrenzung ist im Richtplaninformationssystem im Internet ersichtlich (www.be.ch/richtplan).

B Grundsätze des Kantons Bern zur Förderung von regionalen Naturpärken

1. Keine neuen parkspezifischen Auflagen des Kantons oder des Bundes

Mit dem Label «Regionaler Naturpark» zeichnet der Bund Gebiete aus, die über Natur- und Landschaftswerte von nationaler Bedeutung verfügen und zu diesem Kapital besonders Sorge tragen wollen. Aufgrund der geltenden rechtlichen Vorgaben des Bundes für regionale Naturpärke gibt es seitens des Bundes und des Kantons Bern keine neuen materiellen Vorgaben oder Auflagen, wie, wo oder in welcher Form dies geschehen muss.

Die Parkregionen und -gemeinden sind aufgefordert, selber wirksame Massnahmen zum Erhalt und zur Aufwertung dieser Natur- und Landschaftswerte sowie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und regionalen Wertschöpfung vorzuschlagen und mit finanzieller Unterstützung von Bund und Kanton umzusetzen. Gleichzeitig haben die Bevölkerung und die Gemeinden im Parkgebiet die Bestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft einzuhalten. Dies gilt sowohl für heute geltende Bestimmungen, als auch für künftige Bestimmungen, die unabhängig von den Pärken in Kraft gesetzt werden.

2. Berücksichtigung der Parkziele bei raumrelevanten Tätigkeiten

Die Parkgemeinden und die zuständigen Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen setzen ihre raumplanerischen Instrumente ein, um die in den Chartas der Pärke definierte Ziele umzusetzen und namentlich die vorhandenen Natur- und Landschaftswerte zu sichern und aufzuwerten und die nachhaltige Entwicklung und regionale Wertschöpfung zu fördern. Die Parkträgerschaften können dafür geeignete Arbeitsgrundlagen wie z.B. räumliche Entwicklungskonzepte für ihr Parkgebiet zur Verfügung stellen.

Die Parkgemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen berücksichtigen die Ziele der Pärke umfassend bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren sowie bei Ortsplanungsrevisionen und der Genehmigung von Richt- und Nutzungsplänen sind die Ziele der Pärke und die rechtlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons in der Interessenabwägung der jeweils zuständigen Stellen angemessen zu berücksichtigen.

3. Ausgewogene Verteilung der Ressourcen auf die einzelnen Ziele

Die Projekte und Aktivitäten bzw. die Budgets der vom Kanton geförderten regionalen Naturpärke sind ausgewogen auf die durch die rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton vorgegebenen Ziele auszurichten.

4. Angemessene finanzielle Beteiligung von Bund, Kanton(en) und Parkträgerschaft

Der Kanton gewährt einem regionalen Naturpark Staatsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Parkträgerschaft mindestens 20 Prozent der ausgewiesenen Kosten selber übernimmt (Gemeinde- und Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Erträge aus Dienstleistungen etc.) und vom Bund angemessen finanziell unterstützt wird. Der Kanton gewährt Finanzhilfen von maximal einem Drittel der ausgewiesenen Kosten an die Errichtung sowie an den Betrieb und die Qualitätssicherung von regionalen Naturparks. Bei Projekten, die Staatsbeiträge aus einer anderen kantonalen Finanzierungsquelle erhalten, wird der Beitrag aus dem Parkkredit entsprechend gekürzt. Bei Pärken, die sich über mehrere Kantone erstrecken, wird der Beitrag des Kantons Bern entsprechend des Anteils des Kantons am gesamten Park festgelegt.

5. Jährliche Festlegung der Beiträge

Der Kanton gewährt seine Beiträge im Normalfall jährlich. Massgebend dafür sind die in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen aufgeführten Unterlagen, namentlich das jährliche Tätigkeitsprogramm und das Budget.

6. Fokussierung der Parktätigkeit

Der Kanton stützt sich bei der Förderung der Parkaktivitäten auf die Erkenntnisse aus den in den regionalen Naturparks durchgeföhrten Evaluationen. Im Fokus stehen dabei Projekte, die die Lebensqualität für Mensch und Natur in den Parkgebieten steigern und die Pärke in ihren Bestrebungen hin zu Modellregionen für eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige regionalpolitische Entwicklung unterstützen. Die Aktivitäten der Pärke sind auf die relevanten Sektoralpolitiken des Kantons abzustimmen. Die zur Verfügung stehenden Mittel der öffentlichen Hand sind derart einzusetzen, dass bestehende und potenzielle Angebotsvorteile der Pärke gezielt auf- bzw. ausgebaut und Risiken für den Park und seine Stakeholder minimiert werden.

7. Erweiterung der bestehenden Parklandschaft

Der Kanton fördert neue Parkprojekte und Erweiterungen bestehender Pärke, sofern diese lokal mitgetragen werden, die Vorgaben der kantonalen Pärkepolitik erfüllen und aus Sicht der bestehenden Pärkelandschaft einen erkennbaren Mehrwert zu bilden in der Lage sind. Im Vordergrund sollen dabei prioritär die vorhandenen Natur- Kultur und Landschaftswerte, das regionalwirtschaftliche Potenzial sowie die Identifizierung der Bevölkerung mit der Parkvision stehen.

C Zielsetzungen der regionalen Naturpärke

Regionaler Naturpark Chasseral

1	Un environnement naturel de qualité
	Favoriser le maintien et l'interconnexion de surfaces riches en biodiversité pour une infrastructure écologique robuste
	Intégrer la prise en compte de la biodiversité en minimisant l'impact des activités humaines
	Mener des projets mobilisateurs en faveur d'espèces ou d'habitats emblématiques
2	Un patrimoine valorisé, des paysages vivants
	Promouvoir une culture partagée favorisant la qualité du patrimoine bâti pour des espaces de vie attractifs
	Réaliser des mesures de terrain valorisant le patrimoine paysager et bâti dans les espaces ruraux
	Favoriser les savoir-faire, la mémoire collective et le débat public au travers de programmes participatifs
3	Une économie durable pour tous
	Favoriser la durabilité dans la mobilité et l'énergie au travers de projets démonstratifs et expérimentaux
	Soutenir le développement de produits alimentaires et non alimentaires dans le respect des valeurs du Parc
	Accompagner les prestataires touristiques dans la création et l'adaptation d'offres répondant aux principes du tourisme durable
4	Un territoire animé par ses habitants
	Sensibiliser, éduquer et former les enfants en vue d'un développement durable
	Valoriser les compétences et connaissances individuelles des habitants par leur participation active à des projets du Parc
	Mettre en lumière lieux et savoir-faire emblématiques par des offres culturelles mobilisatrices
	Susciter un sentiment d'appartenance à la région en valorisant projets et acteurs par une communication proactive
5	Une recherche pour des actions bien ciblées
	Encourager les partenariats avec les instituts spécialisés en biodiversité pour augmenter la qualité des projets

Fortschreibung beschlossen durch die Direktion für Inneres und Justiz am 31.12.2025

	Encourager les projets de recherche sociétaux et patrimoniaux pour une plus forte mobilisation régionale
	Renforcer les relations avec les milieux académiques des sciences de l'éducation
	Favoriser la vulgarisation des connaissances pour diminuer, s'adapter et anticiper le changement climatique
6	Une organisation efficace intégrée à la région
	Participer aux stratégies et projets de la région en complémentarité avec les autres institutions
	Organiser les connaissances acquises pour une gestion efficiente
	Elaborer les planifications et évaluations pour des projets pertinents et soutenus par les autorités et les autres partenaires

Quelle: Parkvertrag zwischen Parkgemeinden und Parkträgerschaft regionaler Naturpark Chasseral für die Periode 2022-2031

Regionaler Naturpark Diemtigtal

1	Natur, Landschaft und Kultur erhalten, aufwerten und entwickeln
	Die Land- und Alpwirtschaft stärken und nachhaltig entwickeln
	Eine nachhaltige Forstwirtschaft unterstützen
	Die ökologische Infrastruktur mithelfen aufzubauen, die Biodiversität erhalten, pflegen und fördern
	Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Traditionen und Brauchtum fördern
2	Nachhaltig betriebene Wirtschaft/Tourismus stärken
	Den nachhaltigen Energieverbrauch und die nachhaltige Energieproduktion fördern (Energievision)
	Naturpark-Produktelabel und naturnah produzierte Produkte entwickeln
	Nachhaltige touristische und ökonomische Angebote entwickeln und vermarkten
	Touristische und gewerbliche Leistungsträger stärken und unterstützen
	Unterhalt, Reparatur und Ausbau der Infrastruktur sicherstellen, die Besucher lenken sowie die sanfte Mobilität fördern
3	Bevölkerung sensibilisieren und Umweltbildung entwickeln
	Bevölkerung und Besucher für die Vision, Ziele und Projekte des Naturparks sensibilisieren und begeistern
	Umweltbildungsangebote konzipieren, umsetzen und den ausserschulischen Lernort Naturpark weiterentwickeln
	Ein Kompetenzzentrum für respektvolle Freizeitaktivitäten in der Natur entwickeln und etablieren
4	Forschung fördern
	Forschungsprojekte koordinieren, begleiten und initiieren
5	Professionellen Naturparkbetrieb sicherstellen und weiterentwickeln
	Den Naturpark strategisch und operativ führen inklusive der Erneuerung der Managementgrundlagen (4-Jahresplanung, Charta 3. Betriebsphase) und der Evaluation der Betriebsphase
	Den Naturpark mit Rücksicht auf die Natur- und Kulturwerte räumlich sichern und die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abstimmen
	Marketing und Kommunikation des Naturparks sicherstellen

Quelle: Parkvertrag zwischen Parkgemeinden und Parkträgerschaft regionaler Naturpark Diemtigtal für die Periode 2022-2031

Regionaler Naturpark Gantrisch

Gemäss Artikel 23g NHG sowie Artikel 20 und 21 PäV hat der Regionale Naturpark Gantrisch zum Zweck, eine nachhaltig betriebene Wirtschaft zu fördern sowie die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten. Die Projekte und Aktivitäten der Parkträgerschaft richten sich auf die konkretisierten parkspezifischen Ziele des Naturparks Gantrisch aus:

1	Bestehende und neue Lebensräume für Natur und Mensch sind dank Beiträgen aller involvierten Akteure vernetzt und von hoher Qualität
2	Der Naturpark fördert die Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen auf Basis der Nachhaltigkeit
3	Der Naturpark ermöglicht breiten Gesellschaftsgruppen eine vertiefte Auseinandersetzung mit Themen der Natur, Nachhaltigkeit und Kultur
4	Die Entwicklung des Naturparks wird wissenschaftlich begleitet, beobachtet und erforscht
5	Der Naturpark Gantrisch ist schweizweit bekannt als Modellregion für nachhaltige Entwicklung und insbesondere für naturverträgliche Freizeit- und Tourismusangebote
6	Der Naturpark Gantrisch funktioniert als die regionalpolitische Plattform und sichert die langfristige, nachhaltige Entwicklung der Region

Quelle: Parkvertrag zwischen Parkgemeinden und Parkträgerschaft regionaler Naturpark Gantrisch für die Periode 2022-2031

Regionaler Naturpark Doubs

1	Préservation et valorisation de la nature et du paysage
	Susciter et mener des actions en faveur de la préservation de la biodiversité
	Contribuer à l'amélioration des habitats et à leur mise en réseau
	Soutenir et accompagner les mesures en faveur de la préservation et de la valorisation de la rivière du Doubs
	Contribuer à la préservation de la qualité du paysage et sensibiliser à sa valeur et à son changement
2	Renforcement des activités économiques axées sur le développement durable
	Contribuer à une production alimentaire régionale durable
	Promouvoir les valeurs de la durabilité dans le tissu économique et participer aux efforts de réduction des pressions sur l'environnement
	Accompagner les acteurs du tourisme vers des offres et des prestations durables
	Promouvoir la durabilité dans les secteurs de la mobilité et de l'énergie
3	Sensibilisation et éducation au développement durable
	Sensibiliser le jeune public au développement durable
	Mobiliser les habitants et les visiteurs en faveur du développement durable et de la culture
4	Garantie à long terme (gestion et communication)
	Développer la dimension partenariale et inciter à l'action participative
	Mettre en oeuvre une stratégie de communication efficace
	Mettre en place une gestion et une gouvernance adaptées
5	Recherche
	Encourager les échanges entre la recherche et le territoire du Parc

Quelle: Parkvertrag zwischen Parkgemeinden und Parkträgerschaft regionaler Naturpark Doubs für die Periode 2022-2031

Regionaler Naturpark Gruyère Pays-d'Enhaut

1	Préservation et mise en valeur de la qualité de la nature et du paysage
	Valoriser, préserver et développer la qualité du paysage, des patrimoines construits et des traditions vivantes
	Valoriser, préserver et développer une biodiversité résiliente et de qualité

2	Renforcement des activités économiques axées sur le développement durable
	Promouvoir une agriculture familiale, économiquement viable, écologiquement durable et garante d'un paysage ouvert et diversifié
	Diversifier et renforcer l'offre touristique durable
	Valoriser les différentes fonctions de la forêt ; renforcer la filière régionale du bois et sa durabilité
	Développer et promouvoir les produits spécifiques et les entreprises partenaires du Parc
	Promouvoir des politiques énergétiques durables
	Promouvoir des politiques de mobilité durables
3	Sensibilisation du public et éducation à l'environnement
	Sensibiliser le public et les écoliers au développement durable et à la qualité des patrimoines naturels et culturels du Parc
4	Garantie à long terme
	Donner de la visibilité au Parc et favoriser son appropriation par les acteurs locaux
	Promouvoir les missions du Parc dans l'organisation du territoire
	Garantir une gestion efficace, participative et transparente du Parc, impliquant la responsabilité stratégique des communes
	Prendre en compte l'urgence climatique (objectif transversal)

Quelle: Parkvertrag zwischen Parkgemeinden und Parkträgerschaft regionaler Naturpark Gruyère Pays-d'Enhaut für die Periode 2022-2031

UNESCO-Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA)

Zielsetzung

Der Kanton unterstützt die Trägerorganisation und die betroffenen Gemeinden bei der Erhaltung des UNESCO-Weltnaturerbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) für die Nachwelt. Er wirkt darauf hin, dass der aussergewöhnliche universelle Wert (AUW) der Welterbestätte erhalten wird und dass die Trägerorganisation einen Beitrag zur Umweltbildung und -sensibilisierung sowie zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Perimeter des Welterbes leistet.

- Hauptziele:**
- E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
 - F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	<input type="checkbox"/> Kurzfristig <input type="checkbox"/> Mittelfristig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	bis 2026 2027 bis 2030 Festsetzung
AER		
AUE		
AWI		
AWN		
BKD		
LANAT		
Regionen	Betroffene Regionen	
Gemeinden	Betroffene Gemeinden	
Andere Kantone	Wallis	
Dritte	Stiftung UNESCO Welterbe SAJA	
Federführung:	AGR	

Massnahme

Der Kanton wirkt mit finanziellen Anreizen und flankierenden Massnahmen darauf hin, dass das Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch für die Nachwelt erhalten werden kann. Er unterstützt insbesondere die Erarbeitung und Umsetzung der Managementpläne zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung des UNESCO Welterbes SAJA. Dabei sind die Grundsätze des Kantons zur Förderung des UNESCO Weltnaturerbes SAJA massgebend (s. Rückseite).

Vorgehen

1. Der Kanton unterstützt die Trägerschaft des SAJA in Zusammenarbeit mit dem Bund, dem Kanton Wallis und den beteiligten Gemeinden darin, den aussergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte langfristig ungeschmälert zu erhalten.
2. Der Kanton stellt sicher, dass die weiteren Zielsetzungen des SAJA gemäss «Charta vom Konkordiaplatz» und aktuellem Managementplan in kantonalen und regionalen Sach- und Richtplanungen angemessen berücksichtigt werden. Er sorgt zudem dafür, dass bei der Prüfung und Genehmigung von kommunalen und regionalen Planungen durch die kantonale Fachstelle die Interessen und Zielsetzungen der Welterbestätte angemessen berücksichtigt werden.
3. Er stimmt seine Massnahmen zur Unterstützung des SAJA mit dem Kanton Wallis ab und schliesst dazu eine interkantonale Vereinbarung und einen gemeinsamen Leistungsvertrag mit der Stiftung UNESCO Welterbe SAJA ab.
4. Er oder der Kanton Wallis schliessen stellvertretend für beide Kantone eine Programmvereinbarung mit dem Bund (BAFU) betreffend UNESCO Welterbe SAJA ab
5. Unter der Voraussetzung, dass sich der Bund, der Kanton Wallis, die betroffenen Gemeinden und Dritte angemessen beteiligen, übernimmt der Kanton einen Anteil der Kosten zur Umsetzung der Managementpläne des SAJA

Gesamtkosten:	100%	2'284'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	10%	225'000 Fr.
Bund	24%	550'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden	7%	150'000 Fr.
Andere Kantone	10%	225'000 Fr.
Dritte	49%	1'184'000 Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- Als Teil der laufenden Rechnung
- Als Teil der Investitionsrechnung
- Spezialfinanzierung: Rahmenkredit

Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Geschätzte jährliche Kosten auf Basis der 5-Jahresplanung 2020-2024

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (2020), Sachplan Biodiversität des Kantons Bern (2019), Kantonale Bildungsstrategie (2016), Bericht zur strategischen Umweltprüfung SAJA (2021)

Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzgesetz, insbesondere Art. 13 und 14a (NHG; SR 451)
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (BSG 426.51; in Kraft 1. Januar 2013)

Hinweise zum Controlling

- Jährliches bzw. vierjährliches Reporting durch die Trägerschaft SAJA auf der Basis der Controllingunterlagen gemäss LV
- Evaluation der Wirkungen des SAJA im Vorfeld der Erneuerung des Managementplans (zuletzt 2018/2019)

A Perimeter des UNESCO Weltnaturerbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA)



Die detaillierte Abgrenzung ist im Richtplaninformationssystem im Internet ersichtlich (www.be.ch/richtplan).

B Grundsätze des Kantons Bern zur Förderung des UNESCO Weltnaturerbes SAJA

1. Schutz und Erhalt des aussergewöhnlichen universellen Wertes der Welterbestätte

Schützen und Aufwerten der wertvollen Naturlandschaften, namentlich der BLN-Objekte und weiterer inventarisierter bzw. geschützter Gebiete, durch geeignete Massnahmen und Gewährleisten der Vereinbarkeit der raumwirksamen Tätigkeiten mit dem Schutz des aussergewöhnlichen universellen Wertes (AUW) des UNESCO-Welterbes. Der Erhalt des AUW wird namentlich gewährleistet durch die langfristige Erfüllung der Welterbe-Kriterien, die Sicherstellung der Unversehrtheit und Echtheit der Welterbestätte sowie deren Schutz durch ein geeignetes Management.

2. Berücksichtigung der Zielsetzungen des SAJA bei raumrelevanten Tätigkeiten

Die Welterbegemeinden, d.h. die unterzeichnenden Gemeinden der Charta vom Konkordiaplatz und die zuständigen Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen setzen ihre raumplanerischen Instrumente ein, um die in der Charta vom Konkordiaplatz definierten Ziele umzusetzen. Die Trägerschaft des SAJA kann dafür geeignete Arbeitsgrundlagen wie z.B. räumliche Entwicklungskonzepte für den Welterbeperimeter oder das Welterbegebiet (das gesamte Gemeindegebiet der Welterbegemeinden) zur Verfügung stellen. Die Welterbegemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen berücksichtigen die Ziele des SAJA umfassend bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren sowie bei der Genehmigung von Richt- und Nutzungsplänen sind der aussergewöhnliche universelle Wert und die rechtlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons in der Interessenabwägung der jeweils zuständigen Stellen angemessen zu berücksichtigen.

3. Ausgewogene Verteilung der Ressourcen auf die einzelnen Ziele

Die Projekte und Aktivitäten bzw. die Budgets des SAJA sind ausgewogen auf die durch die rechtlichen Grundlagen, und die Charta vom Konkordiaplatz und den Managementplan vorgegebenen Ziele auszurichten. Neben dem Schutz des

AUW soll mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auch eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in der Welterbe-region unterstützt werden.

4. Angemessene finanzielle Beteiligung von Bund, Kanton(en) und Parkträgerschaft

Der Kanton gewährt dem Weltnaturerbe SAJA Staatsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Trägerschaft mindestens 20 Prozent der ausgewiesenen Kosten selber übernimmt (Gemeinde- und Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Erträge aus Dienstleistungen etc.) und vom Bund angemessen finanziell unterstützt wird. Er gewährt Finanzhilfen von maximal einem Drittel der ausgewiesenen Kosten an den Betrieb und die Qualitätssicherung des Weltnaturerbes.

5. Jährliche Festlegung der Beiträge

Der Kanton gewährt seine Beiträge im Normalfall jährlich. Massgebend dafür sind die in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Unterlagen, namentlich das jährliche Tätigkeitsprogramm und das Budget.

6. Tätigkeit des Welterbe-Managements

Der Kanton stützt sich bei der Förderung der Aktivitäten insbesondere auf die Strategien seiner Sektoralpolitiken, die Erkenntnisse aus der durchgeföhrten Evaluation sowie massgebliche Entwicklungen im Umfeld der Welterbestätte. Innerhalb des Welterbegebiets stehen dabei die oben aufgeführten Massnahmen zum Schutz des AUW im Fokus. In der Welterberegion sollen gemäss Charta vom Konkordiaplatz Projekte gefördert werden, die die Lebensqualität für Mensch und Natur fördern und sie zu einer Modellregion für eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige regionalpolitische Entwicklung machen. Die zur Verfügung stehenden Mittel der öffentlichen Hand sind derart einzusetzen, dass bestehende Stärken der Welterbestätte gezielt auf- bzw. ausgebaut und Risiken für das SAJA und seine Stakeholder minimiert werden.

7. Arondierung der Welterbestätte

Der Kanton unterstützt eine Arondierung des Welterbeperimeters bzw. der Welterberegion, sofern diese einen Mehrwert im Sinne der UNESCO-Kriterien zu bilden vermag, durch den Bund massgeblich gefördert und unterstützt sowie lokal mitgetragen wird.

C Strategische Ziele des UNESCO Welterbes SAJA

Natur und Landschaft
Arten und natürliche Lebensräume schützen und fördern
Erhöhte Sensibilisierung hinsichtlich AUW
Besucherströme lenken
Wirtschaft und Gesellschaft
Naturnahe und nachhaltige Bewirtschaftung der Landschaft fördern
Lokales Wissen und traditionelle Praktiken stärken
Innovative Projekte fördern
Tourismus vernetzen und unterstützen
Sensibilisierung und Bildung
Schulische Bildung für nachhaltige Entwicklung unterstützen
Bevölkerung und Gäste sensibilisieren
Forschung und Monitoring
Monitoring durchführen
Forschung betreiben, fördern und koordinieren
Wissensaustausch fördern
Management und Kommunikation
Effizienten und zielgerichteten Betrieb des Managementzentrums gewährleisten
Welterbe und Management weiterentwickeln
Öffentlichkeitsarbeit betreiben

Quelle: Managementplan 2030 des UNESCO Weltnaturerbes SAJA

UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen

Zielsetzung

Der Kanton unterstützt die Trägerorganisation und die betroffenen Gemeinden in der Erhaltung des UNESCO-Welterbes Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen – für die Nachwelt. Er setzt sich ein für die Erhaltung der Echtheit und Unversehrtheit des Welterbes, für die Sicherung von Schutz und Verwaltung, für die Förderung von Bildung, Wissensvermittlung und -erweiterung, für die Stärkung von Austausch, Information und Verbundenheit im Welterbe-Netzwerk sowie für die Unterstützung der nachhaltigen kommunalen und regionalen Entwicklung im Einklang mit dem aussergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätten.

- Hauptziele:**
- E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
 - F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmaßnahme
Kanton Bern	ADB AK AWI	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2026 <input type="checkbox"/> Mittelfristig 2027 bis 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Festsetzung
Bund	Bundesamt für Kultur		
Regionen	Betroffene Regionen		
Gemeinden	Betroffene Gemeinden		
Andere	Betroffene Nachbarkantone		
Kantone			
Dritte	Betroffene Tourismusregionen Coordination Group UNESCO Palafittes Schweizerische Kommission für die UNESCO		

Federführung: ADB

Massnahme

Der Kanton wirkt darauf hin, dass das Welterbe Palafittes für die Nachwelt erhalten werden kann. Er sichert das Kulturerbe durch Schutzmaßnahmen. Er fördert die Implementierung des Welterbe in den Gemeinden und trägt zur Wissensvermittlung an die Öffentlichkeit bei.

Vorgehen

1. Der Kanton stellt sicher, dass die Zielsetzungen gemäss Welterbekonvention von 1972 und der Management Plan „Prehistoric pile dwellings around the Alps“ von 2011 in kantonalen und regionalen Sach- und Richtplanungen angemessen berücksichtigt sind.
2. Er verpflichtet sich, sich im Rahmen seiner Kompetenzen und Möglichkeiten für den Qualitätserhalt des Welterbes einzusetzen.
3. Er stimmt seine Strategie mit den Nachbarkantonen ab.

Gesamtkosten:	100%	40'000 Fr.	Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
davon finanziert durch:			
Kanton Bern	10%	4'000 Fr.	Finanzierungsart:
Bund		Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Als Teil der Erfolgsrechnung
Regionen		Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der Investitionsrechnung
Gemeinden		Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Spezialfinanzierung: NRP
Andere Kantone	90%	36'000 Fr.	Finanzierungsnachweis
Dritte		Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Jährliche Kosten für das Gesamtprojekt

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Neue Regionalpolitik (NRP)
- Sachplan Seeverkehr

Grundlagen

- Übereinkommen der UNESCO zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 - Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451), insbesondere Art. 3 und 5.
- Gesetz über die Denkmalpflege (DPG, BSG 426.41) / Verordnung über die Denkmalpflege (DPV, BSG 426.411)
- Guideline vom 15. November 2012 zur Umsetzung des Schutzes im Bereich der eingeschriebenen Stätten des UNESCO Welterbes „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“, Swiss Coordination Group

Hinweise zum Controlling

Jährliches Reporting durch die Swiss Coordination Group UNESCO Palafittes

UNESCO-Welterbe Palafittes: Eingeschriebene Stätten im Kanton Bern**Eingeschriebene Stätten im Kanton Bern**

- CH-BE-01, Biel-Vingelz–Hafen
- CH-BE-02, Lüscherz–Dorfstation
- CH-BE-05, Seedorf–Lobsigensee
- CH-BE-06, Sutz-Lattrigen–Rütte
- CH-BE-07, Twann–Bahnhof
- CH-BE-08, Vinelz–Strandboden
- CH-SO-02, Bolken / Inkwil–Inkwilersee Insel